

Deutschlands Versorgung mit Nahrungs- und Futtermitteln

Von

R. Kuczynski

Erster Teil:

Statistische Grundlagen

Von

R. Kuczynski und P. Quante



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

Die Volksernährung

Veröffentlichungen aus dem Tätigkeitsbereiche des
Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
Herausgegeben unter Mitwirkung des
Reichsausschusses für Ernährungsforschung

7. Heft

Deutschlands Versorgung mit Nahrungs- und Futtermitteln

Von

R. Kuczynski

Erster Teil:

Statistische Grundlagen



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1926

Statistische Grundlagen zu Deutschlands Versorgung mit Nahrungs- und Futtermitteln

Von

R. Kuczynski und **P. Quante**



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1926

Alle Rechte vorbehalten.

ISBN 978-3-662-41649-5 ISBN 978-3-662-41784-3 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-41784-3

Vorwort zum Gesamtwerk.

Wer es vor vierzig Jahren unternommen hätte, Deutschlands Versorgung mit Nahrungs- und Futtermitteln darzustellen, wäre in einer recht günstigen Lage gewesen. Ihm standen die landwirtschaftliche Betriebszählung von 1882, die Bodenbenutzungsaufnahme von 1883, die Viehzählung von 1883 und die beispiellos gründliche Erntestatistik von 1878 und den anschließenden Jahren zur Verfügung. Auch wer im ersten Kriegsjahr den Stand der Nahrungs- und Futtermittelversorgung untersuchte (vgl. insbesondere Kuczynski und Zuntz, Deutschlands Nahrungs- und Futtermittel, Allgemeines Statistisches Archiv, 9. Jahrgang, S. 107—188), konnte über den Mangel an statistischen Unterlagen nicht sonderlich klagen. Zwar war die Erntestatistik immer mehr — und schließlich seit 1899 auf einige wenige Feldfrüchte — eingeschränkt worden, auch lag die letzte landwirtschaftliche Betriebszählung (1907) acht Jahre zurück; aber es standen eine der 1878er gleichwertige Bodenbenutzungsaufnahme (1913), die durch eine Obstbaumzählung nützlich ergänzt war, sowie mehrere Viehzählungen (1912, 1913, 1914), deren Auswertung durch eine inzwischen eingeführte, wenn auch recht unvollkommene Schlachtungsstatistik erleichtert war, zu Gebote. Überdies hatte die Physiologie der Ernährung und namentlich der Fütterung in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege wesentliche Fortschritte gemacht.

Heute hingegen ist eine Darstellung von Deutschlands Versorgung mit Nahrungs- und Futtermitteln ein Unterfangen, an das der Statistiker nur mit schweren Bedenken herangeht. Da die Bearbeitung der Betriebszählung von 1925 erst begonnen hat, ist die von 1907 noch immer die letzte verwertbare. Seit 1913 hat keine allgemeine Bodenbenutzungsaufnahme stattgefunden. Die Ernteerhebungen, die Viehzählungen, die Schlachtungsstatistik sind unzuverlässiger als vor dem Kriege. Wenn ich hier trotzdem versuche — was unter viel günstigeren Verhältnissen niemals ver-

sucht worden ist —, eine umfassende Darstellung von Deutschlands Versorgung mit Nahrungs- und Futtermitteln zu geben, so geschieht dies, weil es bei der schwierigen innerwirtschaftlichen und weltwirtschaftlichen Lage Deutschlands notwendiger denn je ist, sich von den Tatsachen, soweit dies überhaupt möglich ist, Rechenschaft zu geben.

Selbst wenn die Quellen weniger spärlich und trübe flössen, wäre es zum Verständnis der heutigen Sachlage erforderlich, die Vergangenheit heranzuziehen. Denn die Entwicklung ist durch den Weltkrieg jäh unterbrochen worden. Die Umstellungen der Landwirtschaft in der Kriegszeit wirken noch heute nach. Die auswärtigen Bezugs- und Absatzgebiete sind noch heute wesentlich andere als vor dem Kriege. So unmöglich — im Hinblick auf die industriellen Fortschritte in den übrigen Erdteilen und die veränderte weltwirtschaftliche Stellung Deutschlands — ein Wiederaufbau der deutschen Industrie auf Vorkriegsgrundlagen ist, so wahrscheinlich ist eine Wiederannäherung der heimischen und ausländischen Versorgung Deutschlands mit Nahrungs- und Futtermitteln an den Vorkriegszustand. Die Heranziehung der Vergangenheit ist aber auch noch aus dem besonderen Grunde erforderlich, daß bei dem Mangel an zuverlässigem Zahlenstoff für die Nachkriegszeit die Statistik der Vorkriegszeit allein in vielen Fällen die Schätzungsgrundlagen für die gegenwärtige Erzeugung und Verwertung liefern kann. So erklärt es sich, daß die Darstellung sich nicht auf die neueste Entwicklung beschränken konnte, sondern auch die früheren Zeiten eingehend berücksichtigen mußte.

Bei dem weiten Rahmen, in dem sich diese Untersuchungen somit bewegen, war es unvermeidlich, statistische Ergebnisse, die auf die allerverschiedenste Art gewonnen waren, zu verwerten. Die Tabellen, in denen diese Ergebnisse hier zusammengefaßt werden, lassen die Ungleichartigkeit der Erhebungen naturgemäß nicht erkennen. Sie erscheinen alle schwarz auf weiß, obwohl, wenn nur wirklich vergleichbare Zahlen in der gleichen Farbe gedruckt wären, die meisten Tabellen ebensoviel verschiedene Farben wie Spalten und manche sogar ebensoviel verschiedene Farben wie Zahlen aufweisen würden. Es wäre daher an sich wohl das Zweckmäßigste gewesen, jeder Tabelle eine methodologische Erläuterung beizugeben. Dann aber wäre der Leser, der sachliches und nicht fachliches Interesse an der Statistik nimmt, zu

kurz gekommen; er hätte den Wald vor lauter Bäumen nicht gesehen. Aus diesem Grunde empfahl es sich, die Darstellung der Methoden von der Darstellung der Tatsachen zu trennen.

So erklärt sich die Gliederung der Arbeit. Der erste Teil erörtert die statistischen Grundlagen; der zweite behandelt die pflanzlichen, der dritte die tierischen Nahrungs- und Futtermittel; der vierte zieht die Ernährungs- und Fütterungsbilanz.

Mitverfasser des ersten Teils ist der Regierungs- und Volkswirtschaftsrat im Preußischen Statistischen Landesamt Dr. phil. Peter Quante. Ihm bin ich auch für mannigfache Unterstützung bei den weiteren Teilen der Arbeit zu Dank verpflichtet.

Berlin-Schlachtensee, August 1926.

Kuczynski.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	I
Erstes Kapitel. Anbaustatistik	3— 39
I. Bodenbenutzungsaufnahmen	3
II. Ernteflächenerhebungen	24
Zweites Kapitel. Erntestatistik	40— 59
Drittes Kapitel. Viehstandsstatistik	60— 94
I. Reichs-Viehzählungen	61
II. Bundesstaatliche (Landes-) Viehzählungen.	89
III. Reichs-Betriebszählungen	93
Viertes Kapitel. Schlachtungsstatistik und Fischereistatistik	95—109
I. Schlachtungen	95
II. Fischfänge	107
Fünftes Kapitel. Außenhandelsstatistik	110—176
Ein ausführliches Sachverzeichnis für alle 4 Teile wird dem 4. Teil beigegeben.	

Einleitung.

Die Versorgung Deutschlands mit Nahrungs- und Futtermitteln erfolgt durch heimische Erzeugung und durch Einfuhr vom Ausland. Die heimische Erzeugung an pflanzlichen Nahrungs- und Futtermitteln wird bestimmt durch die Höhe der Ernte. Diese hängt ab von dem Umfang der Anbaufläche und dem Ertrag von der Anbaueinheit. Die heimische Erzeugung an tierischen Nahrungs- und Futtermitteln wird bestimmt durch das Gesamtgewicht der geschlachteten Tiere und der nutzbar gemachten Milch und der Eier. Diese hängen ab von dem Bestande an Vieh und seiner Bewirtschaftung. Die durch heimische Erzeugung und durch Einfuhr gewonnenen Nahrungs- und Futtermittel werden auf die mannigfachste Art verwertet: zur Aussaat, zur menschlichen Nahrung, zur Fütterung, als Streu, als Dung, zu gewerblichen Zwecken. Ein Teil wird im ursprünglichen Zustand verbraucht, ein Teil vorher verarbeitet. Fast in jedem Falle entstehen Verluste von der Erzeugungsstätte bzw. von der Zollgrenze bis zum Verbraucher. Gewisse Mengen werden auch durch Ausfuhr dem inländischen Verbrauch entzogen.

Aufgabe dieses Buches ist es, die Versorgung Deutschlands mit Nahrungs- und Futtermitteln und deren Verwertung zu schildern. Der in der amtlichen Statistik enthaltene Zahlenstoff reicht hierzu nicht aus. Annähernd zuverlässig ist er nur für den Außenhandel und den Viehstand. Anbau, Ernte und Schlachtungen umfaßt er nur teilweise und nicht immer entsprechend der Wirklichkeit. Über die Verwertung der Nahrungs- und Futtermittel besagt er nur wenig. Deshalb mußten neben der amtlichen Statistik mannigfache private Quellen herangezogen werden. Vielfach mußte der Verfasser auch selbst mit Schätzungen eingreifen. Einzelheiten hierüber findet der Leser in den betreffenden Kapiteln. In diesem Hefte soll ausschließlich die amtliche Statistik — Erhebungen und Verarbeitung — behandelt werden.

Quellen. Die Grundlagen der Reichsstatistik sind zusammenfassend dargestellt in: „Statistik des Deutschen Reichs“ (Erste Reihe), Bd. 1, „Die Anordnungen des Bundesrates für die gemeinsame Statistik der Deutschen Staaten“; Neue Folge, Bd. 1, „Zusammenstellung der zu Anfang des Jahres 1884 geltenden Bestimmungen für die gemeinsame Statistik des Deutschen Reichs“; Neue Folge, Bd. 101, „Die Statistik des Deutschen Reichs im Jahre 1897“; Bd. 201, „Das Arbeitsgebiet des Kaiserlichen Statistischen Amtes nach dem Stande des Jahres 1912“. Die Anordnungen für die Folgezeit sind jeweils im 1. Heft der „Vierteljahrshäfte zur Statistik des Deutschen Reichs“ abgedruckt. Für die L ä n d e r fehlt es an einer ähnlichen zusammenfassenden Quelle.

Die Hauptergebnisse der Reichsstatistik sind jeweils im „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich“ (1880 bis 1925), im Statistischen Handbuch für das Deutsche Reich“ (1907) und in „Wirtschaft und Statistik“ (1921 bis 1926), die Hauptergebnisse für die L ä n d e r in deren Statistischen Jahrbüchern abgedruckt. Für die Zwecke dieser Untersuchung mußte aber stets auf die Quellenwerke der amtlichen Statistik („Statistik des Deutschen Reichs“, „Vierteljahrshäfte zur Statistik des Deutschen Reichs“, „Preußische Statistik“ usw.) zurückgegriffen werden. Soweit solche Quellenwerke ausgiebig benutzt wurden, sind sie in diesem Hefte aufgeführt, soweit ihnen nur Angaben für ein einzelnes Nahrungs- oder Futtermittel entnommen wurden, werden sie an der betreffenden Stelle genannt.

Erstes Kapitel.

Anbaustatistik.

I. Bodenbenutzungsaufnahmen.

Quellen. Die Bodenbenutzung im Deutschen Reiche nach den landwirtschaftlichen Aufnahmen des Jahres 1878 (Statistik des Deutschen Reichs, Erste Reihe, Bd. 43, S. II, 1—83). — Die Ergebnisse der Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung im Sommer 1883 (Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jg. 1885, Januarheft, S. 10—76). — Die Ergebnisse der Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung im Jahre 1893 (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1894, IV, S. 115—181). — Die Ergebnisse der Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung im Jahre 1900 (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1902, III, S. 125—193). — Die landwirtschaftliche Bodenbenutzung im Jahre 1913 (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1915, IV, S. 1—55).

Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. Landwirtschaftliche Betriebsstatistik (Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 212).

Die erste allgemeine Bodenbenutzungsaufnahme wurde im Jahre 1878 durchgeführt. Nach den Plänen des Bundesrats sollte sie alle fünf Jahre wiederholt werden. Die zweite Aufnahme fand dementsprechend 1883 statt. Der fünfjährige Turnus ist aber dann nicht mehr innegehalten worden. Weitere Aufnahmen erfolgten nur noch in den Jahren 1893, 1900 und 1913.

Bei diesen allgemeinen Bodenbenutzungsaufnahmen war für jede Gemeinde ein besonderer Fragebogen aufzustellen. Den Bundesstaaten war es freigestellt, ob sie die Erhebung in den Gemeinden durch Befragung der einzelnen Grundbesitzer oder mittels Schätzung durchführen lassen wollten.

Die einschlägige Anordnung für die Aufnahmen von 1893, 1900 und 1913 (und ähnlich schon 1878 und 1883) lautete:

„Die Bestimmung der sachkundigen Organe, welche in den einzelnen Erhebungsbezirken zur Feststellung der Bodenbenutzung und des Anbaues der verschiedenen Früchte zu verwenden sind, ist Sache des einzelnen Staates; indes wird angenommen, daß, vorbehaltlich besonderer Anordnungen in betreff der Forsten und Holzungen, in der Regel die Ortsbehörden mit der Leitung der Aufnahme beauftragt und sachkundige Personen zuge-

zogen, tunlichst auch, insbesondere bei den einzelnen größeren Besitzern, Umfragen gehalten werden.“

In den „Gesichtspunkten für eine Anleitung zur Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung“, die den Erhebungsorganen (Ortsbehörden) zu erteilen war, hieß es dann (seit 1893):

„Die Unterlagen . . . können beschafft werden:

entweder durch Befragung der sämtlichen Landwirtschaftstreibenden des Erhebungsbezirkes nach ihren Anbauflächen,

oder im Wege einer überschläglichen Schätzung der Anbauflächen durch eine Kommission von orts- und sachkundigen Personen.“

In den meisten Staaten hat man sich mit Schätzungen begnügt. Infolgedessen entbehren die Ergebnisse der Bodenbenutzungsaufnahmen des exakten Beweiswertes, den eine gut durchgeführte individuelle Statistik zu haben scheint. Hierbei darf aber eines nicht übersehen werden: Bereits in dem ersten maßgebenden Beschluß des Bundesrates von 1877 — ebenso in den späteren — wird verlangt, daß „als Anhalt und Kontrolle des Erhebungsverfahrens“ auf die Katasterunterlagen zurückgegriffen werde, „mit denjenigen Unterscheidungen, welche diese bezüglich der einzelnen Arten der Bodenbenutzung (Kulturen) machten“. In den Bundesstaaten, in denen neuere Katastrierungen dieser Art bestanden, ist damit vor allem folgendes erreicht worden: Die amtlich vermessene Fläche bildete, und zwar für Ackerland, Wiesen, Weiden usw. getrennt, den Ausgangspunkt der „Schätzung“; diese mußte sich somit von vornherein innerhalb bestimmter enger Grenzen halten und konnte bei dem vorgeschriebenen Verfahren der Aufteilung zunächst nach bestimmten Gruppen von Früchten, zuletzt erst nach Fruchtarten durchaus zutreffende Ergebnisse liefern¹⁾. Wenn auch nur zu einem kleinen Teil eine Befragung der Landwirte selbst vorgenommen wurde²⁾, mußte bei richtiger Anlage des Erhebungsgeschäfts diese auch nur teilweise Individualerhebung in Verbindung mit der obengeschilderten Schätzung

1) Nähere Einzelheiten und Begründungen für diesen Standpunkt siehe P. Quante: „Die Zuverlässigkeit der deutschen Anbau- und Erntestatistik“, Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts, 64. Jg. 1924, 3. u. 4. Abteilung, besonders S. 4 ff.

2) Eine Ausnahme bildete früher Bayern, wo jeder Grundbesitzer für seinen innerhalb der Gemeinde gelegenen Grundbesitz einen Fragebogen auszufüllen hatte. Seit 1893 hat man aber auch hier den Gemeinden anheimgestellt, sich die Unterlagen für die Ausfüllung eines Gemeindebogens durch Schätzungen einer Kommission zu beschaffen. In Oldenburg wurden die Flächen durch Befragung der Betriebsleiter auf einer dazu einberufenen Gemeindeversammlung festgestellt.

den Wert der ganzen Erhebung doch stärken. In den Gutsbezirken Preußens, die allein etwa ein Viertel des preußischen Acker- und Gartenlandes umfaßten¹⁾, bedeutet überhaupt die „gemeindeweise“ Erhebung tatsächlich eine Individualerhebung, da hier in der Regel der Landwirtschaftsbetrieb mit der politischen Einheit zusammenfällt.

Man braucht daher bezüglich der Zuverlässigkeit der Ergebnisse auch dort, wo nur „geschätzt“ wurde, nicht gar so skeptisch zu sein; es kann vielmehr, zumal bei den späteren Erhebungen dieser Art, im allgemeinen der Auffassung des Kaiserlichen Statistischen Amtes zugestimmt werden, das bei der Darstellung der Aufnahme von 1893 erklärte: „Die angewandte Methode gibt die Überzeugung, daß ein solcher Grad von Genauigkeit in den Angaben der Anbaustatistik erlangt worden ist, als er auf diesem Gebiete nur erwartet werden darf.“ Nimmt man hinzu, daß keine der an der Erhebung beteiligten Personen ein Interesse daran hatte, die Ergebnisse nach oben oder unten zu treiben, und daß eine kritische Betrachtung der Gesamtergebnisse keine wesentliche innere Unwahrscheinlichkeit aufdeckt, so wird man sie als eine vielleicht im einzelnen nicht unbedingt zuverlässige, aber im ganzen doch recht brauchbare Grundlage benutzen dürfen. Ihr Wert wurde allerdings anfangs dadurch beeinträchtigt, daß die Unterscheidung der einzelnen Benutzungsarten nicht überall gleichmäßig durchgeführt wurde. Soweit es möglich war, wurden die Ungleichmäßigkeiten in der Erhebung bei der Zusammenstellung der Ergebnisse im Kaiserlichen Statistischen Amte nachträglich richtiggestellt. Auch suchte man diesen Mangel für die Zukunft durch Veränderungen des Fragebogens zu beseitigen.

Für die Zwecke dieser Untersuchungen erwuchs nun aber eine besondere Schwierigkeit daraus, daß die Ergebnisse der verschiedenen Aufnahmen nicht durchweg ohne weiteres vergleichbar sind. Zunächst war schon der *Termin* der Erhebung nicht stets derselbe. Bei den Aufnahmen von 1878 und 1883 war es den Bundesstaaten noch gänzlich freigestellt, wann sie die Erhebung durchführen wollten. In Preußen wurde 1878 die zweite Hälfte Juni, 1883 die Zeit vom 15. Oktober bis 15. November gewählt. Von 1893 ab wurde wenigstens der Monat, in dem der Umfang der Hauptnutzung des Ackerlandes und der übrigen Kulturarten ermittelt

1) Vgl. *Quante*: a. a. O. S. 21.

werden sollte, von Reichs wegen festgesetzt, und zwar 1893 der Juli, 1900 und 1913 der Juni. Für die Ermittlung des Umfanges der Nebennutzung des Ackerlandes und der zur Samengewinnung dienenden Flächen von Klee, Luzerne und Grassaat wurde der September empfohlen. Die Vergleichbarkeit wird weiter dadurch beeinträchtigt, daß, wie schon erwähnt, der Fragebogen verschiedentlich geändert wurde, um eine gleichmäßige Unterscheidung der Hauptnutzungsarten in allen Staaten herbeizuführen. Außerdem aber wurde er auch sachlich geändert, weil die Anschauungen von der Dringlichkeit des Wissenswerten im Laufe der Jahrzehnte wechselten. Was insbesondere die Vergleichbarkeit der Anbauflächen, die der Versorgung mit Nahrungs- und Futtermitteln dienen, anbetrifft, so verdienen folgende Änderungen des Fragebogens und der Erläuterungen Beachtung:

Die Anbauflächen waren nicht nur nach der Hauptnutzung zu gliedern; für zahlreiche Früchte sollte auch die Fläche der Nebennutzung eingetragen werden. Bei den Aufnahmen von 1878 und 1883 war nur allgemein gesagt: „Welche von zwei nebeneinander stehenden oder aufeinander folgenden Früchten die Hauptfrucht sei, entscheidet überall die überwiegende Wichtigkeit.“ Diese Erläuterung war nicht ausreichend, und die Angaben erwiesen sich als wenig zuverlässig. Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse der beiden Aufnahmen wurde weiter dadurch beeinträchtigt, daß, wie gezeigt, in Preußen die Erhebung im Jahre 1878 in der zweiten Hälfte Juni, im Jahre 1883 in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. November stattfand. Infolgedessen ergab sich für Preußen eine scheinbare Zunahme der Nebennutzung in Höhe von 71%, während sie im übrigen Reich nur 9% betrug. Diese Fehlerquelle suchte man dadurch zu beseitigen, daß von 1893 ab für die Ermittlung der Nebennutzung allgemein der September empfohlen wurde. Um zugleich eine einheitlichere Auffassung zu gewährleisten, wurde bei den Aufnahmen von 1893, 1900 und 1913 die frühere Erläuterung über die Nebennutzung dahin ergänzt:

Für Nebennutzung (Vor-, Neben-, Nach- oder Stoppelfrucht) kann nur ein Areal in Betracht kommen, welches bereits als mit einer Hauptfrucht besetzt verzeichnet ist.

„Als Vorfrüchte gelten nur solche Früchte, welche in dem Erhebungsjahre geerntet wurden, bevor die in demselben Jahre zur Aberntung kommende Hauptfrucht angebaut war.

Wenn zwischen einer feldmäßig gebauten Frucht vereinzelt noch Pflanzen oder Pflanzenreihen einer anderen Frucht stehen (z. B. auf einem Kar-

toffelfeld einzelne Bohnenreihen längs der Furchen, einzelne Maispflanzen), so ist die Flächenangabe nur für die entschieden wichtigere Frucht zu machen, die andere also nicht besonders als Nebenfrucht zu berücksichtigen.

Unter Nach- oder Stoppelfrüchten sind diejenigen Früchte zu verstehen, welche, wie z. B. Stoppelrüben, Stoppelsenf, Stoppelrüben, auf eine im Erhebungsjahre gewonnene Hauptfrucht folgen oder, wie beispielsweise Lupinen und Serradella, in diese eingesät werden, und welche noch in demselben Jahre geerntet bzw. abgeweidet oder untergepflügt werden. Nicht zu den Nachfrüchten zu rechnen sind die erst im nächstfolgenden Jahre Ertrag liefernden Früchte, wie z. B. im Herbst des Erhebungsjahres angesäter Wintertraps, Winterweizen, Winterroggen, unter Halmfrucht angesäter Klee (Stoppelklee), ebensowenig der zweite und die folgenden Schnitte von Futterpflanzen (Klee, Luzerne usw.).¹⁾

Von 1893 ab waren demgemäß die Angaben über die Nebennutzung genauer, aber sie blieben doch weniger zuverlässig als für die Hauptnutzung. Überdies haben die Früchte, für die die Nebennutzung anzugeben war, im Laufe der Zeit gewechselt. Sie wurde bei keiner Aufnahme erfragt für Weizen, Spelz, Einkorn, Winterroggen, Wintergerste, Kartoffeln, Zuckerrüben zur Zucker- und Samengewinnung, Raps, Mohn, von 1893 ab auch nicht für Lupinen zu Drusch, Mischfrucht zum Körnergewinn, Klee, Luzerne, Esparsette, Grassaat, von 1900 ab auch nicht für Hülsenfrüchte im Gemenge zu Drusch, 1913 auch nicht für Sommerroggen, Hopfen und Klee, Luzerne, Esparsette in gemischtem Anbau. Die Anbauflächen in Nebennutzung sind also für keine Aufnahme vollständig bekannt, und die gesamten in Nebennutzung nachgewiesenen Anbauflächen sind für die Aufnahmen von 1893 ab mit den früheren nicht gut vergleichbar.

Im Jahre 1878 waren noch keine gleichmäßigen Grundsätze darüber aufgestellt, wieweit die vom Forstland eingeschlossenen landwirtschaftlichen Flächen — Wiesen, Weiden, Ackerflächen — diesen zuzurechnen seien oder nicht. Von 1883 ab waren die innerhalb der Waldungen belegenen, dauernd als Acker oder Wiese oder lediglich als Weide benutzten Flächen von dem Forstland abzusetzen und nach ihrer Benutzung zu verrechnen.

Bei den Aufnahmen von 1883 und 1893 wurde noch besonders erfragt, wieviel Hektar der Forsten und Holzungen „im Sommer des Aufnahmejahres zu landwirtschaftlicher Nebennutzung —

¹⁾ Preußen ergänzte 1893 diese Erläuterung u. a. noch dahin, „daß, wenn von derselben Frucht zwei Nutzungen in einem Jahre stattgefunden haben, nicht die eine als Haupt-, die andere als Nebennutzung zu betrachten, sondern nur die hauptsächliche Nutzung überhaupt zu berücksichtigen ist“ (Preußische Statistik, Heft 133, S. X).

1893 ‚oder in Feldwaldwirtschaft (Haubergen)‘ — bestellt“ waren mit Roggen, mit Hafer, mit Buchweizen, mit Kartoffeln. Bei den Aufnahmen von 1900 und 1913 war in einer Summe anzugeben, wieviel Hektar der Forsten und Holzungen „im Sommer des Aufnahmejahrs vorübergehend zu landwirtschaftlicher Nutzung oder in Feldwaldwirtschaft (Haubergen) bestellt“ waren „mit Getreide, Kartoffeln usw.“ Die derart nachgewiesenen vergleichsweise geringen Flächen (1883: 18981 ha, 1893: 21468 ha, 1900: 9861 ha, 1913: 8290 ha), die auch in der amtlichen Statistik nicht als Ackerland erscheinen, sind in diesem Buch überhaupt nicht berücksichtigt worden.

Die Fragebogen aller Aufnahmen sahen neben den wichtigsten einzelnen Früchten Sammelgruppen („andere Hülsenfrüchte“, „andere Grassaat“ u. ä.) vor, in die die minder wichtigen Früchte zusammenzufassen waren. Bei einzelnen dieser Sammelgruppen sollten die örtlich wichtigsten Arten von den betreffenden Gemeinden noch besonders hervorgehoben werden. Die in der Reichsstatistik erscheinenden Summen für diese örtlich wichtigsten Arten besagen naturgemäß nur wenig über die gesamten Anbauflächen dieser Früchte und sind deshalb hier nicht berücksichtigt worden. Aus demselben Grunde wurden auch die Anbauflächen solcher Früchte, für die nur aus einzelnen Staaten Angaben vorliegen, hier nicht gesondert angegeben.

Über die Veränderungen in der Ermittlung der Anbauflächen und Nutzungsarten ist noch folgendes zu sagen:

Getreide und Hülsenfrüchte. Von einzelnen Fruchtarten wurden bei allen Aufnahmen gesondert erfragt: Weizen, Spelz, Einkorn, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais, Menggetreide, Erbsen, Linsen, Speisebohnen, Ackerbohnen, Lupinen, Wicken. Ferner waren in einer Zahl zusammenzufassen die Anbauflächen folgender Fruchtarten:

1878 Andere Getreide und Hülsenfrüchte, Mischfrucht;

1883 a) Mischfrucht (Getreide und Hülsenfrucht), b) nicht besonders genannte Arten von Getreide oder Hülsenfrüchten;

1893 a) Mischfrucht (Getreide und Hülsenfrucht; Wickfutter), b) nicht besonders genannte Arten von Getreide oder Hülsenfrüchten;

1900, 1913 a) Mischfrucht (Getreide und Hülsenfrucht; Wickfutter), b) zwei oder mehr Hülsenfrüchte im Gemenge, c) nicht besonders genannte Arten von Getreide oder Hülsenfrüchten.

Tatsächlich dürfte nun die Vergleichbarkeit der Ergebnisse durch diese Änderungen in der Fragestellung nicht allzu sehr gelitten haben, da in der 1883 erstmalig allgemein auftretenden Gruppe „nicht besonders genannte Arten von Getreide oder Hülsenfrüchten“ stets nur sehr geringe Flächen nachgewiesen wurden. Notwendig erschienen die Veränderungen in der Fragestellung vor allem deshalb, weil bei den ersten Aufnahmen häufig Verwechslungen von Menggetreide und Mischfrucht eintraten. Im Jahre 1878 war in Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Meinigen, Sachsen-Altenburg und den Hansestaaten Menggetreide (d. h. zwei oder mehr Getreidearten in vermischem Anbau) überhaupt bei Mischfrucht nachgewiesen worden. In anderen Bundesstaaten war die Erhebung sorgfältiger vorbereitet. In Preußen lautete die Frage 1878: Andere feldmäßig angebaute Getreide und Hülsenfrüchte, Mischfrucht, Menggetreide. Da jede angebaute Fruchtart hierunter einzeln zu nennen war, konnten unter „Mischfrucht“ nicht weniger als 47 verschiedene Kombinationen veröffentlicht werden¹⁾. Bayern erfragte von vornherein nur bestimmte, wenige, Kombinationen von Getreide unter sich und von Getreide mit Hülsenfrüchten, außerdem „übrige Mischfrucht“²⁾. In beiden Staaten fiel diese eingehende Befragung später fort.

Die Anbauflächen waren durchweg gesondert anzugeben für Winterfrucht und Sommerfrucht bei Weizen, Spelz, Einkorn, Roggen, Gerste, von 1893 ab auch bei Menggetreide [in Württemberg³⁾ bereits von 1878 ab].

Die Anbauflächen zum Grünfuttergewinn waren bei den Angaben für die betreffenden Früchte mit einzubeziehen. Nur Futterroggen sollte im Jahre 1913 ausgeschlossen und in der Sammelgruppe „sonstige Futterpflanzen“ mitgerechnet werden, so daß bei den Anbauflächen von Roggen für die letzte Aufnahme der Futterroggen fehlt. Diese statistische Behandlung entsprach durchaus der Bedeutung dieser Fruchtart, denn in den letzten

¹⁾ Vgl. Preußische Statistik, Heft 52, S. VIII und 18ff. Das Reich hatte allerdings auch bestimmt: „Andere Getreide und Hülsenfrüchte, Mischfrucht, Menggetreide (die einzelnen angebauten Arten sind zu nennen)“; doch wurde diese Anweisung in den meisten Staaten nicht befolgt.

²⁾ Vgl. Zeitschrift des Kgl. Bayerischen Statistischen Bureau 1879, S. 69ff.

³⁾ Vgl. Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1880, S. 81ff.; 1884, S. 446ff.

Jahrzehnten war der Sommerroggenanbau in Deutschland, insbesondere in Nebennutzung, stark zurückgegangen.

In den Jahren 1878 und 1883 waren die Anbauflächen zum Grünfuttergewinn von Sommerweizen, Sommerroggen, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Mais, Menggetreide, Ackerbohnen, Wicken, Lupinen, „anderen Hülsenfrüchten und Mischfrucht“, 1883 auch von „nicht besonders genannten Arten von Getreide oder Hülsenfrüchten“ einmal in der Gesamtsumme für die betreffenden Früchte und außerdem noch gesondert nachzuweisen. In den Jahren 1893, 1900 und 1913 wurde die gesonderte Angabe nur bei Mais, Lupinen, Wicken und Mischfrucht, 1900 und 1913 auch bei Hülsenfrüchten im Gemenge gefordert. In diesem beschränkten Umfang wurden aber die Anbauflächen zu Grünfutter von 1893 ab genauer ermittelt, indem nicht mehr wie 1883 der gesamte Anbau einer Frucht in einer Hauptspalte und die etwaige Grünfutternutzung in einer Nebenspalte anzugeben war (wobei die Ausfüllung der Nebenspalte häufig vergessen wurde), sondern der Anbau von vornherein nach Körner- bzw. Fruchtnutzung und nach Grünfutternutzung getrennt verlangt wurde. Bei dieser besseren Erfassung stieg z. B. der Anbau zu Grünfutter für Wicken auf das Dreifache, für Lupinen auf das Sechsfache. Immerhin darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Verwendung von Feldfrüchten zu Grünfutter zum Teil infolge der niedrigen Getreidepreise von 1883 bis 1893 tatsächlich zugenommen und später wieder etwas nachgelassen hat.

Die Anbauflächen zum U n t e r p f l ü g e n waren bei den Angaben für die betreffenden Früchte mit einzubeziehen. Sie waren außerdem gesondert nachzuweisen für Lupinen und von 1900 ab für Erbsen, Ackerbohnen, Wicken und Hülsenfrüchte im Gemenge.

Im einzelnen wurde 1913 von Reichs wegen erhoben¹⁾:

1. Weizen WH, SH. 1878, 1883 bei SH: davon zu Grünfutter.
2. Spelz (Dinkel, Fesen) und Emer WH, SH.
3. Einkorn WH, SH.
4. Roggen WH, SH (nicht: Futterroggen; dieser zu „sonstige Futterpflanzen“). 1878, 1883 WH, SH, SN, von S zu Grünfutter. 1893, 1900 WH, SH, SN.

¹⁾ Nicht aufgeführt sind hier die Fragen nach örtlich wichtigen Fruchtarten.

Soweit keine Abweichungen für frühere Jahre vermerkt sind, war die Fragestellung die gleiche wie 1913.

W = Winter; S = Sommer; H = als Hauptfrucht oder Hauptnutzung des Jahres; N = als Nebennutzung (Vor-, Neben-, Nach- oder Stoppelfrucht) des Jahres, 1878, 1883 als Neben-, Vor-, Nach- oder Stoppelfrucht des Jahres.

5. Gerste WH, SH, SN. 1878, 1883 WH, SH, SN, von S zu Grünfütter.

6. Hafer (W u. S) H, N. 1878, 1883 Hafer H, N, davon zu Grünfütter. 1893, 1900 Hafer H, N.

7. Buchweizen (Heidekorn) H, N. 1878 Buchweizen H, N, davon zu Grünfütter. 1883 Buchweizen (Heidekorn) H, N, davon zu Grünfütter.

8. Hirse H, N.

9. Mais: zum Grünfüttergewinn H, N; zum Körnergewinn H, N. 1878 Mais H, N, davon zu Grünfütter. 1883 Mais (zum Grünfütter- oder Körnergewinn) H, N, davon zu Grünfütter.

10. Erbsen (Feld-) (nicht: grüne Erbsen; diese zu Gemüse) H, N, von N zum Unterpflügen. 1878, 1883, 1893 Erbsen H, N. 1900 Erbsen H, N, von N zum Unterpflügen.

11. Linsen H, N.

12. Bohnen: feldmäßig gebaute Speisebohnen (weiße) H, N; Futter-, Acker-, Saubohnen H, N, von N zum Unterpflügen (nicht: grüne Bohnen; diese zu Gemüse). 1878 Speisebohnen (Gartenbohnen) H, N; Ackerbohnen (Saubohnen) H, N, davon zu Grünfütter. 1883 Feldmäßig gebaute Speisebohnen H, N; Ackerbohnen (Saubohnen) H, N, davon zum Grünfütter. 1893 Feldmäßig gebaute Speisebohnen H, N; Ackerbohnen (Saubohnen) H, N. 1900 Feldmäßig gebaute Speisebohnen H, N; Ackerbohnen (Saubohnen) H, N, von N zum Unterpflügen.

13. Wicken: zum Grünfütter (auch Heu) H, N, von N zum Unterpflügen; zum Körnergewinn H, N. 1878, 1883 Wicken H, N, davon zu Grünfütter. 1893 Wicken: zum Grünfütter (auch Heu) H, N; zum Körnergewinn H, N.

14. Lupinen: zum Unterpflügen H, N; zu Futter (nicht zu Drusch) H, N; zu Drusch H. 1878, 1883 Lupinen: zum Unterpflügen H, N; zu Futter oder Drusch H, N, davon zu Grünfütter.

15. Menggetreide (2 oder mehrere Getreidearten in vermischem Anbau) WH, WN, SH, SN. 1878 Andere Getreide und Hülsenfrüchte, Mischfrucht, Menggetreide (die einzelnen angebauten Arten sind zu nennen) H, N, davon zu Grünfütter. 1883 Menggetreide (2 oder mehrere Getreidearten in vermischem Anbau) H, N, davon zu Grünfütter.

16. Mischfrucht (Getreide und Hülsenfrucht; Wickfütter): zum Grünfüttergewinn H, N; zum Körnergewinn H. 1878 siehe bei 15. 1883 Mischfrucht (Getreide und Hülsenfrucht) H, N, davon zu Grünfütter.

17. Zwei oder mehr Hülsenfrüchte im Gemenge: zum Unterpflügen H, N; zu Futter (nicht zu Drusch) H, N; zu Drusch H. 1878—, 1883—, 1893—.

18. Nicht besonders genannte Arten von Getreide oder Hülsenfrüchten H, N. 1878 siehe bei 15. 1883 Nicht besonders genannte Arten von Getreide oder Hülsenfrüchten H, N, davon zu Grünfütter.

Hackfrüchte und Gemüse. In den Jahren 1878 bis 1900 wurden erfragt: Kartoffeln, Runkelrüben bzw. Zuckerrüben, Möhren, weiße Rüben, Kohlrüben, ferner Topinambur, Kraut- und Feldkohl und eine Sammelgruppe „andere feldmäßig ge-

baute Hackfrüchte oder Gemüse“¹⁾). Bis 1893 fand sich bei „weißen Rüben“ der Zusatz „Stoppelrüben“, bei „Kohlrüben“ der Zusatz „Wrucken“. Diese Fragestellung hatte zur Folge, daß weiße Rüben vielfach mit Kohlrüben verwechselt wurden. Um dies zu vermeiden, wurden von 1900 ab unterschieden: „Weiße (Wasser-) Rüben und Kohlrüben (Wrucken, Steckrüben)“. Der Rückgang des Anbaus der weißen Rüben von 1893 bis 1900 beruhte wohl teilweise auf dieser veränderten Fragestellung. Im Jahre 1913 wurde dann Topinambur nicht mehr gesondert erfragt, sondern in eine neue Sammelgruppe „andere feldmäßig gebaute Hackfrüchte“ mit einbezogen. Von den feldmäßig gebauten Gartengewächsen (Gemüsen usw.) waren 1913 überall gesondert der Fläche nach anzugeben: Weißkohl, andere Kohlarten (Rotkohl, Wirsingkohl, Rosenkohl usw.), Blumenkohl, grüne Erbsen, grüne Bohnen, Gurken, Spargel. Außerdem wurde eine weitere Sammelgruppe „andere feldmäßig gebaute Gartengewächse“ gebildet.

Bei Runkel- bzw. Zuckerrüben hat die Fragestellung mehrfach gewechselt. Es waren anzugeben 1878 und 1883: Runkelrüben a) zur Zuckerfabrikation, b) als Futterrüben, 1893 und 1900: Zucker- und Runkelrüben a) zur Zuckerfabrikation, b) als Futterrüben, 1913: a) Zuckerrüben zur Zuckerfabrikation, b) Runkelrüben als Futterrüben. Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse dürfte indes durch diese mehr formalen Änderungen wenig beeinträchtigt sein.

Die Anbauflächen zur Samengewinnung waren gesondert nachzuweisen im Jahre 1883 bei Runkelrüben zur Zuckerfabrikation, Runkelrüben als Futterrüben und Möhren, im Jahre 1893 bei Zucker- und Runkelrüben in einer Summe, in den Jahren 1900 und 1913 bei Zuckerrüben und bei Runkelrüben. Im übrigen aber fehlten Bestimmungen darüber, ob die Anbauflächen zur Samengewinnung bei den betreffenden Früchten einzubeziehen oder der Sammelgruppe „andere feldmäßig angebaute Handelsgewächse“ zuzurechnen waren. So wurden denn auch im Jahre 1878 Anbauflächen von Runkelrüben zum Samengewinn in Preußen unter Runkelrüben, in den übrigen Staaten unter Handelsgewächsen nachgewiesen. Hier wurden sie der Gleichmäßigkeit halber, abweichend von der Reichsstatistik auch in Preußen, von den Runkelrübenflächen abgesetzt.

¹⁾ Aus dieser Sammelgruppe wurden 1900 in Preußen herausgehoben: Gurken, Zwiebeln, Spargel, Meerrettich, Blumenkohl, Kohlrabi (vgl. Preussische Statistik, Heft 168).

Im einzelnen wurde 1913 von Reichs wegen erhoben¹⁾:

a) Hackfrüchte. 1878, 1883, 1893, 1900 Hackfrüchte und Gemüse.

1. Kartoffeln H.

2. Zuckerrüben: zur Zuckerfabrikation H; zur Samengewinnung H. 1878 Runkelrüben zur Zuckerfabrikation H. 1883 Runkelrüben zur Zuckerfabrikation H, davon zu Samengewinn. 1893 Zucker- und Runkelrüben: zur Zuckerfabrikation H; als Futterrüben H, N; zur Samengewinnung H. 1900 Zucker- und Runkelrüben: zur Zuckerfabrikation H, als Futterrüben H, N; Zuckerrüben zur Samengewinnung H.

3. Runkelrüben: als Futterrüben H, N; zur Samengewinnung H. 1878 Runkelrüben als Futterrüben H, N. 1883 Runkelrüben als Futterrüben H, N, davon zu Samengewinn. 1893 siehe bei 2. 1900 siehe bei 2, außerdem: Futter- (Runkel-) Rüben zur Samengewinnung H.

4. Möhren (Wurzeln) H, N. 1883 Möhren (Wurzeln) H, N, davon zu Samengewinn.

5. Weiße (Wasser-) Rüben H, N. 1878 Weiße (Steck-, Stoppel-) Rüben H, N. 1883, 1893 Weiße (Stoppel-) Rüben H, N.

6. Kohlrüben (Wrucken, Steckrüben) H, N. 1878 Kohlrüben (Wrucken, Oberrüben) H, N. 1883, 1893 Kohlrüben (Wrucken) H, N.

7. Andere feldmäßig gebaute Hackfrüchte (z. B. Topinambur, Feld- [Kuh-] Kohl, Komfrey u. dgl.) zusammengefaßt H, N. 1878, 1883, 1893, 1900 Topinambur H, N; Kraut- und Feldkohl H, N; andere feldmäßig gebaute Hackfrüchte oder Gemüse zusammengefaßt H, N.

b) Feldmäßig gebaute Gartengewächse (Gemüse usw.). 1878, 1883, 1893, 1900 bei a).

1. Weißkohl H, N.

2. Andere Kohlarten (Rotkohl, Wirsingkohl, Rosenkohl usw.) H, N.

3. Blumenkohl H, N.

4. Grüne Erbsen (andere zu Hülsenfrüchte) H, N.

5. Grüne Bohnen (andere zu Hülsenfrüchte) H, N.

6. Gurken H, N.

7. Spargel H, N.

8. Andere feldmäßig gebaute Gartengewächse zusammengefaßt, z. B. Endivien, Feld-, Kopfsalat, Kresse, Spinat, Zwiebel, Schnittlauch, Knoblauch, Porree, Melonen, Kürbisse, Sellerie, Schwarzwurzel, rote Rüben, Radieschen, Meerrettich, Petersilie, Kohlrabi, Tomaten, Artischocken, Rhabarber, Majoran, Thymian, Estragon, Dill, Fenchel, Erdbeeren, Rosen, Mailöckchen usw. H, N.

Ölfrüchte. Bei allen Aufnahmen wurden erfragt: Raps (Rübsen, Awehl, Biewitz), Mohn, Senf, Flachs (Lein) und Hanf, 1878 bis 1900 auch Leindotter, dessen — geringfügige — Anbauflächen 1913 der Sammelgruppe „andere feldmäßig angebaute Handelsgewächse“ zuzurechnen waren.

Bei Raps waren die Anbauflächen für Winterfrucht und Sommerfrucht durchweg gesondert anzugeben.

¹⁾ Siehe S. 10 Anm. 1.

Die Anbauflächen zur Samengewinnung waren in den Jahren 1878 und 1883 gesondert nachzuweisen bei Senf, Flachs und Hanf. Es stellte sich jedoch, wenigstens in Preußen, heraus, daß bei Flachs und Hanf häufig Flächenangaben für Samengewinnung nur insoweit gemacht wurden, als der Ertrag ausschließlich zur Aussaat benutzt wurde, also nicht, wenn der Samenertrag anderen Zwecken, z. B. zur Ölbereitung, diene. Bei den späteren Aufnahmen wurde von dieser Frage Abstand genommen. Im übrigen gilt das gleiche wie für die Gemüsesamen.

Abgesehen von der Sondernachweisung der Anbauflächen zum Samengewinn wurde Senf 1878 ohne jede weitere Unterscheidung, 1883 in einer Summe „zum Grünfutter- oder Körnergewinn“ nachgewiesen. 1893 (in Preußen schon 1878 und 1883) wurde unterschieden: Senf zum Grünfutttergewinn und Senf zum Körnergewinn, 1900 und 1913 auch Senf zum Unterpflügen. Wo bei den vorhergehenden Aufnahmen Senf zum Unterpflügen einzureihen war, ist nicht zu ersehen.

Außer den Ölfrüchten, die bei sämtlichen Bodenbenutzungsaufnahmen unter dem Oberbegriff „Handelsgewächse“ erfragt wurden, sind aus dieser Gruppe noch von Interesse der Hopfen und die Zichorie, die gleichfalls bei jeder Erhebung auftraten.

Im einzelnen wurde 1913 von Reichs wegen erhoben¹⁾:

1. Raps, Rübsen, Awehl, Biewitz WH, SH. 1878, 1883 Raps und Rübsen (Awehl, Biewitz) WH, SH.

2. Mohn H.

3. Senf: zum Unterpflügen H, N; zum Grünfutttergewinn H, N; zum Körnergewinn H, N. 1878 Senf H, N, Sg. 1883 Senf (zum Grünfuttter- oder Körnergewinn) H, N, davon zu Samengewinn. 1893 Senf: zum Grünfutttergewinn H, N; zum Körnergewinn H, N.

4. Flachs (Lein) H, N. 1878 Flachs (Lein) H, N, Sg. 1883 Flachs (Lein) H, N, davon zu Samengewinn.

5. Hanf H, N. 1878 Hanf H, N, Sg. 1883 Hanf H, N, davon zu Samengewinn.

6. Tabak H, N. 1878 Tabak H, N, Sg. 1883 Tabak H, N, davon zu Samengewinn.

7. Hopfen H; davon neu angelegt im Jahre 1912, im Jahre 1913. 1878, 1883, 1893 Hopfen H. 1900 Hopfen H, N; davon neu angelegt im Jahre 1899, im Jahre 1900.

8. Zichorien H, N. 1878 Zichorien H, N, Sg. 1883 Zichorien H, N, davon zu Samengewinn.

9. Andere feldmäßig angebaute Handelsgewächse (z. B. Arzneipflanzen, Leindotter, Weberkarden, Kümmel u. dgl.) zusammengefaßt H,

¹⁾ Siehe S. 10 Anm. 1. Sg = Samen ist gewonnen von Hektaren:

N. 1878 Leindotter H, N; Weberkarden (Kardendistel) H, N; Krapp H; andere feldmäßig angebaute Handelsgewächse zusammengefaßt H, N. 1883 Leindotter H, N; Weberkarden (Kardendistel) H, N; Kümmel H; andere feldmäßig angebaute Handelsgewächse zusammengefaßt H, N. 1893, 1900 Leindotter H, N; Weberkarden (Kardendistel) H; Kümmel H; andere feldmäßig angebaute Handelsgewächse zusammengefaßt H, N.

Futterpflanzen. Im Jahre 1878 wurden erfragt: Klee, Luzerne, Esparsette, Serradella, Spörgel und „andere Grassaat aller Art“. Dabei wurden vielfach Flächen von Klee gras (Mischung von Klee und Gras) als reiner Klee statt als „Grassaat aller Art“ aufgenommen. Um diesen Irrtum zu vermeiden, wurde die Sammelgruppe von 1883 ab „Grassaat aller Art einschließlich Klee gras (Mischung von Klee und Gras)“ genannt. Von 1900 ab waren „Klee, Luzerne, Esparsette — zwei oder mehrere von ihnen in gemischtem Anbau —“ gesondert nachzuweisen, während in Preußen wenigstens 1878 Futterpflanzen im Gemenge in die Sammelgruppe verwiesen wurden. Im Jahre 1913 wurde eine Sammelgruppe „sonstige Futterpflanzen (z. B. Futterroggen)“ neu gebildet.

Die Anbauflächen zum Samengewinn waren bei den Angaben für die betreffenden Futterpflanzen mit einzubeziehen. In den Jahren 1878 und 1883 waren sie außerdem durchweg gesondert nachzuweisen, von 1893 ab nur für Klee, Luzerne und Grassaat aller Art.

Die Anbauflächen zum Unterpflügen wurden nur seit 1900, und zwar lediglich für Serradella und Spörgel in Nebennutzung, erfragt.

Im einzelnen wurde 1913 von Reichs wegen erhoben¹⁾:

1. Klee aller Art H, davon zum Samengewinn. 1878 Klee H, N, Sg. 1883 Klee aller Art H, N, davon zu Samengewinn.
2. Luzerne H, davon zum Samengewinn. 1878 Luzerne H, N, Sg. 1883 Luzerne H, N, davon zu Samengewinn.
3. Esparsette H. 1878 H, N, Sg. 1883 H, N, davon zu Samengewinn.
4. Klee, Luzerne, Esparsette — zwei oder mehrere von ihnen in gemischtem Anbau H. 1878—. 1883—. 1893—. 1900 Klee, Luzerne, Esparsette — zwei oder mehrere von ihnen in gemischtem Anbau H, N.
5. Serradella H, N, von N zum Unterpflügen. 1878 Serradella H, N, Sg. 1883 Serradella H, N, davon zu Samengewinn. 1893 Serradella H, N.
6. Spörgel (Knörich, Knehl) H, N, von N zum Unterpflügen. 1878 Spörgel H, N, Sg. 1883 Spörgel (Knörich, Knehl) H, N, davon zu Samengewinn. 1893 Spörgel (Knörich, Knehl) H, N.
7. Grassaat aller Art einschließlich Klee gras (Mischung von Klee und Gras) H, davon zum Samengewinn. 1878 Andere Grassaat aller Art

¹⁾ Siehe S. 10 Anm. 1. Sg = Samen ist gewonnen von Hektaren:

(zusammengefaßt) H, N, Sg. 1883 Grassaat aller Art einschließlich Klee gras (Mischung von Klee und Gras) H, N, davon zu Samengewinn.

8. Sonstige Futterpflanzen (z. B. Futterroggen) H, N. 1878—1883—, 1893—, 1900—.

Unter Brache war zu verstehen:

1878: Unangebaute, zur Winterung beackerte Felder;

1883: Unangebaute, im Sommer des Aufnahmejahres beackerte Felder;

1893, 1900, 1913: Nicht bestellte, im Sommer des Aufnahmejahres zur Brache beackerte Felder.

Unter Ackerweide war zu verstehen:

1878: Dreesch-, Egarten, unangesät und unbeackert liegende Felder;

1883: im Sommer des Aufnahmejahres unbeackert liegende, zur Weide benutzte Felder;

1893, 1900, 1913: Im Sommer des Aufnahmejahres nicht bestellte, auch nicht beackerte, jedoch zur Weide benutzte Ackerfelder.

Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse wurde durch diese Veränderungen im allgemeinen wohl nicht wesentlich beeinträchtigt. In Oldenburg allerdings wurden, ohne daß dies durch die veränderte Fragestellung verursacht worden wäre, bedeutende der Feldgraswirtschaft angehörige Flächen, die 1878 als Ackerweide gerechnet wurden, 1883 als reiche Weiden gebucht. Dies gilt namentlich für das Fürstentum Lübeck, wo 1878 8151 ha Ackerweide und nur 289 ha reiche Weiden, hingegen 1883 gar keine Ackerweide und 8976 ha reiche Weiden angegeben wurden. Auch später sollen in Einzelfällen früher als Ackerweide oder Brache bezeichnete Flächen den reichen Weiden zugerechnet worden sein.

Gärten. In dieser Sammelgruppe werden vereinigt:

1878: Gartenmäßig in vermischter, im einzelnen nicht näher nachweisbarer Weise angebaute Früchte;

1883 bis 1900: Haus- und Obstgärten (einschließlich Baumschulen, 1900 „und privater Parkanlagen“) und gartenmäßig angebautes Feld, bei dem die den einzelnen Früchten gewidmete Fläche wegen zu starker Vermischung der Kultur nicht einzeln nachweisbar ist;

1913: Hausgärten, auch mit Obst- und Gemüsebau, sowie private Parkanlagen und nicht im Forstbetriebe benutzte Baumschulen und Pflanzgärten.

Nach der preußischen Anleitung zur Ausfüllung des Fragebogens von 1878 sollten Baumschulen und Obstgärten schon damals hier

aufgeführt werden. Hingegen sollten Parkanlagen nicht hierher, sondern zu den Holzungen gerechnet werden.

Die Fassung vom Jahre 1878 hatte sich nicht als zweckmäßig erwiesen. In Preußen und Sachsen-Meiningen waren die Hausgärten bis zu 1 Morgen (25,53 a), in Sachsen-Weimar und Bremen sogar alle Hausgärten zu den Haus- und Hofräumen gerechnet worden. Graspärten wurden teilweise, z. B. im Königreich Sachsen, bei den Wiesen aufgeführt. Infolgedessen erscheint das Gartenland und damit auch das Acker- und Gartenland 1878 im Vergleich mit den folgenden Aufnahmen zu gering. Die scheinbare Zunahme des Acker- und Gartenlandes von 1878 bis 1883 um 114 267 ha beruht tatsächlich auf der abweichenden Behandlung der Hausgärten; in Preußen allein stieg das Gartenland von 113 126 auf 209 244 ha, während gleichzeitig die in Wirklichkeit vermehrte Fläche der Haus- und Hofräume von 371 173 auf 320 584 ha sank. Andererseits war im Jahre 1878 auch die Abgrenzung des Gartenlandes vom Ackerland nicht gleichmäßig vorgenommen worden. Zum Teil auch deswegen stieg von 1878 bis 1883 die Fläche des Gartenlandes in Bayern und Sachsen auf etwa das Doppelte, in Elsaß-Lothringen sogar auf das Vierfache. Während so die Ergebnisse von 1878 mit den späteren nicht recht vergleichbar sind, dürfte die Vergleichbarkeit aller späteren Aufnahmen untereinander durch Abweichung der Fassung in den Fragebogen von 1900 und 1913 nicht wesentlich gelitten haben.

Wiesen. Hier wurde 1883 der Zusatz gemacht „ausschließlich oder vorwiegend zu Heugewinn benutztes Grasland“ und von 1893 ab der Zusatz „ausschließlich oder vorwiegend zu Heugewinn benutzt“. Die Vergleichbarkeit wurde dadurch wohl nicht beeinträchtigt. Hingegen beruhte die geringe Abnahme von 1878 bis 1883 mehr oder weniger darauf, daß, wie gesagt, Graspärten 1878 teilweise noch zu den Wiesen, 1883 und später aber zu den Hausgärten gerechnet wurden. Sachsen unterschied von 1883 bis 1900 zwischen einschürigen, zweischürigen, sowie drei- und mehrschürigen Wiesen¹⁾. In Baden wurde von 1878 bis 1893 bei den Wiesen die Fläche für Heu und Öhmd je besonders erfragt²⁾.

¹⁾ Vgl. Kalender und Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1886, S. 102ff.; 1895, S. 224ff.; 1902, S. 269ff.

²⁾ Vgl. Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum Baden, III., IV. und XI. Bd.

Weiden und Hutungen. Es sollten durchweg unterschieden werden: a) reiche Weiden von im Durchschnitt der Jahre mindestens 15 dz Heu Weidewert oder mindestens 1 Kuhweide auf den Hektar; b) geringere Weiden und Hutungen. Zu „Weiden“ wurde 1883 der Zusatz gemacht „ausschließlich oder vorwiegend durch Weidegang benutztes Grasland“ und von 1893 ab der Zusatz „ausschließlich oder vorwiegend durch Weidegang benutzt“. Viel bedeutsamer als diese formale Änderung war, daß von 1893 ab ausdrücklich bestimmt war, die reinen Heideländereien sollten zum Öd- und Unland gerechnet werden, während bei den früheren Aufnahmen Zweifel über die Einreihung bestanden und in der Reichsstatistik, jedenfalls für Preußen, Oldenburg, Anhalt und Schaumburg-Lippe, im Jahre 1878 die Heiden (mit Heidekraut, Bocksbart u. dgl. bewachsene Flächen) zu den geringen Weiden und Hutungen gerechnet wurden. Überhaupt erwies sich die Trennung der geringeren Weiden und Hutungen von dem Öd- und Unland in der Praxis als schwierig. (1883 wurde daher auch das Öd- und Unland als Unterabteilung c der Weiden und Hutungen erfragt und mit den Weiden und Hutungen in einer Gesamtsomme im Erhebungsformular angegeben, daneben in besonderen Spalten: a reiche Weiden; b geringere Weiden und Hutungen; c Öd- und Unland.)

Hier blieb dem Ermessen der Erhebungsorgane viel freier Spielraum. In Preußen wurden so im Jahre 1878 1 457 202 ha geringe Weiden, 1 827 956 ha Heiden und noch 172 700 ha Öd- und Unland, hingegen 1883 2 112 155 ha geringe Weiden und 1 325 059 ha Öd- und Unland nachgewiesen. Ein Vergleich der preußischen Zahlen von 1883 und 1893 zeigt dann, daß die geringen Weiden von 1883 fälschlicherweise noch einen großen Teil der „Heiden“ in sich enthalten müssen, wobei vor allem an Teile der großen Lüneburger Heide zu denken ist¹⁾. Andererseits erfolgte auch die Unterscheidung der reichen von den geringeren Weiden nicht immer zutreffend, indem verhältnismäßig reiche Weiden ohne Rücksicht auf ihren Ertrag als reiche Weiden eingetragen wurden. Die starke dauernde Abnahme der Weiden und Hutungen von 1878 bis 1913 beruhte übrigens auf tatsächlichen Verhältnissen, nämlich auf dem Rückgang der Schafhaltung: die nicht mehr zur Schafweide benutzten geringeren Weidungen und Hutungen wurden vielfach dem Öd- und Unland zugerechnet.

¹⁾ Genaueres siehe bei *Quante*: a. a. O. S. 11.

Die Hauptarten der Bodenbenutzung nach den fünf Aufnahmen ergeben sich aus folgender Übersicht:

abelle 1. Die Bodenbenutzung im Deutschen Reiche 1878 bis 1913.

Benutzungsarten	1878 ¹⁾ ha	1883 ha	1893 ha	1900 ha	1913 ha
Acker- und Gartenland Obstanlagen a. d. Felde ²⁾	26 063 084	26 177 351	26 243 214	26 257 313	26 059 154 51 823
Wiesen.	5 913 699	5 903 344	5 915 769	5 956 164	5 991 707
Weiden und Hutungen .	4 615 387	3 425 106	2 873 037	2 706 711	2 592 463
Weinberge ³⁾	133 845	134 618	132 578	135 210	118 626
Forsten und Holzungen.	13 872 926	13 908 398	13 956 827	13 995 868	14 223 218
Haus- und Hofräume. .	502 688	447 813	484 327	521 757	613 054
Öd- und Unland. . . .	499 009	1 616 119	2 060 556	2 102 490	1 979 954
Wegeland, Gewässer usw. ⁵⁾	2 397 745	2 412 336	2 382 317	2 389 272	2 479 837
Überhaupt ⁶⁾	53 998 383	54 025 085	54 048 625	54 064 785	54 109 836

Die größte Bedeutung für die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln hat das Acker- und Gartenland. Sein Umfang hat sich im Laufe der letzten Friedensjahrzehnte kaum verändert. Er stieg allmählich von 26 063 100 ha im Jahre 1878 bis auf 26 257 300 ha im Jahre 1900 und sank dann auf 26 059 200 ha im Jahre 1913. Der Anteil an der Gesamtfläche des Deutschen Reiches betrug bei den fünf Aufnahmen 48,26, 48,45, 48,55, 48,56 bzw. 48,16%.

Soweit die Verschiebungen nicht auf Ungleichmäßigkeiten in der Erhebung zurückzuführen sind (Anrechnung von Ackerweide

1) Für das Fürstentum Lippe, wo 1878 keine Bodenbenutzungsaufnahme stattfand, sind durchweg die Zahlen von 1883 eingesetzt. Für Hessen, beide Mecklenburg, Sachsen-Weimar und Hamburg ist die Verteilung der 1878 nur im ganzen angegebenen „weder land- noch forstwirtschaftlich benutzten Fläche“ auf „Haus- und Hofräume“, „Öd- und Unland“ und „Wegeland, Anlagen, Gewässer usw.“ im Verhältnis der 1883 nachgewiesenen Flächen bewirkt.

2) 1913 waren die Flächen des Acker- und Gartenlandes, bei denen der Ertrag der auf ihnen gehegten Obstanlagen die Hauptnutzung bildet, gesondert aufzuführen.

3) Von 1893 ab auch Weingärten.

4) Davon 450 490 ha unkultivierte Moorflächen.

5) Von 1900 ab auch öffentliche Parkanlagen. Die Fläche ist von 1878 bis 1883 durch Aufnahme der vorher nicht katastrierten Elb- und Wesermündungen um 550 ha, von 1883 bis 1893 durch Aufnahme von bisher gemeindefreien Binnengewässern im Kreise Hadersleben um 9250 ha und durch Eingemeindung der Flensburger Förde in den Stadt- und Landkreis Flensburg um 6100 ha gestiegen.

6) Die Zunahme beruht im wesentlichen auf Neuvermessungen u. ä.

und Brache als reiche Weiden und umgekehrt von Dauerweiden als Ackerweiden, sowie von Hausgärten als Hofräume oder Wiesen, Ausscheidung der Obstanlagen auf dem Felde), beruhen sie auf folgenden Vorgängen: Das Acker- und Gartenland hat hauptsächlich durch den Fortfall von Weiden, Hutungen, Öd- und Unland zugenommen. Es hat anderseits vor allem durch Ausbreitung der Haus- und Hofräume, daneben durch Inanspruchnahme zum Straßen- und Eisenbahnbau, zu einem geringen Teil auch durch Ausdehnung der Forsten abgenommen. Zwischen Ackerland und Wiesen fand ein gegenseitiger Austausch statt. Das Gartenland (Haus- und Obstgärten) vermehrte sich etwas auf Kosten der Wiesen. Ackerweide und Brache verminderten sich zugunsten der reichen Weiden sowie vor allem des Hackfrucht- und Futterpflanzenanbaus.

Im einzelnen gliederte sich das Acker- und Gartenland folgendermaßen:

Tabelle 2. Das Acker- und Gartenland im Deutschen Reich 1878 bis 1913.

Früchte	1878 ha	1883 ha	1893 ha	1900 ha	1913 ha
I. Hauptnutzung					
Getreide	14 005 669	14 273 219	14 512 845	14 696 850	15 401 457
Hülsenfrüchte	1 582 027	1 450 748	1 479 275	1 354 138	849 475
Hackfrüchte u. Gemüse	3 549 910	3 943 635	4 237 661	4 593 220	5 123 324
Ölfrüchte	344 840	268 109	186 015	120 087	55 509
Tabak, Hopfen, Zichorie u. a. Handelsgewächse	75 971	84 206	75 076	67 829	56 822
Futterpflanzen	2 448 206	2 404 650	2 519 375	2 656 659	2 655 347
Brache	2 310 709	1 846 800	1 550 201	1 230 626	672 758
Ackerweide	1 509 950	1 490 029	1 210 146	1 055 117	707 910
Hausgärten	235 802	415 955	472 620	482 787	536 552
Acker- u. Gartenland zus.	26 063 084	26 177 351	26 243 214	26 257 313	26 059 154
II. Nebennutzung					
Getreide	21 387	23 591	22 054	11 249	14 677
Hülsenfrüchte	19 495	45 797	74 877	74 689	88 461
Hackfrüchte u. Gemüse	237 108	280 593	329 580	246 026	205 215
Ölfrüchte	686	2 754	15 058	7 290	11 091
Tabak, Zichorie u. a. Handelsgewächse . .	76	176	323	106	368
Futterpflanzen	100 246	155 215	117 218	170 135	320 332
Acker- u. Gartenland zus.	378 998	508 126	559 110	509 495	640 144

Tabelle 3. Das Acker- und Gartenland im Deutschen Reiche 1878 bis 1913 (Verhältniszahlen).

Früchte (Hauptnutzung)	1878 %	1883 %	1893 %	1900 %	1913 %
Getreide	53,74	54,52	55,30	55,97	59,11
Hülsenfrüchte	6,07	5,54	5,64	5,16	3,25
Hackfrüchte und Gemüse.	13,62	15,07	16,15	17,49	19,66
Ölfrüchte	1,32	1,02	0,70	0,45	0,21
Tabak, Hopfen, Zichorie u. a. Hand- delsgewächse	0,29	0,33	0,29	0,26	0,22
Futterpflanzen.	9,39	9,19	9,60	10,12	10,19
Brache	8,87	7,05	5,91	4,69	2,58
Ackerweide	5,79	5,69	4,61	4,02	2,72
Hausgärten	0,91	1,59	1,80	1,84	2,06

Zwischen den beiden letzten Bodenbenutzungsaufnahmen von 1900 und 1913 fand im Jahre 1907 im ganzen Deutschen Reiche eine landwirtschaftliche Betriebszählung statt, wie solche bereits 1882 und 1895 vorhergegangen waren. Weil die Ergebnisse dieser Betriebszählung besonders bei methodologischen Erörterungen häufig mit denen der Bodenbenutzungsaufnahmen verglichen werden, muß hier kurz auf ihre Bedeutung für die in diesem Buche behandelten Fragen eingegangen werden. Im Unterschied von den obenbeschriebenen Erhebungen stützt sich die Betriebszählung auf die eigenen Angaben der Grundbesitzer bzw. der landwirtschaftlichen Betriebsleiter, beruht somit scheinbar auf einer viel sichereren Grundlage. Diese Tatsache hat man in der Kritik vielfach zum Anlaß genommen, bei Abweichungen zwischen den Ergebnissen beider Erhebungsarten der Zählung von 1907 den Vorzug zu geben als der „zuverlässigeren“. Während aber bei der Bodenbenutzungsaufnahme die Fläche jeder einzelnen Gemeinde (jedes Gutsbezirks) im Vergleich mit den Katasteraufnahmen festgestellt wird, ist bisher bei den landwirtschaftlichen Betriebszählungen — auch derjenigen vom 16. Juni 1925 — eine Bezugnahme auf die Gemeindefläche als solche nie üblich gewesen. Die Betriebsleiter machen ihre Angaben für die gesamte von ihnen bewirtschaftete Fläche einheitlich, ohne Rücksicht darauf, in welcher Gemeinde (Wirtschafts- oder Belegenheitsgemeinde) die einzelnen bewirtschafteten Bodenflächen liegen. Während also bei der auf das Kataster gestützten Bodenbenutzungsaufnahme die „Forensalgrundstücke“ jeweils der Belegenheitsgemeinde zugerechnet

werden, rechnen sie bei der Betriebszählung samt und sonders zur Wirtschaftsgemeinde. Auf diese Weise entfällt bei der Betriebszählung jede Möglichkeit einer Kontrolle der erhobenen Grundstücke auf Vollzähligkeit, während eine solche Kontrolle bei der Bodenbenutzung dauernd gegeben ist. Es kommt hinzu, daß bei der Betriebszählung überhaupt nur die zu land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gehörige Fläche erhoben wird, während das sonstige Land, Moore, Heiden, Wege usw., soweit es nicht innerhalb eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes vorkommt, nicht nachgewiesen wird. Der Vorteil, der in der Befragung der einzelnen Besitzer und Betriebsleiter liegt, wird also durch den Mangel jeglicher Kontrolle an der Gesamtfläche durchaus wettgemacht, wenn nicht sogar in sein Gegenteil verkehrt.

Was hat sich nämlich bei einem Vergleich der Erhebungen von 1900 und 1913 mit der Betriebszählung von 1907 herausgestellt? Das gesamte Acker- und Gartenland betrug im Deutschen Reiche nach der Betriebszählung nur 24 914 070 ha gegenüber 26 059 154 ha bei der Bodenbenutzung von 1913. Der Unterschied beträgt 4,4%, ist also immerhin erheblich genug und ist tatsächlich auch von Kritikern, wie Professor Ballod, zur Unterlage von Angriffen gegen die amtliche Anbaustatistik gemacht worden. Bei solchen Angriffen wird übersehen, daß eine landwirtschaftliche Betriebszählung aller Erfahrung nach immer hinter der Wirklichkeit zurückbleiben wird, falls nicht einschneidende Kontrollen vorgesehen sind, weil immer und regelmäßig eine große Anzahl von Betrieben, besonders solche kleineren Umfangs, der Erhebung entgehen. Bei den tatsächlich erfaßten Betrieben mögen auch vielfach die Steuerfurcht und ähnliche Rücksichten den Betriebsleiter bewogen haben, die bewirtschafteten Flächen niedriger anzugeben, als sie tatsächlich sind. Jedenfalls wird man niemals, sobald nicht die Möglichkeit besteht, die bei der Betriebszählung für eine Gemeinde ermittelte Gesamtfläche mit der durch eine genaue (katastermäßige) Vermessung gewonnenen Gesamtfläche zu vergleichen, die Ergebnisse einer individuellen Flächenermittlung für zuverlässiger halten dürfen als die einer gemeindeweisen, aber an die Katasteraufnahme angelehnten Schätzung¹⁾.

¹⁾ Vgl. hierzu insbesondere Quante: a. a. O. S. 52f.; Meerwarth: „Nationalökonomie und Statistik“. Berlin und Leipzig 1925. S. 334.

Übrigens zeigen Vergleiche zwischen dem Verhältnis der einzelnen Fruchtarten zum gesamten Ackerland bei der Betriebszählung und bei den Bodenbenutzungsaufnahmen eine so starke Übereinstimmung der Anbauverhältnisse, daß dadurch die Zahlen der Bodenbenutzung auch im einzelnen nur gestützt werden¹⁾.

Die Betriebszählung weist den Anbau im einzelnen nur für die wichtigsten Früchte nach²⁾. Sie gibt daher weit weniger Aufschluß über die Versorgung Deutschlands mit Nahrungs- und Futtermitteln als die Bodenbenutzungsaufnahmen. Sie gewährt aber einen Einblick in den Zusammenhang von Betriebsgröße und Bodenbenutzungsart.

Dabei ist zu beachten, daß für die Abgrenzung des Betriebes nicht die wirtschaftliche, sondern die technische Leitung maßgebend war. Eine Molkerei z. B., die mit einem Gut verbunden war, galt als selbständiger Betrieb, ebenso ein getrennt bewirtschaftetes Vorwerk, das Grundstück eines Pächters oder Anteilpächters, das Deputatland eines Tagelöhners usw. Dazu kommt, daß bei der Bemessung der Betriebsgröße nur die landwirtschaftlich benutzte Fläche berücksichtigt wurde, beispielsweise ein Gut von 100 ha, das zu 60 ha aus Ackerland, Wiesen, reichen Weiden und Gartenland, zu 40 ha aus Forstland, geringen Weiden, Ödland, Haus- und Hofräumen, Ziergarten, Wegen und Gewässern bestand, für die Einreihung in die Größenklasse nur mit 60 ha angesetzt wurde. Infolgedessen erscheint die Zahl der Großbetriebe und damit auch ihre Gesamtfläche geringer, als den Eigentumsverhältnissen der Großgrundbesitzer entspricht³⁾. Mit diesen Vorbehalten sei hier die Gliederung des Ackerlandes nach Betriebsgrößen wiedergegeben:

¹⁾ Vgl. Quante: a. a. O. S. 32ff.

²⁾ Beim Ackerland war 1907 anzugeben: Sommerweizen, Winterweizen, Spelz, Roggen, Gerste, Hafer, Menggetreide, Zuckerrüben, Kartoffeln, Futterpflanzen, Gemüse in feldmäßigen Anbau, sonstige Ackerfrüchte, Ackerweide, Brache.

³⁾ Bei der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 16. Juni 1925 ist im Gegensatz hierzu eine Größenklassenbildung sowohl nach der Gesamtfläche als auch nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche vorgehen.

Tabelle 4. Das Ackerland nach Betriebsgrößen im Deutschen Reiche 1907.

Landwirtschaftlich benutzte Fläche ha	Getreide ¹⁾ %	Kartoffeln %	Zucker- rüben %	Gemüse %	Futter- pflanzen %	sonstige Acker- früchte %	Brache %	Acker- weide %
unter 0,5	23,4	67,3	0,5	3,2	3,3	1,5	0,5	0,3
0,5—1	43,1	44,1	0,9	2,2	6,0	2,3	0,7	0,7
1—2	52,7	29,1	0,8	2,1	9,4	3,3	1,1	1,5
2—3	57,5	22,0	0,7	2,0	10,8	3,9	1,4	1,7
3—4	59,8	18,6	0,8	1,8	11,3	4,1	1,8	1,8
4—5	61,0	16,8	0,9	1,7	11,4	4,1	2,2	1,9
5—10	63,1	13,9	0,9	1,5	11,3	4,0	3,0	2,3
10—20	64,7	11,0	1,1	1,2	10,6	4,0	4,1	3,3
20—50	63,2	8,7	1,4	0,9	10,0	4,2	5,5	6,1
50—100	60,1	7,7	2,7	0,8	10,0	4,6	5,4	8,7
100—200	59,2	8,6	4,9	0,7	11,7	5,0	4,3	5,6
200—500	57,5	10,9	5,0	0,5	11,2	5,5	4,4	5,0
500—1000	55,0	13,2	4,3	0,4	11,4	5,2	4,9	5,6
1000 u. mehr	54,0	13,7	4,8	0,4	11,3	6,0	4,3	5,5
zusammen	60,3	13,0	2,1	1,1	10,6	4,4	4,1	4,4

In der Reichsstatistik werden die Betriebe je nach ihrer landwirtschaftlich benutzten Fläche auch in sechs große Gruppen zusammengefaßt:

Zwergbetriebe mit weniger als 0,5 ha
 Parzellenbetriebe mit 0,5 bis unter 2 ha
 Kleine Bauernwirtschaften mit 2 bis unter 5 ha
 Mittlere Bauernwirtschaften mit 5 bis unter 20 ha
 Größere Bauernwirtschaften mit 20 bis unter 100 ha
 Großbetriebe mit 100 und mehr ha.

Diese Bezeichnungen sind auch in dies Buch übernommen worden.

II. Ernteflächenerhebungen.

Quellen. Erntestatistik des Deutschen Reichs für das Erntejahr 1878/79 (Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs für das Jahr 1879, Dezemberheft); dasselbe für 1879/80 usw. bis 1895/96 (Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs für das Jahr 1880, X; 1881, VIII; 1882, VII; 1883, VII; 1884, XI; 1885—1891, VII; Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1892—1896, III bzw. IV); dasselbe für 1896 usw. bis 1925 (Vierteljahrshefte 1897—1899, III; 1899, IV, Ergänzungsheft; 1901—1916, I bzw. II; 1918—1926, I). — Anbauflächen der wichtigsten Fruchtarten Anfang Juni 1914 (Vierteljahrshefte 1914, III). — Die kriegswirtschaftlichen

¹⁾ Ausschl. Einkorn, Buchweizen, Hirse, Mais, die bei „sonstigen Ackerfrüchten“ erscheinen.

Erhebungen über Ernteflächen und Ernteertrag 1915 bis 1919 (Vierteljahrshefte 1919, IV). — Anbauflächen-Erhebung Ende Mai 1925 (Vierteljahrshefte 1925, IV). — Statistik der Landwirtschaft im preußischen Staate für die Jahre 1915—1918 (Preußische Statistik, Heft 257). — Statistik der Landwirtschaft im Freistaat Preußen für das Jahr 1921 (Preußische Statistik, Heft 267); dasselbe für 1922—1925 (Heft 271, 275, 277, 283). — Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen, Jg. 1899 bis 1921/22.

Nachhaltige Änderungen im Anbau erfolgen in der Regel langsam und allmählich, denn der Landwirt ist konservativ, und er gibt den Anbau einer Frucht meist nur auf, wenn dauernd geringe Ertragsfähigkeit und dauernd niedrige Preise ihn dazu zwingen. Um die Richtung in der Entwicklung des Anbaus kennenzulernen, genügt es daher in normalen Verhältnissen, ihn etwa alle 10 Jahre von neuem festzustellen. Diesem Zwecke dienen die großen Bodenbenutzungsaufnahmen. Häufiger als die nachhaltigen sind aber die vorübergehenden kleinen Änderungen im Anbau, wie sie durch Witterungseinflüsse, Auswinterung, Überschwemmungen usw. hervorgerufen werden. Namentlich ist es das Verhältnis von Winter- und Sommerfrucht, das infolge der Gunst oder Ungunst des Winters starke Abweichungen von Jahr zu Jahr aufweist. Das gleiche gilt für die Früchte, die nur auf kleinen Flächen und außerhalb der regelmäßigen Fruchtfolge angebaut werden. Für die Feststellung der Ernte kommt dann noch hinzu, daß bei vollständiger Zerstörung durch Elementarschäden (vor allem Hagel-schlag) oder feindliche Einfälle die Ernteflächen geringer sind als die Anbauflächen.

Zunächst hat man sich nun in Deutschland lange Zeit damit beholfen, alljährlich die Anbauverschiebungen durch Schätzungen festzustellen¹⁾. In einzelnen Bundesstaaten ging man allerdings früher als im Reich zur eigentlichen Ermittlung der Erntefläche über, wie z. B. in Preußen seit 1889. Allgemein aber wurden erst im Jahre 1899 die Landesregierungen durch den Bundesratsbeschluß vom 19. Januar angewiesen, zu veranlassen, „daß im Juni jedes Jahres gemeindeweise (gutsbezirksweise usw.), sei es durch den Gemeinde- (Guts- usw.) vorstand unter Mitwirkung von feld- und ortskundigen Sachverständigen oder durch eine zum Zweck gebildete Kommission oder durch andere zuverlässige Organe eine möglichst genaue Feststellung sowohl der Anbaufläche der für die Ernteberichterstattung in Betracht kommenden Fruchtarten als auch für Hopfen, Reben und Winterraps erfolgt“. Danach

¹⁾ Vgl. S. 41 ff.

wurden alljährlich ermittelt: Winter- und Sommerweizen, Winterpelz (ab 1904/05 einschließlich Winterspelz mit Beimischung von Weizen und Roggen), Winter- und Sommerroggen, Sommergerste, Hafer, Kartoffeln, Klee (ab 1904/05 einschließlich Klee mit Beimischung von Gräsern), Luzerne, Wiesen (ab 1904/05 unter Hervorhebung der Bewässerungswiesen).

Die Beschränkung auf die genannten 14 Fruchtarten wollte der Bundesrat offenbar nur als Mindestprogramm gelten lassen, da er den Bundesstaaten freistellte oder vielmehr empfahl, zur Kontrolle der nach der Vorschrift festzustellenden Anbauflächen die Nachfrage noch auf die anderen Nutzungen des Ackerlandes auszuweiten. Von dieser Empfehlung ist aber nur wenig Gebrauch gemacht worden. Selbst in Preußen, das 1899 tatsächlich in sehr sorgfältiger Weise das gesamte Ackerland ermittelt hat¹⁾, ist man schon zwei Jahre später von diesem Verfahren abgekommen und hat, vor allem auch aus „Raumersparnisgründen“, nur die vorgeschriebenen Erhebungen ausgeführt. Abgesehen von einigen kleineren Änderungen²⁾ hat sich daran auch bis in den Weltkrieg hinein nichts geändert.

¹⁾ a) Getreide und Hülsenfrüchte: Winter- und Sommerweizen, Winterpelz, Winter- und Sommerroggen, Sommergerste, Hafer, Buchweizen (Heidekorn), Erbsen, Ackerbohnen (Saubohnen), Wicken, Lupinen, Menggetreide (2 oder mehrere Getreidearten im Gemenge), Mischfrucht (Getreide und Hülsenfrüchte gemischt), sonstige Getreidearten oder Hülsenfrüchte (als Sommerpelz, Winter- und Sommereinkorn, Wintergerste, Hirse, Mais, Linsen, Gartenbohnen, Peluschnen) — die 5 letztgenannten zum Körner- bzw. Fruchtgewinn —; b) Hackfrüchte und Gemüse: Kartoffeln, Runkelrüben zur Fütterung, Zuckerrüben, Möhren, Weiße (Brach-, Stoppel-) Rüben als Hauptfrucht, Kohlrüben (Wrucken, Oberrüben), Kraut und Feldkohl, sonstige Hackfrüchte und Gemüse (als Topinambur, Gurken, Zwiebeln, Spargel usw.); c) Handelsgewächse: Winterraps, Hopfen, Flachs (Lein), sonstige Handelsgewächse (als Sommerraps, Dotter, Mohn, Senf zum Körnergewinn, Hanf, Tabak, Zichorien, Weberkarden, Kümmel usw.); d) Futterpflanzen: Klee, Luzerne, Esparsette, Serradella als Hauptfrucht, Grassaat aller Art einschl. Klee gras (Mischung von Klee und Gras), Grünfütternutzung von Getreide und Hülsenfrüchten (als Mais, Wicken, Lupinen, Menggetreide, Mischfrüchte), auch von Senf; e) Lupinen zum Unterpflügen; f) Brache (nicht bestellte, im Sommer 1899 erst für 1900 beackerte Felder); g) Ackerweide. Vgl. Preußische Statistik, Heft 161, S. IVf.

²⁾ 1907 traten in Preußen Erbsen, Ackerbohnen, Wicken, Zuckerrüben und Flachs hinzu. Von 1911 ab waren hier auch die Dauer- und die Ackerweiden festzustellen, von 1912 ab auch die Futterrüben, schließlich seit 1914 die Wintergerste. (Vgl. Preußische Statistik, Heft 211, S. I; Heft 230, S. IVf.; Heft 235, S. I; Heft 248, S. II f.) Sachsen erhob über das Reichs-

Vom Standpunkt der Zuverlässigkeit der so ermittelten Ergebnisse ist diese Zurückhaltung in der Anbaustatistik nur zu bedauern. Da bei den jährlichen Erhebungen keinerlei Bezugnahme auf die gesamte Gemeindeflur möglich war, die festgestellten Fruchtflächen mithin nicht in eine genau bekannte Fläche eingliedert werden konnten, entfiel jede Kontrolle dieser Zahlen. Infolgedessen siegte bald die Bequemlichkeit der mit der Erhebung betrauten Personen, die in der Regel, wenn nicht ganz grobe Verschiebungen vorkamen, offenbar die Zahlen des Vorjahres in die jährlichen Nachweisungen einsetzten. Eine unsachverständige Kritik, die sich nie die Mühe gab, die Erhebungsergebnisse wirklich nachzuprüfen, hat es nun vielfach so hingestellt, als ob die jährlichen Anbauerhebungen von selbst durch die Art dieser „Fortschreibung“ zu einer unberechtigten stetigen Zunahme der Fläche geführt hätten, „weil die Ortsvorsteher lieber etwas zu viel als zu wenig angaben“¹⁾. Demgegenüber braucht nur auf folgende Zahlen hingewiesen zu werden, die für die Entwicklung von 12 Fruchtarten — deren Anbau drei Viertel des Ackerslandes ausmacht — in Preußen ermittelt worden sind²⁾: Von dem Bodenbenutzungsjahr 1893 bis 1899, dem letzten Jahr vor der neuen Bodenbenutzungsaufnahme, wäre der Anbau dieser Fruchtarten nur um 0,22% gestiegen, von 1900 bis 1912 nur um 1,44%. Dagegen wäre andererseits der Anbau von 1899 bis 1900 (Bodenbenutzungsaufnahme) um 3,03%, von 1912 bis 1913 (Bodenbenutzungsaufnahme) sogar um 5,15% in die Höhe geschneilt. Für jeden mit den Verhältnissen Vertrauten geht daraus hervor, daß die Zahlen der Bodenbenutzungsaufnahmen vermutlich richtig sind, diejenigen der jährlichen Anbauerhebungen dagegen unrichtig, aber nicht zu hoch, wie mit merkwürdiger Einmütigkeit besonders in der ersten Kriegszeit behauptet worden ist, sondern durchweg zu niedrig.

Man wird also die Ergebnisse der jährlichen Anbauerhebungen besonders dann, wenn sie von der letzten Bodenbenutzungsaufnahme zeitlich recht stark entfernt sind, nur mit einigem Vorbehalt

programm hinaus Wintergerste, Buchweizen, Erbsen, Wicken (auch im Gemenge), Futterrüben, Zuckerrüben, Kraut, Flachs, und zwar von 1899 bis 1915. Von allen diesen Fruchtarten wurden von Reichs wegen nur seit 1914 die Zuckerrüben zur Zuckerfabrikation erfragt.

¹⁾ Vgl. die eingehende Darstellung bei Quante: a. a. O., S. 1f.

²⁾ Vgl. ebenda S. 31.

verwerten können; die vermutlich richtigen Zahlen kann man aber in den meisten Fällen aus der Entwicklung von Bodenbenutzungsaufnahme zu Bodenbenutzungsaufnahme in sinngemäßer Anlehnung an die jährlich ermittelten Zahlen ohne Schwierigkeiten entnehmen¹⁾).

Die letzte derartige Ernteflächenerhebung fand im Juni 1915 statt. In demselben Jahre wurde, gleichfalls durch die Gemeindebehörden, vom 1. bis 4. Juli eine Individualerhebung durchgeführt. Sie erstreckte sich auf den feldmäßigen (nicht gartenmäßigen) Anbau der wichtigsten Getreidearten²⁾ und der Kartoffeln und beruhte auf den Angaben der Betriebsinhaber bzw. ihrer Stellvertreter. „Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen“ waren „befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen“. Diese Individualerhebung wurde im Juni der Jahre 1916 und 1917 nach denselben Grundsätzen wiederholt. Der Kreis der einbezogenen Früchte war aber bei diesen späteren Aufnahmen wesentlich größer. Er erstreckte sich auf fast alle Feldfrüchte³⁾, und zwar 1917 mit annähernd so weitgehender Gliederung wie bei den allgemeinen Bodenbenutzungsaufnahmen. Außerdem war für jeden Betrieb anzugeben die Fläche der im Sommer des betreffenden Jahres nicht bestellten Ackerflächen (Brache), der Bewässerungswiesen, der anderen Wiesen, der Dauerweiden und der Ackerweiden. Völlig unberücksichtigt aber blieben Obstanlagen, Weinberge, Forsten und Holzungen, Ödland, Hofräume usw.

¹⁾ Da in den Jahren mit Bodenbenutzungsaufnahmen keine besonderen Ernteflächenerhebungen stattfanden, mußten 1900 und 1913 die Gemeindevorsteher für die rechtzeitige Berechnung der Ernte die betreffenden Anbauflächen auszugsweise vor der Einsendung des großen Formulars mitteilen. Diese Zahlen tragen natürlich alle Mängel einer vorläufigen Feststellung an sich, müssen also für eine einwandfreie Ernteberechnung durch die — endgültigen — Bodenbenutzungszahlen ersetzt werden.

²⁾ Die Erntefläche war gesondert anzugeben für 1. Winterweizen, 2. Sommerweizen, 3. Spelz, Emer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), 4. Winterroggen, 5. Sommerroggen, 6. Gerste, 7. Gemenge aus Getreidearten der Ziffern 1—6, auch mit Hülsenfrüchten, 8. Hafer (allein), 9. Hafer im Gemenge mit Getreide oder Hülsenfrüchten.

³⁾ Die Erntefläche war nicht anzugeben für Mais, Tabak, Hopfen, Zichorie u. ä.

Infolgedessen konnte die Summe der Einzelangaben niemals mit der Gesamtfläche des Betriebes übereinstimmen. Nun ist es eine alte statistische Erfahrung, daß, wenn man nur einzelne Teile eines Ganzen erfragt, die Angaben oft zu niedrig ausfallen, weil der Befragte dann leicht das eine oder das andere übersieht und ihm wie auch der Behörde beim Fehlen einer Frage nach dem Ganzen die Kontrolle über die Vollständigkeit genommen ist. Deshalb hat man auch mit Recht bei den allgemeinen Bodenbenutzungsaufnahmen die Gesamtflächen der Gemeinde und bei der Individualerhebung anlässlich der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1907 wenigstens die Gesamtfläche jedes land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erfragt. Diese Kontrollfragen waren aber bei den Kriegserhebungen um so notwendiger, als das Streben der Landwirte mit Rücksicht auf ihre Ablieferungsverpflichtungen ohnehin dahin ging, ihre Ernteflächen lieber zu niedrig als zu hoch anzugeben¹⁾. Der einzelnen Gemeinde war aber die Nachprüfung auch dadurch vielfach erschwert, daß, wie bei der Betriebszählung von 1907, „die Angabe der Ernteflächen zur Ortsliste derjenigen Gemeinde zu erfolgen“ hatte, „von der aus die Bewirtschaftung erfolgt“. Inwieweit außerdem infolge der Überlastung der Gemeindebehörden Betriebe völlig übergangen worden sind, entzieht sich der Beurteilung. Tatsache ist, daß bei den Individualerhebungen vom Juli 1915 und Juni 1916 die Ernteflächen von Getreide um 14%, von Kartoffeln um reichlich 20% hinter den Ergebnissen der summarischen Erhebung vom Juni 1915 und der allgemeinen Bodenbenutzungsaufnahme von 1913 zurückblieben. Im ganzen wurden ermittelt an bestelltem Ackerland 1913: 24 141 934 ha, 1916 nur 21 088 099 ha, an Brache, Ackerweide, Wiesen, Weiden und Hutungen 1913: 9 964 837 ha, 1916: 10 122 779 ha. Außerdem wurden 1913: 7 747 263 ha unter staatlicher Leitung oder Aufsicht stehende Forsten und 6 473 909 ha sonstige Forsten, 5 779 846 ha Gartenland, Obstanlagen, Weinberge, Öd- und Unland, Wegeland, Haus- und Hofräume nachgewiesen. Die Erhebung von 1916 ließ alle diese Flächen unberücksichtigt. Für die unter staatlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Forsten, deren Umfang genau bekannt ist²⁾ und sich nach 1913 kaum ver-

1) Vgl. hierzu insbesondere Quante: a. a. O. S. 33 f.

2) Vgl. hierzu Huber: „Die Statistik in Deutschland“ (herausgegeben von Zahn), II Bd. S. 176: „Bei den staatlichen Forsten und bei den der staatlichen Leitung bzw. Aufsicht unterstellten Forsten (Gemeinde-,

ändert haben dürfte, wird man für 1916 wiederum 7747 263 ha ansetzen dürfen, so daß für die übrigen, 1916 nicht berücksichtigten Flächen 15 151 695 ha verbleiben würden. Es erscheint völlig ausgeschlossen, daß die landwirtschaftlich benutzte Fläche in den drei Jahren tatsächlich von 34 106 771 auf 31 210 878 ha, also um 8,5% zurückgegangen und die sonstige Fläche (ohne die staatlichen usw. Forsten) von 12 255 802 auf 15 151 695 ha, also um 23,6% gestiegen sein soll. Die scheinbaren Veränderungen beruhten vielmehr im wesentlichen auf Lücken in der Erhebung des bestellten Ackerlandes.

Für den praktischen Statistiker ist dies Fiasko der in der ganzen Anlage verfehlten neuen Ernteflächenerhebungen nicht verwunderlich. Heute weiß man allgemein auch außerhalb der eigentlichen Fachkreise, daß jene Ergebnisse falsch waren und notwendigerweise falsch sein mußten. Zu dieser Erkenntnis konnten sich aber leider die damals maßgebenden Männer nicht durchringen. Da sie mit den statistischen Grundlagen nicht genügend vertraut waren, konnten sie sich die starke Differenz in den Zahlen von 1913 und 1915/16, die keinesfalls auf einen tatsächlichen Rückgang der Fläche zurückzuführen war, nur durch eine erhebliche Überschätzung der Friedensflächen erklären. Sie übersahen dabei vor allem eins: Wäre wirklich die Bestellungsfläche im Frieden so stark überschätzt worden, so hätten die übrigen Flächen — wie gezeigt — dauernd außerordentlich unterschätzt worden sein müssen. Wie ist es zu erklären, daß ein so kenntnisreicher Volkswirt, wie es der frühere Präsident des Kriegsernährungsamtes v. Batocki ist, ebenfalls eine so schlechte Meinung von den Friedenserbungen hatte¹⁾? Hier haben ihn eben seine fachmännischen Berater, deren Pflicht es gewesen wäre, solche Fragen zahlenmäßig durchzudenken, im Stich gelassen. So behauptete der

Stiftungs-, Körperschaftsforsten usw.) ist das Interesse für eine zahlenmäßige Kenntnis nicht nur der Flächen u. dgl., sondern auch der Betriebsergebnisse uralt, so alt wie der Besitz der Forsten selbst. Die Forstverwaltungen kennen genau die Fläche der ihnen unterstellten Waldungen, ihr Alter, ihre Erträge, die dafür gemachten Aufwendungen usw.“

1) Vgl. seine Reichstagsrede vom 12. Oktober 1916 bei Quante a. a. O. S. 2 sowie seine „Einführung“ zu den „Beiträgen zur Kriegswirtschaft“: „Die im Kriege endlich — wenn auch naturgemäß nur in unvollkommener Weise — versuchte bessere Klarstellung hat ergeben, daß auf jenem Wege eine Überschätzung der landwirtschaftlichen Bestellungsfläche wahrscheinlich um 5—10% . . . stattgefunden hat“.

„Referent für Statistik im Kriegsernährungsamt“ Wage mann noch im Mai 1917¹⁾, daß vor dem Kriege „vielfach die Neigung herrschte, eine Zunahme der Anbauflächen anzunehmen, auch wenn eine solche gar nicht vorlag“. Das habe „sich im Kriege durch Einführung einer neuen Erhebungsform (Befragung der Betriebsinhaber: Individualerhebung) mit voller Bestimmtheit nachweisen lassen“.

Daß diese Beweisführung nichts weniger als zwingend ist, leuchtet nach dem oben Gesagten ohne weiteres ein. Wenn schon die Individualerhebung von 1907, die noch in normalen Friedensverhältnissen stattfand, trotz abweichenden Ergebnissen nichts gegen die Richtigkeit der Bodenbenutzungsaufnahmen von 1900 und 1913 beweisen kann, so kann das erst recht nicht die Individualerhebung von 1916, deren Erhebungsform gegenüber derjenigen von 1907 nur insofern „neu“ war, als sie gegenüber jener schwere methodische Mängel aufwies. Auch hier zeigt ein genauerer Einblick in die zahlenmäßigen Ergebnisse, wie wenig berechtigt die damalige optimistische Auffassung von der Güte der Kriegsindividualerhebung war²⁾.

Die Erhebung vom Juni 1917 bedeutet methodisch keinen Fortschritt gegen die früheren Kriegserhebungen. Sie ergab einen weiteren Rückgang der landwirtschaftlich genutzten Fläche um 1,1 Million ha, der bestellten Ackerfläche allein um mehr als $\frac{1}{2}$ Million ha. Auch von seiten des Kriegsernährungsamtes wurde jetzt zugegeben, daß diese Art der Erntermittlung „ganz besonders unzuverlässig“ sei³⁾.

Erst im Jahre 1918 raffte man sich zu energischeren Maßnahmen auf. Man ging, durch die Mißerfolge der früheren Erhebungen beeinflusst, dazu über, die gesamte Wirtschaftsfläche der einzelnen Besitzer mit den Eintragungen in der Grundsteuer Mutterrolle zu vergleichen und eine Aufteilung dieses katastermäßig nachgewiesenen Landes in die einzelnen Benutzungsarten zu verlangen. Hierbei bedeutete es vor allem einen Fortschritt gegen früher, daß jetzt die Benutzung aller Grundstücke in der Belegenheitsgemeinde nachzuweisen war, ohne Rücksicht darauf, von wo aus die Bewirtschaftung erfolgte. Trotz der sehr sorgfältigen Anlage des Erhebungsformulars, trotz der angestregten Mitarbeit der Ka-

1) Beiträge zur Kommunalen Kriegswirtschaft, Nr. 31 vom 12. Mai 1917.

2) Vgl. Quante: a. a. O. S. 35ff.

3) Vgl. Deutsche Tageszeitung Nr. 625 vom 7. Dezember 1917.

tasterbehörden, trotz der Einsetzung aller staatlichen Machtmittel und Strafandrohungen vermochte aber auch diese Erhebung nicht, die volle Wahrheit zu erbringen. Die Ergebnisse waren allerdings wesentlich besser als 1917: die landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker, Wiesen und Weiden) war um 1,3 Million ha größer als 1917, sogar um 200 000 ha größer als 1916. Jedoch lag die bestellte Ackerfläche allein noch um 140 000 ha unter derjenigen von 1916 und blieb bestimmt hinter der Wirklichkeit zurück, wie auch von den amtlichen Stellen offen zugegeben wurde. Die genau an die Katasterunterlagen angelehnte Erhebung hat nämlich nur durchzusetzen vermocht, daß die gesamte Wirtschaftsfläche aller Landwirtschaft treibenden Eigentümer und Pächter usw. verzeichnet wurde, sie hat aber nicht verhindern können, daß innerhalb dieser Flächen doch Ackerflächen unter dem Öd- und Unland oder unter den Viehweiden und Hutungen usw. verschleiert wurden. Wie weit die Landwirte in diesem letzten Kriegsjahr infolge des Mangels an Arbeitskräften, Gespannen usw. Teile der Ackerfläche tatsächlich ungenutzt liegen lassen mußten, läßt sich nicht nachprüfen.

Die Erhebung von 1919 ähnelt der vorigen in den meisten Zügen. Für die Bearbeitung schuf sie gewisse Erleichterungen durch die Ausgabe von Fragebogen an die einzelnen Betriebsleiter, die dann erst als Unterlage für die wie in den Vorjahren aufzustellende Ortsliste dienten. Die Erhebung lieferte etwa dieselben Ergebnisse wie 1918¹⁾, obwohl die Revolution mit all ihren Begleiterscheinungen dazwischen lag, obwohl die staatliche Ordnung sich mehr und mehr aufgelöst hatte und sich gerade gegen die Zwangswirtschaft und alles damit Zusammenhängende auf dem Lande die bedenklichsten Widerstände geltend machten.

Von 1920 an hat man diese nur unter den schärfsten Kontrollmaßnahmen und Strafandrohungen überhaupt mögliche Individualbefragung der Landwirte wieder fallen lassen und ist im wesentlichen zu den alten gemeindeweisen Anbauflächenerhebungen zurückgekehrt. Die vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft angeordnete Sondererhebung bei Getreide und Kartoffeln richtete sich zwar noch an den Betriebsleiter, erbrachte

¹⁾ Läßt man, was zu Vergleichszwecken nötig ist, in beiden Jahren die Ergebnisse für Westpreußen, Posen und Elsaß-Lothringen außer Betracht, so ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche 1919 um etwa 700 000 ha kleiner als im Vorjahr.

aber bei dem Fortfall jeglicher Kontrolle bedeutend schlechtere Ergebnisse als die gleichzeitige gemeindeweise Erhebung; es braucht daher auf sie nicht weiter eingegangen zu werden.

Für die übrigen Fruchtarten beschränkte man sich auf die vor dem Kriege, zuletzt nach dem Bundesratsbeschluß vom 3. Mai 1911, übliche gemeindeweise Erhebung, für die die Vorschriften niedergelegt wurden in dem Erlaß des Reichswirtschaftsministeriums vom 31. März 1920. Hierzu versandte das Statistische Reichsamt unter dem 6. April 1920 folgendes Rundschreiben an die Statistischen Landesämter:

„Durch das Rundtelegramm des Reichswirtschaftsministeriums an die Landesregierungen vom 31. v. Mts. ist die Anbauflächenerhebung, wie sie durch den Bundesratsbeschluß vom 3. Mai 1911 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 181) — ergänzt durch den Beschluß vom 5. Februar 1914 (Zentralblatt S. 179) — angeordnet war, wieder in Kraft gesetzt worden. Nach Ziffer 6 dieser Bestimmungen sind für die Reichsstatistik nur die Flächenangaben für diejenigen Früchte erforderlich, deren Ernte festgestellt wird, sowie die für Winterraps und -Rübsen, Hopfen und Reben. Es ist aber anzunehmen, daß in diesem Jahre und vielleicht noch länger bei vielen Amtsstellen das Bedürfnis hervortreten wird, für den Reichsumfang auch über den Anbau von anderen als den in Ziffer 6 der Bestimmungen genannten Früchten unterrichtet zu werden. Um derartige zu erwartende Fragen beantworten zu können, wäre ich dankbar, wenn bei der diesjährigen Erhebung die Anbauflächen übereinstimmend mindestens in einer Ausdehnung festgestellt würden, die dem beigefügten Musterfragebogen entspricht. Ich bitte also, die Beantwortung aller 30 Fragen für den Staat und die größeren Verwaltungsbezirke spätestens bis zum 20. Juli hierher einzusenden.

Es empfiehlt sich, bei der Feststellung der diesjährigen Anbauflächen die 1913er Bodenbenutzungsziffern als Anhalt zu benutzen, die — wie wohl kaum bestritten werden wird — wesentlich zuverlässiger sein dürften als die Ergebnisse der 1919er Anbau- und Ernteflächenerhebung. Es wird damit auch eine Kontrolle gewonnen, wie weit der Anbau von Früchten, für die bis jetzt eine Ablieferungsfrist besteht, gegenüber der Vorkriegszeit zurückgegangen ist, und welche Flächenziffern dafür eine ungewöhnliche Erhöhung zeigen.“

Der erwähnte Musterfragebogen sah folgende Frucht- und Kulturarten vor: Winterweizen, Sommerweizen, Winterspelz usw., Winterroggen, Sommerroggen, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Menggetreide, Hülsenfrüchte, Mischfrucht zu Drusch oder Grünfutter, sonstige Arten von Getreide und Hülsenfrüchten zusammen; Kartoffeln, Zuckerrüben zur Zuckerfabrikation, Futterrüben aller Art und sonstige Hackfrüchte; Weißkohl, alle anderen Gartengewächse zusammen; Raps und Rübsen, Hopfen, Geispinstpflanzen, andere Handelsgewächse zusammen; Klee, auch

mit Beimischung von Gräsern, Luzerne, sonstige Futterpflanzen; Brache, Ackerweide; Bewässerungswiesen, andere Wiesen; Viehweiden und Hutungen; Weinberge. Sämtliche 30 Frucht- und Kulturarten ergeben zusammen das Ackerland, die Wiesen, Viehweiden und Weinberge, d. h. also die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche (mit Ausnahme des Gartenlandes)¹⁾.

Mit dieser Erfragung der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche kehrte man zu der leider nur in einigen Ländern beobachteten und auch hier bereits 1901 verlassenem guten Tradition von 1899 zurück, in welchem Jahre wenigstens in Preußen die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Ausnahme der Dauerweiden erfaßt worden war. Damit ist überhaupt erst wieder die Möglichkeit gewonnen worden, einigermaßen zuverlässige Ergebnisse zu erhalten, die bei einer Erfragung nur einzelner Fruchtarten nie erzielt werden können. Von Reichs wegen ist dieses selbe Erhebungsverfahren bis zur Gegenwart unverändert beibehalten worden. Auf die abweichende Erhebungsmethode Preußens im Jahre 1925 wird am Schluß dieser Ausführungen besonders einzugehen sein.

Durch den Übergang zur gemeindeweißen Erhebung fiel ein großer Teil der Schwierigkeiten fort, die bei den Individualerhebungen der Gewinnung richtiger Zahlen im Wege standen. Die Gemeindevorsteher haben im Gegensatz zu den einzelnen Betriebsleitern, die alles unter dem Gesichtswinkel der Ablieferungspflicht ansehen mußten, kein besonderes Interesse daran, die Frucht-

¹⁾ In Preußen ging die Anbauerhebung für 1920 erheblich weiter; aus den Sammelgruppen des Reichsfragebogens wurden hier noch folgende Fruchtarten ausgeschieden: Buchweizen, Erbsen und Peluschken, Speisebohnen (Stangen-, Buschbohnen), Ackerbohnen (Sau-, Pferdebohnen), Wicken, Lupinen, sonstige Hülsenfrüchte, auch im Gemenge, zur Grünfüttertergewinnung und zum Unterpflügen, Mohrrüben (Möhren, Karotten), Kohlrüben (Steckrüben, Bodenkohlrabi, Wruken, Dotschen), Flachs und Lein; Hanf, Nessel und andere Gespinstpflanzen, Serradella (vgl. Preußische Statistik, Heft 264, S. 4*). Seitdem sind neue Fruchtarten nicht mehr hinzugekommen. In Bayern wurde 1920 Winter- und Sommerspelz unterschieden. Seit 1922 werden hier wie in Preußen die Hülsenfrüchte einzeln erhoben: Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken, Lupinen, außerdem die gleichen Fruchtarten zur Samengewinnung besonders erfragt (vgl. Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts 1921, S. 39ff.; 1923, S. 40ff.). Baden sondert in der Nachkriegszeit Felderbsen, Linsen und Ackerbohnen sowie Flachs und Hanf aus (vgl. Statistische Mitteilungen über das Land Baden, Jg. 1922, S. 126f.).

flächen ihrer Gemeinden gegen die Wirklichkeit herabzusetzen. Wenn es trotzdem nicht geücker ist, sofort zu ganz oder auch nur annähernd richtigen Zahlen zu gelangen, so darf man eins nicht vergessen: Durch die jahrelange Gewöhnung an die bewußt ungenauen Angaben in den Kreislisten, deren Bearbeitung dem Gemeindevorsteher oblag, war die in Friedenszeiten selbstverständliche objektive Einstellung zu den Tatsachen, sowie auch die genaue Kenntnis dieser Tatsachen, nämlich des Anbaus der einzelnen Fruchtarten usw., verloren gegangen. Es war gewissermaßen eine neue statistische Erziehung nötig, um wenigstens wieder das Maß an Genauigkeit herauszuholen, das im Frieden üblich gewesen war.

Bereits die erste gemeindeweise Erhebung der Nachkriegszeit, diejenige von 1920, brachte einen ganz erheblichen Zuwachs an Anbaufläche. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist im Deutschen Reich (nach dem heutigen Gebietsumfang) von 26 653 557 ha im Jahre 1919 auf 27 870 555 ha im Jahre 1920, d. h. um 1 216 998 ha = 4,6% gestiegen (ähnlich in Preußen von 16 829 550 ha auf 17 565 890 ha, d. h. um 736 340 ha = 4,4%). Eine so enorme Steigerung wie durch diesen Wechsel der Erhebungsmethode ist in den nächsten Jahren auch nicht annähernd nachgewiesen worden. Es wurden nämlich an landwirtschaftlich genutzter Fläche (einschließlich der Weinberge) ermittelt (in ha):

Jahr	Reich	Preußen
1913	29 204 226	18 457 175
1919	26 653 557	16 829 550
1920	27 870 555	17 565 890
1921	27 967 403	17 642 121
1922	27 935 080	17 668 633
1923	28 075 072	17 795 541
1924	28 233 792	17 928 290
1925	28 501 944	18 192 598

Die Zunahme von 1920 bis 1925 beträgt im Reiche insgesamt 631 389 ha = 2,3%, im Jahresdurchschnitt also nur rund 126 000 ha gegenüber der zehnfachen Zunahme um rund 1 217 000 ha in dem einen Jahre 1919/20. Diese Zunahme deckt sich fast vollkommen mit der Zunahme in Preußen, ist doch hier die landwirtschaftlich genutzte Fläche von 1920 bis 1925 um 626 708 ha gestiegen. Besonders interessant ist die Entwicklung des letzten Jahres. Hier hat die Reichsfläche um 268 152 ha, die preußische allein um 264 308 ha zugenommen, sodaß also fast

die Hälfte der Veränderung des letzten Jahrfünfts auf dieses letzte Jahr allein entfällt. Da auch hier die Reichszunahme fast identisch mit der preußischen ist, liegt der Schluß nahe, daß das preußische Erhebungsverfahren die Ursache bildete, denn an eine tatsächliche Zunahme der Fläche in dem beobachteten Ausmaß ist nicht zu denken; vielmehr kann diese sprunghafte Entwicklung der Zahlen im wesentlichen nur in einer wachsenden Zuverlässigkeit der statistischen Methode ihre Begründung finden. Besonders deutlich wird dies auch, wenn man die Brotgetreidefläche allein betrachtet. Diese hat sich in folgender Weise entwickelt (in ha):

Jahr	Reich	Preußen
19137 275 679	4 953 117
19205 822 018	3 877 759
19215 860 583	3 893 956
19225 643 048	3 797 230
19235 974 281	4 133 654
19245 848 487	4 061 436
19256 385 777	4 517 068

Hiernach zeigt die Brotgetreidefläche nach einem Tiefstand im Jahre 1922, der auf Auswinterungen zurückzuführen ist, im Jahre 1923 eine bedeutende Zunahme. Die abermalige schwache Abnahme im Jahre 1924 würde sich eigentlich in eine wesentliche Zunahme verwandeln, wenn man die erheblichen Auswinterungen — zumal an Roggen — in Betracht zieht. 1925 liegt die Brotgetreidefläche um rund 400 000 ha über derjenigen von 1923, sodaß sich gegen 1920 für das Reich eine Zunahme um 564 000 ha oder 9,7%, für Preußen sogar eine Zunahme um 639 000 ha oder 16,5% ergibt. Soll man hier an eine tatsächliche Ausdehnung des Anbaus glauben? Nein, sondern dieser zunächst überraschende Zuwachs an Fläche findet seine ganz natürliche Erklärung in dem Fortfall sämtlicher Bindungen, die noch zuletzt 1922 in der Form der Umlage der Getreidewirtschaft auferlegt waren. Im großen und ganzen sind also diese Flächenunterschiede rein statistischer Natur, und man wird auch den Anbau der früheren Jahre etwa in der Höhe des diesjährigen annehmen müssen.

Daß dem so ist, hatte der eine von uns bereits vor einem Jahre in einem ausführlichen Aufsatz in der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts¹⁾ dargelegt, immerhin noch nicht den schlüssigen endgültigen Beweis für die Richtigkeit seiner These

¹⁾ Quante: a. a. O.

geben können. Diese Probe aufs Exempel lieferte die erweiterte Anbauflächenerhebung, die das Preußische Statistische Landesamt im Mai/Juni 1925 vornahm und die in ihren Grundzügen eine Art Bodenbenutzungsaufnahme, wenn auch in verkleinertem Umfange, bedeutet. Bei dieser Erhebung wurde entsprechend der in dem genannten Aufsatz aufgestellten Forderung¹⁾ wieder wie zuletzt 1913 von der katastermäßig festgestellten Gesamtfläche der Gemeinde ausgegangen; zu diesem Zweck wurde die Fläche von 1924 nach den von den Regierungen zur Verfügung gestellten Hauptübersichten der Liegenschaften in das Erhebungsblatt jeder einzelnen Gemeinde (jedes Gutsbezirks) eingetragen. Diese Fläche war dann aufzuteilen in folgende 11 Kulturarten: Ackerland (dieses wieder in 40 Fruchtarten usw. gegliedert), Wiesen, Viehweiden (Dauerweiden, auch geringe Weiden und Hutungen), Obstanlagen auf dem Felde, Weinberge (Weingärten), Gartenland (einschließlich Hausgärten, Kleingärten, privater Parkanlagen und Baumschulen), Forsten und Holzungen (Staats-, Gemeinde-, Privatforsten usw.), Haus- und Hofräume ohne Hausgärten, Moorflächen (unkultivierte), sonstiges Öd- und Unland (einschließlich der Steinbrüche, Sand-, Lehm-, Tongruben u. dgl.); Wegeland, Friedhöfe, Sportplätze, öffentliche Parkanlagen, Gewässer usw.

Wie richtig es war, einmal wieder in dieser grundlegenden Art die gemeindeweißen Schätzungen durchzuführen, zeigt der Gang sowie die Ergebnisse der Erhebung. Die Gemeindevorsteher wiesen nämlich vielfach weniger Land nach, als ihnen nach den Katasterunterlagen vorgeschrieben war, mit der Begründung, daß der — oft recht bedeutende — Rest an andere Gemeinden verkauft oder verpachtet sei! Natürlich war diese Fläche von den betreffenden Nachbargemeinden ebenfalls nicht nachgewiesen worden. Erst ein energischer Hinweis darauf, daß die Flächen bei der jeweiligen Belegenheitsgemeinde nachzuweisen seien, schuf hier Abhilfe. Auf diese Weise sind Hunderttausende von Hektaren der Statistik gewonnen worden. Insgesamt hat, wie bereits erwähnt, die landwirtschaftlich genutzte Fläche (Ackerland, Wiesen, Weiden und Weinberge) um 264 308 ha gegen das Vorjahr zugenommen, wodurch der Fehlbetrag gegen 1913 auf die Hälfte des vorjährigen verringert worden ist. Rechnet man der landwirtschaftlich genutzten Fläche die Obstanlagen auf dem Felde und das Gartenland hinzu, so nimmt dieser Fehlbetrag gegen 1913

¹⁾ Quante: a. a. O.

von 264 577 ha auf 192 085 ha ab¹⁾). Um diese fast 200 000 ha oder 1,0% soll also in Preußen die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche immer noch hinter derjenigen von 1913 zurückbleiben. Wenn man bedenkt, daß der Fehlbetrag (ohne Garten- und Obstland) 1920 in Preußen fast 900 000 ha ausgemacht hat, dann begreift man ohne weiteres, welchen Fortschritt die Statistik inzwischen besonders dank diesem neueren Erhebungsverfahren erzielt hat. Immerhin wird man trotzdem zu der Größe dieses Fehlbetrages auch jetzt noch einige Zweifel äußern dürfen. Die Flächen außerhalb der landwirtschaftlich genutzten Fläche zeigen nämlich folgende Zunahme: Forsten und Holzungen 75 000 ha, Haus- und Hofräume 34 000 ha, unkultivierte Moorflächen 7000 ha, sonstiges Öd- und Unland 32 600 ha, Wegeland usw. 29 600 ha. Eine Ausdehnung der Forsten, der Moorflächen und des sonstigen Öd- und Unlandes darf man überhaupt für fraglich halten. Bei den anderen Flächen wird man vielleicht eine etwas geringere Zunahme annehmen dürfen. Jedenfalls scheint es für die Zwecke dieser Untersuchung geboten, die 115 000 ha der Forsten und des Öd- und Unlandes (einschließlich Moorflächen) hier abzusetzen und der landwirtschaftlich genutzten Fläche zuzusetzen, wobei diese Erhöhung sicher auf die Brotgetreidefläche entfällt. Danach betrüge die preußische Brotgetreidefläche von 1925 rund 4 630 000 ha und diejenige im übrigen Reich etwa 1 900 000 ha. Im Vergleich mit 1913 würde die preußische Brotgetreidefläche 93,5%, die im übrigen Reich nur etwa 82% ausmachen. Eine so starke Differenz zwischen Preußen und dem übrigen Reich bei den für die Brotversorgung unentbehrlichen Getreidearten ist unwahrscheinlich. Man wird sicher mit dem gleichen Recht wie in Preußen auch in den anderen Ländern die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche und damit vor allem die Brotgetreidefläche größer annehmen dürfen, als sie durch die Statistik erfaßt worden sind. Die richtige Zahl scheint auch hier diejenige zu sein, die für das Brotgetreide 93,5% der Friedensfläche ausmacht. Demgemäß würde die Brotgetreidefläche im Reiche mit 6 803 000 ha anzusetzen sein; sie wäre also um 417 000 ha = 6,5% größer als statistisch festgestellt.

Faßt man die vorstehenden Ausführungen über die Anbau- und Ernteflächen zusammen, so wäre in der Frage der Zuverlässigkeit

¹⁾ Vgl. auch den Aufsatz in der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts 1925, 3. und 4. Abteilung: P. Quante: „Die Bodenbenutzung in Preußen im Jahre 1925 im Vergleich mit den Ergebnissen von 1913“.

der statistischen Angaben etwa folgendes zu sagen: Die Vorkriegserhebungen anlässlich der großen Bodenbenutzungsaufnahmen sind als hinreichend zuverlässig anzusehen, das gilt besonders für die Erhebung von 1913. Die zwischen den Bodenbenutzungsaufnahmen liegenden jährlichen Anbauerhebungen sind bezüglich des Verhältnisses zwischen den einzelnen Feldfrüchten ebenfalls gut brauchbar, die absoluten Zahlen geben aber die Entwicklung von Bodenbenutzungsaufnahme zu Bodenbenutzungsaufnahme nur höchst mangelhaft wieder. Die auf Grund der Individualerhebungen im Kriege festgestellten Flächen sind samt und sonders bedeutend unterschätzt, müssen also für eine kritische Betrachtung der Ergebnisse wesentlich erhöht werden. Als Maßstab für eine Berichtigung dieser Zahlen wären die für die Gegenwart ermittelten Zahlen zugrunde zu legen, da man tatsächlich infolge der Kriegsschwierigkeiten mit einem gewissen Rückgang des Anbaus besonders bei Brotgetreide rechnen darf. Der Anbau von 1919 wird wohl in der Tat als Nachwirkung des letzten Kriegsherbstes noch unter demjenigen von 1918 liegen, allerdings längst nicht so gering sein, wie es nach der Statistik den Anschein hat. Andererseits wird man den Anbau an Brotgetreide von 1920 bis 1925 — abgesehen natürlich von den Witterungs-, Auswinterungs- usw. Schäden — im wesentlichen als gleichbleibend ansehen dürfen. Bei der Umrechnung der amtlichen Zahlen ist allemal darauf zu achten, daß der gleiche Prozentsatz an Auswinterungen usw., der bei den einzelnen Fruchtarten in jedem Jahre festgestellt wurde, auch von der jeweils erhöhten Flächenzahl abgesetzt wird. Für die nicht zum Brotgetreide gehörenden Fruchtarten kann man es für 1920 bis 1925 wohl bei den statistisch ermittelten Zahlen bewenden lassen.

Zweites Kapitel.

Erntestatistik.

Quellen. Siehe Ernteflächenerhebungen. — Die Ergebnisse der Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung und des Ernteertrages im preußischen Staate im Jahre 1878 (Preußische Statistik Heft 52). — Die Ergebnisse der Ermittlung des Ernteertrages im Jahre 1879; dasselbe für die Jahre 1880—1882 (Preußische Statistik Heft 57, 62, 67, 73). — Statistik der Landwirtschaft im preußischen Staate für das Jahr 1913 (Preußische Statistik Heft 240). — Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts, Jg. 1893—1925. — Statistisches Handbuch für Württemberg, Jg. 1898—1921. — Mitteilungen des Württembergischen Statistischen Landesamts, Jg. 1898—1925.

Die erste Erntermittlung für das Deutsche Reich wurde im Anschluß an die erste allgemeine Bodenbenutzungsaufnahme vom Sommer 1878 durchgeführt. Als Ernteflächen wurden die bei dieser Aufnahme festgestellten Anbauflächen eingesetzt. Für jede Frucht sollte in jedem Kreise der Durchschnittsertrag für 1 ha „auf Grund möglichst umfassend eingezogener Nachrichten und sachkundiger Begutachtung“ ermittelt werden. Während also bei der Bodenbenutzungsaufnahme für jede Gemeinde ein besonderer Fragebogen auszufüllen war, wurde bei der Erntermittlung nur für jeden Kreis (Amt) ein Fragebogen gefordert, und es war den Bundesstaaten freigestellt, ob sie die erforderlichen Angaben zunächst in Gemeinden oder ähnlichen kleineren Erhebungsbezirken sammeln wollten¹⁾. Mit Rücksicht auf den geringen Umfang späterer Erntermittlungen verdient es aber hervorgehoben zu werden, daß diese erste Ermittlung alle einzelnen Feldfrüchte (Getreide, Hülsenfrüchte, Hackfrüchte, Gemüse, Handelsgewächse, Futterpflanzen) umfaßte, die durch die allgemeine Bodenbenutzungsaufnahme festgestellt worden waren, und bei den Getreide- und Hülsenfrüchten die Erträge getrennt für Körner und Stroh, bei den Futterpflanzen für Samen und Heu erfragte.

¹⁾ In Preußen z. B. fanden die Ermittlungen gesondert für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk statt, und zwar in der zweiten Hälfte November.

In den Jahren 1879 und 1880 wurden die Ernteerträge in gleichem Umfang und in derselben Weise ermittelt wie 1878. Da indes als Grundlage für die Ernteberechnungen im allgemeinen mangels neuer Ermittlungen die Anbauflächen von 1878 benutzt werden mußten, mehrten sich die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Erntestatistik, und so wurde die Erhebung für 1881 und 1882 auf die wichtigsten Fruchtgattungen, bei denen man nur geringe Veränderungen im Anbau vermutete, beschränkt. Es handelt sich hierbei um Weizen, Spelz, Einkorn, Roggen, Gerste — sämtlich nach Winter- und Sommerfrucht —, Hafer, Buchweizen, Erbsen, Ackerbohnen, Wicken, Lupinen, Kartoffeln, Runkel- (Futter-) Rüben, andere Rüben, Winterraps, Sommerraps, Hopfen, Klee, Luzerne, Esparsette, andere Futterpflanzen, Wiesenheu, Weinstock. Um nachträglich einen Ersatz zu schaffen, wurde dann im Zusammenhang mit der Bodenbenutzungsaufnahme von 1883 für jeden Kreis (Amt) die Ausfüllung eines Fragebogens gefordert, der für die bei den Ermittlungen von 1881 und 1882 ausgeschalteten Fruchtarten (mit Ausnahme der Futterpflanzen) die Durchschnittserträge von 1 ha in dem zwischen den beiden Aufnahmen liegenden fünfjährigen Zeitraum (1878—1882) erfragte.

In dem Jahrzehnt 1883—1892 wurden die Ernteerträge alljährlich in dem gleichen engeren Umfang wie 1881 und 1882 ermittelt¹⁾. Um bei den Ernteberechnungen die Anbauverschiebungen

¹⁾ Bei der Feststellung der durchschnittlichen Ernteerträge und der Erntemengen für das Reich erwachsen dem Statistischen Amte gewisse Schwierigkeiten daraus, daß im Fürstentum Lippe von 1878 bis 1885 überhaupt keine Ernteerhebungen, und daß auch in anderen Landesteilen in einzelnen Jahren für vereinzelt in die Reichsstatistik einbezogene Früchte keine Ernteerhebungen stattgefunden haben. Waren die Lücken sehr erheblich — im Jahre 1878 fehlten z. B. Mais für Sachsen, Buchweizenstroh, Erbsenstroh, Linsenstroh, Ackerbohlenstroh für Baden —, so verzichtete das Statistische Amt auf die Berechnung von Durchschnittserträgen und Erntemengen. Erschienen dem Amt die Lücken unerheblich, so nahm es mit Recht keinen Anstand, die Durchschnittserträge unter Nichtberücksichtigung der fehlenden Gebiete zu berechnen, während es in bezug auf die Erntemengen uneinheitlich und wenig folgerichtig vorging. Von 1878 bis 1887 verzichtete es in der Regel auf eine Ergänzung der Lücken in den Erntezahlen und teilte anmerknngsweise die Erntefläche, falls sie ihm bekannt war, mit; für Bayern aber verfuhr es so: „wo die Angaben der Durchschnittserträge für die Regierungsbezirke fehlten, wurden für andere Bezirke ermittelte eingesetzt“. Von 1888 ab ergänzte das Amt grundsätzlich alle Lücken: „die eingesetzten Zahlen sind nach den Ertragsverhältnissen der umgebenden Gebietsteile angenommen“. Eine gesonderte Behandlung er-

berücksichtigen zu können, war angeordnet, daß die Ernteergebnisse „auf Grund der bei der jedesmal letzten Aufnahme des Anbauverhältnisses gewonnenen Flächenangaben, vorbehaltlich der Berücksichtigung von Berichtigungen, welche der bezüglichen Staatsbehörde bekannt werden, zu berechnen“ seien. Selbstverständlich war dies nur ein recht unvollkommener Notbehelf.

Mit der Bodenbenutzungsaufnahme von 1893 wurde wieder eine bessere Grundlage für die Erntestatistik gewonnen. Gleichzeitig wurde für die Zukunft die Feststellung der jährlichen Anbauverschiebungen von allen Bundesstaaten gefordert. Die ein-

fuhr Lippe. Da hier 1878 keine Bodenbenutzungsaufnahme und auch in den anschließenden Jahren keine Erhebung der Ernteflächen stattfand, konnte das Amt zunächst nicht einmal diese anmerkungsweise mitteilen. Später hat es dann die fehlenden Erntezahlen für Körner von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, sowie für Kartoffeln und Wiesenheu „unter Zugrundelegung der in Lippe 1883 ermittelten Anbauflächen und Annahme gleicher Erträge wie in den Lippe benachbarten Gebietsteilen erschätzt“ (Statistisches Handbuch für das Deutsche Reich I, S. 148). Die so vom Statistischen Amt für Lippe errechneten Ernteerträge ergeben sich für 1880 bis 1885 aus einem Vergleich der Angaben für das gesamte Reich im Statistischen Jahrbuch 1892, S. 13, und der Angaben für das Reich ohne Lippe im Statistischen Jahrbuch 1891, S. 16. Für 1878 und 1879 hat das Amt für Lippe — ohne ersichtlichen Grund — die gleichen durchschnittlichen Hektarerträge angesetzt wie für 1880 (Statistisches Handbuch für das Deutsche Reich I, S. 170f.), sodaß es mit der gleichen Gesamternte für 1878 bis 1880 rechnet.

In diesem Buche wurde nun der Grundsatz befolgt, wo immer irgend zugänglich, die amtlichen Erntezahlen zu übernehmen. Es wurden insbesondere alle Zuschläge, die das Amt für fehlende Gebiete vorgenommen hat, anerkannt, und auch der Fehler, den das Amt mit Gleichsetzung der Erträge in Lippe für 1878 bis 1880 begangen hat, wurde nicht nachträglich berichtigt, da durch das vom Amt eingeschlagene Verfahren bei der geringen Fläche Lippes eine irgendwie nennenswerte Verschiebung des Gesamtergebnisses nicht eingetreten sein kann. Es wurde hier also für 1878 und 1879 bei Körnern von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, sowie bei Kartoffeln und Wiesenheu im Sinne des Amtes der gleiche Zuschlag für Lippe vorgenommen wie für 1880. Da das Amt für alle übrigen Fruchtarten und bei Stroh keine Ergänzung für Lippe vorgenommen hat, wurden hier die erforderlichen Zuschläge für jedes einzelne Jahr von 1878 bis 1885 in der Weise berechnet, daß die in Lippe 1883 ermittelten Anbauflächen und der Durchschnitt der durchschnittlichen Hektarerträge in den preussischen Regierungsbezirken Hannover und Minden zugrunde gelegt wurden. Im übrigen wurden, wo Lücken vorhanden waren, die erforderlichen Zuschläge hier in der Weise berechnet, daß die amtlichen Ernteflächen des betreffenden Jahres und die durchschnittlichen Erträge für das Reich zugrunde gelegt wurden.

schlägige Bestimmung des Bundesratsbeschlusses vom 7. Juli 1892 lautete:

„Die Erfassung der jährlichen Verschiebungen des Anbaues in den zwischen den Anbauerhebungsjahren liegenden Jahren ist auch in den Staaten sicherzustellen, welche den Anbau nicht jährlich erheben; sie erfolgt mindestens schätzungsweise, und zwar für Weizen, Spelz, Roggen, Gerste, Hafer, Kartoffeln, Zuckerrüben, Hopfen und Klee.“

Die Zahl der zu berücksichtigenden Früchte wurde etwas erweitert. Die Feststellung des Ernteertrags erstreckte sich nunmehr auf Weizen, Spelz, Roggen, Gerste, Menggetreide — sämtlich nach Winter- und Sommerfrucht getrennt —, Hafer, Buchweizen, Erbsen, Ackerbohnen, Wicken, Mischfrucht, Kartoffeln, Runkel- (Futter-) Rüben, Zuckerrüben, Möhren, Weiße Rüben, Kohlrüben, Winterraps, Sommerraps, Hopfen, Klee, Lupinen, Luzerne, Esparsette, Serradella als Hauptfrucht, Mais, Grassaat aller Art; Heu und Grummet (Öhmd) der Wiesen, Weinmost. Andererseits wurden auch gewisse Einschränkungen vorgenommen und insbesondere die Durchschnittserträge für Stroh von Getreide und Hülsenfrüchten, ferner die Erträge von Serradella als Nachfrucht und die Weideerträge von Wiesen und Weiden nicht mehr erfragt¹⁾. Außerdem wurde auf den gesonderten Nachweis der Grünfütterflächen bei den Hauptfrüchten verzichtet, sodaß die Anbauflächen, die für die Berechnung des Körnerertrags benutzt wurden, teilweise etwas zu groß ausfielen. Endlich konnte auch die allgemeine Anweisung an die Bundesstaaten, die jährlichen Anbauverschiebungen festzustellen, ohne nähere Vorschrift über die Art der Feststellung, nicht zu befriedigenden Ergebnissen führen.

Neben diesen endgültigen Erntermittlungen, die im Laufe des Winters stattfanden, waren von 1893 ab in beschränktem Umfang vorläufige Ernteschätzungen vorzunehmen, und zwar für Roggen im September, für Weizen, Spelz und Gerste im Oktober, für Hafer, Kartoffeln, Klee (auch Luzerne) und Wiesen im November. Auch hier war es den Bundesstaaten freigestellt, die Erhebungsorgane zu bestimmen. Es wurde ihnen aber empfohlen, „mit der Berichterstattung Vertrauensmänner der landwirtschaftlichen Vereine zu beauftragen“. Das Kaiserliche Statistische Amt schickte den Berichterstatlern, die auch den Saatenstand zu begutachten hatten — im Jahre 1896 waren es im ganzen Reiche 3779 —, Postkarten

¹⁾ Es war in diesen Fällen nur anzugeben, ob die Ernte „gut“, „mittel“ oder „gering“ ausgefallen war. In Bayern wurde allerdings der Strohertrag von Getreide unverändert erhoben.

mit entsprechendem Vordruck, in die sie die Qualität des Saatenstandes und ihre Schätzung der durchschnittlichen Ernteerträge einzutragen hatten.

Diese zweifachen Ermittlungen erwiesen sich indes nicht als zweckmäßig. Die endgültigen Erntermittlungen, die zumeist von den Gemeindebehörden vorgenommen wurden, fielen fast stets niedriger aus als die vorläufigen Schätzungen der Vertrauensmänner. Die Reichsregierung erklärte dies damit, „daß an dem späteren Schätzungstermine der bereits verbrauchte Ernteertrag nicht oder nicht voll in Rechnung gezogen wird, und daß im Hinblick auf Steuereinschätzung usw. die Neigung besteht, die Erträge zu niedrig anzugeben“. Die von den Vertrauensmännern gelieferten Zahlen seien „als die richtigeren anzusehen“. Ziel der Erntestatistik sei „nur, durch Sachverständige auf Grund von Beobachtungen in der eigenen Gutswirtschaft, von Umfragen bei Anderen, von Erfahrungen in der Beurteilung der zeitlich und örtlich wechselnden Bodenergiebigkeit, die Erträge geschätzt zu erhalten“. Solche Schätzungen „könnten mit genügender Sicherheit schon bald nach der Ernte vorgenommen werden“. Die bisherigen endgültigen Ermittlungen durch die Gemeindebehörden seien für die Praxis zu spät angestellt worden. In Zukunft wolle man nur noch die Schätzungen von den Vertrauensmännern haben, die in der ersten Hälfte November zu berichten hätten. Dann würde das Kaiserliche Statistische Amt die Ergebnisse schon Ende November oder Anfang Dezember veröffentlichen können. Eine so frühzeitige Aufstellung der Erntestatistik sei aber nur möglich, wenn sie auf die wichtigeren Fruchtarten beschränkt werde. Das sei unbedenklich. Überdies könne ohnehin „von den freiwilligen Vertrauenspersonen nicht wohl verlangt werden, daß sie über eine große Zahl von Früchten und über andere als die hauptsächlichsten Getreidearten, Kartoffeln und die wichtigsten Futterpflanzen, deren Beurteilung jedem Landwirte geläufig“ sei, berichteten.

Dementsprechend wurde die Erntestatistik von 1899 ab nach folgenden Grundsätzen umgestaltet: Die Gemeindebehörden wurden von den Ernteschätzungen entbunden; sie hatten nunmehr lediglich die Anbauflächen im Juni jedes Jahres festzustellen¹⁾. Die Saatenstandsberichterstatter²⁾, deren Zahl auf 6474 erhöht

¹⁾ Vgl. S. 25 ff.

²⁾ Es wurde empfohlen, „mit der Berichterstattung solche Vertrauensmänner der landwirtschaftlichen Vereine (Landwirtschaftskammern usw.)

wurde, sollten ihrerseits, neben ihren bisherigen Gutachten über den Saatenstand, in der ersten Hälfte November Durchschnittsangaben über den Ernteausfall von Winter- und Sommerweizen, Winterspelz, Winter- und Sommerroggen, Sommergerste, Hafer, Kartoffeln, Klee, Luzerne und Wiesen in ihrem Bezirke machen und diese Berichte vor Mitte November der von der Landesregierung bezeichneten Stelle einsenden. Die Anbauflächen wurden also nunmehr vor der Ernte im Juni, nicht wie bisher zugleich mit den Erträgen nach der Ernte ermittelt, und zwar für 14 Fruchtarten. Die vorläufige Schätzung der Ernteerträge für 11 Fruchtarten im September, Oktober, November fiel fort, ebenso die endgültige Erntermittlung für einige 30 Fruchtarten durch die Gemeinden, welche in den verschiedenen Bundesstaaten zu verschiedenen Zeitpunkten von Oktober bis März (in Preußen im Februar) bewerkstelligt worden war; beide Ermittlungen wurden ersetzt durch die Ernteschätzung in der ersten Hälfte November, die sich auf die oben genannten 11 Fruchtarten beschränkte¹⁾. Daneben wurden auf Vorschlag des Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts zu Rom seit 1910 in Preußen Nachrichten über die voraussichtlichen Erträge der wichtigsten Feldfrüchte eingezogen; die Angaben wurden von den Saatenstandsberichterstattem auf den Berichtskarten für August, September und Oktober gemacht. Auch in den meisten andern deutschen Bundesstaaten wurde diese Erntevorschätzung nach einigen Widerständen zu einer dauernden Einrichtung, die sich durchaus bewährt hat.

In diesem engen Rahmen bewegte sich die deutsche Erntestatistik bis zum Jahre 1915²⁾. Während dieses ganzen Zeitraumes fanden von Reichs wegen keinerlei Ermittlungen über die Ernte von Hülsenfrüchten, Ölfrüchten, Gemüse usw. statt. Auch

zu beauftragen, die in der landwirtschaftlichen Praxis stehen und sich voraussichtlich eine Reihe von Jahren hintereinander diesem Amte widmen können“.

1) Die Ermittlungen für Tabak, Zuckerrüben, Hopfen und Wein fanden durch Sondererhebungen statt.

2) Eine Erweiterung erfolgte nur dadurch, daß von 1905 ab der Ertrag von Bewässerungswiesen von dem der anderen Wiesen gesondert geschätzt werden sollte, und daß von 1914 ab der Ertrag von Zuckerrüben zur Zuckerrückfabrikation in die Berichterstattung einbezogen wurde. (Inzwischen waren bereits — von 1892 ab — die Ernteerträge an Zuckerrüben durch die Hauptsteuerämter gesondert ermittelt worden.)

die Bundesstaaten gingen nur wenig über die Mindestforderungen des Reiches hinaus: Preußen erhob noch den Ertrag für Wintergerste (seit 1913), Erbsen, Ackerbohnen, Wicken, Zuckerrüben, Futterrüben, Winterraps und -rüben (außer Futterrüben seit 1907, diese selbst seit 1912); Bayern für Winterraps und Futterrüben sowie für Getreidestroh; Württemberg für Einkorn, Wintergerste, Wintermenggetreide, Sommermenggetreide, Mais, Erbsen, Linsen, Ackerbohnen, Mischfrucht, Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben, Kopfkohl, Winterraps, Winterrüben, Mohn, Flachs, Hanf, Hopfen, Zichorien, Esparsette, Pferdezaunmais; Sachsen für Wintergerste, Buchweizen, Erbsen und Wicken¹⁾, Zucker- und Futterrüben, Kraut, Flachs, Grassaat (rein und gemischt) und Mais als Grünfutter (seit 1907, nur Flachs seit 1912); Baden für weiße Stoppelrüben. Verbessert wurde die Erntestatistik dadurch, daß die Zahl der Berichterstatter allmählich vermehrt wurde, und zwar von 6474 im Jahre 1899 bis auf 7916 im Jahre 1912.

Im Jahre 1915 fand, neben der üblichen Schätzung der Hektarerträge durch die Vertrauensmänner im November, noch eine besondere Vorschätzung durch die Kommunalverbände statt, und zwar für Brotgetreide und Gerste im Juli, für Hafer im August. Sie hatten „auf Grund der Ernteflächenerhebung . . . und der Ermittlungen der Ernte nach den Schätzungen durch die Sachverständigen der Reichsgetreidestelle bzw. der Reichsfuttermittellstelle anzugeben, wie groß die Ernteerträge ihres Bezirks nach den einzelnen Getreidearten zu schätzen seien“. Die Bestimmung der Sachverständigen und die Art der Schätzung blieb den Kommunalverbänden überlassen; sie erfolgte durch Kommissionen, die sich durch Augenschein von dem Stande der Ernte überzeugten.

Im Jahre 1916 wurde wiederum ein neuer Weg eingeschlagen. Man begann wie 1915 mit einer Erntevorschätzung, und zwar im Juli für Brotgetreide und Gerste, im August für Hafer. Zum Unterschied vom Vorjahre mußten aber diesmal die Sachverständigen die Ertragsschätzung nicht für die ganzen Kreise, sondern für jede Gemeinde einzeln angeben. Auch waren diesmal „die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen . . . beauftragt, zur Feststellung der Hektarerträge Grundstücke landwirtschaftlicher Betriebsinhaber zu betreten“. In der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober sollten dann die mit den Erntevorschät-

1) Auch „Erbsen, Wicken und Gemenge als Grünfutter“.

zungen betrauten „Sachverständigen oder Vertrauensleute“ eine Nachprüfung der Vorschätzungen für die Getreidearten durchführen. Ihre Aufgaben und Befugnisse waren folgendermaßen festgesetzt:

„Sie haben erneut Durchschnittshektarerträge für die einzelnen Gemeinden festzustellen. Außerdem haben sie festzustellen:

1. welche Abweichungen von dem Ergebnis der Erntevorschätzungen infolge von Irrtümern bei den Erntevorschätzungen, elementaren Ereignissen oder sonstigen ungünstigen Einwirkungen (insbesondere Blauspitzigkeit, Feuchtigkeit, Auswuchs, Brand, Rost) eingetreten sind;

2. welche Durchschnittshektarerträge für die einzelnen Fruchtarten in den einzelnen Gemeinden auf Grund von Erdruschaufzeichnungen oder Probedrüschen sich ergeben.

Die Sachverständigen und Vertrauensleute sind befugt, soweit es die Nachprüfung erfordert, die Grundstücke landwirtschaftlicher Betriebsinhaber zu betreten. Die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber oder ihre Stellvertreter haben ihnen auf Verlangen Auskunft über die Anbau- und Ernteverhältnisse sowie über die Ernteergebnisse zu geben und darüber vorhandene Aufzeichnungen vorzulegen.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Sachverständigen oder Vertrauensleute den probeweisen Ausdrusch von Getreide anordnen.“

Gleichzeitig fand eine Erntevorschätzung der Hackfrüchte und eine Ernteschätzung der Hülsenfrüchte statt. Daneben erfolgte die übliche Novemberschätzung durch die Ernteberichterstatter, die aber in diesem wie im folgenden Jahre noch auf Sommerspelz, Wintergerste, Runkelrüben, Kohlrüben, Wasserrüben und Möhren ausgedehnt wurde.

Im Jahre 1917 wurden die Erntevorschätzungen nach demselben Verfahren, etwa in demselben Umfange und zu den gleichen Terminen vorgenommen wie 1916. Bei den Nachprüfungen, die sich gleichzeitig auf die Ernteflächen erstreckten, wurde aber ein wesentlicher Fortschritt durchgeführt. Sie waren „unter Zuziehung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter für jeden landwirtschaftlichen Betrieb gesondert vorzunehmen“. Außerdem wurden nicht nur vorsätzlich falsche Angaben, sondern auch fahrlässig falsche Angaben unter Strafe gestellt. Diese Strafen standen allerdings mehr auf dem Papier als Schreckmittel und sind kaum angewandt worden.

Die Ernteschätzung von 1918 wurde in Anlehnung an die Erntevorschätzung des Jahres 1917 angeordnet. Jedoch sollten die Hektarerträge für die einzelnen Gemeinden nicht wie 1917 durch Vertrauensleute der Gemeinden, sondern durch Ausschüsse ermittelt werden, die von den unteren Verwaltungsbehörden für

ihre Bezirke oder Teile ihrer Bezirke einzusetzen waren. Den Vorsitz in diesen Ausschüssen führte der Landrat usw. Sehr wesentlich war die z. B. in Preußen erlassene Bestimmung, daß grundsätzlich kein Schätzer in der Gemeinde tätig sein sollte, in der er angesessen war. Diese Ernteschätzung sollte unmittelbar vor der Ernte stattfinden, also während der Monate Juni und Juli für Weizen, Spelz usw., Roggen, Gerste und Menggetreide, während des Monats August für Hafer, Gemenge mit Hafer, Buchweizen, Hülsenfrüchte (zur Körnergewinnung), Gemenge aus Hülsenfrüchten unter sich und mit Getreide, während der Monate September und Oktober für Kartoffeln, Rüben und Wurzelfrüchte. Mit Rücksicht auf die örtliche Verschiedenheit des Eintritts der Reife wurde in Preußen den Oberpräsidenten usw. die Ermächtigung erteilt, den Endpunkt der jeweiligen Ernteschätzungen nach den landwirtschaftlichen Verhältnissen in ihrem Verwaltungsgebiet zu bestimmen. Die übliche Novemberermittlung erstreckte sich über die Fruchtarten der Jahre 1916 und 1917 hinaus — unter Fortfall der Wasserrüben (Turnips) — noch auf Gemenge aus Getreide ohne Hafer sowie mit Hafer, Buchweizen, Erbsen und Futtererbsen aller Art (Peluschken), Speisebohnen, Linsen und Wicken, Ackerbohnen, Lupinen, Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art ohne sowie mit Getreide, Weißkohl und Zwiebeln.

Im Jahre 1919 wurde die Erntevorschätzung nach denselben Grundsätzen wie 1918 durchgeführt, aber auf Brotgetreide, Gerste und Kartoffeln beschränkt, weil die Bewirtschaftung von Hafer, Buchweizen, Hülsenfrüchten und zugehörigem Gemenge, sowie von Rüben aller Art, Weißkohl und Zwiebeln so gelockert wurde, daß diese Fruchtarten wieder im freien Verkehr gehandelt werden konnten. Die Novemberermittlung betraf die gleichen Fruchtarten wie 1918.

1920 wurde dieselbe Erntevorschätzung für Getreide wiederholt, aber wieder auf Hafer und Gemenge mit Hafer ausgedehnt, um irgendwelche Bevorzugung des Anbaus von einzelnen Früchten zu verhüten. Gleichzeitig wurde ja auch, und zwar zum letztenmal, die Fläche dieser Fruchtarten durch Befragung der Betriebsinhaber neben der allgemeinen gemeindeweisen Anbauerhebung festgestellt. Die Kartoffeln wurden im Laufe des Sommers dem freien Handel und Verkehr überlassen, infolgedessen entgegen dem ursprünglichen Plan bei der Erntevorschätzung nicht mehr berücksichtigt. Die Ernteterminierung durch die Saatenstands- und

Ernteberichterstatter beschränkte sich in diesem Jahre von Reichs wegen wieder auf die durch den Bundesratsbeschluß von 1899 bzw. 1911 (hinsichtlich der Zuckerrüben ergänzt 1914) bestimmten 12 Fruchtarten.

1921 war die Erntevorschätzung nicht mehr von Reichs wegen obligatorisch, sondern man überließ es dem freien Ermessen der Kreisbehörden, eine solche Schätzung vorzunehmen. 1922 fiel sie ganz fort.

Begreiflicherweise haben die verschiedenen Schätzungen zu verschiedenen Ergebnissen geführt und einen lebhaften Streit über den Wert der einzelnen Schätzungen hervorgerufen. Die Vorschätzungen des Jahres 1915 fielen außerordentlich niedrig aus. Das war aber auch nicht anders zu erwarten. Der Direktor des Bayerischen Statistischen Landesamts, Professor Zahn, der die Erhebung in Bayern leitete, schrieb damals¹⁾:

„Ebensowenig vermochte die Ernteschätzung Ende Juli 1915 brauchbare Resultate herbeizuführen, der Termin war für eine gute Schätzung der kommenden Ernte zu früh angesetzt, außerdem wirkte auf die Schätzung ungünstig . . . die in den Entschlüssen der einzelnen Regierungen befindliche Mahnung, unter keinen Umständen zu hoch zu schätzen — eine Mahnung, die nur zu gern befolgt wurde, und zwar so, daß die geschätzten Zahlen unglaublich weit hinter den richtigen zurückblieben. In den genannten Entschlüssen an die äußeren Ämter hieß es nämlich: ‚Für das gesamte Ergebnis der Ernteschätzung ist es von größter Bedeutung, möglichst zuverlässige, aber unter keinen Umständen zu hohe Zahlen zu erzielen. Die Ertragsschätzung wird namentlich zur Berechnung der für die Brotversorgung der Bevölkerung verfügbaren Getreidemenge verwendet werden. Es liegt auf der Hand, daß Überschätzungen dabei von schädlicher Wirkung sein könnten.‘ Dieser Wink war an sich zweckmäßig, wurde aber mißbraucht. Deshalb werden wohl künftig derlei Richtlinien besser unterbleiben.“

Tatsächlich gingen dann die Novemberschätzungen der seit Jahren bestellten Ernteberichterstatter nicht unwesentlich über die Vorschätzungen dieser Sachverständigen und Vertrauensleute hinaus. Indes, die für die neuen Vorschätzungen verantwortlichen Männer waren nicht gesonnen, ihre unglückliche Schöpfung preiszugeben, und sie verfochten mit großem Eifer die Ansicht, die Berichterstatter (Vertrauensmänner) hätten schon immer zu hohe Schätzungen vorgenommen. Nun erscheint es ja auch nicht unmöglich, daß manche Vertrauensmänner bei ihren Schätzungen

¹⁾ Zahn: Die amtliche Statistik und der Krieg (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, Bd. 51) S. 98.

unwillkürlich die Erträge ihrer meist gut geleiteten Wirtschaften als Norm ansahen und daher zu etwas zu hohen Durchschnittszahlen gelangten. Im allgemeinen aber wird man annehmen dürfen, daß diese landwirtschaftlichen Vertrauensmänner, die die Erträge seit Jahren zu beurteilen hatten, die die Schätzungen nach der Ernte vornahmen und an dem Ergebnis nicht interessiert waren, richtigere Angaben machten als die Landräte, die diese Schätzungen zum ersten Male, und zwar schon vor der Ernte durchzuführen hatten und die bei einer Überschätzung später in den Verdacht kommen konnten, die Ablieferung aus ihrem Kreise nicht gewissenhaft überwacht zu haben. Überdies boten die Ergebnisse des Jahres 1916 ein wesentlich anderes Bild: die Nachprüfung führte im allgemeinen zu niedrigeren Zahlen als die Vorschätzung; die übliche Novemberschätzung der Ernteberichterstatter aber erbrachte annähernd die gleichen Zahlen wie die Vorschätzung. Für den objektiven Statistiker lag jedenfalls kein Grund vor, den Schätzungen der Vertrauensmänner, die jahrzehntelang im Frieden unter lebhafter Anerkennung von Landwirtschaft und Handel gearbeitet hatten, nachträglich zu mißtrauen.

Während in dieser Weise die endgültigen (November-) Ernteschätzungen der Saatenstandsberichterstatter seit 1915 neben den Schätzungen der kommunalen Ausschüsse einhergingen, wurden sie von 1921 ab wieder die einzige Quelle unserer Kenntnis der Ernteerträge. Ermittelt werden seitdem wieder die durch die Bundesratsbeschlüsse von 1911/1914 vorgeschriebenen 12 Fruchtarten, zu denen noch folgende Fruchtarten hinzugekommen sind: Runkel- (Futter-) Rüben seit 1921, Lupinen (zur Körnergewinnung) seit 1922, Wintergerste seit 1923. Die einzelnen Länder gehen zum Teil weit über dieses Programm hinaus¹⁾.

¹⁾ In Preußen werden seit 1920 noch ermittelt: Wintergerste, Gemenge aus Getreide aller Art, Buchweizen, Erbsen und Futtererbsen aller Art, Speisebohnen, Ackerbohnen, Wicken, Lupinen, Gemenge aus Hülsenfrüchten mit Getreide sowie ohne Getreide, Futterrüben, Kohlrüben, Mohrrüben, Weißkohl, Winterraps und -rüben (vgl. Preußische Statistik, Heft 264, S. 2 ff.); in Bayern: Winterraps, Getreidestroh, seit 1922 auch Erbsen, Linsen, Bohnen, Wicken, seit 1923 Gemenge aus Hülsenfrüchten, seit 1924 Kohlrüben; in Württemberg: Einkorn, Erbsen, Linsen, Speisebohnen, Ackerbohnen, Wicken, Lupinen, Runkelrüben, Kohlrüben, Weißkohl, Raps, Rüben, Mohn, Flachs, Hanf, Hopfen, Zichorien, Esparsette, Klee gras, Grünmais und Pferde zah nmais, Getreidestroh, Hülsenfruchtstroh, Rapsstroh; in Sachsen: Wintergerste, Menggetreide, Buchweizen, Mischfrucht, Kohlrüben, Weißkraut, Flachs.

Die Frage nach der Zuverlässigkeit dieser Hektarertragsschätzungen ist naturgemäß nicht so einfach zu beantworten, wie dies bei den Anbau- und Ernteflächen möglich war. Die Anbauflächen der einzelnen Fruchtarten müssen sich bei richtiger Anlage der Erhebung immer in einen bestimmten Rahmen einpassen, sei dies nun das gesamte Ackerland oder die landwirtschaftlich genutzte Fläche oder, noch besser, die gesamte Gemeindeflur; bei der Ermittlung des Hektarertrages gibt es keine Grenze nach oben oder unten. Wie aus den Ausführungen auf S. 44 hervorgeht, sind die früheren Ernteschätzungen der Gemeindebehörden (bis 1898) zu niedrig ausgefallen, wobei vor allem die Steuerfurcht mitgewirkt haben soll. Bezüglich der späteren Vorkriegsschätzungen (seit 1899) darf man wohl im allgemeinen mit ähnlichen Verhältnissen rechnen wie bei den Anbauerhebungen. Man kann auch, für diese Zeit wenigstens, nicht sagen, daß auf seiten der Berichterstatter eine bestimmte Tendenz bestanden hätte, die Ergebnisse nach oben oder nach unten zu färben. War so der Wille vorhanden, richtige Zahlen zu liefern, so muß auch die Möglichkeit hierzu durchaus anerkannt werden, da es sich ja bei den Vertrauensmännern der Landwirtschaftskammern und örtlichen Kreisvereine um sachkundige Personen handelt, die zum größten Teil ausübende Landwirte sind und vielfach zu den tüchtigsten und am intensivsten wirtschaftenden Landwirten gehören.

Für die Kriegsjahre und die erste Zeit nach dem Kriege wird man dagegen etwas mehr Skepsis walten lassen dürfen. Daß auch im Kriege noch das Bestreben der Berichterstatter dahin ging, der Wahrheit möglichst nahe zu kommen, geht vor allem daraus hervor, daß ihre Angaben durchweg höher sind als die Schätzungen der Kommunalausschüsse usw. Aber es ist natürlich und leicht verständlich, daß auch sie nicht ganz frei blieben von der allgemeinen Furcht, durch zu günstige Angaben sich und ihren Berufsgenossen im Hinblick auf Ablieferungspflicht usw. persönliche Nachteile zuzuziehen. Hier kann man gerade für Preußen eine eigenartige Feststellung machen. In Preußen wird nämlich seit 1904 von den Berichterstattern die Angabe der Normalernte verlangt, d. h. einer Ernte, die der Boden des Berichtsbezirks bei sachgemäßer Bewirtschaftung ohne besonders günstige oder ungünstige Witterungseinflüsse und ohne besonders starkes Auftreten von tierischen und pflanzlichen Schädlingen ergeben muß. Das wäre also eine Ernte, für die bei der Saatenstandsberichterstattung

die Note 3,0 angebracht wäre. Da nun offenbar die letzte Saatenstandsnote kurz vor der Ernte und der Ausfall der Ernte selbst — wenn nicht gerade wie 1924 außergewöhnliche Verhältnisse während der Ernte eintreten — in einem bestimmten Zusammenhang stehen müssen, kann man leicht errechnen, ob es immer zutrifft, daß der letzten Saatenstandsnote 3,0 auch wirklich eine 100proz. Ernte entspricht. Für die Zeit vor dem Kriege traf dies zu. Während des Krieges selbst hat sich aber das Verhältnis so verschoben, daß allmählich eine Ernte mit der Note 2,0 als 100proz. angesehen wurde; dieser Tiefstand war etwa 1918 erreicht. Nachher besserte sich das Verhältnis wieder, und für die Gegenwart wird man annehmen dürfen, daß die 100proz. Ernte durch 2,7 bezeichnet ist¹⁾. Diese Verschiebung läßt sich auf zwei Arten erklären: Entweder ist die Ernteschätzung richtig gewesen — dann ist die Saatenstandsnote zu günstig, zu optimistisch ausgefallen, weil durch die dauernd schlechteren Ergebnisse der Kriegszeit allmählich auch die Ansprüche der beurteilenden Landwirte an die Güte des Saatenstandes selbst geringer geworden sind (wie man Ähnliches in einer Schule mit andauernd geringen Leistungen der Schüler beobachten kann); oder die Saatenstandsnote ist richtig — dann ist die Ernteschätzung offenbar zu niedrig, beeinflußt von der Rücksicht auf die Wirkungen der Ertragsangaben. Man wird der Wahrheit wohl am nächsten kommen, wenn man annimmt, daß beide Tatsachen maßgebend gewesen sind, wobei allerdings schwer zu entscheiden ist, in welchem Umfang das eine und in welchem das andere zutrifft. Daß auch in der Nachkriegszeit noch die Unterschätzung der Ernte eine gewisse Rolle spielt, geht für 1923 aus den Äußerungen einer großen Anzahl praktischer Landwirte hervor, die allerdings erst gegen Ende des Erntejahres mit aller Deutlichkeit betonten, daß die an sich sehr gute Ernte des Jahres 1923 noch um etwa 5% höher angenommen werden müßte. Wenn man auch mit solchen Äußerungen gerade der Praktiker selbst sehr vorsichtig umgehen muß, weil sie oft nur aus ihren eigenen eng begrenzten Erfahrungen heraus sprechen, so kann doch nicht geleugnet werden, daß manches für eine Unterschätzung der Nachkriegsernten (wie auch besonders der Kriegsernten selbst) spricht. Bei der Beurteilung der tatsächlichen Entwicklung der Ernteergebnisse sind diese Dinge bis zu einem gewissen Grade zu berücksichtigen.

1) Vgl. Preußische Statistik, Heft 277, S. 31*.

Anhang.

Anbau und Ernte von Obst, Wein und Hopfen.

Da die Ernteerträge an Obst, Wein und Hopfen bei den bisher dargestellten Ernteerhebungen nicht erfaßt werden, ist hierüber anhangsweise kurz zu berichten.

Quellen. I. Der Ausfall der Obsternte im Jahre 1873 (Statistik des Deutschen Reichs, 1. Reihe, Bd. 2, S. IV, 95ff.); dasselbe für 1874 und 1875 (ebenda, 1. Reihe, Bd. 14, S. I, 137ff; Bd. 20, S. IV, 1ff. — Der Obstbau im Deutschen Reich [1876] (ebenda, Bd. 25, Maiheft S. 1ff.). — Obstbau und Obsternte im Deutschen Reich [1877] (ebenda, Bd. 37, Januarheft S. 1*ff.). — Ergebnisse der Obstbaumzählung im Deutschen Reiche im Jahre 1900 (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1902, II, S. 224ff.); dasselbe im Jahre 1913 (Vierteljahrshefte 1915, II, S. 49ff.). — Zeitschrift des Kgl. Bayerischen Statistischen Bureau, Jg. 1878 bis 1899. — Statistisches Jahrbuch für Sachsen Jg. 1873 bis 1921/23; Zeitschrift des (Kgl.) Sächsischen Statistischen Bureau, Jg. 1873 bis 1923. — Statistisches Handbuch für (das Königreich) Württemberg, Jg. 1901 bis 1914/21; Mitteilungen des Württembergischen Statistischen Landesamts, Jg. 1889 bis 1926; Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jg. 1852 bis 1923/4. — Statistisches Jahrbuch für (das Großherzogtum) Baden, Jg. 1868 bis 1925; Statistische Mitteilungen über (das Großherzogtum) Baden, Jg. 1865 bis 1923. — Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen 1862 bis 1920; Statistisches Handbuch für Hessen 1903, 1909, 1924; Mitteilungen der Hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik, Jg. 1862 bis 1925.

II. Die Erhebungen der Rebfläche und des Mostertrages sind von 1878 bis 1898 bei der Erntestatistik, die Erhebungen der Rebfläche von 1899 bis 1901 bei der Anbaustatistik, beide Erhebungen von 1902 ab wieder bei der Erntestatistik veröffentlicht. Ferner: Die Mosternte von Weiß-, Rot- und anderem Wein in den Weinbaugemeinden im Jahre 1907 (Vierteljahrshefte 1908, II, S. 12ff.). Für die Länder vgl. I. Obst.

III. Hopfenanbau und Schätzung der Hopfenernte in den Jahren 1899 bis 1911 (Vierteljahrshefte 1899—1911, IV). — Hopfenernte im Jahre 1912ff. (Vierteljahrshefte 1912ff., IV).

I. Am unvollkommensten sind die Nachrichten über den Obstbau. Bereits vor Beginn der eigentlichen Bodenbenutzungsaufnahmen (1878ff.) wurde der Versuch gemacht, im wesentlichen private Nachrichten aus dem ganzen Reiche über die Obsternte einzuziehen. In den Jahren 1873—1877 finden sich in der „Statistik des Deutschen Reichs“ Berichte über den Ausfall der Obsternte von dem Referenten des Deutschen Pomologischen Vereins, jedoch bieten sie keine zahlenmäßigen Angaben über die geerntete Menge, sondern nur eine Wiedergabe von mehr oder weniger zahlreichen Urteilen Sachverständiger über die jeweilige Ernte (ob sehr gut, gut, mittel, gering, ganz fehlend), über klimatisch ein-

flußreich gewesene Umstände, über die Sorten, die sich am besten bewährt haben usw.

Diese Feststellungen kamen mit dem Beginn der Bodenbenutzungsaufnahmen in Fortfall. Für diese Erhebungen selbst war es — bedauerlicherweise — den Bundesstaaten freigestellt, „die Zählung der tragbaren Obstbäume nach den im Formular genannten Arten anzuordnen“; bezüglich des Ertrages wurde es nur als „wünschenswert“ bezeichnet, „auch die Bemerkungen über den Ertrag der Obstnutzung in der Weise einzufordern, wie sie das Formular angibt“.

Zwar erfragten einzelne Bundesstaaten, wie z. B. Preußen, gelegentlich der Bodenbenutzungsaufnahmen anhangsweise die tragbaren Obstbäume nach den hauptsächlichsten Arten, aber die bei diesen und bei den Ernteerhebungen gewonnenen Mitteilungen aus den einzelnen Staaten waren so unvollständig und so ungleichmäßig, daß eine Zusammenstellung zu Reichsübersichten nicht tunlich erschien.

Wichtiger als diese mehr sporadischen Feststellungen waren die eigentlichen von Reichs wegen durchgeführten Obstbaumzählungen, die in den Jahren 1900 und 1913 stattfanden. Bei diesen Erhebungen wurden die „auf dauerndem Standort befindlichen Obstbäume“ gezählt, und zwar 1900 Apfel-, Birnen-, Pflaumen- (Zwetschgen-) und Kirschbäume (einschließlich des Zwerg- und Spalierobstes). Diese Erhebungen waren gedacht als Ergänzung der gleichzeitigen Ermittlungen der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung, bei denen die „Obstanlagen auf dem Felde“ nur der Fläche nach erfragt, der gartenmäßige Anbau dagegen überhaupt nicht weiter unterschieden wurde. Es war den Bundesstaaten freigestellt, ob sie diese Zählung zusammen mit der Bodenbenutzungsaufnahme (so z. B. Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen) oder der Viehzählung (so Preußen, Bayern, Oldenburg) oder der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 (wie beide Mecklenburg und die meisten Thüringischen Staaten) vornehmen wollten. Auf die Tragfähigkeit der Bäume sollte hierbei 1900 keine Rücksicht genommen werden. Bei der Erhebung, die in der Regel gemeindeweise durchzuführen war, sollten nach Möglichkeit Mitglieder von Obstbauvereinen usw. als Sachverständige herangezogen werden.

Die Zählung von 1913 ging insofern über diejenige von 1900 hinaus, als hier auch noch die Aprikosen-, Pfirsich- und Walnußbäume gezählt wurden. Gleichzeitig wurden jetzt die Bäume nach tragfähigen und nicht tragfähigen getrennt.

Für die Feststellung der Obsternte ist man im großen und ganzen auf private Schätzungen angewiesen. Nur für einzelne Länder fanden amtliche Erhebungen statt:

In Bayern wurde 1878 die vom Reich gewünschte, aber den Staaten freigestellte Obstbaumzählung wirklich durchgeführt und in der Folgezeit auch bei der Ernteermittlung die Menge und der Wert des geernteten Obstes (Äpfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschgen, Kirschen, Walnüsse) festgestellt. Seit 1899 unterblieben diese Erhebungen.

In Sachsen ermittelte man von 1873 bis 1898 alljährlich in allen Gemeinden schätzungsweise auch die Menge und den Geldwert des erbauten Obstes. 1878 wurden zwar die Obstbäume der Zahl nach nur geschätzt, nicht wirklich gezählt; die hierbei gemachten Erfahrungen kamen aber der (Reichs-) Obstbaumzählung von 1900 zugute, bei der Grundstück für Grundstück von den (freiwilligen) Zählern begangen wurde. Eine Erhebung der Menge und des Wertes des Obstertrages war weder mit der Zählung von 1900 noch mit derjenigen von 1913 verbunden.

In Württemberg¹⁾ fand die erste Obstbaumzählung mit Unterscheidung von Kern- und Steinobstbäumen bereits im Jahre 1852 in Verbindung mit der erstmals in diesem Jahre vorgenommenen Aufnahme über die landwirtschaftliche Bodenbenutzung statt. Der Obstertrag wurde hierbei in folgender Weise ermittelt: Die Schultheißenämter teilten gemeindeweise mit, welche Obstmengen bei einer mittleren Ernte in Aussicht standen. Ferner stellten die landwirtschaftlichen Vereine für das Gebiet eines Oberamtsbezirkes fest, in welchem Verhältnis der wirklich geerntete Obstertrag zu einem mittleren Ertrag stünde; aus den so gewonnenen Verhältniszahlen wurde dann der tatsächliche Ertrag errechnet. Diese Zahlen können allerdings keinen Anspruch auf Zuverlässigkeit machen, sondern stellen nur annähernde Schätzungen dar. Von 1878 ab wurde die Obstbaustatistik in Württemberg bedeutend eingehender geführt. Erhoben wurden folgende Obstgattungen: Äpfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschgen, Kirschen, Aprikosen und Pfirsiche, edle Kastanien, Walnüsse. Die Gemeindebehörden stellten die Zahl der ertragfähigen Obstbäume fest, die landwirtschaftlichen Bezirksvereine den Obstertrag, die Preise und den Geldwert des Obstertrages (schätzungsweise). Von 1899 ab wird

¹⁾ Vgl. Trüdinger: Der württembergische Obstbau (Württembergische Jahrbücher, Jg. 1901, I, S. 212ff.).

diese Statistik nicht mehr in Verbindung mit der Anbau- und Erntestatistik, sondern durch eigene Erhebungen im Herbst jedes Jahres vorgenommen, und zwar ausschließlich durch die Gemeindebehörden. Seitdem beschränkt sie sich aber auf die vier Hauptobstgattungen (Äpfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschgen, Kirschen). Nur bei den Reichs-Obstbaumzählungen von 1900 und 1913 stellte Württemberg außer den vier genannten Arten noch den Ertrag für Aprikosen und Pfirsiche, Edelkastanien und Walnüsse fest¹⁾.

In Baden wurde der Obstertrag bereits vor den allgemeinen Reichserhebungen (von 1865 ab) ermittelt, und zwar für Äpfel, Birnen, Zwetschgen und Pflaumen, Kirschen, Nüsse und Kastanien, indem die Gemeindevorsteher schätzungsweise über den in ihrer Gemeinde erzielten Ertrag zu berichten hatten (zuerst in Sestern, seit 1873 in Hektolitern). Daneben wurde der erzielte Durchschnittspreis des Obstes ermittelt und der Gesamtwert des Obstertrages fortlaufend berechnet und veröffentlicht. Da frühzeitig gegen die Richtigkeit dieser Angaben Bedenken erhoben wurden, ging man, besonders angesichts der schweren Frostschäden des Winters 1879/80, zu einer genaueren Feststellung über: im Jahre 1880 fand in Baden die erste Obstbaumzählung statt. Hierbei wurde die Zahl der Obstbäume nach folgenden Arten ermittelt: Äpfel, Birnen, Zwetschgen und Pflaumen, Kirschen, Nüsse, Kastanien, Pfirsiche, Aprikosen, sowie die Mandel- und Maulbeerbäume. Sämtliche Obstbäume wurden geschieden nach dem Stand in Haus-, Obst- und Graspärten, sowie in sonstigen Geländen (Äckern, Rebbergen, Wiesen, Straßen usw.). Bei dieser durch die Gemeindebehörden vorgenommenen Erhebung wurde festgestellt, daß die früheren Ertragschätzungen unbedingt zu niedrig sein mußten, da das Durchschnittsergebnis für den Baum ganz unwahrscheinliche Zahlen ergab. Man half sich bis 1883 mit einer angemessenen Vervielfachung des nach dem alten Verfahren weitergeschätzten Ertrages. Erst seit der zweiten großen Obstbaumzählung von 1883 verlangte man gemeindeweise den Durchschnittsertrag eines Obstbaumes und berechnete nunmehr auf Grund dieser Angaben die Menge des geernteten Obstes durch Multiplikation mit der Zahl der Obstbäume. Die Erhebung von 1883 wurde in Baden viel genauer durchgeführt, als es das Reich gewünscht hatte,

¹⁾ Im Jahre 1925 wurde erstmals bei Äpfeln und Birnen zwischen Tafel- und Mostobst, bei Kirschen zwischen Eß- und Brennkirschen unterschieden.

und ist als ebenso zuverlässig anzusehen wie die übrigen badischen Sondererhebungen. Solche Sondererhebungen fanden noch statt in den Jahren 1894, 1899, 1904, und zuletzt wieder 1923.

Die erste Obstbaumzählung in Hessen wurde im Jahre 1864 vorgenommen. Sie berücksichtigte folgende Sorten: Äpfel, Birnen, Zwetschgen und Pflaumen, Kirschen, Aprikosen und Pfirsiche, Edelkastanien und Walnüsse. Es wurden hierbei nur die Obstbäume selbst gezählt, dagegen der Ertrag und der Geldwert nicht ermittelt. Im Jahre 1873 begann eine fortlaufende jährliche Obststatistik, die sich bis 1877 nur auf den Ertrag und den Geldwert der genannten Obstsorten erstreckte, von 1877 an auch wieder auf die Zahl der Obstbäume. In den Jahren 1878 bis 1899 sowie 1904 bis 1906 wurde bei der Feststellung der Obstbäume noch zwischen ertragsfähigen und nicht ertragsfähigen Bäumen unterschieden.

II. Was den Weinbau angeht, so war von 1878 an im Zusammenhang mit der allgemeinen Erntestatistik auch die Erntefläche der Weinberge (Weingärten) sowie der Ertrag vom Hektar in Hektolitern festzustellen. Hierbei war die Fläche der im Ertrage stehenden Weinberge anzugeben.

Wie bei den übrigen Fruchtarten wurde auch beim Wein die Erntefläche zunächst nur in größeren Zwischenräumen neu festgestellt; lediglich einige Staaten wie Württemberg (schon von 1827 ab, neu geordnet 1852) und Baden hatten von Anfang an jährliche Ermittlungen, in anderen Staaten wurden wenigstens die Zahlen von Jahr zu Jahr berichtet. Da das badische Erhebungsverfahren überhaupt als vorbildlich anzusehen ist, sei vermerkt, daß Baden bereits lange vor Beginn der Reichserhebungen (seit 1865) genaue jährliche Weinbauermittlungen kannte, bei denen der Ertrag zu scheiden war nach weißem, rotem und gemischtem („Schillerwein“) Most.

Von 1893 ab wurde von Reichs wegen noch der Durchschnittswert des Weinmostes je Hektoliter erfragt, sodaß sich nunmehr auch der Gesamtwert der Weinmosternte feststellen ließ. In Württemberg wurde der Verkauf unter der Kelter nach Menge und Geldwert schon vom Beginn der laufenden Weinstatistik an ermittelt. In Baden wurde von 1873 an der Weinpreis erfragt und der Gesamtwert der Ernte festgestellt.

Durch die Neuregelung der Anbau-, Saatenstands- und Erntestatistik infolge des Bundesratsbeschlusses vom 19. Januar 1899 erlitt die Ermittlung der Mosternten eine Unterbrechung von drei

Jahren, denn fortan sollte nur noch im Juni jedes Jahres das Rebland überhaupt sowie die im Ertrage stehende Fläche, nicht dagegen der Ausfall der Mosternte ermittelt werden. Man glaubte offenbar, daß die von privater Seite durch den Deutschen Weinbauverein angestellten Ermittlungen genügenden Aufschluß hierüber geben könnten. Bayern machte allerdings diese Einschränkung der amtlichen Weinstatistik nicht in vollem Umfange mit; es erhob zunächst in der Pfalz und in Unterfranken den Mostertrag durch besondere Weinbauberichterstatter, seit 1901 auch in Mittelfranken. In Württemberg und Baden trat überhaupt keine Unterbrechung ein. Von den amtlichen Statistikern des Reichs und der Bundesstaaten (Konferenz in Schandau 1901) wurde dann dringend eine allgemeine Weiterführung der amtlichen Erntermittlung verlangt, da die privaten Ermittlungen sich als gänzlich unzulänglich herausgestellt hatten. Infolgedessen ordnete der Reichskanzler unter dem 10. Juli 1902 an, daß nunmehr im Dezember jedes Jahres wieder Nachrichten über Menge und Wert des Mostertrages in den Weinbau treibenden Bundesstaaten einzuziehen und aufzubereiten seien. Nachdem der Deutsche Weinbauverein sich außerstande erklärt hatte, zur Einrichtung des Berichterstatterdienstes in jeder einzelnen Gemeinde mit Weinbau einen geeigneten Sachverständigen zu bezeichnen, wurden bestimmte Gemeinden („Weinbaugemeinden“) mit umfangreicherem Weinbau — mindestens 20 ha — als Erhebungseinheit angenommen und die hier durch die Gemeindevorsteher ermittelten Durchschnittserträge auf die gesamten Weinbauflächen übertragen. Da das Weinland der Weinbaugemeinden bestimmungsgemäß mindestens drei Viertel der gesamten Weinbaufläche des betreffenden Staates ausmachte, so war dieses Verfahren unbedenklich. Überdies gingen einige Staaten über den Rahmen des Reichs hinaus. In Bayern rechnen seit 1902 als Weinbaugemeinden die Gemeinden mit mindestens 5 ha Ertragsfläche. Das gleiche gilt für Baden; geringere Rebflächen werden hier dann in die Erhebung einbezogen, wenn darauf besonders bekannte Rebsorten gebaut werden. Der Ertrag wurde seit 1894 nicht mehr durch die Gemeindevorsteher, sondern durch besondere gewählte Vertrauensmänner („Herbstberichterstatter“) ermittelt. Darüber hinausgehend werden in Preußen seit 1919 Ertrag und Wert von jeder, auch der kleinsten Rebfläche ermittelt und bereits die Orte mit einer Ertragsfläche von mindestens 10 ha als „Weinbaugemeinden“ angesehen.

Von 1903 ab waren für die nicht zum Kelttern verwendeten, in größeren Mengen verkauften Trauben das Gewicht und der dabei erzielte Erlös festzustellen; diese Ermittlungen fielen zwar später von Reichs wegen wieder fort, werden aber beispielsweise in Preußen auch jetzt noch durchgeführt.

Seit 1908 erfolgt allgemein die Unterscheidung in weißes und rotes Gewächs, die in Preußen und Bayern bereits 1906 eingeführt war; Württemberg unterschied schon von 1900 an Rot-, Weiß- und Schillergewächs¹⁾.

III. Der Hopfenbau²⁾ wurde, wie der Weinbau, von 1878 bis 1898 im Zusammenhang mit der allgemeinen Erntestatistik erfaßt. Auch hier trat von 1893 ab eine jährliche Ermittlung des Anbaus und der Ernteerträge ein. Durch die Bundesratsbestimmungen von 1899 sollte auch die Ernteertragshebung für Hopfen fortfallen. Jedoch stellte der Reichskanzler unter dem 24. April 1899 — einem Wunsche des Deutschen Hopfenbauvereins folgend — Richtlinien für eine alljährlich vorzunehmende Hopfenstatistik auf. Hiernach war fortan in den Hopfenbaustaaten (Preußen, Bayern, Württemberg, Elsaß-Lothringen und Baden) der Ernteausfall alljährlich in denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken zu ermitteln, für welche die Anbauerhebung im Juli eine gesamte Hopfenfläche von mindestens 5 ha nachgewiesen hatte.

Da die Hopfenanlagen erst vom vierten Jahre ab ihre vollen Erträge erreichen, in den früheren Jahren entsprechend weniger, im ersten Jahre der Pflanzungen nur den sogenannten „Jungfernhopfen“ erbringen, so wird auch bei der Erhebung der Ertrag der Pflanzungen im ersten, zweiten und in den späteren Jahren getrennt erfragt.

Der Zeitpunkt der Ernteerhebung war ursprünglich die zweite Hälfte des Monats August, seit 1901 Mitte September; in den beiden Jahren 1922 und 1923 ist noch eine zweite (endgültige) Ernteschätzung Anfang November hinzugetreten. Diese ist aber 1924 wieder fortgefallen.

¹⁾ In der württembergischen Statistik finden sich seit 1898 noch Angaben über die chemische Untersuchung des Mostes (Zucker- und Säuregehalt).

²⁾ Vgl. auch S. 14 und 25.

Drittes Kapitel.

Viehstandsstatistik.

Quellen. Die Ermittlung der Viehhaltung im Deutschen Reiche am 10. Januar 1873 (Statistik des Deutschen Reichs, 1. Reihe, Bd. 8, S. IV 72—159). — Ergebnisse der Viehzählung vom 10. Januar 1883 im Deutschen Reiche (Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jg. 1884, Juniheft, S. 1—64). — Die Ergebnisse der Viehzählungen vom 1. Dezember 1892 und vom 1. Dezember 1893 (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1894, I, S. 125—131). — Die Viehhaltung im Deutschen Reich nach der Zählung vom 1. Dezember 1892 (Vierteljahrshefte 1894, II, S. 71 bis 133); dasselbe vom 1. Dezember 1897 (Vierteljahrshefte 1898, II, S. 146 bis 161). — Die Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember 1900 im Deutschen Reich (Ergänzungsheft zu Vierteljahrsheft 1903, I). — Die Viehhaltung im Deutschen Reich nach der Zählung vom 1. Dezember 1904 (Ergänzungsheft 1905, IV); dasselbe vom 2. Dezember 1907 (Ergänzungsheft 1909, I); dasselbe vom 2. Dezember 1912 (Ergänzungsheft 1914, I). — Endgültige Ergebnisse der Schweinezählung vom 2. Juni 1913 (Vierteljahrshefte 1913, IV, S. 61f.); dasselbe vom 2. Juni 1914 (Vierteljahrshefte 1914, IV, S. 9f.). — Die Viehhaltung im Deutschen Reiche nach der Zählung vom 1. Dezember 1913 (Vierteljahrshefte 1914, IV, S. 54—67); dasselbe vom 1. Dezember 1914 (Vierteljahrshefte 1915, III, S. 33—45). — Ergebnisse der Schweinezählungen vom 15. März und 15. April 1915 (Vierteljahrshefte 1917, IV, S. 124—127). — Ergebnisse der Viehzwischenzählung am 1. Oktober 1915 (ebenda S. 128—133). — Die Viehhaltung im Deutschen Reich nach der Zählung vom 1. Dezember 1915 (Vierteljahrshefte 1916, II, S. 43 bis 55). — Viehzählungen am 15. April 1916, am 1. Dezember 1916, am 1. März 1917, am 1. Juni 1917 (Vierteljahrshefte 1917, IV, S. 1—27). — Die Ergebnisse der Viehzählungen vom 1. September 1917 bis 4. Dezember 1918 und der Schlachtvieh- und Fleischschau 1915 bis 1918 (Ergänzungsheft 1918, IV). — Ergebnisse der Viehzählung am 1. März 1919 (Vierteljahrshefte 1919, III, S. 90—97). — Ergebnisse der Viehzählung am 2. Juni 1919 (Vierteljahrshefte 1919, IV, S. 56—63). — Ergebnisse der Viehzählung vom 1. September 1919 (Vierteljahrshefte 1920, I, S. 83—91). — Ergebnisse der Viehzählung am 1. Dezember 1919 (Vierteljahrshefte 1920, II, S. 89 bis 93). — Viehzählung am 1. März 1920 (Vierteljahrshefte 1920, III, S. 13 bis 17). — Viehzählung am 1. Juni 1920 (Vierteljahrshefte 1920, IV, S. 5 bis 9). — Viehzählung am 1. September 1920 (Vierteljahrshefte 1921, I, S. 1 bis 5). — Viehzählung am 1. Dezember 1920 (Vierteljahrshefte 1921, II, S. 20—25). — Viehzählung am 1. Dezember 1921 (Vierteljahrshefte 1922, III, S. 88—93). — Viehzählung am 1. Dezember 1922 (Vierteljahrshefte 1923, III, S. 64—70). — Viehzählung am 1. Oktober 1923 (Vierteljahrshefte 1924, II, S. 16—19). — Viehzählung und Ermittlung der nicht beschau-

pflichtigen Hausschlachtungen am 1. Dezember 1924 (Vierteljahrshefte 1925, III, S. 18—23). — Preußische Statistik, Heft 31, 77, 129, 153, 172, 185, 201, 210, 218, 219, 241, 242, 252. — (Preußische) Statistische Korrespondenz 1919—1921. — Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts, Jg. 1921—1925. — Zeitschrift des Kgl. Bayerischen Statistischen Bureau (später Bayer. Statist. Landesamts), Jg. 1873—1924. — Für Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen vgl. die Quellen bei Obst, S. 53. Die sächsischen Angaben für 1923 bis 1925 wurden vom Sächsischen Statistischen Landesamt dankenswerterweise handschriftlich zur Verfügung gestellt.

I. Reichs-Viehzählungen.

Gleich der Anbau- und Erntestatistik ist auch die Viehstandsstatistik im Deutschen Reich von jeher eine föderierte Statistik gewesen, d. h. sie wird von den Bundesstaaten (Ländern) auf Veranlassung des Reichs durchgeführt. Diese Erhebungen beginnen im neuen Reich mit dem Jahre 1873. Der Bundesratsbeschluß vom 28. Juni 1872 sieht vor, daß „in allen Staaten des Deutschen Reichs jedes fünfte Jahr eine Ermittlung der Viehhaltung nach gleichmäßigen Grundsätzen stattfinden“ soll¹⁾. Die Aufnahme soll im gleichen Jahre wie die Erhebung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung stattfinden, erstmalig aber am 10. Januar 1873. Für diesen Termin spricht nach den „Motiven“ des Bundesrats²⁾, „daß durch ihn der Stand des zur Durchwinterung kommenden Stammviehes möglichst genau und ausschließend zur Anschauung gebracht wird, daß ferner die Erhebung in eine Zeit fällt, in welcher die Landwirte wenig beschäftigt sind und das Vieh sich überall in den Ställen findet, und daß endlich auch die Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der früheren Viehzählungen gewahrt bleibt, welche bisher mit wenigen Ausnahmen um den Schluß des Jahres, meist in Verbindung mit den Volkszählungen, stattgefunden haben. Diesen Gründen gegenüber mußte der Zweck, durch die Ausführung der Aufnahme im Sommer Hilfsmittel für die Beurteilung des Maximalstandes der Viehhaltung zu gewinnen, zurücktreten, und konnte nur der Wunsch ausgesprochen werden, da, wo häufigere Erhebungen des Viehstandes hergebracht oder beabsichtigt sind, durch Einschieben von Sommerzählungen für die allerdings sehr wichtige Frage nach der Höhe der Vieh- und Fleischproduktion bestimmtere Anhaltspunkte zu erreichen.“

Eine solche Sommerzählung hat von Reichs wegen zum erstenmal im Jahre 1913 stattgefunden, und zwar auch nur für die

¹⁾ Vgl. Statistik des Deutschen Reichs, Erste Reihe, Bd. 1, S. 113.

²⁾ Vgl. ebenda S. 473.

Schweine; im Kriege sind dann häufiger im Zusammenhang mit den Ernährungsfragen Sommerzählungen vorgenommen worden. Bei einer Zählung im Januar, wie sie zweimal (1873, 1883) stattfand, kann man annehmen, daß der Viehstand gerade den niedrigsten Stand des Jahres erreicht hat. Näher dem Jahresdurchschnitt, wenngleich immer noch unter ihm, steht der Termin vom Anfang Dezember (vor den Weihnachtsschlachtungen), der denn auch von 1892 ab wieder allgemein in Übung gekommen ist.

Das Aufnahmeverfahren bei der ersten Reichsviehzählung gestaltete sich folgendermaßen: In jeder Gemeinde wurde von Haus zu Haus das zu jeder Haushaltung (Wirtschaft) gehörige Vieh mit Einschluß des vorübergehend abwesenden, dagegen ohne Einrechnung des in der Haushaltung vorübergehend anwesenden Viehs (Wohnvieh) gezählt. Für jede Haushaltung wurde hierbei noch der Hauptberuf des Vorstandes sowie insbesondere die Tatsache ermittelt, ob von der Haushaltung aus Landwirtschaft betrieben wird oder nicht; diese Frage ist wesentlich, um eine Trennung des Viehs nach Landwirtschaft und Gewerbe usw. vornehmen zu können. Wie im einzelnen das Vieh ermittelt werden sollte, war Sache der Staaten. In Preußen beispielsweise wurden Zählkarten für jede Haushaltung ausgegeben, nachdem vorher besondere Kontrollverzeichnisse für die Vieh haltenden Haushalte angelegt waren. In Preußen wurden ferner in den einzelnen Gemeinden Zählungskommissionen bestimmt und freiwillige, hinreichend befähigte Zähler ernannt.

Die Militärpferde wurden in der Weise erhoben, daß auf Grund einer Bestimmung des Preußischen Kriegsministeriums für die sämtlichen auch außerhalb Preußens befindlichen preußischen Truppenteile Pferdebestandsnachweisungen aufgestellt und dem Statistischen Bureau übersandt wurden. Bayern und Württemberg haben in gleicher Weise ihre Militärpferde gesondert erhoben.

Abgesehen von dieser andersartigen Behandlung der Pferde sind nur bei den Schafen von einigen Staaten Abweichungen vorgenommen worden. Darüber hinaus haben eine Reihe mittlerer und kleinerer Staaten gewisse Erweiterungsfragen gestellt; insbesondere haben einige Staaten die vom Bundesrat als wünschenswert bezeichnete Erhebung des Federviehs vorgenommen.

Die Viehzählung von 1883, ebenfalls eine „große“ wie die von 1873, brachte als Neuerung den Fortfall der Vieh besitzenden Haushaltungen auf den Zählformularen, die also nur noch für

das Haus (Gehöft, Anwesen) auszufüllen waren. Andererseits wurde die Zählung erweitert durch Aufnahme des Verkaufswertes und des Lebendgewichts. Der Verkaufswert war hierbei für ein Stück mittlerer Qualität festzustellen, und zwar durch die landwirtschaftlichen Vereine oder sonstige geeignete Kommissionen. Es handelt sich also um Schätzungen, bei denen in territorialer Beziehung auf die bestehenden charakteristischen Verschiedenheiten der Viehhaltung Rücksicht zu nehmen war. Die Feststellung des Lebendgewichts gibt für diese Zeit den einzigen Anhalt für eine annähernde Berechnung der zum Verbrauch verfügbaren Fleischmengen.

Die nächste „große“ Viehzählung, diejenige von 1892, ist die erste, bei der der Zählungstermin auf den 1. Dezember verlegt ist. Nach dem einleitenden Bundesratsbeschluß vom 7. Juli 1892 sollte hinfort alle 10 Jahre eine größere, dazwischen ebenfalls alle 10 Jahre (zuerst also 1897) eine kleinere Zählung stattfinden. Infolge des durch die Dürre von 1893 eingetretenen Futtermangels und der damit im Zusammenhang stehenden starken Schlachtungen erschien aber bereits in diesem Jahre eine neue Zählung notwendig, „um Gewißheit darüber zu erhalten, in welchem Maße die Viehbestände zurückgegangen sind, und dadurch einen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Gestaltung der Vieh- und Fleischpreise zu gewinnen“. Diese „außerordentliche“ Zählung erstreckte sich nur auf das Rindvieh und die Schweine.

Die Zählung von 1897 ist dann die erste „kleinere“ im Sinne der Bundesratsbestimmungen von 1892. Es waren von Reichs wegen nur Pferde, Rindvieh, Schweine und Schafe, aber nicht wie bei den größeren Viehzählungen Maultiere, Maulesel, Esel, Ziegen und Bienenstöcke erfragt. Alle Unterscheidungen nach dem Geschlecht oder der Verwendungsart fallen fort; Ermittlungen hinsichtlich des Verkaufswertes und des Lebendgewichts werden nicht angestellt; für jede der Zählung unterliegende Viehgattung werden nur zwei Altersklassen unterschieden.

Statt 1902 fand die nächste Zählung bereits im Dezember 1900 ebenfalls als „größere“ statt. Hierbei wurde zum erstenmal der Honigertrag der Bienenvölker ermittelt.

Mit Rücksicht auf die am 1. Juli 1904 in Kraft getretene Schlachtvieh- und Fleischbeschaustatistik wurde am 1. Dezember 1904 statt der eigentlich fälligen „kleinen“ Viehzählung eine außerordentliche Zählung mittleren Umfangs vorgenommen, die in der Einteilung der Altersklassen, der Zahl der erfragten Viehgattungen

und durch die Erfassung der Hausschlachtungen¹⁾ über die kleine Viehzählung von 1897 hinausging, ohne jedoch die Ausdehnung der Erhebung von 1900 zu erreichen.

Die Zählung von 1907 spielte sich ebenfalls, wenn auch unter gewissen Einschränkungen, in größerem Rahmen ab, da die Konferenzen der amtlichen Statistiker zu Schandau (1901) und Aachen (1907) sich gegen die kleinen Zählungen ausgesprochen und vorgeschlagen hatten, alle fünf Jahre eine umfassendere Zählung vorzunehmen. 1907 wurde auch die Ermittlung der Vieh besitzenden Haushaltungen wieder eingeführt. Bei dieser Zählung wurden ebenfalls die Hausschlachtungen ermittelt.

Die letzte allgemeine große Viehzählung vor dem Kriege war diejenige vom 2. Dezember 1912; sie vollzog sich etwa nach dem Muster der Zählungen von 1900 und 1907. In seinem Beschluß vom 7. November 1912 hatte der Bundesrat bestimmt, daß im ganzen Reichsgebiet in den Jahren, wo keine große Viehzählung stattfand, wenigstens kleine Viehzählungen vorgenommen werden sollten, um dem Bedürfnis nach jährlichen (kleinen) Zählungen zu genügen. Einige Bundesstaaten, wie Preußen, hatten solche jährlichen Zählungen bereits seit 1906. Die erste dieser „kleinen“ Viehzählungen neuen Stils, damit die letzte allgemeine Zählung vor dem Kriege überhaupt, war die Viehzählung vom 1. Dezember 1913. Bemerkenswert ist für die Vorkriegszeit nur noch, daß im Juni 1913 und 1914 Zwischenzählungen der Schweine vorgenommen wurden.

Während des Krieges nahmen die Zählungen gegenüber dem Frieden erheblich zu, vor allem, weil das Bedürfnis immer stärker auftrat, sichere Unterlagen für die Zwangsbewirtschaftung der tierischen Erzeugnisse zu gewinnen. Die Dezemberzählungen wurden zunächst in der alten Weise weitergeführt, 1914 also noch als „kleine“ Viehzählung, ebenso 1915. Dann wurden sogenannte „Zwischenzählungen“ eingeschaltet, und zwar am 1. Oktober 1915 und am 15. April 1916. Schließlich wurden vom 1. März 1917 ab im Reiche vierteljährliche kleine Viehzählungen eingeführt, die sich auf Pferde, Rindvieh, Schweine und Schafe erstreckten und anfangs März, Juni und September neben den üblichen Dezemberzählungen vorzunehmen waren. Diese vierteljährlichen Viehzählungen wurden für die Zwecke der Reichsfleischstelle benötigt,

¹⁾ Vgl. Viertes Kapitel.

die die Umlage der aufzubringenden Viehmengen auf die einzelnen Bundesstaaten in vierteljährlichen Zeiträumen vorzunehmen hatte und hierzu möglichst die Ergebnisse einer unmittelbar vorausgehenden Viehzählung zugrunde legen mußte. Bereits vom 1. September 1917 ab wurden diese Zählungen durch Einbeziehung der Ziegen und des Federviehs (Gänse, Hühner, Enten) erweitert; vom 1. März 1918 ab wurden ferner noch die Kaninchen aufgenommen.

Besonderheiten während des Krieges stellen noch die Schweinezahlungen vom 15. März und 15. April 1915 sowie vom 15. Oktober 1917 dar.

Für die Viehzählung vom 1. März 1920 führte die Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministeriums vom 14. Januar 1920 gewisse Vereinfachungen ein; es sollten hinfort bei den kleinen vierteljährlichen Viehzählungen der Monate März, Juni und September die Fragen nach der Zahl der Pferde, des Federviehs und der Kaninchen unterbleiben.

Die Viehzählung vom 1. Juni 1920 konnte wegen starken Auftretens der Maul- und Klauenseuche in Württemberg, Hessen und Sachsen-Meiningen nicht durchgeführt werden. Um wenigstens annähernd richtige Reichszahlen zu erhalten, setzte man — was bei der Verschiedenheit der Termine nicht unbedenklich ist — für diese Gebiete die Ergebnisse der Zählung vom 1. März 1920 ein. Aus demselben Grunde mußte man bei der Zählung vom 1. September 1920 für Württemberg, Hessen und Sachsen-Meiningen die Ergebnisse der Märzählung, für Anhalt und Bremen die Ergebnisse der Junizählung einsetzen, endlich bei der Zählung vom 1. Dezember 1920 für Bremen die Zahlen des Vorjahres.

Seit dem 1. Dezember 1920 fielen die regelmäßigen vierteljährlichen Viehzählungen fort; man begnügt sich seitdem mit den jährlichen Zählungen im erweiterten Umfange. Abweichend von dem üblichen Dezembertermin wurde 1923 die Erhebung bereits am 1. Oktober durchgeführt¹⁾, um im Hinblick auf die schwierigen Ernährungsverhältnisse dieses Jahres möglichst rasch einen Überblick über die vorhandenen Viehbestände zu erhalten. Im Stadtkreis Dortmund und in den Bezirksämtern Kirchheimbolanden und Kusel mit Waldmohr mußten für 1923 die Ergebnisse der Zählung von 1922 eingesetzt werden. Die Verlegung des Termins für 1923 ist vielfach scharf angegriffen worden, da hierdurch die unbedingt

1) In Bayern am 10. Oktober, in Bremen erst am 1. Dezember.

notwendige Vergleichbarkeit mit den früheren und späteren Zählungen beeinträchtigt würde. Um diesem Mangel abzuweichen, hat Dr. Kupperberg für Preußen auf Grund der Oktoberzählung, der Schlachtungen im Oktober und November und der Geburten einen Viehbestand für den 1. Dezember 1923 berechnet¹⁾.

Die Zählung vom 1. Oktober 1923 erstreckte sich lediglich auf Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen. Die Zählung vom 1. Dezember 1924 umfaßte außerdem die Pferde und das Federvieh, brachte andererseits als Neuerung zum erstenmal nach dem Kriege auch wieder eine Feststellung der Hausschlachtungen. Am 1. Dezember 1925 wurden endlich die 1923 und 1924 außer Betracht gelassenen Maultiere und Maulesel, Esel, Kaninchen und Bienenstöcke einbezogen.

Einen allgemeinen Überblick über den Umfang der einzelnen Reichszählungen gibt die nebenstehende Tabelle.

Darüber hinaus ist es notwendig, sich zu vergegenwärtigen, welche Tierarten bei den einzelnen Reichszählungen erfaßt wurden, welche Gliederung nach Alter und Geschlecht vorgenommen wurde, welche sonstigen Tatsachen festgestellt wurden; ferner inwieweit die Bundesstaaten (Länder) von der Ermächtigung Gebrauch machten, über die bei den einzelnen Zählungen vom Reiche geforderten Angaben hinauszugehen.

1. Pferde.

A. Zahl.

Eine Trennung der Pferde nach unter 3 Jahre alten und älteren Pferden wurde fast bei allen Zählungen durchgeführt. Sie ist nur 1897 (wo lediglich die Pferde unter und über 4 Jahre unterschieden wurden), sowie 1914 und 1915 unterblieben.

I. Unter 3 Jahre alte Pferde. Bei den Zählungen bis 1912 ist (abgesehen von 1897) fast stets eine Unterscheidung nach Altersjahren vorgenommen; nur 1904 wurden die zwei- und dreijährigen Pferde zusammengefaßt. Von 1913 bis 1921 werden die unter

¹⁾ Vgl. seinen Aufsatz: „Die wesentlichen Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Oktober 1923, ihre Vergleichbarkeit mit früheren Zählungen und die Entwicklung der Viehzucht in den Jahren 1922 und 1923 in Preußen“. Zeitschrift des Preussischen Statistischen Landesamts, 64. Jg. 1924, 2. Abteilung, S. 58ff.

Reichsviehzahlungen 1873—1925.

Art der Zählung	Termin	Pferde	Maultiere, Maul- esel, Esel	Rind- vieh	Schweine	Schafe	Ziegen	Feder- vieh	Kanin- chen	Bienen- stöcke
Große Viehzählung .	10. 1. 1873	+	+	+	+	+	+			+
„ „	10. 1. 1883	+	+	+	+	+	+			+
„ „	1. 12. 1892	+	+	+	+	+	+			+
Außerord. Viehzähl.	1. 12. 1893			+	+					
Kleine Viehzählung	1. 12. 1897	+		+	+	+				
Große Viehzählung	1. 12. 1900	+	+	+	+	+	+	+		+
Mittlere Viehzählung	1. 12. 1904	+		+	+	+	+			
Mittlere Viehzählung	2. 12. 1907	+	+	+	+	+	+	+		+
Große Viehzählung	2. 12. 1912	+	+	+	+	+	+	+		+
Schweinezählung	2. 6. 1913				+					
Kleine Viehzählung	1. 12. 1913	+ ¹⁾		+	+	+	+			
Schweinezählung	2. 6. 1914				+					
Kleine Viehzählung	1. 12. 1914	+		+	+	+	+			
Schweinezählung	15. 3. 1915				+					
Schweinezählung	15. 4. 1915				+					
Viehwischenzählung	1. 10. 1915	+		+	+	+	+	+		
Kleine Viehzählung	1. 12. 1915	+		+	+	+	+			
Viehwischenzählung	15. 4. 1916			+	+	+				
Viehzählung	1. 12. 1916	+		+	+	+	+	+		
„	1. 3. 1917	+		+	+	+				
„	1. 6. 1917	+		+	+	+				
„	1. 9. 1917	+		+	+	+	+	+		
Schweinezählung	15. 10. 1917				+					
Viehzählung	1. 12. 1917	+		+	+	+	+	+		
„	1. 3. 1918	+		+	+	+	+	+	+	
„	1. 6. 1918	+		+	+	+	+	+	+	
„	2. 9. 1918	+		+	+	+	+	+	+	
„	4. 12. 1918	+		+	+	+	+	+	+	
„	1. 3. 1919	+		+	+	+	+	+	+	
„	2. 6. 1919	+		+	+	+	+	+	+	
„	1. 9. 1919	+		+	+	+	+	+	+	
„	1. 12. 1919	+		+	+	+	+	+	+	
„	1. 3. 1920			+	+	+	+			
„	1. 6. 1920			+	+	+	+			
„	1. 9. 1920			+	+	+	+			
„	1. 12. 1920	+		+	+	+	+	+	+	
„	1. 12. 1921	+	+	+	+	+	+	+	+	+
„	1. 12. 1922	+	+	+	+	+	+	+	+	+
„	1. 10. 1923			+	+	+	+			
„	1. 12. 1924	+		+	+	+	+	+		
„	1. 12. 1925	+	+	+	+	+	+	+	+	+

1) In Bayern, Hessen und Elsaß-Lothringen nicht gezählt.

3 Jahre alten Pferde — soweit sie überhaupt gesondert nachgewiesen werden — nur noch in einer Zahl gegeben; erst die Erhebungen von 1922, 1924 und 1925 führen die alte Trennung wieder ein. Die Zahl der im letzten Jahre geborenen Fohlen wurde 1883, 1892, 1900, 1907 und 1912 festgestellt.

Von Zusatzfragen der Staaten (Länder) verdient hervorgehoben zu werden: Hamburg erfragte 1892 die unter 3 Jahre alten schon zur Arbeit benutzten Pferde; Anhalt erfragte 1912 die nicht mehr als 3 Monate alten Fohlen; Württemberg unterschied 1922 die 2—3 Jahre alten Pferde nach dem Geschlecht.

II. Ältere Pferde. Die über 3 Jahre alten Pferde werden von 1892 ab in drei- bis vierjährige und ältere, von 1916 ab in drei- bis fünfjährige und ältere gegliedert; 1925 erscheint erstmalig eine weitere Zwischengrenze bei 9 Jahren (Baden erfragte 1873 auch die über 12 Jahre alten Pferde).

Die unter Zusammenfassung aller Tiere über 3 Jahre 1873 wiedergegebenen Pferde wurden noch nach dem Verwendungszweck unterschieden, und zwar nach Zuchthengsten, Pferden für landwirtschaftliche Arbeit, solchen für Gewerbe und Verkehr, Militärpferden, Reit- und Wagenpferden. Ähnliche, wenn auch weniger ausführliche Unterscheidungen fanden 1883, 1892, 1900, 1907 und 1912 statt. Von 1914 ab werden die Militärpferde nicht mehr einbezogen. Die Einteilung nach Pferden für landwirtschaftliche Arbeit, für Handel und Gewerbe, Reit- und Wagenpferden kehrt vom Dezember 1917 bis zum September 1919 (mit Unterbrechung durch den März 1918) wieder, unter Hinzufügung der Pferde in Verwendung bei öffentlichen Körperschaften und Behörden. — Vom 1. Dezember 1916 ab wurden auf Veranlassung der Heeresverwaltung die „zur Zucht benutzten oder bestimmten Stuten“ besonders erfragt. Die Beantwortung führte aber zu unwahrscheinlichen Ergebnissen. Es wurden offensichtlich viele Stuten aufgeführt, deren Besitzer ernstlich nie beabsichtigt hatten, sie decken zu lassen. In den der Zählung vom 2. Dezember 1912 vorausgegangenen zwölf Monaten, also in normalen Friedensverhältnissen, waren 238 855 Fohlen lebend geboren worden; am 4. Dezember 1918 wurden 675 203 Stuten als „zur Deckung benutzt oder bestimmt“ angegeben; am 1. Dezember 1919 wurden aber nur 560 354 unter 3 Jahre alte Pferde einschließlich der Fohlen gezählt. Die für die Zuchtstuten demnach unwahrscheinlich hohen Angaben rührten offenbar daher, daß die Pferde vor der Ausmusterung durch

die Heeresverwaltung geschützt oder bei der Haferverteilung besser berücksichtigt werden sollten. Von der Viehzählung vom 1. Dezember 1919 ab verzichtete man wieder auf die Sondererfragung der Zuchtstuten.

Über den Verwendungszweck stellten einzelne Staaten (Länder) wesentlich weitergehende Erhebungen an, als von Reichs wegen angeordnet war. So findet sich häufig die Gliederung nach Hengsten, Wallachen und Stuten. Sachsen-Coburg-Gotha unterschied 1892 kaltblütige und warmblütige Fohlen und Pferde. Hessen erfragte 1904 die selbstgezüchteten Fohlen und Pferde, Oldenburg 1912 die in ein Stutbuch eingetragenen Pferde.

10. 1. 1873. Reich. Fohlen: Unter 1 Jahr; 1—2 Jahre; 2—3 Jahre. — Pferde über 3 Jahre: Zuchthengste; vorzugsweise zu landwirtschaftlicher Arbeit benutzt; vorzugsweise zu gewerblichen oder Verkehrszwecken benutzt; Militärpferde; sonstige Reit- und Wagenpferde.

Bayern. 3—4 Jahre alt; über 3 Jahre alt: Hengste; Wallache; Stuten.

Baden. 3—4 Jahre alt; über 12 Jahre alt.

Bremen. Über 3 Jahre alte zur Zucht benutzte Stuten.

10. 1. 1883. Reich. Fohlen unter 1 Jahr. — 1—2 Jahre alte Pferde. — 2—3 Jahre alte Pferde. — 3 Jahre alte und ältere Pferde: Zuchthengste; ausschließlich oder vorzugsweise zu landwirtschaftlicher Arbeit benutzt; Militärpferde; sonstige. — Wieviele Fohlen sind im Jahre 1882 geboren worden?

Württemberg. Ausschließlich oder vorzugsweise zu gewerblichen und Verkehrszwecken benutzte Pferde.

Baden. 3—4 Jahre alte Pferde.

1. 12. 1892. Reich. Fohlen unter 1 Jahr. — 1—2 Jahre alte Pferde. — 2—3 Jahre alte Pferde. — 3—4 Jahre alte Pferde; darunter Militärpferde. — 4 Jahre alte und ältere Pferde: Zuchthengste; ausschließlich oder vorzugsweise zu landwirtschaftlicher Arbeit benutzt; Militärpferde; sonstige. — Wieviele Fohlen sind im laufenden Kalenderjahre geboren worden?

Bayern. Hengste überhaupt. — Im Jahre 1892 gedeckte Stuten.

Sachsen: 3 Jahre alt und älter: Zuchthengste.

Württemberg. Zusatzfrage wie 1883.

Baden. 3—4 Jahre alt: Hengste; Stuten; Wallache. — 4 Jahre alt und älter: Hengste; Stuten; Wallache.

Hamburg. Noch nicht 3 Jahre alt schon zur Arbeit benutzt. — 3 bis 4 Jahre alt: Deckhengste; nur oder hauptsächlich zu landwirtschaftlicher Arbeit benutzt; (hauptsächlich) als Reit- und Kutschpferde oder für Personfuhrwerk aller Art benutzt; für andere gewerbliche Zwecke (Lastfuhrwerk, Brauereien, Schlachter, Bleicher usw.) benutzt; Handelspferde; sonstige. — 4 Jahre alt und älter: wie 3—4 Jahre alte gegliedert.

1. 12. 1893. Baden. Pferde (ohne Militärpferde): Fohlen unter 1 Jahr; 1—2 Jahre alte Fohlen; 2—3 Jahre alte Fohlen; 3—4 Jahre alte Pferde; Hengste, Stuten, Wallache; 4 Jahre alte und ältere Pferde: Hengste, Stuten, Wallache; Hengste: gekört, nicht gekört.

1. 12. 1897. Reich. Pferde (einschl. Militärpferde): unter 4 Jahre; 4 Jahre und älter.

Baden. Fohlen gefallen 1897 (unter 1 Jahr); 1896 (einjährige); 1895 (zweijährige). — Dreijährige Pferde (gefallen 1894): Hengste; Stuten; Wallache. — 4 Jahre alte und ältere Pferde: Hengste; Stuten; Wallache. — Drei- oder vierjährige Zuchthengste: staatlich unterstützt; gekört; nicht gekört (nur zur eigenen Zucht verwendet). — Militärpferde.

Sachsen-Coburg-Gotha. Unter 2 Jahre: kaltblütige; warmblütige. — 2—4 Jahre: kaltblütige; warmblütige. — 4 Jahre und älter: kaltblütige; warmblütige.

Elsaß-Lothringen. Unter 3 Jahre. — 3—4 Jahre: zur Zucht verwendete Hengste; zur Zucht verwendete Stuten; andere Pferde. — 4 Jahre und älter: zur Zucht verwendete Hengste; zur Zucht verwendete Stuten; andere Pferde.

1. 12. 1900. Reich. Wie 1892, aber letzte Frage: Wieviele Fohlen sind in den letzten 12 Monaten überhaupt lebend geboren worden?

Württemberg. Zusatzfrage wie 1883.

Baden. Hengste: 3—4 Jahre; 4 Jahre und älter. — Zuchthengste 3 Jahre und älter: staatlich unterstützt; gekört; nicht gekört (nur zur eigenen Zucht verwendet).

Hamburg. 3—4 Jahre alt: Deckhengste; Ackerpferde; Pferde für Personenbeförderung (Reit-, Kutsch-, Droschken- usw. Pferde); Pferde für andere gewerbliche Zwecke (Geschäfts- und Lastfuhrwerk); sonstige Pferde, und zwar ob Renn-, Militär-, Polizei-, Feuerwehr-, Reitbahn-, Zirkuspferde, Verkaufspferde von Händlern, Pferde zum Schlachten usw. — 4 Jahre und älter: wie 3—4 Jahre alte gegliedert.

1. 12. 1904. Reich. Fohlen unter 1 Jahr. — 1—3 Jahre alte Pferde. — 3—4 Jahre alte Pferde. — 4 Jahre alte und ältere Pferde.

Sachsen. 1—2 Jahre; 2—3 Jahre. — 4 Jahre und älter: Zuchthengste; hauptsächlich zu landwirtschaftlichen Arbeiten benutzt; andere Pferde.

Baden. Fohlen gefallen 1903 oder 1902 (ein- oder zweijährige). — Hengste: 3—4 Jahre; 4 Jahre und älter. — Zuchthengste wie 1900. — Militärpferde.

Hessen. Selbstgezüchtete Fohlen und Pferde.

2. 12. 1907. Reich. Wie 1900, aber zu landwirtschaftlicher Arbeit benutzte Pferde nicht erfragt.

Preußen, Waldeck, Bremen. Wie 1900.

Baden. Fohlen gefallen 1906 oder 1905 (ein- oder zweijährige). — Zuchthengste wie 1900.

Hamburg. 4 Jahre alte oder ältere Ackerpferde.

2. 12. 1912. Reich. Wie 1900.

Baden. Fohlen gefallen 1911 und 1910 (ein- oder zweijährige). — Zuchthengste wie 1900.

Oldenburg. Die in ein Stutbuch eingetragenen Pferde.

Anhalt. Fohlen nicht mehr als 3 Monate alt.

Hamburg. 3—4 Jahre alt: noch nicht zur Arbeit benutzt; schon zur Arbeit usw. benutzt nach ihrer Verwendungsart; Militärpferde nach ihrer Verwendungsart. — 4 Jahre und älter: für gewerbsmäßige Personenbeförderung (Kutsch-, Reit-, Droschken- usw. Pferde); für andere gewerbliche

Zwecke (Geschäfts- und Lastfuhrwerk); sonstige (private Luxuspferde, Wagenpferde, Rennpferde); Militärpferde nach ihrer Verwendungsart.

1. 12. 1913. Reich. Unter 3 Jahre (Fohlen). — 3—4 Jahre. — 4 Jahre und älter.

Bayern, Hessen und Elsaß-Lothringen zählten die Pferde überhaupt nicht.

Sachsen. 3—4 Jahre; darunter Militärpferde. — 4 Jahre und älter; darunter Militärpferde.

Baden. Zuchthengste wie 1900.

1. 12. 1914. Reich. Pferde (ohne Militärpferde).

Sachsen. Unter 3 Jahre. — 3—4 Jahre. — 4 Jahre und älter.

1. 10. 1915. Reich. Pferde (ohne Militärpferde); darunter 3 Jahre alte und ältere gedeckte Mutterstuten.

Preußen. 3—5 Jahre.

1. 12. 1915. Reich. Wie 1914.

Sachsen. Wie 1914.

1. 12. 1916. Reich. Pferde (ohne Militärpferde): unter 3 Jahre (einschl. Fohlen); 3—5 Jahre, darunter zur Zucht benutzte oder bestimmte Stuten; 5 Jahre und älter, darunter zur Zucht benutzte oder bestimmte Stuten.

Sachsen. 3—4 Jahre; 4—5 Jahre. — Stuten nicht erfragt

1. 3. 1917, 1. 6. 1917, 1. 9. 1917. Reich. Wie 1. 12. 1916.

Sachsen. Wie 1. 12. 1916.

1. 12. 1917. Reich. Wie 1. 12. 1916. Außerdem Pferde (ohne Militärpferde) verwendet: vorwiegend zu landwirtschaftlicher Arbeit; vorwiegend in Betrieben des Handels, Gewerbes oder der Industrie; im Privatbesitz (als Reit-, Kutsch-, Renn- und Traberpferde u. dgl.); im Besitz öffentlicher Körperschaften oder von Behörden oder Beamten, die sie zu halten dienstlich verpflichtet sind.

Sachsen. 3—4 Jahre; 4—5 Jahre. — Stuten nicht erfragt.

1. 3. 1918. Reich. Wie 1. 12. 1916.

Sachsen. Wie 1. 12. 1916.

1. 6. 1918 bis 1. 9. 1919. Reich. Wie 1. 12. 1917.

Sachsen. Wie 1. 12. 1917.

1. 12. 1919. Reich. Pferde (ohne Militärpferde): unter 3 Jahre (einschl. Fohlen); 3—5 Jahre; 5 Jahre und älter.

Sachsen. 3—4 Jahre; 4—5 Jahre.

1. 3. 1920. Preußen, Oldenburg. Wie 1. 12. 1919.

1. 6. 1920. Preußen, Mecklenburg-Strelitz, Waldeck. Wie 1. 12. 1919.

1. 9. 1920. Preußen, Mecklenburg-Strelitz, Hamburg. Wie 1. 12. 1919.

1. 12. 1920, 1. 12. 1921. Reich. Wie 1. 12. 1919.

1. 12. 1922. Reich. Pferde (ohne Militärpferde): unter 1 Jahr (Fohlen); 1—2 Jahre; 2—3 Jahre; 3—5 Jahre; 5 Jahre und älter.

Preußen. 3—5 Jahre, darunter Zuchthengste, Zuchtstuten; 5 Jahre und älter, darunter Zuchthengste, Zuchtstuten.

Württemberg. 2—3 Jahre: männlich; weiblich. — 3—5 Jahre: Hengste; Wallache; Stuten. — 5 Jahre und älter: Hengste; Wallache; Stuten.

1. 12. 1924. Reich. Wie 1922.

Preußen. Wie 1922.

Sachsen: Mit oder ohne Erfolg gedeckte Stuten.

1. 12. 1295. Reich. Pferde (ohne Militärpferde): unter 1 Jahr (Fohlen); 1—2 Jahre; 2—3 Jahre; 3—5 Jahre; 5—9 Jahre; 9 Jahre und älter.

Preußen. Wie 1922.

B. Verkaufswert.

Die Frage nach dem Verkaufswert wurde von Reichs wegen 1883, 1892, 1900 und 1912 gestellt, und zwar mit Unterscheidung des Alters und unter Hervorhebung der Zuchthengste. — Preußen ermittelte 1883 noch besonders den Wert der zur landwirtschaftlichen Arbeit gebrauchten Pferde und der Militärpferde, 1892 und 1900 den Wert der lebendgeborenen Fohlen, der drei- bis vierjährigen und der älteren Militärpferde, sowie der vier- und mehrjährigen zur landwirtschaftlichen Arbeit benutzten Pferde, 1912 den Wert sämtlicher erhobenen Untergruppen. Württemberg erfragte 1904 den Verkaufswert der Pferde, gegliedert nach solchen unter 1 Jahr, 1 bis 3 Jahre, 3 bis 4 Jahre, 4 Jahre alten und älteren.

2. Maultiere, Maulesel, Esel.

Maultiere und Maulesel in einer Summe, sowie Esel wurden von Reichs wegen gezählt in den Jahren 1873, 1883, 1892, 1900, 1907, 1912, dann erst wieder 1921, 1922 und 1925. Die gleichen Ermittlungen fanden außerdem statt: 1893 in Baden; 1904 in Baden und Sachsen; am 1. Dezember 1914, 1. Oktober und 1. Dezember 1915, 1. Dezember 1916 in Württemberg; bei den Zählungen vom 1. Dezember 1917 bis 1. Dezember 1919 (außer 1. März 1919) in Bayern; am 1. September 1920 in Hamburg.

Der Verkaufswert wurde 1883, 1892, 1900 und 1912 erfragt.

3. Rindvieh.

A. Zahl.

Herkömmlich und üblich ist die Unterscheidung in Kälber, Jungvieh und älteres (über 2 Jahre altes) Rindvieh. Diese Gliederung ist bei sämtlichen Viehzählungen, großen wie kleinen, beobachtet worden mit Ausnahme der „außerordentlichen Viehzählung“ vom 1. Dezember 1893 und der kleinen Viehzählung von 1897. Nur hat die Abgrenzung der Kälber gegen das Jungvieh mit der Zeit gewechselt. Von 1873 bis 1900 rechnen als Kälber junge Rinder unter 6 Monaten; von 1904 ab wird die Grenze auf 3 Mo-

nate herabgesetzt, so daß von da ab Rindvieh im Alter von 3 Monaten und mehr als „Jungvieh“ gilt.

I. Kälber. Bezüglich der Kälber ist also die Zeit bis 1900 von der späteren Zeit zu trennen. In der älteren Zeit werden die Kälber (unter $\frac{1}{2}$ Jahr) entweder (1873, 1897) in einer Zahl ohne weitere Unterscheidung wiedergegeben oder (1883, 1892, 1900) nach solchen unter 6 Wochen und solchen von 6 Wochen bis unter $\frac{1}{2}$ Jahr eingeteilt. In der neueren Zeit findet eine Unterscheidung nur 1907 und 1912 statt, und zwar ebenfalls mit der Zwischengrenze von 6 Wochen; bei sämtlichen übrigen Zählungen von 1904 an erscheinen die Kälber unter 3 Monaten lediglich in einer Zahl. Die während der letzten 12 Monate lebendgeborenen Kälber wurden 1900, 1907 und 1912 erfragt. — In einzelnen Staaten wurden die Kälber gelegentlich nach dem Geschlecht gegliedert.

II. Jungvieh. Das Jungvieh wird in der älteren Zeit bis 1893 ohne Unterscheidung nach dem Alter erhoben. Bei der kleinen Viehzählung von 1897 ist es merkwürdigerweise mit dem älteren Rindvieh zusammengefaßt worden. 1900 wird noch eine Zwischengrenze von 1 Jahr eingeschoben. Diese Grenze von 1 Jahr bleibt auch 1904, 1907 und 1912 bestehen, ist von 1913 bis 1916 nicht beachtet, seit dem 1. März 1917 aber zu einer dauernden Einrichtung geworden. — Mehrere Staaten (Länder) hoben das 1—2 Jahre alte Jungvieh bei wesentlich mehr Zählungen heraus und unterschieden auch das Jungvieh nach dem Geschlecht.

Hinsichtlich des Verwendungszweckes finden sich Angaben fast nur für die Vorkriegszeit, und zwar werden die Zuchtbullen (1 bis 2 Jahre alt) besonders gezählt in den Jahren 1873, 1883, 1892, 1900, 1912 und 1925, das Mastjungvieh (1—2 Jahre alt) nur in den Jahren 1900, 1907 und 1912. — Mehrere Staaten (Länder) behandelten den Verwendungszweck mitunter ausführlicher.

III. Älteres Rindvieh. Eine Unterscheidung nach dem Alter wird hier nicht vorgenommen. Wohl aber werden das Geschlecht und der Verwendungszweck ermittelt. Das Wesentliche ist hier die Unterscheidung von männlichen Tieren und von Kühen, die nur bei der Zählung von 1897 unterblieben ist, die ja überhaupt das ältere Rindvieh nicht besonders erfragte. Bei den männlichen Tieren werden in früherer Zeit häufig noch die Bullen (Zuchtstiere) von den „anderen Stieren und Ochsen“ getrennt, und zwar 1873, 1883, 1892, 1900, 1907 und 1912. Seitdem (von 1913 ab) sind Bullen, Stiere und Ochsen zusammengefaßt; erst bei der Zähl-

lung vom 1. Dezember 1925 werden die Zuchtbullen daneben erfragt. Nach dem Verwendungszweck werden außerdem die Mastochsen in den Jahren 1900, 1907 und 1912 besonders erfaßt, die Arbeits- (Zug-)bullen, -stiere und -ochsen nur am 1. Dezember 1916. Die Kühe werden im Anfang lediglich in einer Summe gegeben (1873 allerdings mit Hervorhebung der im letzten Herbst an den Pflug gespannten Kühe); nur 1907 und 1912 wurden vor dem Kriege die Milchkühe ausgeschieden, seit dem 1. Dezember 1916 dagegen dauernd. Daneben wurden bei der Zählung vom 1. Dezember 1916 die Arbeits- (Zug-)kühe herausgehoben. Bei den Zählungen von 1924 und 1925 wurden unterschieden: Milchkühe, die nur zur Milchgewinnung und solche, die zur Milchgewinnung und Arbeit benutzt werden. Als Milchkühe gelten dabei alle 2 Jahre alten und älteren Kühe, die am Erhebungstage Milch gaben oder wegen Trächtigkeit trocken standen. — Die Staaten (Länder) untersuchten die Verwendungsart zumeist wesentlich ausführlicher.

Baden gliederte das Rindvieh 1883, 1892, 1893 und 1897 auch nach der Farbe und erfragte 1893 und 1900 das Eigentumsverhältnis der Farren. Württemberg berücksichtigte 1897 ebenfalls die Farbe. Sachsen ermittelte 1900 die Verwendung der erzeugten Milch.

10. 1. 1873. Reich. Kälber unter $\frac{1}{2}$ Jahr. — Jungvieh $\frac{1}{2}$ —2 Jahre; davon zur Zucht benutzte Bullen. — Rindvieh über 2 Jahre: Bullen (Zuchtstiere); andere Stiere und Ochsen; Kühe. — Wieviele Kühe sind im letzten Herbst vor Pflug oder Haken zur Ackerbestellung gespannt worden?

Baden. Sprungfähige Kalbinnen unter dem Jungvieh. — Wieviele Sprungfarren gehören den Gemeinden? Wieviele Privaten? — Bei der letzten Herbstbestellung vor den Pflug gespannte Ochsen.

Oldenburg. Milchkühe; andere Kühe und Quenen.

Braunschweig. Im Herbst 1872 vor Pflug oder Haken zur Ackerbestellung gespannte Ochsen.

10. 1. 1883. Reich. Kälber unter 6 Wochen; 6 Wochen bis $\frac{1}{2}$ Jahr. — Jungvieh $\frac{1}{2}$ —2 Jahre; davon zur Zucht benutzte Bullen (Zuchtstiere). — Rindvieh 2 Jahre und älter: Bullen (Zuchtstiere); sonstige Stiere und Ochsen; Kühe.

Sachsen. Kälber 6 Wochen bis 6 Monate nach dem Geschlecht. — Jungvieh $\frac{1}{2}$ —2 Jahre: Zuchtbullen; wirklich zur Zucht benutzte Bullen; Schnittochsen; weibliches Jungvieh.

Baden. Gesamtzahl des Rindviehs nach der Farbe: rotscheckig oder gelbscheckig; einfarbig rot, gelb oder rotbraun; einfarbig schwarz oder schwarzcheckig; schwarzbraun oder grau mit hellerem Rücken; von sonstiger Fabe. — Jungvieh $\frac{1}{2}$ —2 Jahre; nach dem Geschlecht; sprungfähige Farren; sprungfähige Kalbinnen. — Während der letzten Herbstbestellung im ganzen durchschnittlich angespannt: Kühe; Ochsen.

1. 12. 1892. Reich. Wie 1883, aber statt Kühe: Kühe (auch Färsen, Kalbinnen).

Sachsen. Wie 1883.

Württemberg. Schon zugelassene weibliche Zuchttiere unter dem Jungvieh. — Zur Ackerarbeit dienende 2 Jahre alte und ältere Kühe.

Baden. Wie 1883.

Oldenburg. 2 Jahre alte und ältere Milchkühe.

Bremen. Rindvieh 2 Jahre und älter: Milchkühe; Quenen.

Hamburg. $\frac{1}{2}$ —1 Jahr altes Jungvieh: Quenen; Bullen und Ochsen. — 1—2 Jahre altes Jungvieh; Quenen; Bullen und Ochsen. — 2 Jahre alte und ältere Milchkühe. — Im Erhebungsjahre zu landwirtschaftlicher Arbeit benutzte Ochsen und Kühe.

1. 12. 1893. Reich. Rindvieh bis 2 Jahre. — Rindvieh 2 Jahre und älter; davon Kühe.

Bayern. Kälber unter $\frac{1}{2}$ Jahr. — Jungvieh $\frac{1}{2}$ —2 Jahre. — Rindvieh 2 Jahre und älter: Kühe; Färsen und Kalbinnen.

Württemberg. Jungvieh: $\frac{1}{2}$ —1 Jahr; 1—2 Jahre.

Baden. Gesamtzahl des Rindviehs nach der Farbe wie 1883. — Kälber unter 3 Monate. — 3 Monate bis 1 $\frac{1}{2}$ Jahre altes Jungvieh: Farren; Rinder und Kalbinnen, davon sprungfähig; Stiere, d. h. junge Ochsen. — Rindvieh über 1 $\frac{1}{2}$ Jahr: Farren; Kühe; Rinder und Kalbinnen; Ochsen. — Beständig als Sprungfarren verwandte Farren über 3 Monate: 1. Gemeindefarren a) in Selbstverwaltung; b) in verpachteter Haltung; c) Vertragsfarren; 2. Privatfarren: a) gekörte; b) nicht gekörte. — Während der letzten Herbstbestellung im ganzen durchschnittlich angespannt: Rinder, Kalbinnen und Kühe; Ochsen und Farren.

1. 12. 1897. Reich. Unter $\frac{1}{2}$ Jahr. — $\frac{1}{2}$ Jahr und älter.

Preußen, Sachsen-Meiningen, Waldeck, Schaumburg-Lippe. Jungvieh $\frac{1}{2}$ —2 Jahre. — 2 Jahre altes und älteres Rindvieh.

Württemberg. Jungvieh $\frac{1}{2}$ —2 Jahre. — 2 Jahre altes und älteres Rindvieh. — Rot- und Fleckviehschlag und verwandte Schläge; Grau- und Braunviehschlag und verwandte Schläge; Limpurger (Haller) Schlag und verwandte Schläge; sonstige Schläge.

Baden. Wie 1893.

Sachsen-Coburg-Gotha. Jungvieh $\frac{1}{2}$ —2 Jahre. — 2 Jahre altes und älteres Rindvieh; darunter Kühe.

1. 12. 1900. Reich. Kälber: unter 6 Wochen; 6 Wochen bis $\frac{1}{2}$ Jahr. — Jungvieh $\frac{1}{2}$ —1 Jahr; 1—2 Jahre, davon a) zur Zeit auf Mast gestellt, b) schon zur Zucht benutzte Bullen (Zuchtstiere). — Rindvieh 2 Jahre und älter: Bullen (Zuchtstiere); sonstige Stiere und Ochsen, davon zur Zeit auf Mast gestellt; Kühe (auch Färsen, Kalbinnen). — Wieviele Kälber sind in den letzten 12 Monaten überhaupt lebend geboren worden?

Sachsen. Kälber von 6 Wochen bis 6 Monate nach dem Geschlecht. — Jungvieh von $\frac{1}{2}$ —1 Jahr nach dem Geschlecht. — Jungvieh 1—2 Jahre: Zuchtstiere; Schnittochsen; weibliches Jungvieh. — Von den zur Aufzucht bestimmten Rindern: durch eigene Nachzucht gewonnen; zugekauft. — Rasse der Kühe und Kalben. — Standort und Rasse der a) selbstgezogenen, b) zugekauften Zuchtbullen. — Jährlich von einem Zuchtbullen gedeckte a) eigene, b) fremde Kühe und Färsen. — Bei regelmäßigem Milchverkauf:

a) als Vollmilch oder Sahne, b) als Magermilch durchschnittlich zum Verkauf gelangender Teil der erzeugten Milch.

Württemberg. Schon zugelassene weibliche Zuchttiere von 1—2 Jahren.

Baden. Jungvieh 1—2 Jahre; davon a) zur Zeit zur Mast aufgestellt, b) Farren, ständig zum Sprunge verwendet, c) weibliche sprungfähige Tiere. — Gesamtzahl des Rindviehs nach Rasse, Schlag und Kreuzung: Simmenthaler; anderes Schweizervieh; Hinterwälder; Vorderwälder; Landschlag und sonstiges. — Bei der Herbstbestellung angespannt: Weibliches Rindvieh; Ochsen; Farren. — Zuchtfarren wie 1893.

Oldenburg. 2 Jahre alte und ältere Milchkühe.

Hamburg. Kälber unter 6 Wochen nach dem Geschlecht. — Kälber von 6 Wochen bis $\frac{1}{2}$ Jahr nach dem Geschlecht. — Jungvieh von $\frac{1}{2}$ —1 Jahr nach dem Geschlecht. — Jungvieh von 1—2 Jahren nach dem Geschlecht. — Rindvieh 2 Jahre und älter: Milchkühe; auf Mast gestellte Kühe.

1. 12. 1904. Reich. Kälber unter 3 Monaten. — Jungvieh: 3 Monate bis 1 Jahr; 1—2 Jahre. — Rindvieh 2 Jahre und älter: Bullen, Stiere und Ochsen; Kühe (auch Färsen, Kalbinnen).

Sachsen. Kälber unter 6 Wochen. — Kälber von 6 Wochen bis 3 Monate nach dem Geschlecht. — Jungvieh von 3 Monaten bis 1 Jahr nach dem Geschlecht. — Jungvieh 1—2 Jahre: schon zur Zucht benutzte Bullen; Schnittochsen (auch nicht zur Zucht benutzte Bullen); weibliches Jungvieh. — Rindvieh 2 Jahre und älter: Bullen (Zuchtstiere); sonstige Stiere und Ochsen (auch nicht zur Zucht benutzte Bullen).

Baden. Wie 1900.

Hamburg. Rindvieh 2 Jahre und älter: Milchkühe; sonstige Kühe, Färsen, Kalbinnen.

2. 12. 1907. Reich. Kälber: bis 6 Wochen; 6 Wochen bis 3 Monate. — Jungvieh: über 3 Monate bis 1 Jahr; 1—2 Jahre, darunter zur Zeit auf Mast gestellt. — Rindvieh 2 Jahre und älter: Bullen (Zuchtstiere); sonstige Stiere und Ochsen, darunter zur Zeit auf Mast gestellt; Kühe (auch Färsen und Kalbinnen), darunter Milchkühe. — Wieviele Kälber sind in den letzten 12 Monaten überhaupt lebend geboren?

Preußen. Im letzten Herbst vor Pflug oder Hacke gespanntes Rindvieh.

Sachsen: Kälber 6 Wochen bis unter 3 Monate: männlich; weiblich. — Jungvieh 3 Monate bis unter $\frac{1}{2}$ Jahr: männlich; weiblich. — Jungvieh $\frac{1}{2}$ bis unter 1 Jahr: männlich; weiblich. — Unter 1 Jahr alte zur Zucht bestimmte Bullen. — Auf Mast gestelltes Jungvieh von 1—2 Jahren: männlich; weiblich. — Nicht auf Mast gestelltes Jungvieh von 1—2 Jahren: Zuchtbullen; sonstige Stiere und Ochsen; Kalben und Kühe.

Württemberg. Weibliches Rindvieh 2 Jahre und älter: Kalbinnen tragend und zur Zucht bestimmt; Kühe zur Zeit tragend (trockenstehend) oder in Milch; sonstig.

Baden. Wie 1900.

Hamburg. 1 bis unter 2 Jahre alte schon zum Sprunge benutzte Bullen.

2. 12. 1912. Reich. Wie 1907, aber Altersgrenzen: unter 6 Wochen; 6 Wochen bis 3 Monate; 3 Monate bis 1 Jahr; 1—2 Jahre; 2 Jahre und älter.

Sachsen. Wie 1907.

Württemberg. Wie 1907.

Baden. Wie 1900, aber ohne Sprungfarren.

Oldenburg. In ein Herdbuch eingetragen.

1. 12. 1913. Reich. Kälber unter 3 Monaten. — Jungvieh 3 Monate bis 2 Jahre. — Rindvieh 2 Jahre und älter: Bullen, Stiere und Ochsen; Kühe (auch Färsen und Kalbinnen).

Sachsen. Kälber unter 6 Wochen: männlich; weiblich. — Kälber 6 Wochen bis 3 Monate. — Jungvieh: 3 Monate bis 1 Jahr; 1—2 Jahre. — Rindvieh 2 Jahre und älter: männlich; weiblich. — Zuchtbullen: unter 1 Jahr; 1 Jahr und älter; angekört.

Baden. Jungvieh: 3 Monate bis 1 Jahr; 1—2 Jahre. — Rasse, Schlag und Kreuzung, bei der Herbstbestellung angespannt: wie 1900. — Zuchtfarren nach Besitz. — Sprungfähiges weibliches Rindvieh.

1. 12. 1914. Reich. Wie 1913.

Preußen, Sachsen. Jungvieh: 3 Monate bis 1 Jahr; 1—2 Jahre.

1. 10. 1915. Reich. Wie 1913.

Preußen. Wie 1914.

1. 12. 1915. Reich. Wie 1913.

Preußen. Wie 1914.

Bayern. Milchkühe.

Sachsen. Jungvieh 3 Monate bis 1 Jahr. — Jungvieh 1—2 Jahre: männlich; weiblich.

15. 4. 1916. Reich. Wie 1913.

Preußen. Jungvieh: 3 Monate bis 1 Jahr; 1—2 Jahre.

Sachsen. Jungvieh: 3 Monate bis 1 Jahr; 1—2 Jahre. — Milchkühe.

1. 12. 1916. Reich. Wie 1913. Außerdem von Rindvieh 2 Jahre und älter: Arbeits- (Zug-) bullen, stiere, ochsen; Milchkühe; Arbeits- (Zug-) kühe.

Preußen. Jungvieh: 3 Monate bis 1 Jahr; 1—2 Jahre.

Sachsen. Jungvieh 3 Monate bis 1 Jahr. — Jungvieh 1—2 Jahre: männlich; weiblich.

1. 3. 1917. Reich. Wie 1904. Außerdem von Kühen 2 Jahre und älter: Milchkühe.

1. 6. 1917. Reich. Wie 1. 3. 1917.

1. 9. 1917. Reich. Wie 1. 3. 1917.

Sachsen. Jungvieh 3 Monate bis 1 Jahr. — Jungvieh 1—2 Jahre: männlich; weiblich. — Rindvieh 2 Jahre und älter: Arbeitskühe; Arbeitsbullen; Arbeitsstiere und Arbeitsochsen.

1. 12. 1917 bis 1. 12. 1919. Reich. Wie 1. 3. 1917.

Preußen. Kälber: unter 6 Wochen; 6 Wochen bis 3 Monate.

Bayern. Rindvieh 2 Jahre und älter: Zuchtbullen; sonstige Stiere und Ochsen; Arbeitskühe; Arbeitsbullen und Arbeitsochsen; sonstige Bullen; zur Zucht benutzte Milchkühe; zur Zucht benutzte Arbeitskühe; zur Zucht benutzte sonstige Kühe.

Sachsen. Wie 1. 9. 1917.

1. 3. 1920, 1. 6. 1920, 1. 9. 1920. Reich. Wie 1. 3. 1917.

Preußen. Wie 1. 12. 1917.

Bayern. Wie 1. 12. 1917.

1. 12. 1920. Reich. Wie 1. 3. 1917.

Preußen. Wie 1. 12. 1917.

- Bayern. Wie 1. 12. 1917.
Sachsen. Wie 1. 12. 1917.
1. 12. 1921. Reich. Wie 1. 3. 1917.
Preußen. Wie 1. 12. 1917.
Bayern. Wie 1. 12. 1917.
Sachsen. Wie 1. 12. 1917.
1. 12. 1922. Reich. Wie 1. 3. 1917.
Preußen. Wie 1. 12. 1917.
Bayern. Zuchtbullen (Zuchtstiere); sonstige Stiere und Ochsen.
Sachsen: Jungvieh 1—2 Jahre: männlich; weiblich. — Zuchtbullen:
unter 1 Jahr; 1 Jahr und älter; angekört.
1. 10. 1923. Reich. Wie 1. 3. 1917.
Bayern. Wie 1. 12. 1922. Außerdem: Milchkühe zur Arbeit; sonstige
zur Zucht verwandte Milchkühe.
Sachsen. Jungvieh 1—2 Jahre: männlich; weiblich.
Württemberg. Zuchtbullen; sonstige Stiere und Ochsen.
1. 12. 1924. Reich. Wie 1904. Außerdem von Kühen 2 Jahre und älter:
Milchkühe nur zur Milchgewinnung; Milchkühe zur Milchgewinnung und
Arbeit.
Preußen. Kälber: unter 6 Wochen; 6 Wochen bis 3 Monate.
Bayern. Wie 1923.
Sachsen. Wie 1922.
1. 12. 1925. Reich: Wie 1924. Außerdem von Jungvieh (1—2 Jahre)
sowie von Bullen, Stieren und Ochsen (2 Jahre und älter): Zuchtbullen.
Preußen. Kälber wie 1924.
Sachsen. Zuchtbullen: zur Zucht benutzt; noch nicht zur Zucht be-
nutzt.

B. Verkaufswert.

Die Frage nach dem Verkaufswert wurde von Reichs wegen 1883, 1892, 1900 und 1912 gestellt, und zwar 1883 und 1892 getrennt nach Kälbern unter 6 Wochen, Kälbern von 6 Wochen bis 6 Monate, Jungvieh von $\frac{1}{2}$ bis 2 Jahre, 2 Jahre alten und älteren Bullen (Zuchtstieren), sonstigen Stieren und Ochsen, Kühen; 1900 und 1912 mit weiterer Gliederung des Jungviehs in solches unter 1 Jahr und über 1 Jahr, sowie des Jungviehs über 1 Jahr und der älteren Stiere und Ochsen in nicht auf Mast gestelltes und auf Mast gestelltes Rindvieh. — Darüber hinaus unterschied Sachsen bei allen diesen Zählungen die 6 Wochen bis $\frac{1}{2}$ Jahr alten Kälber nach dem Geschlecht. Preußen erfaßte 1892 noch besonders den Verkaufswert der $\frac{1}{2}$ —2 Jahre alten Zuchtbullen und -stiere. Im Jahre 1900 erfragte Preußen den Verkaufswert der 1—2 Jahre alten Zuchtbullen und -stiere, Württemberg den Verkaufswert der 1—2 Jahre alten sonstigen Stiere und Ochsen, Sachsen den Verkaufswert der Kälber von 14 Tagen, des Jungviehs von 4 Monaten

und 10 Monaten, des nicht auf Mast gestellten und des auf Mast gestellten Jungviehs von 20 Monaten, sowie der nicht auf Mast gestellten und der auf Mast gestellten Stiere und Ochsen.

C. Lebendgewicht.

Die Frage nach dem Lebendgewicht wurde von Reichs wegen 1883, 1892 und 1900 gestellt, und zwar 1883 und 1892 getrennt nach Kälbern unter 6 Wochen, Kälbern von 6 Wochen bis 6 Monate, Jungvieh von $\frac{1}{2}$ Jahr bis 2 Jahre, 2 Jahre alten und älteren Stieren und Ochsen, 2 Jahre alten und älteren Kühen; 1900 getrennt nach Kälbern unter 6 Wochen, Kälbern von 6 Wochen bis 6 Monate, Jungvieh von $\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr, Jungvieh von 1 bis 2 Jahren mit Hervorhebung des zur Zeit auf Mast gestellten, 2 Jahre altem und älterem Rindvieh mit Hervorhebung der Zuchtstiere, der sonstigen Stiere und Ochsen (darunter zur Zeit auf Mast gestellt) und der Kühe. — Darüber hinaus unternahmen Sachsen 1883 und 1892 sowie Preußen 1892 besondere Gewichtserhebungen für Zuchtbullen und -stiere. Preußen ermittelte 1900 gesondert das Gewicht der 1—2 Jahre alten Stiere und Ochsen. Sachsen erfragte 1900 das Gewicht der Kälber von 14 Tagen, des Jungviehs von 4 und von 10 Monaten und des nicht auf Mast gestellten und des auf Mast gestellten Jungviehs von 20 Monaten. Baden nahm 1912 dieselbe eingehende Befragung vor wie das Reich 1900.

4. Schweine.

A. Zahl.

Bei den Schweinen hat sich die Abgrenzung der Ferkel (unter 8 Wochen) erst während des Krieges herausgebildet, aber auch die Unterscheidung der jüngeren Schweine (unter $\frac{1}{2}$ Jahr) ist erst neueren Datums. Daher empfiehlt es sich, für die Darstellung den grundsätzlichen Unterschied von Ferkeln und älteren Schweinen fallen zu lassen und die Erhebungen lediglich der Reihe nach zu behandeln¹⁾.

1873 und 1893 begnügte man sich mit der Erhebung der Schweine in einer einzigen Zahl; 1883 wurden wenigstens die unter 1 Jahr alten Schweine von den älteren getrennt, bei denen wiederum die Zuchtsauen von den sonstigen unterschieden wurden; 1892 wurde genau so verfahren, nur daß hier auch die Zuchteber zu ermitteln

¹⁾ Vgl. hierzu auch Paul Stegmann: Das Schwein als Gegenstand der Statistik (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 105, S. 672 ff.).

waren. 1897 wurden wiederum die Schweine nur nach dem Alter, unter 1 Jahr und darüber, dargestellt.

Das Jahr 1900 brachte endlich die Hervorhebung der unter $\frac{1}{2}$ Jahr alten Schweine, die bis zum 15. April 1915 beibehalten wurde. Erst mit dem 1. Oktober 1915 begann die besondere Auszählung der unter 8 Wochen alten Ferkel, woran sich seitdem nichts mehr geändert hat.

Von 1900 ab sind auch durchweg die Schweine im Alter von $\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr, sowie diejenigen über 1 Jahr zu erkennen. Unterschiede finden sich hier nur noch bei der Darstellung des Verwendungszwecks. Die Heraushebung der Zuchteber und der Zuchtsauen beschränkt sich 1900, 1907 und 1912 auf die über 1 Jahr alten Schweine; am 1. Dezember 1913 erscheinen die Zuchteber und die Zuchtsauen gemeinsam für alle über $\frac{1}{2}$ Jahr alten Schweine. Nur die Zuchtsauen ermitteln die Erhebungen vom März und April 1915. Keinerlei Angabe des Verwendungszwecks findet sich 1873, 1883, 1893, 1897, 1904, Dezember 1914, Dezember 1915 und April 1916. Sowohl für die Schweine zwischen $\frac{1}{2}$ und 1 Jahr wie für die über 1 Jahr alten werden die Zuchteber und Zuchtsauen festgestellt: im Juni 1913, Juni 1914, Oktober 1915, Dezember 1916, Dezember 1917 und durchweg vom Juni 1918 ab.

Die Staaten (Länder) überschritten diesen Rahmen bei einzelnen Zählungen.

10. 1. 1873. Reich. Schweine (einschl. Ferkel).

Lauenburg. Zuchtsauen.

Württemberg. Läufer und Milchscheine (Ferkel); Eber; Mutterschweine; Mastschweine.

Baden. Ferkel unter 1 Monat. — Läufer von 1 Monat bis 1 Jahr. — Schweine über 1 Jahr: Eber; Mutterschweine; sonstige.

10. 1. 1883. Reich. Unter 1 Jahr (einschl. Ferkel). — 1 Jahr und älter: Zuchtsäue; sonstige.

Württemberg. Zuchteber.

1. 12. 1892. Reich. Unter 1 Jahr (einschl. Ferkel). — 1 Jahr und älter: Zuchteber; Zuchtsäue; sonstige.

Baden. Wie 1873.

Hamburg. Unter $\frac{1}{2}$ Jahr; $\frac{1}{2}$ bis unter 1 Jahr.

1. 12. 1893. Reich. Schweine (einschl. Ferkel).

Bayern. Unter 1 Jahr. — 1 Jahr und älter.

Baden. Ferkel unter 1 Monat. — Läufer von 1 Monat bis unter 1 Jahr. — 1 Jahr alte und ältere Schweine: Zucht- und Sprungeber; Zucht- und Mutterschweine; sonstige.

1. 12. 1897. Reich. Unter 1 Jahr. — 1 Jahr und älter.

Baden. Wie 1893.

Sachsen-Coburg-Gotha. 1 Jahr und älter: zur Zucht benutzt.
1. 12. 1900. Reich. Unter $\frac{1}{2}$ Jahr. — $\frac{1}{2}$ —1 Jahr. — 1 Jahr und älter:
Zuchteber; Zuchtsäue; sonstige.

Württemberg. Schon zugelassene weibliche Zuchttiere von $\frac{1}{2}$ —1 Jahr.

Baden. Sprungfähige weibliche Tiere überhaupt und von $\frac{1}{2}$ —1 Jahr.

1. 12. 1904. Reich. Unter $\frac{1}{2}$ Jahr einschl. Ferkel. — $\frac{1}{2}$ —1 Jahr. ---
1 Jahr und älter.

Sachsen. Wie 1900.

Baden. Wie 1900.

2. 12. 1907. Reich. Wie 1900.

Sachsen. Unter $\frac{1}{4}$ Jahr; $\frac{1}{4}$ bis unter $\frac{1}{2}$ Jahr.

Württemberg. Wie 1900.

Baden. Wie 1900.

Lippe. In den letzten 12 Monaten geborene, wenigstens 3 Tage alt ge-
wordene Ferkel.

2. 12. 1912. Reich. Wie 1900.

Preußen, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Elsaß-Loth-
ringen. Unter 8 Wochen alte Ferkel; 8 Wochen bis unter $\frac{1}{2}$ Jahr alte Schweine.

Sachsen. Wie 1907.

Württemberg. Wie 1907.

Baden. Wie 1900.

Oldenburg. In ein Herdbuch eingetragen.

Hamburg. $\frac{1}{2}$ Jahr bis 1 Jahr alte Zuchteber und Zuchtsauen.

2. 6. 1913. Reich. Unter $\frac{1}{2}$ Jahr. — $\frac{1}{2}$ —1 Jahr: Zuchteber; Zuch-
sauen; sonstige. — 1 Jahr und älter: Zuchteber; Zuchtsauen; sonstige.

1. 12. 1913. Reich. Unter $\frac{1}{2}$ Jahr; $\frac{1}{2}$ —1 Jahr; 1 Jahr und älter. --
 $\frac{1}{2}$ Jahr und ältere Zuchteber; $\frac{1}{2}$ Jahr und ältere Zuchtsauen.

Preußen. $\frac{1}{2}$ —1 Jahr; Zuchteber; Zuchtsauen. — 1 Jahr und älter:
Zuchteber; Zuchtsauen.

Sachsen. Unter $\frac{1}{4}$ Jahr; $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Jahr.

Baden. Wie 1900.

2. 6. 1914. Reich. Wie 2. 6. 1913.

1. 12. 1914. Reich. Unter $\frac{1}{2}$ Jahr; $\frac{1}{2}$ —1 Jahr; 1 Jahr und älter.

Bayern, Sachsen, Württemberg. Wie Juni 1913.

15. 3. 1915. Reich. Wie 1. 12. 1914. Außerdem Zuchtsauen: $\frac{1}{2}$ —1 Jahr;
1 Jahr und älter.

Preußen. $\frac{1}{2}$ —1 Jahr alte Zuchteber; 1 Jahr alte und ältere Zuchteber.

15. 4. 1915. Reich. Wie 15. 3. 1915.

Preußen. Wie 15. 3. 1915.

1. 10. 1915. Reich. Unter 8 Wochen. — 8 Wochen bis $\frac{1}{2}$ Jahr. — $\frac{1}{2}$ bis
1 Jahr: Zuchteber; Zuchtsauen; sonstige. — 1 Jahr und älter: Zuchteber;
Zuchtsauen; sonstige.

1. 12. 1915. Reich. Unter 8 Wochen; 8 Wochen bis $\frac{1}{2}$ Jahr; $\frac{1}{2}$ —1 Jahr;
1 Jahr und älter.

Preußen, Sachsen. $\frac{1}{2}$ —1 Jahr: Zuchteber; Zuchtsauen. — 1 Jahr und
älter: Zuchteber; Zuchtsauen.

Bayern. 1 Jahr und älter: Zuchtsauen.

Württemberg. Abweichend vom Reich: Unter $\frac{1}{2}$ Jahr. — $\frac{1}{2}$ —1 Jahr:
Zuchteber; Zuchtsauen. — 1 Jahr und älter: Zuchteber; Zuchtsauen.

- 15. 4. 1916.** Reich. Wie I. 12. 1915.
Preußen, Sachsen. Wie I. 12. 1915.
1. 12. 1916. Reich. Wie I. 10. 1915.
1. 3. 1916, 1. 6. 1917. Reich. Wie I. 12. 1915.
1. 9. 1917. Reich. Wie I. 12. 1915.
Sachsen. Wie I. 12. 1915.
15. 10. 1917. Reich. Wie I. 12. 1915.
1. 12. 1917. Reich. Wie I. 10. 1915.
1. 3. 1918. Reich. Wie I. 12. 1915.
Preußen, Bayern. $\frac{1}{2}$ —I Jahr: Zuchteber; Zuchtsauen. — I Jahr und älter: Zuchteber; Zuchtsauen.
1. 6. 1918 bis 1. 12. 1920. Reich. Wie I. 10. 1915.
1. 12. 1921. Reich. Wie I. 10. 1915.
Preußen. Abweichend vom Reich: nur wie I. 12. 1914.
1. 12. 1922 bis 1. 12. 1925. Reich. Wie I. 10. 1915.

B. Verkaufswert.

Der Verkaufswert wurde von Reichs wegen 1883, 1892, 1900 und 1912 ermittelt, und zwar 1883 nur getrennt nach unter 1 Jahr alten Schweinen, 1 Jahr alten und älteren Zuchtsauen und 1 Jahr alten und älteren sonstigen Schweinen; 1892 wurden auch die 1 Jahr alten und älteren Zuchteber ausgesondert, 1900 und 1912 auch die $\frac{1}{2}$ —I Jahr alten Schweine. — Württemberg erfragte bereits 1883 den Wert der 1 Jahr alten und älteren Zuchteber. 1900 ermittelte Sachsen den Wert der 3, 9 und 15 Monate alten Schweine, der 24 Monate alten Zuchteber und der 30 Monate alten Zuchtsauen, Württemberg den Wert der schon zugelassenen weiblichen Zuchttiere von $\frac{1}{2}$ —I Jahr. 1907 stellte Württemberg als einziger Bundesstaat den Verkaufswert der Schweine fest.

C. Lebendgewicht.

Das Lebendgewicht wurde von Reichs wegen nur 1883, 1892 und 1900 ermittelt, und zwar 1883 und 1892 ausschließlich für die 1 Jahr alten und älteren Schweine, 1900 außerdem für die $\frac{1}{2}$ —I Jahr alten. — Sachsen behandelte 1883 gesondert die über 1 Jahr alten Zuchtsauen, 1892 auch die über 1 Jahr alten Zuchteber, 1900 die 3, 9 und 15 Monate alten Schweine sowie die 24 Monate alten Zuchteber und die 30 Monate alten Zuchtsauen. Württemberg stellte 1907 und 1912 das Gewicht der Schweine fest, und zwar 1907 für die über $\frac{1}{2}$ Jahr alten Schweine, 1912 getrennt für unter 1 Jahr alte und für ältere. Baden ermittelte 1900 und 1912 das Gewicht für die Schweine unter $\frac{1}{2}$ Jahr, für die $\frac{1}{2}$ —I Jahr alten sowie für die älteren, getrennt nach Zuchtebern, Zuchtsauen und sonstigen Schweinen.

5. Schafe.

A. Zahl.

Die einzige Altersunterscheidung ist hier diejenige nach unter 1 Jahr alten Schafen und Schafböcken einschließlich der Lämmer und nach über 1 Jahr alten Schafen. Ganz ohne diese Unterscheidung gingen die Erhebungen von 1873, 1904, Dezember 1913, Dezember 1914, Dezember 1915 und April 1916 vor sich. In den übrigen Jahren kommt diese Altersteilung immer vor, dabei früher, bis 1916, meistens für die über 1 Jahr alten Schafe mit der Unterscheidung nach dem Geschlecht: Böcke, Mutterschafe, Hammel. Diese Unterscheidung fehlt nur für die Jahre 1883 und 1897 und für alle Zählungen von März 1917 bis Dezember 1924. 1925 wird wieder die alte Trennung nach männlichen und weiblichen Schafen über 1 Jahr eingeführt.

Besonderheiten finden sich nur noch 1873 und 1883: Hier werden die Merinoschafe (feine Wollschafe) und die veredelten Fleischschafe ermittelt, beide 1883 in Altersgliederung, ferner 1873 die Heidschnucken.

Die Ermittlungen der Staaten (Länder) gingen nur wenig über den vom Reich gezogenen Rahmen hinaus.

10. 1. 1873. Reich. Schafe einschl. Lämmer: a) Merinos (feine Wollschafe); b) veredelte Fleischschafe; c) andere Schafe aller Art, darunter Heidschnucken.

Württemberg. Statt c): Bastardschafe; Landschaft.

Baden. Statt a), b), c): Jährlinge und Lämmer; Böcke; Mutterschafe; Hammel.

10. 1. 1883. Reich. Feine Wollschafe (Merinos): unter 1 Jahr (Lämmer); 1 Jahr und älter. — Veredelte Fleischschafe: unter 1 Jahr (Lämmer); 1 Jahr und älter. — Sonstige: unter 1 Jahr (Lämmer); 1 Jahr und älter.

Württemberg. Bastardschafe: unter 1 Jahr; über 1 Jahr.

Baden. Jährlinge und Lämmer; ältere Schafe. — Gesamtzahl der Schafe nach Besitzverhältnis: im Besitz der Gemeindeeinwohner, a) anwesende, b) abwesende Herden und Schafe, c) Schafe in Kleinbesitz; Herden und Schafe im Besitz der Ausländer.

1. 12. 1892. Reich. Unter 1 Jahr (Lämmer). — 1 Jahr und älter: Böcke; Mutterschafe (Zibben); Hammel (Schöpse). — Merinos.

Sachsen. Veredelte Fleischschafe.

Baden. Wie 1873. — Besitzverhältnis wie 1883.

Hamburg. Unter $\frac{1}{2}$ Jahr; $\frac{1}{2}$ bis noch nicht 1 Jahr.

1. 12. 1897. Reich. Unter 1 Jahr. — 1 Jahr und älter.

Baden. Wie 1892.

1. 12. 1900. Reich. Unter 1 Jahr (Lämmer). — 1 Jahr und älter: Böcke; Mutterschafe (Zibben); Hammel (Schöpse).

Hamburg. Unter $\frac{1}{2}$ Jahr alte Schafklämmer.

- 1. 12. 1904.** Reich. Schafe einschl. Lämmer.
Sachsen. Wie 1900.
Baden. Wie 1873.
- 2. 12. 1907.** Reich. Wie 1900.
- 2. 12. 1912.** Reich. Wie 1900.
Anhalt. Nicht mehr als 3 Monate alt.
- 1. 12. 1913.** Reich. Wie 1904.
Sachsen. Unter 1 Jahr alt; 1 Jahr und älter.
- 1. 12. 1914.** Reich. Wie 1904.
Sachsen. Wie 1. 12. 1913.
- 1. 10. 1915.** Reich. Wie 1900.
- 1. 12. 1915.** Reich. Wie 1904.
Sachsen. Wie 1. 12. 1913.
- 15. 4. 1916.** Reich. Wie 1904.
Preußen, Sachsen. Wie 1900.
- 1. 12. 1916.** Reich. Wie 1900.
- 1. 3. 1917, 1. 6. 1917.** Reich. Wie 1897.
- 1. 9. 1917 bis 1. 12. 1919.** Reich. Wie 1897.
Sachsen. Wie 1900.
- 1. 3. 1920, 1. 6. 1920.** Reich. Wie 1897.
Sachsen. Mutterschafe.
- 1. 9. 1920.** Reich. Wie 1897.
- 1. 12. 1920, 1. 12. 1921.** Reich. Wie 1897.
Sachsen. Wie 1900.
- 1. 12. 1922.** Reich. Wie 1897.
Preußen, Sachsen. Wie 1900.
- 1. 10. 1923.** Reich. Wie 1897.
Sachsen. Wie 1900.
- 1. 12. 1924.** Reich. Wie 1897.
Preußen, Sachsen. Wie 1900.
- 1. 12. 1925.** Reich. Unter 1 Jahr (Schafe und Lämmer). — 1 Jahr und älter: weiblich; männlich.
Preußen, Sachsen. Wie 1900.

B. Verkaufswert.

Der Verkaufswert wurde von Reichs wegen 1883, 1892, 1900 und 1912 ermittelt, und zwar stets getrennt nach unter 1 Jahr und über 1 Jahr alten Schafen. Im Jahre 1883 wurden beide Altersgruppen gegliedert in feine Wollschafe, veredelte Fleischschafe, andere Schafe, 1892, 1900 und 1912 nur die höhere Altersgruppe, und zwar in Böcke, Mutterschafe und Hammel. — Sachsen unterschied 1892 wiederum auch die feinen Wollschafe, die veredelten Fleischschafe und die anderen Schafe. Württemberg erhob 1907 als einziger Bundesstaat den Verkaufswert.

C. Lebendgewicht.

Das Lebendgewicht wurde nur 1900 erhoben, und zwar getrennt nach unter 1 Jahr alten und über 1 Jahr alten Schafen, letztere ge-

gliedert in Böcke, Mutterschafe und Hammel. — Württemberg ermittelte außerdem das Lebendgewicht der Schafe im Jahre 1907; Baden tat dies 1912, und zwar nach derselben Gliederung wie 1900.

6. Ziegen.

A. Zahl.

In den Jahren 1873, 1883, 1892, 1900, 1904, dann im Dezember 1913, Dezember 1914 und Dezember 1915 wird lediglich die Gesamtzahl der Ziegen erhoben; in allen übrigen Jahren, d. h. 1907, 1912 und von 1916 ab, werden die unter 1 Jahr alten Tiere von den älteren getrennt. Bei den älteren Ziegen werden außerdem 1907, 1912, Oktober 1915 und Dezember 1916, schließlich wieder 1925 die Böcke von den weiblichen Ziegen (Geißen) unterschieden.

Die Bundesstaaten gingen vereinzelt über den Reichsrahmen hinaus. So erfragte Bayern 1892 und 1900 die Zuchtböcke; Sachsen ging 1912 und von 1917 ab gelegentlich in der Gliederung der Böcke noch weiter; Oldenburg erfragte 1912 die weißen hornlosen Ziegen, Anhalt im gleichen Jahre die Ziegenlämmer bis 3 Monate.

10. 1. 1873. Reich. Ziegen und Ziegenböcke (einschl. Ziegenlämmer).
Baden. Böcke; Geißen und Lämmer.

10. 1. 1883. Reich. Wie 1873.
Sachsen. Unter 1 Jahr (Lämmer). — 1 Jahr und älter: Ziegenböcke; weibliche Ziegen.

1. 12. 1892. Reich. Wie 1873.

Bayern. Zuchtböcke.

Sachsen. Wie 1883.

Baden. Böcke; Geißen und Junge.

1. 12. 1893. Baden. Wie 1892.

1. 12. 1897. Preußen, Württemberg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe. Wie 1873.

Baden. Böcke; Geißen; Junge (Zickel).

Braunschweig. Ziegen.

Sachsen-Coburg-Gotha. Ziegen und Ziegenböcke: unter 1 Jahr; 1 Jahr alt und älter.

1. 12. 1900. Reich. Wie 1873.

Bayern. Zuchtböcke.

Sachsen. Wie 1883.

Baden. Wie 1897.

Sachsen-Coburg-Gotha. Zuchtböcke.

1. 12. 1904. Reich. Wie 1873.

Sachsen. Wie 1883.

Baden. Böcke; Geißen.

2 12. 1907. Reich. Unter 1 Jahr (Lämmer). — 1 Jahr und älter: Böcke; Ziegen (Geißen).

- 2. 12. 1912.** Reich. Wie 1907.
Sachsen. 1 Jahr alte und ältere Böcke: Zuchtböcke; Schnittböcke;
noch nicht zur Zucht benutzte Böcke.
Oldenburg. Weiße hornlose Ziegen.
Anhalt. Ziegenlämmer nicht mehr als 3 Monate alt.
- 1. 12. 1913. 1. 12. 1914.** Reich. Wie 1873.
Baden. Wie 1907.
- 1. 10. 1915.** Reich. Wie 1907.
1. 12. 1915. Reich. Wie 1873.
15. 4. 1916. Preußen, Sachsen. Wie 1907.
1. 12. 1916. Reich. Wie 1907.
1. 3. 1917. Preußen. Bis 1 Jahr. — 1 Jahr und älter.
1. 6. 1917. Preußen. Wie 1. 3. 1917.
Bayern. Wie 1907.
- 1. 9. 1917, 1. 12. 1917.** Reich. Unter 1 Jahr alte Ziegen und Ziegen-
lämmer; 1 Jahr alte und ältere Ziegen und Ziegenböcke.
Bayern. Wie 1907.
Sachsen. 1 Jahr alte und ältere Ziegen: Zuchtböcke; Schnittböcke; Geißen.
- 1. 3. 1918 bis 2. 6. 1919.** Reich. Wie 1. 9. 1917.
Bayern. Wie 1907.
- 1. 9. 1919, 1. 12. 1919, 1. 3. 1920.** Reich. Wie 1. 9. 1917.
Bayern. Wie 1907.
Württemberg. Unter 1 Jahr: männlich; weiblich.
- 1. 6. 1920, 1. 9. 1920.** Reich. Wie 1. 9. 1917.
Bayern. Wie 1907.
- 1. 12. 1920, 1. 12. 1921.** Reich. Wie 1. 9. 1917.
Bayern. Wie 1907.
Sachsen. Wie 1. 9. 1917.
Württemberg. Wie 1. 9. 1919.
- 1. 12. 1922.** Reich. Wie 1. 9. 1917.
Bayern. Wie 1907.
Sachsen. Wie 1. 9. 1917.
Württemberg. Wie 1. 9. 1919.
- 1. 10. 1923, 1. 12. 1924.** Reich. Wie 1. 9. 1917.
Bayern. Wie 1907.
Sachsen. Wie 1. 9. 1917.
- 1. 12. 1925.** Reich. Wie 1907.
Sachsen. Wie 1. 9. 1917.

B. Verkaufswert.

Der Verkaufswert wurde von Reichs wegen 1883, 1892, 1900 und 1912 ermittelt, und zwar lediglich für die Gesamtzahl der Ziegen. — Württemberg verlangte 1907 eingehendere Angaben, Baden 1912 solche für Ziegen unter 1 Jahr sowie für ältere Böcke und Geißen.

C. Lebendgewicht.

Das Lebendgewicht wurde von Reichs wegen bei keiner Zählung erhoben. — Baden ermittelte 1900 und 1912 das Lebendgewicht,

und zwar 1900 für die Gesamtzahl der Ziegen, 1912 gesondert für Ziegen unter 1 Jahr sowie für ältere Böcke und Geißen.

7. Federvieh.

Federvieh wurde von Reichs wegen zum ersten Male bei der Viehzählung von 1900 erhoben; es wurden aufgenommen: Gänse, Enten, Hühner, Truthühner, Perlhühner. Vom Dezember 1907 ab wurden die Perlhühner, vom Oktober 1915 ab auch die Truthühner nicht mehr gesondert erfragt. Für die Gesamtheit der Hühner wurde im Oktober 1915 und im Dezember 1916 insofern eine wichtige Erweiterung vorgenommen, als die Legehühner und die Masthühner gesondert mitzuteilen waren. Vom September 1917 ab hat man leider wieder auf diese Unterscheidung verzichtet; auch bei der Erhebung vom Dezember 1925 ist sie nicht wieder eingeführt worden.

Einzelne Bundesstaaten ermittelten schon bei den frühesten Viehzählungen das Federvieh und gingen auch über den Reichsrahmen hinaus. So zählte Baden von 1873 bis 1912 neben dem übrigen Federvieh die Tauben.

10. 1. 1873. Württemberg. Gänse; Enten; Tauben; Hühner; Truthühner; sonstiges Geflügel (Pfaunen, Fasanen).

Baden. Gänse; Enten; Tauben; welsche Hühner; Hühner und Hahnen. Braunschweig. Gänse.

Schwarzburg-Rudolstadt, Bremen, Hamburg. Gänse; Enten; Hühner; Truthühner.

10. 1. 1883. Württemberg. Gänse; Enten; Landhühner; Hühner fremder Rassen.

Baden. Gänse; Enten; Tauben; Hühner; Truthühner.

1. 12. 1892. Sachsen. Hühner; Gänse; Enten; Truthühner.

Württemberg. Wie 1883.

Baden. Wie 1883.

1. 12. 1897. Preußen, Waldeck, Schaumburg-Lippe. Federvieh einschl. des jungen Federviehs (Kücken usw.): Gänse; Enten; Hühner ausschl. Perl- und Truthühner.

Württemberg, Sachsen-Meiningen. Gänse; Enten; Hühner.

Baden. Gänse; Enten; Tauben; Hühner und Hahnen; Truthühner.

Sachsen-Coburg-Gotha. Gänse; Enten; Hühner; Truthühner.

1. 12. 1900. Reich. Federvieh einschl. des jungen Federviehs (Kücken usw.): Gänse; Enten; Hühner; Truthühner; Perlhühner.

Baden. Tauben.

Württemberg. Wie 1897.

1. 12. 1904. Württemberg. Wie 1897.

Baden. Wie 1883.

Oldenburg. Wie 1900.

- 2. 12. 1907.** Reich. Wie 1900, aber Perlhühner nicht erfragt.
Sachsen, Oldenburg. Wie 1900.
Baden. Wie 1883.
- 2. 12. 1912.** Reich. Wie 1907.
Sachsen. Wie 1900.
Baden. Wie 1883.
- 1. 10. 1915.** Reich. Gänse. — Enten. — Hühner: Legehühner; Kücken, Zuchthähne; Masthühner, Kapaune, Truthühner (Puten, Kalekuten, Kurren).
Preußen. Abweichend vom Reich: Gänse; Enten; Hühner; Trut- und Perlhühner.
Sachsen. Abweichend vom Reich: Gänse; Enten; Hühner.
- 15. 4. 1916.** Preußen. Wie 1915.
Sachsen. Wie 1915.
- 1. 12. 1916.** Reich. Wie 1915.
Preußen. Wie 1915.
Sachsen. Wie 1915.
- 1. 3. 1917, 1. 6. 1917.** Preußen. Wie 1915.
- 1. 9. 1917 bis 1. 12. 1919.** Reich. Gänse (Gänserriche, Gänse und Gänsekücken); Enten (Enteriche, Enten und Entenkücken); Hühner (Hähne, Hühner und Kücken).
Preußen. Trut- und Perlhühner.
- 1. 3. 1920.** Preußen. Wie 1. 9. 1917.
Bayern, Sachsen. Wie 1. 9. 1917.
Oldenburg, Sachsen-Meiningen. Federvieh.
- 1. 6. 1920.** Bayern, Sachsen. Wie 1. 9. 1917.
Preußen, Waldeck. Wie 1. 9. 1917.
- 1. 9. 1920.** Bayern, Sachsen. Wie 1. 9. 1917.
- 1. 12. 1920, 1. 12. 1921.** Reich. Wie 1. 9. 1917.
Preußen. Trut- und Perlhühner (Hähne, Hühner und Kücken).
- 1. 12. 1922, 1. 12. 1924, 1. 12. 1925.** Reich wie 1. 12. 1920.
Preußen. Wie 1. 12. 1920.
Sachsen. Trut- und Perlhühner.

8. Kaninchen.

Die zahmen Kaninchen wurden vom März 1918 bis zum Dezember 1919 anlässlich der allgemeinen Viehzählungen ermittelt, dann erst wieder vom Dezember 1920 bis zum Dezember 1922, schließlich auch bei der Erhebung vom Dezember 1925. — In Sachsen-Coburg-Gotha wurden die Kaninchen 1897 und 1900 gezählt; in Bayern 1907 und 1912, sowie am 1. März, 1. Juni und 1. September 1920; in Baden und Elsaß-Lothringen 1912; in Oldenburg 1912 und am 1. März 1920; in Anhalt 1912, und zwar mit Unterscheidung der unter $\frac{1}{2}$ Jahr alten und der älteren; in Sachsen am 1. Dezember 1915 und 15. April 1916; in Preußen am 15. April 1916 und bei allen Zählungen des Jahres 1917; in Sachsen-Meiningen am 1. März 1920.

9. Hunde.

Anlässlich der Viehzählungen wurden Hunde nur gezählt: 1873 in Bremen; 1897, 1900, 1904, 1907 und 1912 in Baden (1897 mit Unterscheidung des Geschlechts).

10. Bienenstöcke.

Bei den Viehzählungen von 1873, 1883, 1892, 1900, 1907 und 1912 wurden die Bienenstöcke unter Hervorhebung derjenigen mit beweglichen Waben gezählt; daneben wurde 1900 und 1912 der Ertrag an Honig (ausschließlich des den Bienenvölkern zur Überwinterung verbleibenden), getrennt nach Bienenstöcken ohne und mit beweglichen Waben, erfragt. Von 1913 bis 1920 hat die Ermittlung der Bienenzucht vollkommen geruht. Erst 1921 ist man wieder auf die Feststellung der Bienenstöcke zurückgekommen und hat auch hier diejenigen mit beweglichen und mit unbeweglichen Waben getrennt. Diese Erhebung wurde 1922 und 1925 wiederholt.

Baden erfragte auch 1893, 1897 und 1904, Oldenburg ebenso 1904 die Bienenstöcke mit gewöhnlicher und mit beweglicher Einrichtung.

Der Verkaufswert der Bienenstöcke wurde von Reichs wegen nie ermittelt, wohl aber von Preußen und Bayern 1892, von Preußen auch 1900, und zwar 1892 von Bayern und 1900 von Preußen unter Hervorhebung der Stöcke mit beweglichen Waben. Im Jahre 1900 erfragte Preußen auch den Verkaufswert des Honigs.

11. Seidenzucht.

Bei der Viehzählung von 1873 wurde die Menge der im Jahre 1872 erzeugten Seidenkokons (in Pfund) erfragt. Da die Erhebung sehr unvollkommen ausfiel, wurde sie nie wiederholt.

II. Bundesstaatliche (Landes-) Viehzählungen.

Neben den Reichsviehzählungen wurden auch Zählungen des Viehes durch die Länder vorgenommen.

In Preußen fand die erste Viehzählung dieser Art am 1. Dezember 1902 statt. Der Anlaß hierzu war, daß im Jahre 1901 in verschiedenen Teilen Norddeutschlands ein Ernteertragsausfall eingetreten war, der sich in geringen Mengen an Klee, Heu und Stroh in Verbindung mit einem schlechten Wachstum der Weiden kundtat. Dies konnte nicht ohne Rückwirkung auf die einzelnen Viehstapel sein. Bei der Wichtigkeit mancher Gattungen von Haus-

tieren für Ernährung und Bekleidung der Bevölkerung, den Verkehr, die Landesverteidigung usw. war es daher angezeigt, mit der Ermittlung des Bestandes nicht bis zur nächsten Reichsviehzählung zu warten, sondern eine solche alsbald vorzunehmen.

Die Zählung erstreckte sich auf:

Pferde. Unter 3 Jahre und Fohlen; 3 Jahre und älter.

Rindvieh. Kälber unter $\frac{1}{2}$ Jahr. — Jungvieh: $\frac{1}{2}$ —1 Jahr; 1—2 Jahre. — 2 Jahre altes und älteres Rindvieh: Bullen, Stiere, Ochsen; Kühe, Färsen, Kalbinnen.

Schweine. Unter $\frac{1}{2}$ Jahr einschl. Ferkel; $\frac{1}{2}$ —1 Jahr; 1 Jahr und älter.

Schafe. Unter 1 Jahr (Lämmer); 1 Jahr und älter.

Eine zweite derartige außergewöhnliche Viehzählung veranstaltete Preußen am 1. Dezember 1906. Die andauernde starke Steigerung der Fleischpreise erweckte die Befürchtung, daß die Vermehrung des Viehbestandes mit den Fleischbedürfnissen der gestiegenen Bevölkerung nicht Schritt gehalten hätte. Die Zählung hatte genau den gleichen Umfang wie die des Jahres 1902.

Um fortlaufend über die Bewegung des Viehstandes unterrichtet zu sein, fanden neben den Reichszählungen Viehzählungen noch am 1. Dezember 1908, 1. Dezember 1909, 1. Dezember 1910, 1. Dezember 1911 und Schweinezählungen am 1. Juni 1922 und 1. Juni 1923 statt.

Die Zählungen von 1908—1911 umfaßten:

Pferde. Unter 3 Jahre einschl. Fohlen; 3—4 Jahre; 4 Jahre und älter.

Rinder. Kälber unter 3 Monate. — Jungvieh: über 3 Monate bis 1 Jahr; 1—2 Jahre. — 2 Jahre altes und älteres Rindvieh: Bullen, Stiere, Ochsen; Kühe (auch Färsen, Kalbinnen).

Schweine. Unter $\frac{1}{2}$ Jahr einschl. Ferkel; $\frac{1}{2}$ —1 Jahr; 1 Jahr und älter.

Schafe. Unter 1 Jahr einschl. Lämmer; 1 Jahr und älter.

Die Schweinezählungen von 1922 und 1923 sahen folgende Gliederung vor:

Unter 8 Wochen (Ferkel). — 8 Wochen bis $\frac{1}{2}$ Jahr. — $\frac{1}{2}$ —1 Jahr: Zuchteber; Zuchtsauen; andere. — 1 Jahr und älter: Zuchteber; Zuchtsauen; andere.

In Bayern wurde nur einmal, und zwar am 10. Oktober 1910, eine außerordentliche Viehzählung veranstaltet. Sie war anberaumt worden, um Einblick in den Stand der Viehhaltung zu erlangen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abhilfe gegen die damalige Fleischteuerung treffen zu können. Man glaubte nach den Ergebnissen der im Jahre 1909 in Preußen, Sachsen und Baden durchgeführten Viehzählungen, mit einer Abnahme der Rindviehbestände in Bayern gegenüber 1907 rechnen zu müssen.

Diese Viehzählung erfaßte:

Rinder. Kälber bis 3 Monate. — Jungvieh 3 Monate bis 2 Jahre. — 2 Jahre altes und älteres Rindvieh: Bullen (Zuchtstiere), Stiere und Ochsen; Kühe (auch Kalbinnen).

Schweine. Unter $\frac{1}{2}$ Jahr (Ferkel); $\frac{1}{2}$ —1 Jahr; 1 Jahr und älter.

Schafe.

Ziegen.

In Sachsen sollte zur Ergänzung der nach dem Bundesratsbeschuß vom 7. Juli 1892 fünfjährlich auszuführenden Reichsviehzählungen laut Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 27. Oktober 1906 bis auf weiteres in jedem Jahre, für welches eine umfangreichere Viehzählung (von Reichs wegen) nicht angeordnet wird, am 1. Dezember eine beschränkte Viehzählung stattfinden, um sichere Unterlagen der Vieh- und Fleisch-erzeugung im Lande zu erlangen.

Die ersten beiden Zählungen dieser Art fanden am 1. Dezember 1906 und 1908 statt.

Sie erstreckten sich auf:

Pferde.

Rinder. Unter 6 Wochen; über 6 Wochen bis 3 Monate; über 3 Monate bis 2 Jahre; 2 Jahre und älter. — Bullen: bis 1 Jahr; über 1 Jahr. — Kühe und über 1 Jahr alte Kalben.

Schweine. Unter $\frac{1}{4}$ Jahr; über $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Jahr; über $\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr; 1 Jahr und älter.

Schafe.

Ziegen.

Am 1. Dezember 1909 fand dann die nächste Zählung dieser Art statt, doch war sie erweitert durch Fragen, von denen einige die Erreichung voller Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der jetzt auch in Preußen eingeführten jährlichen Viehzählungen, andere (Hausschlachtungen betreffend) die Erlangung eines Einblicks in die Gesamthöhe des Fleischverbrauches bezweckten:

Pferde. Unter 3 Jahre; 3—4 Jahre einschl. Militärpferde; 4 Jahre und älter einschl. Militärpferde.

Rinder. Unter 6 Wochen; 6 Wochen bis 3 Monate; 3 Monate bis 1 Jahr; 1—2 Jahre; 2 Jahre und älter, davon männlich, weiblich. — Bullen: unter 1 Jahr; 1 Jahr und älter. — Kühe und über 1 Jahr alte Kalben.

Schweine. Unter $\frac{1}{4}$ Jahr; $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Jahr; $\frac{1}{2}$ —1 Jahr; 1 Jahr und älter.

Schafe. Unter 1 Jahr einschl. Lämmer; 1 Jahr und älter.

Die Zählungen am 1. Dezember 1910 und am 1. Dezember 1911 wurden in der gleichen Art wie diejenige vom 1. Dezember 1909 veranstaltet.

Seit dem Jahre 1881 findet in Württemberg zum Zwecke der Umlage für das zur Bekämpfung von Viehseuchen auf polizeiliche Anordnung getötete oder an den Seuchen gefallene Vieh alljährlich auf den 31. März eine Aufnahme der Besitzer von Pferden, von Eseln, Maultieren und Mauleseln und von Rindvieh, sowie der Stückzahl dieser 3 Tiergattungen statt. Diese Aufnahmen wurden bis 1913 vorgenommen.

Baden veranstaltete in den Jahren 1873—1891 eigene Zählungen und erhob hierbei:

Pferde. Fohlen: unter 1 Jahr; einjährige; zweijährige. — Dreijährige Pferde: Hengste; Stuten; Wallache. — Pferde 4 Jahre und älter: Hengste; Stuten; Wallache. — Zuchthengste insgesamt.

Esel.

Maulesel.

Rindvieh. Kälber unter 3 Monate. — Jungvieh 3 Monate bis 1½ Jahre: Farren; Kalbinnen; Stiere, d. h. junge Ochsen. — Rindvieh über 1½ Jahre: Farren; Kühe; Kalbinnen; Ochsen. — Sprungfarren, davon Gemeindefarren. — Sprungfähige Kalbinnen unter 1½ Jahre. — Bei letzter Herbstbestellung angespannt: Kühe; Ochsen. — Gesamtzahl des Rindviehs nach der Farbe: rotscheckig oder gelbscheckig; einfarbig rot, gelb oder rotbraun; einfarbig schwarz oder schwarzcheckig; schwarzbraun oder grau mit hellerem Rücken; von sonstiger Farbe.

Schweine. Ferkel unter 1 Monat. — Läufer 1 Monat bis 1 Jahr. — Schweine über 1 Jahr: Sprungeber; Mutterschweine; sonstige.

Schafe. Jährlinge und Lämmer; Böcke; Mutterschafe; Hammel.

Ziegen. Böcke; Geißen; Junge.

Federvieh. Gänse; Enten; Tauben; welsche Hühner; Hühner (Hahnen).

Bienen. Stöcke mit gewöhnlicher Einrichtung; Stöcke mit beweglicher Einrichtung.

Auch in den Jahren 1894, 1895, 1896, 1898 und 1899 zählte Baden selbständig und hielt sich dabei an seine über das Reichschema vom Jahre 1893 weit hinausgehende Fragestellung. Ebenso verfuhr Baden in den Jahren 1902, 1903, 1905, 1906 und 1908 bis 1911; hier brachte das Jahr 1908 zum erstenmal eine Erhebung der Kaninchen.

Außer den Reichszählungen fanden in der freien Stadt Bremen in den Jahren 1880 und 1890 Viehzählungen statt, die zugleich mit der Volkszählung eingeleitet wurden.

Ermittelt wurden hierbei: Pferde, Maultiere und Esel, Rindvieh — gliedert nach Stieren (Ochsen), Kühen (Queenen), Kälbern und Jungvieh —, ferner Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel (ohne Tauben), Bienenstöcke.

Sachsen-Meiningen zählte von 1909 ab jährlich und ermittelte hierbei innerhalb der Jahre 1909—1911:

Pferde. Fohlen und Pferde unter 3 Jahre. — Pferde: 3—4 Jahre einschl. Militärpferde; 4 Jahre und älter einschl. Militärpferde.

Rindvieh. Kälber unter 3 Monate. — Jungvieh: 3 Monate bis 1 Jahr; 1—2 Jahre. — Rindvieh 2 Jahre und älter: Bullen, Stiere und Ochsen; Kühe, auch Kalbinnen.

Schweine. Unter $\frac{1}{2}$ Jahr, einschl. Ferkel; $\frac{1}{2}$ —1 Jahr; 1 Jahr und älter. Schafe. Unter 1 Jahr, einschl. Lämmer; 1 Jahr und älter.

Ziegen: Gesamtzahl (Tiere jedes Alters).

In Sachsen-Coburg-Gotha fand auf Anregung des Reichskanzlers am 1. Dezember 1909 eine besondere Zählung statt. Sie war nur kleineren Umfangs und erstreckte sich auf die Gesamtzahlen der Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen.

III. Reichs-Betriebszählungen.

Während es sich bei sämtlichen bisher besprochenen Viehzählungen darum handelte, die zu erhebenden Vieharten überall da festzustellen, wo sie vorkamen, gleichgültig, ob in der Landwirtschaft, im Gewerbe oder bei Privaten, war mit den landwirtschaftlichen Betriebszählungen von 1882, 1895, 1907 und 1925 eine Aufnahme des Viehstandes verbunden, die sich auf das Vieh in landwirtschaftlichen Betrieben beschränkte. Trotz dieser Einschränkung sind die Erhebungen doch von Wichtigkeit wegen der für das Ernährungs- und Zuchtswesen bedeutsamen Feststellung der Viehhaltung in den einzelnen Betriebsgrößenklassen.

Die erfragten Tierarten wurden bei diesen Betriebszählungen im allgemeinen nur sehr unvollkommen gegliedert. So wurde 1882 nach folgendem Schema erhoben:

A. Pferde zum landwirtschaftlichen Betrieb, auch zur Aufzucht (Gesamtzahl einschl. Fohlen). Unterfrage: Wieviel dienen zur Ackerarbeit?

B. Stiere und Ochsen, einschl. Stier- und Ochsenkälber. Unterfrage: Wieviel von den Stieren und Ochsen dienen zur Ackerarbeit?

C. Kühe, einschl. Kuhkälber. Unterfrage: Wieviel hiervon zur Ackerarbeit?

D. Schafe, einschl. Lämmer.

E. Schweine, einschl. Ferkel.

F. Ziegen, einschl. Lämmer.

1895 wurde die Frage nach dem Vieh auf die Fälle ausgedehnt, wo „Kühe zum Milchhandel oder zur Molkerei gehalten“ wurden. 1907 kam diese Ergänzung wieder in Fortfall, dagegen wurde über die bisherigen Betriebszählungen hinaus auch nach Hühnern, Gänsen und Enten gefragt.

Bei der Betriebszählung vom 16. Juni 1925 wurden von Reichs wegen folgende Fragen hinsichtlich des Viehes gestellt:

I. Zu Ihrem Landwirtschaftsbetrieb gehören:

1. Pferde: a) bis 3 Jahre alt (einschl. Fohlen), b) über 3 Jahre alt.
2. Maultiere, Maulesel und Esel (einschl. Fohlen).
3. Rindvieh, im ganzen; davon a) bis 3 Monate alt; b) über 3 Monate bis 2 Jahre alt; c) über 2 Jahre alte Kühe und Färsen (Kalbinnen), darunter Milchkühe; d) über 2 Jahre alte Ochsen, Bullen und Stiere.
4. Schafe (Gesamtzahl, einschl. Lämmer).
5. Schweine: a) bis 8 Wochen alt, b) 8 Wochen bis 1 Jahr alt, c) über 1 Jahr alt; darunter Zuchtsauen (jeden Alters).
6. Ziegen (Gesamtzahl, einschl. Lämmer).
7. Hühner aller Art (Hähne, Hühner, Kücken).
8. Gänse (Gänseriche, Gänse, Gänsekücken).
9. Enten (Enteriche, Enten, Entenkücken).

II. Wurden in Ihrem Betriebe während der letzten 12 Monate Pferde-
fohlen geboren? Ja oder nein: Wenn ja, wie viele?

III. Wieviel von dem unter Ziffer I 3 aufgeführten Rindvieh wird zur
Arbeit (als Spannvieh) verwendet, und zwar: Kühe und Färsen?
Ochsen?

Viertes Kapitel.

Schlachtungsstatistik und Fischereistatistik.

I. Schlachtungen.

Quellen. Auftrieb von Vieh auf die bedeutendsten Schlachtviehmärkte Deutschlands in den Jahren 1900—1907 (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1908, IV, S. 220f.). — Marktverkehr mit Vieh auf den 36 bedeutendsten Schlachtviehmärkten Deutschlands im Jahre 1924 (Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1924/25, S. 65). Für die übrigen Jahre regelmäßige Veröffentlichungen im „Deutschen Reichsanzeiger“ und in „Wirtschaft und Statistik“ (zuletzt „Der Marktverkehr mit Vieh im Dezember und im Jahre 1925“, Jg. 1926, S. 36—38). — Schlachtvieh- und Fleischbeschau in den Monaten Oktober 1904 bis Dezember 1905 (Vierteljahrshefte 1906, III, S. 18—57). — Schlachtvieh- und Fleischbeschau 1906 (Vierteljahrshefte 1907, II, S. 218—257); dasselbe 1907 usw. bis 1914 (Vierteljahrshefte 1908, II usw. bis 1915, II). — Schlachtvieh- und Fleischbeschau im 1. Vierteljahr 1915 bis 4. Vierteljahr 1918 (Ergänzungsheft zu 1918, IV, S. 49—81). — Schlachtvieh- und Fleischbeschau 1918 (Vierteljahrshefte 1919, II, S. 26—44). — Schlachtvieh- und Fleischbeschau im 1. Vierteljahr 1919 (ebenda S. 45—50); dasselbe im 2. Vierteljahr 1919 usw. bis zum 1. Vierteljahr 1926 (Vierteljahrshefte 1919, III usw. bis 1926, II). — Beschaupflichtige Schlachtungen im Jahre 1919 (Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1920, S. 52f.); dasselbe in den Jahren 1920 und 1921 (Statistisches Jahrbuch 1921/22, S. 64—67); dasselbe im Jahre 1922 (Statistisches Jahrbuch 1923, S. 48f.); dasselbe im Jahre 1923 und im Jahre 1924 (Statistisches Jahrbuch 1924/25, S. 66f.). — Für die nichtbeschaupflichtigen Hauschlachtungen vgl. die Viehzählungen von 1904, 1907, 1912 und 1924. — Die Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Deutschen Reich im Jahre 1904, desgl. für die folgenden Jahre bis 1912. Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte; für die späteren Jahre in den Veröffentlichungen des Kaiserlichen bzw. des Reichsgesundheitsamts. — Durchschnittsschlachtgewichte im Deutschen Reich (Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamts 1924, S. 668; Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1924/25, S. 68). — Für die einzelnen Länder vgl. die Quellen bei Obst, S. 53.

Die Statistik der Schlachtungen ist gewissermaßen Abfallprodukt einer reinen Verwaltungsstatistik, die von den amtlichen Fleischbeschauern auf Grund des Gesetzes vom 3. Juni 1900 betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau und gemäß dem Bundesrats-

beschluß vom 1. Juni 1904 zu führen ist. Nach § 1 dieses Gesetzes unterliegen vom 1. Juli 1904 ab Rindvieh (einschließlich Kälber), Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, sowohl vor als auch nach der Schlachtung (gewerblichen Schlachtung) einer amtlichen Untersuchung. Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juli 1902 wurden auch Esel, Maultiere und Maulesel der Verpflichtung zur amtlichen Untersuchung unterworfen. Die Schlachtviehbeschau darf unterbleiben bei Not- und Schlachtungen, ferner bei Schlachttieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt verwendet werden soll. Zeigen jedoch bei Hausschlachtungen die Tiere vor oder nach der Schlachtung Merkmale einer Erkrankung, die die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließt, so fällt die Befreiung von der Beschaupflicht fort. Nicht als eigener Haushalt im Sinne dieser Vorschrift ist anzusehen: der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungs-, Speise-, Gefangenenanstalten, Armenhäuser und ähnlichen Anstalten, sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte.

Das Ergebnis dieser Untersuchung, die sich also grundsätzlich nur auf die gewerblichen Schlachtungen bezieht, hat der amtliche Fleischbeschauer in einem Tagebuch nach bestimmtem Muster festzulegen. Die zahlenmäßigen Ergebnisse hat er alljährlich nach einem vom Bundesrat festgestellten Formular der von der Landeszentralbehörde bezeichneten Stelle einzureichen, von wo sie dem Reichsgesundheitsamt zugeleitet werden. Daneben sind über die in jedem Kalendervierteljahr der Schlachtvieh- und Fleischbeschau unterstellten Tiere regelmäßig Nachweise — möglichst nach Monaten — unter Verwendung eines Postkartenformulars anzufertigen, die zunächst der Landeszentralstelle (in Preußen und einigen anderen Ländern dem Statistischen Landesamt) zugehen und schließlich vom Statistischen Reichsamt gesammelt und zusammengestellt werden. Seit dem 1. Januar 1925 liegt dem Statistischen Reichsamt auch die Sammlung und Zusammenstellung der jährlichen Nachweise im Benehmen mit dem Reichsgesundheitsamt ob.

Es handelt sich demnach, wie bereits betont, um eine reine Verwaltungsstatistik, die lediglich zahlenmäßig die Ergebnisse und die Wirkung einer gesundheitspolizeilichen Verwaltungsmaßnahme darstellt. Sie dient in erster Linie sanitäts- und veterinärstatisti-

schen Zwecken¹⁾. Es ist gleichsam ein Zufall, daß aus diesen Nachweisen Berechnungen über den Fleischverbrauch gewonnen werden können; allerdings mit einigen sehr wesentlichen Einschränkungen, wie noch zu zeigen ist.

Die amtlichen Beschauer sind für besondere durch die Landesregierung gebildete Beschaubezirke bestellt; es sind entweder approbierte Tierärzte oder andere Personen mit genügenden Kenntnissen. Die nicht approbierten Beschauer haben in ihren Formularen diejenigen Tiere nicht anzuführen, die sie wegen sachlicher Unzuständigkeit dem tierärztlichen Beschauer zu überweisen hatten.

Für die Vergleichsmöglichkeit mit den Ergebnissen der Viehzählungen verdienen die Definitionen der einzelnen beschauten Rindvieharten besondere Beachtung. Als „Bullen“ gelten nichtkastrierte männliche Rinder, die ein Alter von zwei Jahren bereits erreicht haben, als „Ochsen“ kastrierte männliche Rinder, die ein Alter von zwei Jahren erreicht haben, als „Kühe“ weibliche Rinder, die bereits gekalbt haben, als „Jungrinder“ Rinder im Alter von mehr als drei Monaten, wenn sie a) weiblich sind und noch nicht gekalbt haben, b) männlich oder kastriert sind und ein Alter von zwei Jahren noch nicht erreicht haben, als „Kälber“ Rinder im Alter bis zu drei Monaten, gleichviel ob männlich, weiblich oder kastriert.

Während sämtliche gewerbliche Schlachtungen aller Tierarten dem Schlachtvieh- und Fleischbeschauzwang unterliegen, kommt für die Schweine noch die Trichinenschau hinzu. Diese Trichinenschau ist nicht einheitlich für das Reich geregelt, vielmehr der landesrechtlichen Regelung überlassen. In Württemberg, Baden und Hohenzollern werden die Schweine überhaupt nicht auf Trichinen beschaut; in Bayern, Hessen (und Elsaß-Lothringen) ist wenigstens keine allgemeine Regelung getroffen, sondern die Einführung der Untersuchung den Ortspolizeibehörden überlassen. In allen übrigen Bundesstaaten (Ländern) sind die gewerblichen Schweineschlachtungen dem Trichinenschauzwang unterworfen.

Mit der Ermittlung der gewerblichen Schlachtungen ist zwar der wichtigste Teil der Schlachtungen überhaupt der Stückzahl nach festgestellt. Daneben gelangt aber ein sehr erheblicher Teil,

¹⁾ Vgl. besonders Stegmann: Das Schwein als Gegenstand der Statistik (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 105, S. 672 ff.).

besonders der Schweine und Ziegen, auf dem Wege der Hausschlachtungen in den Verbrauch. In einer Berechnung für den Freistaat Preußen hat der eine der beiden Verfasser¹⁾ auf Grund eingehenden Materials feststellen können, daß 1913 27,62%, 1921 50,83%, 1922 49,40%, 1923 53,75% aller Schweineschlachtungen reine Hausschlachtungen darstellen, wobei diese Zahlen noch als Mindestzahlen anzusehen sind, da ein Teil der Hausschlachtungen statistisch von den gewerblichen Schlachtungen nicht getrennt werden kann. Es besteht also ein starkes Interesse daran, auch über die Hausschlachtungen ähnliche Zahlen zu erhalten wie über die gewerblichen. Diesem Wunsch kommen die Bestimmungen über die Schlachtvieh- und Fleischschau nur sehr unvollkommen entgegen. Das Reichsgesetz von 1900 überläßt es im § 24 den Landesbehörden, die Beschaupflicht der Hausschlachtungen über die obenerwähnten Fälle hinaus auszudehnen. Von dieser Befugnis hat eine größere Anzahl Länder Gebrauch gemacht.

Bereits vor dem 1. Juli 1904 — dem Tage des reichsgesetzlichen Beginns der Schlachtvieh- und Fleischschau — waren solche weitergehenden Bestimmungen in folgenden Fällen erlassen: Sämtliche oder wenigstens die hauptsächlichsten Hausschlachtungen (d. h. solche bei Rindern und Schweinen) waren beschaupflichtig in Sachsen (mit Ausnahme der saugenden Ferkel, Lämmer und Zickel), in Braunschweig (mit Ausnahme der Pferde, Ziegen und Hunde) — hier war allerdings nur die Schau nach der Schlachtung vorgeschrieben —, in Sachsen-Coburg-Gotha (mit Ausnahme der bis zu 8 Wochen alten Ziegen), in Anhalt (mit Ausnahme der saugenden Ferkel, Schafe und Ziegenlämmer bis zu 3 Monaten) — auch hier nur eine Schau nach der Schlachtung —, in Schwarzburg-Sondershausen (mit Ausnahme der Schafe, Ziegen und Hunde), in Reuß älterer und jüngerer Linie (mit Ausnahme der Pferde, Ziegen und Hunde); ferner in einigen preußischen Regierungsbezirken, nämlich Oppeln (außer Kälbern, Schafen und Ziegen — diese erst seit 1915), Cassel und Wiesbaden (außer Schafen und Ziegen). In der Stadt Berlin besteht der allgemeine Schauzwang bereits seit 1882, in den Vorortgemeinden Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf (Neukölln) seit dem Inkrafttreten des Schlachtvieh- und Fleischschaugesetzes. Weitere Berliner Vorortgemeinden erließen entsprechende Bestimmungen 1907;

¹⁾ Vgl. Statistische Korrespondenz des Preußischen Statistischen Landesamts Nr. 15 vom 15. April 1924.

seit November 1909 gelten diese Bestimmungen auch in Hamburg, seit November 1913 im Kreise Saarbrücken (mit Ausnahme der Ferkel und Lämmer unter 6 Wochen).

Für die preußischen Regierungsbezirke gilt der allgemeine Beschauzwang — auch bei Hausschlachtungen — für Rinder im Alter von 3 Monaten und darüber: von 1908 ab in Breslau, Schleswig, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen, Sigmaringen, von 1909 ab in Potsdam, Frankfurt, Posen, Bromberg, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, von 1910 ab in Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Liegnitz, von 1911 ab in Stralsund, von 1916 ab in Osnabrück, ferner — in der Nachkriegszeit — von 1919 ab in Westpreußen, Stettin, Köslin, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Münster, Minden, Arnberg, von 1921 ab in Breslau, von 1922 ab in Stade, von 1923 ab in Aurich. Damit sind jetzt in Preußen sämtliche Hausschlachtungen von Rindern über 3 Monate überall beschaupflichtig. Diese Bestimmung gilt ferner im Großherzogtum Oldenburg von 1908 (für Birkenfeld von 1909) ab, in Schwarzburg-Rudolstadt von 1903 ab.

In folgenden Landesteilen, in denen die Rinderhausschlachtungen allgemein beschaupflichtig sind, besteht der Beschauzwang für Hausschlachtungen anderer Tierarten wenigstens in den Fällen, wo die Schlachtungen in gewerblichen Schlachtstätten ausgeführt werden oder wo das Fleisch in einem erweiterten Haushalt¹⁾ verwendet werden soll: von 1904 ab in Schleswig, von 1905 ab in Gumbinnen und Potsdam, von 1907 ab in Danzig, von 1908 ab in Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen, Sigmaringen, von 1909 ab in Allenstein und Merseburg, von 1910 ab in Liegnitz, von 1911 ab in Königsberg, von 1912 ab in Magdeburg, von 1914 ab in Frankfurt und Arnberg; dieselben Bestimmungen gelten von 1909 ab im Fürstentum Birkenfeld, von 1913 ab im Herzogtum Oldenburg.

Abgesehen von den genannten Regierungsbezirken Oppeln, Cassel und Wiesbaden waren die Hausschlachtungen sämtlicher Tierarten bereits vor dem Kriege beschaupflichtig in etwa 60 Gemeinden sowie vor allem in den rund 500 Gemeinden mit Schlacht-

¹⁾ Es handelt sich hierbei um Haushalte, in denen mehr als vier nicht zur Familie oder zum Gesinde des Besitzers gehörige Kostgänger regelmäßig beköstigt werden, oder in denen die Schlachtung zum Zweck der Bewirtung eines die Zahl der sonst zum Haushalt gehörigen Mitglieder erheblich übersteigenden Kreises von Personen erfolgt.

hauszwang, da hier sämtliche in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachttiere der Beschau unterliegen¹⁾).

Da somit in einer großen Zahl von Fällen sowohl die gewerblichen wie die Hausschlachtungen einer und derselben Kontrolle, nämlich der Schlachtvieh- und Fleischbeschau unterliegen, ist es für diese Gebiete unmöglich, die rein gewerblichen von den reinen Hausschlachtungen zu trennen. Möglich ist dies — aber auch nur für die Schweine — in denjenigen Fällen, wo nur die gewerblichen Schlachtungen der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, die Hausschlachtungen dagegen der Trichinenschau unterliegen. Andererseits sind sämtliche Schlachtungen, die durch die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nicht erfaßt sind, reine Hausschlachtungen.

Diese fehlenden reinen Hausschlachtungen gilt es noch zu ermitteln, um für die Frage des Fleischverbrauchs im ganzen die Zahl der gesamten Schlachtungen festzustellen. Mit Hilfe der Ergebnisse der Trichinenschau können die Hausschlachtungen von Schweinen dort erfaßt werden, wo für diese, wenn auch nicht die allgemeine Schlachtvieh- und Fleischbeschau, so doch wenigstens die Trichinenbeschau vorgeschrieben ist. Solche Bestimmungen bestehen zwar noch in einer Reihe von Ländern, wie Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz; wichtig für die Ermittlung des Fleischverbrauchs sind sie aber nur in Preußen, weil nur hier regelmäßige statistische Nachweisungen über die Ausführung der Trichinenschau vorliegen.

In Preußen ist die Trichinenschau geregelt durch das Gesetz betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugegesetzes vom 28. Juni 1902, wonach die Einführung des Trichinenschauzwanges bei Hausschlachtungen von Schweinen dem Polizeiverordnungsrecht vorbehalten ist. Derartige Polizeiverordnungen wurden erlassen in folgenden Regierungsbezirken: Danzig, Marienwerder, Stadtkreis Berlin, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Minden, Arnsberg, Cassel, Düsseldorf, Aachen; außerdem

¹⁾ Die wichtigsten dieser Gemeinden sind namentlich aufgeführt in P. Quante: Der Fleischverbrauch in Preußen in den Jahren 1913 und 1921 (Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts, 61. Jg. 1921, S. 312 ff).

seit dem Kriege in Schleswig, Köln, Koblenz, Wiesbaden. Es sind also vor dem Kriege 10 Regierungsbezirke — Königsberg (mit Ausnahme der Kreise Heiligenbeil, Braunsberg, Heilsberg, Mohrunge), Gumbinnen, Allenstein, Köslin, Schleswig, Aurich, Münster, Koblenz, Köln, Trier —, nach dem Kriege 7 — dieselben außer Schleswig, Koblenz und Köln —, in denen die Hausschlachtungen weder der Fleischschau noch der Trichinenschau unterliegen. Um die fehlenden Hausschlachtungen in diesen Regierungsbezirken festzustellen, kann man das Verhältnis zwischen den Ergebnissen der Schlachtvieh- und Fleischschau und denen der Trichinenschau aus denjenigen Regierungsbezirken, in denen die Hausschlachtungen nur durch die Trichinenschau ermittelt werden, auf diese restlichen Bezirke übertragen und gelangt dadurch auch hier zu der Zahl der gesamten Schlachtungen. Die Schweineschlachtungen, die auf diese Weise lediglich durch ein Schätzungsverfahren ermittelt sind, machen nur 4—5% der gesamten preußischen Schlachtungen aus¹⁾. Man kann also getrost, was auch durch die Ergebnisse der späteren Jahre bestätigt wird, zu den Ergebnissen der preußischen Trichinenschaustatistik rund 5% hinzurechnen, um auf die annähernd richtige Zahl der gesamten Schweineschlachtungen für Preußen zu kommen²⁾. Ähnlich sichere Unterlagen liegen leider für die meisten anderen Länder nicht vor.

Für die Hausschlachtungen, die weder durch die Schlachtvieh- und Fleischschau noch auf dem eben beschriebenen Wege durch die Trichinenschau festgestellt werden können, muß man die Ergebnisse der Reichserhebungen heranziehen, die mit den Viehzählungen von 1904, 1907, 1912 und 1924 verbunden waren. Es wurden hierbei immer die Hausschlachtungen vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 30. November des Zählungsjahres erfaßt; die Schlachtungen von Hunden und Pferden sind dabei nicht mitgezählt, Ochsen, Bullen und Jungrinder 1904 nicht gesondert angegeben worden. Nach diesen Erhebungen ergibt sich folgender Anteil der nichtbeschaupflichtigen (Hausschlachtungen) an den gesamten Schlachtungen (beschaupflichtige und nichtbeschaupflichtige):

¹⁾ Vgl. P. Quante: a. a. O. S. 317.

²⁾ Vgl. Statistische Korrespondenz des Preußischen Statistischen Landesamts Nr. 15 vom 15. April 1924.

Jahr	Rinder über 3 Monate alt %	Kälber bis 3 Monate alt %	Schweine %	Schafe %	Ziegen %
1904	2,61	1,87	28,25	21,69	63,40
1907	2,71	2,13	27,07	21,22	60,28
1912	1,51	1,97	24,13	18,33	60,66
1924	1,18	1,60	32,36	17,57	71,78

Bei diesen Hausschlachtungen handelt es sich selbstverständlich nur um solche, die nicht bereits durch die allgemeine Schlachtvieh- und Fleischschau erfaßt sind; die Tatsache, daß sie unter Umständen der Trichinenschau unterlagen, ist hierbei nicht berücksichtigt worden.

Die Ergebnisse dieser Reichserhebungen im Anschluß an die Viehzählungen können nicht als durchaus zuverlässig bezeichnet werden. Im Gegensatz zu der Erfassung der Hausschlachtungen durch den Fleisch- oder den Trichinenbeschauer handelt es sich hier lediglich um Angaben der Viehbesitzer selbst, und zwar für einen Zeitraum, der sich infolge seiner Länge und seiner rein äußerlichen Abgrenzung schwer übersehen läßt. In vielen Fällen liegt dem Viehbesitzer aus steuerlichen oder sonstigen Gründen daran, die Zahl der hausgeschlachteten Tiere kleiner erscheinen zu lassen, als sie in Wirklichkeit war; andererseits kann es auch leicht vorkommen, daß bei der Unklarheit der Abgrenzung bereits beschaute Tiere noch einmal angegeben werden. Solche Unstimmigkeiten sind bei Vergleichen dieser Hausschlachtungszählungen mit den Ergebnissen der amtlichen Fleischschau und Trichinenschau immer wieder festgestellt worden. In Ermangelung einer besseren Unterlage wird man sich zwar im allgemeinen mit diesen Ergebnissen begnügen müssen, muß sie aber immer einer eingehenden kritischen Sichtung unterziehen, wozu jedenfalls für Preußen die oben angezogenen Ergebnisse der Trichinenschau durchaus geeignet sind.

Hat man derart die Zahl der geschlachteten Tiere ermittelt, so handelt es sich weiter darum, den zweiten bedeutsamen Faktor für die Fleischverbrauchsrechnung zu ermitteln, nämlich das Gewicht dieser Tiere. Das Ideal wäre ja, wenn jedes Tier bei Gelegenheit der amtlichen Untersuchung gewogen und die sämtlichen Gewichtsfeststellungen aufgeschrieben würden. Von diesem Verfahren, das natürlich ohnehin bei den Hausschlachtungen nicht in Frage kommt, ist man aber leider weit entfernt. Man hat sich

vielmehr in Deutschland damit begnügt, von Zeit zu Zeit, und zwar für die Vorkriegszeit nur einmal, das sogenannte „Durchschnittsgewicht“ nach dem System der repräsentativen Methode zu ermitteln.

Bei diesen Erhebungen, die 1906/07 und von 1921/22 an alljährlich vorgenommen wurden, handelt es sich um die Feststellung des Durchschnittsschlachtgewichts, d. h. des durchschnittlichen Gewichts der handwerksmäßig ausgeschlachteten Tierkörper ohne Eingeweide, Blut, Haut und bestimmte andere Teile. Zur Herbeiführung einer einheitlichen Begriffsbestimmung hat eine Konferenz von Delegierten deutscher Schlachthofverwaltungen, Vertretern des Deutschen Landwirtschaftsrats sowie Vertretern des Fleischergewerbes und des Viehhandels im November 1895 in Berlin eine Normalbestimmung für die Ermittlung des Schlachtgewichts beschlossen:

„Vor der Gewichtsermittlung sind bei dem Ausschachten vom Tiere zu trennen:

I. Bei den Rindern:

- a) Die Haut, jedoch so, daß kein Fleisch oder Fett an ihr verbleibt; der Schwanz ist auszuschlachten, das sog. Schwanzfett darf nicht entfernt werden;
- b) der Kopf zwischen dem Hinterhauptsbeine und dem ersten Halswirbel (im Genick) senkrecht zur Wirbelsäule;
- c) die Füße im ersten (unteren) Gelenk der Fußwurzeln über dem sog. Schienbeine;
- d) die Organe der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit den anhaftenden Fettpolstern (Herz- und Mittelfett), jedoch mit Ausnahme der Fleisch- und Talgnieren, welche mitzuwiegen sind;
- e) die an der Wirbelsäule und im vorderen Teile der Brusthöhle gelegenen Blutgefäße mit den anhaftenden Geweben, sowie die Luftröhre und der sehnige Teil des Zwerchfelles;
- f) das Rückenmark;
- g) der Penis (Ziemer) und die Hoden, jedoch ohne das sog. Sackfett bei den männlichen Rindern; das Euter und Voreuter bei Kühen und über die Hälfte tragenden Kalben.

II. Bei den Kälbern:

- a) Das Fell nebst den Füßen im unteren Gelenk der Fußwurzel;
- b) der Kopf zwischen dem Hinterhauptsbeine und ersten Halswirbel (im Genick);
- c) die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit Ausnahme der Nieren;
- d) der Nabel und bei den männlichen Kälbern die äußeren Geschlechtsorgane.

III. Bei dem Schafvieh:

- a) Das Fell nebst den Füßen im unteren Gelenk der Fußwurzel;
- b) der Kopf zwischen dem Hinterhauptsbeine und dem ersten Halswirbel;
- c) die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit Ausnahme der Nieren;
- d) bei Widdern und Hammeln die äußeren Geschlechtsteile, bei Mutterschafen die Euter.

IV. Bei den Schweinen:

- a) Die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle nebst Zunge, Luftröhre und Schlund, jedoch mit Ausnahme der Nieren und des Schmeerres (Flohmen, Liesen);
- b) bei männlichen Schweinen die äußeren Geschlechtsteile.

Die Gewichtsermittlung hat bei den Rindern in ganzen, halben oder viertel, bei Kälbern und dem Schafvieh in ganzen und bei Schweinen in ganzen oder halben Tieren zu erfolgen.

Erfolgt die Feststellung des Schlachtgewichts bei den Rindern innerhalb 12 und bei den anderen Schlachttieren innerhalb 3 Stunden nach dem Schlachten, so ist von jedem angefangenen Zentner (50 kg) 1 Pfund ($\frac{1}{2}$ kg) als sog. Warmgewicht in Abzug zu bringen.“

Die Erhebung vom Jahre 1906/07 bezog sich auf etwa 300 Schlachthöfe; aus den dort nach bestimmten Vorschriften vorgenommenen Wägungen wurde für das Reich ein arithmetisches Mittel errechnet, einmal unmittelbar als Mittel aus den Durchschnittsgewichten der einzelnen Schlachthöfe, dann auch auf dem Umweg über die Bildung von Bezirks- oder Landesdurchschnitten. Wie die amtliche Darstellung hervorhebt, haben beide Berechnungen ungefähr das gleiche Ergebnis geliefert. Die Zweckmäßigkeit dieser Berechnungsart ist besonders von Esslen und Ballod bestritten worden; man kann tatsächlich mit guten Gründen dafür eintreten, daß es richtiger gewesen wäre, die Durchschnittsgewichte der einzelnen Schlachthöfe zur Ermittlung des Reichsdurchschnitts mit der Menge der auf das betreffende Gebiet entfallenden Schlachtungen zu vervielfachen (gewogenes statt des arithmetischen Mittels). Das Gesundheitsamt lehnt diese theoretisch richtigere Berechnungsart ab, weil hierfür Vorbedingung gewesen wäre, daß das Reichsgebiet in Einzelgebiete zerlegt werden könne, in denen das Gewicht der geschlachteten Tiere eine gewisse Gleichmäßigkeit aufweise. Da dies nicht der Fall ist, wird auch auf die Berechnung des Fleischverbrauchs in einzelnen Gebieten verzichtet und nur eine solche für das ganze Deutsche Reich für zulässig erklärt.

In ähnlicher Weise wurden nach dem Kriege vom 1. April 1921 ab Jahresdurchschnitte ermittelt und in den Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamts niedergelegt; 1921/22 stammten die Wägungen aus 58 Schlachthöfen, 1922/23 aus 63, 1923/24 aus 62 Schlachthöfen. Seitdem werden diese Berechnungen nicht mehr vom Reichsgesundheitsamt, sondern vom Statistischen Reichsamt durchgeführt, und zwar von Vierteljahr zu Vierteljahr. Es ist anzunehmen, daß die Durchschnittsschlachtgewichte nach diesem Verfahren an Wert gewonnen haben.

Die vom Reichsgesundheitsamt bzw. dem Statistischen Reichsamt festgestellten Durchschnittsschlachtgewichte (kg) betragen in den einzelnen Jahren:

	1906/07	1921/22	1922/23	1923/24	1924	1925
Ochsen	330	306	278	294	304	311
Bullen	310	263	264	277	289	288
Kühe	240	209	206	220	226	227
Jungrinder über 3 Monate	185	161	156	166	178	175
Kälber bis 3 Monate	40	39	39	41	42	41
Schweine	85	83	87	88	90	91
Schafe	22	22	22	23	23	22
Ziegen	16	16	16	17	17	17
Pferde	235	238	231	226	245	242

Diese Gewichte können an sich nur auf die gewerblichen Schlachtungen bezogen werden; da aber für die Hausschlachtungen keine anderen Zahlen vorliegen, muß man die Normalgewichte auch auf sie übertragen. Zu der Frage der Berechtigung dieses Vorgehens äußert sich das Reichsgesundheitsamt etwa folgendermaßen:

Es sei kein ausreichender Grund vorhanden, bei den Hausschlachtungen von Rindern aus Rücksicht auf die hierbei verhältnismäßig häufigen Notschlachtungen ein verringertes Durchschnittsgewicht anzunehmen. Bei den Hausschlachtungen von gesunden Rindern liege erst recht kein Grund vor, wesentlich abweichende Durchschnittsgewichte zu berechnen. Bei den Schweinen könne man unbedenklich die Normalgewichte auch für die hausgeschlachteten Tiere einsetzen, denn „in Nord- und Mitteldeutschland werden für den eigenen Hausgebrauch der Besitzer unter gewöhnlichen Verhältnissen gut ausgemästete, fette und schwere Schweine geschlachtet, deren Mehrgewicht das Mindergewicht bei Notschlachtungen kranker Tiere ausgleicht“. Bei den hausgeschlachteten Kälbern müsse wohl das Gewicht mit Rücksicht auf die verhältnismäßig häufigen Notschlachtungen wegen Ruhr etwas niedriger

angenommen werden. Eine solche Gewichts-differenz sei jedoch zahlenmäßig kaum zu schätzen und wegen der geringen Fleischmengen, die die hausgeschlachteten Kälber lieferten, für die Berechnung des Fleischverbrauchs ohne Belang¹⁾.

Wenn sich auch über die Richtigkeit der Gründe im einzelnen streiten läßt, so bleibt doch für die praktische Berechnung des Fleischverbrauchs nichts anderes übrig, als diesen Weg einzuschlagen.

In einigen Bundesstaaten findet sich bereits vor Beginn der Reichsstatistik eine fortlaufende Schlachtungsstatistik, ebenfalls im Zusammenhang mit der Seuchengesetzgebung:

In den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts hatte die unter den Rindviehbeständen weit verbreitete Tuberkulose die Aufmerksamkeit der bayerischen Staatsregierung auf sich gezogen. Eine EntschlieÙung des Staatsministeriums des Innern vom 31. März 1895 verlangte eine genaue Beobachtung und Überwachung der gewerblichen Schlachtungen. „Ferner wurde, um einen genauen Einblick in das Vorkommen und die sanitätspolizeiliche Behandlung tuberkulöser Schlachttiere zu erlangen, angeordnet, daß diejenigen Tierärzte, welche die Fleischschau an den öffentlichen Schlachthäusern zu betätigen haben, jährlich zum . . . 1. März über die während des abgelaufenen Jahres vorgekommenen Tuberkulosefälle einen tabellarischen Bericht an die Distriktsverwaltungsbehörde behufs weiterer Vorlage einzusenden haben“²⁾. In diese Tabellen wurden grundsätzlich nur die in öffentlichen Schlachthäusern geschlachteten Tiere aufgenommen. Wo in den Schlachthäusern nur Großvieh geschlachtet wurde, während das Kleinvieh zwar der Fleischschau unterlag, hierfür aber noch die sogenannte Hausschlachtung bestand, wurden auch diese Tiere mitgezählt. Die Veröffentlichung bezieht sich auf folgende Tierarten: Ochsen, Bullen, Kühe, Jungrinder, Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen (in einer Zahl).

Für Württemberg liegen seit 1893 die Schlachtungsergebnisse in den oberamtstierärztlichen Jahresberichten vor, die dem königlichen Medizinalkollegium einzureichen waren. Die Veröffentlichung erstreckt sich auf Ochsen, Farren, Kühe, Jungrinder, Käl-

¹⁾ Vgl. Die Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischschau 1906, S. 8.

²⁾ Zeitschrift des Kgl. Bayerischen Statistischen Bureau, Jg. 1896, S. 53 ff.

ber; Schafe, Ziegen; Schweine; Pferde. Erfasst wurden nur die der Fleischschau unterstellten Schlachtungen, nicht die Hauschlachtungen.

Die älteste laufende Fleischbeschaustatistik findet sich in Baden, und zwar von 1888 an. Bereits nach den Bestimmungen der Verordnung des Ministers des Innern vom 28. August 1865 war in jeder Gemeinde ein Fleischbeschauer bestellt. Dieser hatte „jedes gewerbliche und jedes notgeschlachtete Tier vor dem Verkauf des Fleisches auf seine Tauglichkeit zum menschlichen Genuß zu untersuchen und denselben zuzulassen oder ganz oder teilweise zu untersagen“¹⁾. Im Anschluß an die von den Fleischbeschauern aufzustellenden Nachweisungen erfolgte die Veröffentlichung fortlaufend in den „Statistischen Mitteilungen“, und zwar für einzelne Vierteljahre. Erfasst wurden folgende Tierarten: Großvieh: Ochsen, Farren, Kühe, Rinder und Kalbinnen; Kleinvieh: Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine; jedesmal getrennt nach gewerblich geschlachteten und notgeschlachteten Tieren unter Hervorhebung der nicht genießbaren. Die Zahl der für den häuslichen Verbrauch geschlachteten Tiere wurde 1888 von den Gemeindebehörden geschätzt. Unter Verwendung des bei den Viehzählungen ermittelten Lebendgewichts wurden alljährlich Fleischverbrauchszahlen errechnet und veröffentlicht.

1904 mündeten diese einzelstaatlichen Erhebungen sämtlich in die Reichsstatistik ein.

II. Fischfänge.

Quellen. Deutsche Seefischerei (Vierteljahrshefte 1899, IV). — Deutsche Seefischerei (Fangergebnisse usw.), vom März 1906 usw. bis Juni 1914 (Monatliche Nachweise über den Auswärtigen Handel Deutschlands). Jährliche Zusammenstellungen von 1906 bis 1925: Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 183, Heft III; Bd. 191, Heft IV; Bd. 198, Heft IV; Bd. 231, 241, 251, 260, 270, Heft VII; Vierteljahrshefte 1920, II; 1921, IV; 1922, II; 1923, III; 1924, II; 1925, III; 1926, I. — Deutsche Bodenseefischerei, vom Januar 1909 bis Juni 1914: Monatliche Nachweise. Jährliche Zusammenstellungen von 1909 bis 1925: Vierteljahrshefte 1911 ff., I.

Eine allgemeine amtliche Fischereistatistik besteht im Deutschen Reich erst seit 1906. Vorher waren gemäß § 9 des Gesetzes vom 20. Juli 1879 betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland nur diejenigen Fischfänge anzumelden, die durch ausländische Fischer vorgenommen waren:

¹⁾ Vgl. „Statistische Mitteilungen“, Jg. 1889, Nr. 2, S. 15 f.

„Von der Anmeldepflicht sind ausgenommen die von inländischen Fischern im Meere oder in anderen das Zollgebiet begrenzenden Gewässern gefangenen und an das Land gebrachten frischen Fische, Muscheln, Schalthiere und dergleichen, mit Ausnahme der Austern und Hummern, soweit sie zollpflichtig sind.“

Es waren also frische Fische nur dann für die Handelsstatistik anzumelden, wenn sie von fremden Fischern gefangen und an das Land gebracht, oder von fremden Fischern gefangen und von deutschen Fischern oder Schiffern an Land gebracht, oder von deutschen Fischern gefangen und von fremden eingebracht waren.

Erst auf Grund des Gesetzes vom 7. Februar 1906, das am 1. März 1906 in Kraft trat, wurde die Anmeldepflicht auch auf die rein deutschen Fischfänge ausgedehnt. § 41 der Ausführungsbestimmungen besagt, daß deutsche Fischer und Mannschaften deutscher Schiffe die von ihnen gefangenen und an Land gebrachten Fische, Robben, Wal- und anderen Seetiere sowie die davon gewonnenen Erzeugnisse anzumelden haben ohne Rücksicht darauf, ob die Seetiere an der deutschen Küste oder auf See (in der Küsten-, See- und Hochseefischerei) gefangen sind.

Es genügt hierbei mündliche und monatliche Anmeldung, und zwar auf Grund der Schiffstagebücher oder nach Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde einzureichender sonstiger Nachweise. Die Anmeldung hat nach § 12 der Seefischerei-Zollordnung und — soweit Frischfischfang in Betracht kommt — bei derjenigen Anmeldestelle zu erfolgen, in deren Bezirk der letzte Fang des Monats an das Land gebracht worden ist. Die Anmeldung erstreckt sich auf die Hauptarten, die Menge und den annähernden Wert der gefangenen und an das Land gebrachten Seetiere sowie der davon gewonnenen Erzeugnisse. Ebenso haben Fischereigesellschaften die von ihren Fischern usw. gefangenen und an das Land gebrachten Seetiere (Fangergebnisse) sowie die davon gewonnenen Erzeugnisse, die nicht zur öffentlichen Versteigerung gelangen, anzumelden. Denselben Bestimmungen unterliegen die vereidigten Versteigerer (Auktionäre, Verkäufer), soweit sie die an Land gebrachten Seetiere sowie die davon gewonnenen Erzeugnisse öffentlich versteigern.

Vollzugsvorschriften zum Gesetz vom 7. Februar 1906 erließ das Kaiserliche Statistische Amt unterm 30. März 1906, und für die Heringsfischereigesellschaften, die vom Juni bis Dezember den Heringsfang betreiben, unterm 17. Mai 1906. Seit März 1906 haben hiernach sämtliche Beteiligten allmonatlich die Fang- oder Versteigerungsergebnisse mündlich oder schriftlich anzumelden.

Im Gegensatz zu den Nachweisungen für die Handelsstatistik werden die Nachweisungen für die Seefischereistatistik von den Anmeldestellen und Anmeldeposten nur einmal monatlich unter Benutzung der für die im Nordsee- und Ostseegebiet angebrachten Fangergebnisse und für die Heringsfischereigesellschaften in der Nordsee vorgesehenen besonderen Vordrucke entweder unmittelbar oder durch die Hauptzollämter an der Küste dem Statistischen Reichsamt, Abteilung für Handelsstatistik, eingesandt. Die Anmeldeposten senden die Nachweisungen bis spätestens am 5. eines jeden Monats an die vorgesetzten Zollstellen, die sie spätestens am 7. eines jeden Monats einzusenden haben. Die vereidigten Versteigerer haben die Versteigerungsergebnisse, die Fischereigesellschaften die Fangergebnisse eines jeden Monats spätestens am 14. des folgenden Monats an das Statistische Reichsamt unmittelbar einzureichen. Hier werden die eingereichten Nachweisungen geprüft, die Ergebnisse zusammengestellt und im Deutschen Reichsanzeiger sowie in den Monatlichen Nachweisen über den auswärtigen Handel Deutschlands veröffentlicht.

In Verbindung mit dem Gesetz vom 7. Februar 1906 wird auf Grund des § 4 (1) der Ausführungsbestimmungen gleichfalls die Bodenseefischereistatistik gesetzlich geregelt. Nach § 41 (1) der Ausführungsbestimmungen haben hiernach deutsche Bodenseefischer und Mannschaften deutscher Bodenseeschiffe ihre Fangergebnisse ohne Rücksicht daraufhin anzumelden, ob die Fänge am deutschen Ufer (an der deutschen Küste), auf dem Bodensee oder am österreichischen oder schweizerischen Ufer (ausländische Küste) erzielt wurden. Als Anmeldestellen sind diejenigen Stellen vorgesehen, in deren Bezirk der Meldepflichtige seinen Wohnsitz hat. In Frage kommen in erster Linie Fischereiaufseher, Fischmeister, Fischermeister und andere Fischereibeamte, nicht aber die staatlichen Fischereisachverständigen. Diese Stellen haben Formulare für jeden Anmeldepflichtigen bereitzuhalten. Umgrenzt ist durch das Gesetz auch der Begriff der Bodenseefischerei, der sich im allgemeinen mit dem örtlichen Begriff deckt. So gehört zur Bodenseefischerei der Bodensee, der Überlingersee und der Untersee bis Stein. Ihr steht gleich die Fischerei auf den deutschen Grenzstrecken des Rheins von Stein bis Basel. Sämtliche Nachweisungen sind vom zuständigen Hauptzoll- oder Hauptsteueramt bis spätestens zum 10. eines jeden Monats mit einem Gesamtverzeichnis an das Statistische Reichsamt einzusenden.

Fünftes Kapitel.

Außenhandelsstatistik.

Quellen. Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Warenartikel im Deutschen Zollgebiete für den Monat Januar 1879 (Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs für das Jahr 1879, Januarheft, S. 55*—90*); dasselbe für Februar 1879 usw. bis Dezember 1891 (Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs für das Jahr 1879, Februarheft usw. bis 1891, Dezemberheft). — Monatliche Nachweise über den Auswärtigen Handel Deutschlands Januar 1892 bis Juni 1914, Juli bis Dezember 1920, Mai 1921 bis Dezember 1925 (Juli 1914 bis Juni 1920 und Januar bis April 1921 nicht veröffentlicht). — Auswärtiger und überseeischer Warenverkehr des deutschen Zollgebiets und der Zollausschlüsse im Jahre 1878 (Statistik des Deutschen Reichs, 1. Reihe, Bd. 39—40); dasselbe im Jahre 1879 (Statistik des Deutschen Reichs, 1. Reihe, Bd. 45—46). — Warenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1880 (Statistik des Deutschen Reichs, 1. Reihe, Bd. 54—55); dasselbe für 1881 usw. bis 1890 (Statistik des Deutschen Reichs, 1. Reihe, Bd. 60—61; Neue Folge Bd. 9—10, 14—15, 19—20, 25—26, 33—34, 40—41, 47—48, 54—55). — Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets im Jahre 1891 (Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 60—61); dasselbe für 1892 usw. bis 1913 (Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 66—67, 73—74, 79—80, 85—86, 91—92, 97—98, 122—123, 128—129, 135—136, 142—143, 152—153, 158—159, 165—166, 172—173, 181—183, 189—191, 196—198, 231—232, 241—242, 251—252, 260—261, 270—271). — Auswärtiger Handel des Deutschen Zollgebiets (1889—1900). Berlin 1901. — Der auswärtige Handel in den Jahren 1920, 1921 und 1922 verglichen mit dem Jahre 1913 (Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 310). — Der Deutsche Außenhandel im Jahre 1923 und im I. Halbjahr 1924. Berlin (1925). — Der auswärtige Handel Deutschlands in den Jahren 1923 und 1924 verglichen mit den Jahren 1913 und 1922 (Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 317—319). — Die verschiedenen Methoden der Bearbeitung der Statistik des auswärtigen Warenverkehrs (in 11 Ländern Europas), synoptisch dargestellt (Statistik des Deutschen Reichs, 1. Reihe, Bd. 43, Januarheft 1880, S. 19—33). — Die deutsche Handelsstatistik nach ihren gegenwärtigen Einrichtungen und Leistungen (Ergänzungsheft zu Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs 1898, IV).

Für die Zwecke dieser Untersuchungen kommt es ausschließlich auf den Spezialhandel an (nicht dagegen auf den Gesamteigen- oder den Generalhandel). Dieser „umfaßt zunächst die Einfuhr der unmittelbar aus dem Auslande kommenden sowie der von

Zollausschlüssen, Freibezirken, Niederlagen, aus laufenden Abrechnungen usw. kommanden Waren in den freien Verkehr; ferner die Einfuhr zur Veredlung (einschließlich der Be- oder Verarbeitung im Freihafen Hamburg) auf inländische Rechnung, die Einfuhr in die Zollausschlüsse zum Verbrauch, die Verbringung von Schiffsbedarf an ausländischen Waren auf ausgehende deutsche Schiffe. Der Spezialhandel umfaßt andererseits die Ausfuhr aus dem freien Verkehr nach dem Ausland einschließlich der unter amtlicher Überwachung ausgehenden, einer Verbrauchs- oder Stempelabgabe unterliegenden Waren (Bier, Branntwein, Essigsäure, Leuchtmittel, Mineralwasser usw., Salz, Spielkarten, Tabak, Wein, Zucker, Zündwaren); ferner die Ausfuhr nach der Veredlung auf inländische Rechnung sowie die Ausfuhr der im Freihafen Hamburg auf inländische Rechnung hergestellten Waren“. Hieraus geht hervor, daß die Spezialhandelsnachweisung „eine Außenhandelstatistik vom Standpunkt der Produktion aus betrachtet wiedergeben will; also die Einfuhr von Gütern, welche der deutschen Volkswirtschaft als Rohmaterialien, Halbfabrikate, festes Kapital, unmittelbare Konsumgüter zugute kommen, zum andern die Ausfuhr von Gütern, welche die deutsche Volkswirtschaft abgeben kann“¹⁾.

Die deutsche Handelsstatistik beruhte vom Jahre 1880 bis zum 28. Februar 1906 auf dem Reichsgesetz über die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland vom 20. Juli 1879, bezog sich also nicht auf das Gebiet des Deutschen Reichs, sondern auf das deutsche Zollgebiet. Durch das Reichsgesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande, vom 7. Februar 1906 hat die deutsche Handelsstatistik eine Neugestaltung insofern erfahren, als sie vom 1. März 1906 ab den auswärtigen Warenverkehr des gesamten deutschen Wirtschaftsgebiets und nicht mehr wie bisher nur den des deutschen Zollgebiets darstellt. Zum deutschen Wirtschaftsgebiet gehörten bis zum Friedensvertrag von Versailles das ganze deutsche Reichsgebiet (außer Helgoland und den badischen Zollausschlüssen), das Großherzogtum Luxemburg sowie die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg. Seit Beendigung des Weltkriegs hat sich das deutsche Wirtschaftsgebiet zunächst durch die Abtre-

¹⁾ Meerwarth: Nationalökonomie und Statistik. Berlin und Leipzig 1925, S. 358f.

tungen erheblich verkleinert. Das Großherzogtum Luxemburg ist aus dem deutschen Zollverein ausgeschieden. Das Saargebiet zählt vorübergehend auf Grund der Bestimmungen von Versailles auch nicht mehr zum deutschen Wirtschaftsgebiet¹⁾.

Was nun den Außenhandel mit den einzelnen Ländern angeht, so kommen hierfür drei Methoden in Frage:

1. Ermittlung des Grenz- bzw. Speditionslandes,
2. Ermittlung des Handelslandes,
3. Ermittlung des Erzeugungs- bzw. Verbrauchslandes.

Nach der ersten Methode werden als Verkehrsländer im Landverkehr die Nachbarländer und im Seeverkehr als Herkunftsland das Land, aus dessen Hafen das Schiff zuletzt ausläuft, und als Bestimmungsland dasjenige, welches es zunächst anläuft (Speditionsland), angesehen.

Die zweite Methode sieht als Herkunftsland das Land an, in dem die Ware gekauft, und als Bestimmungsland das Land, nach dem die Ware verkauft wird, dessen freier Handel also eine Ware unmittelbar abgibt oder in sich aufnimmt.

Die letzte Methode endlich hat zum Gegenstand die Ermittlung des Erzeugungs- und des Verbrauchslandes, indem sie als Herkunftsland das Land der Erzeugung der eingeführten Waren und als Bestimmungsland das endgültige Verbrauchsland der ausgeführten Waren anzugeben sucht.

Sowohl in den früheren Kommerzialnachweisungen als auch bei der Reichsregelung von 1871 gelangte für die Ausscheidung der Waren nach der Verkehrsrichtung die erste Methode zur Anwendung, indem lediglich der Übergang der Waren über die verschiedenen Grenzen maßgebend war, die Waren also nur danach geschieden wurden, ob sie über diese oder jene Grenzstrecke ein- oder ausgeführt worden waren. Dieser Ausscheidungsmodus ist zwar weitaus am leichtesten durchzuführen, er hat aber für eine Klarlegung der Handels- und Wirtschaftsverhältnisse so gut wie keinen Wert.

Erst mit der Regelung durch das Gesetz vom 20. Juli 1879 und damit vom Jahre 1880 an erfolgte die Ausscheidung der über die Grenzen gehenden Waren nach dem Lande der Herkunft und dem Lande der Bestimmung dergestalt, daß als Herkunftsland dasjenige Land gilt, aus dessen Gebiet die Versendung erfolgt ist,

¹⁾ Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1924/25, S. 137.

und als Bestimmungsland dasjenige Land anzusehen ist, wohin die Versendung gerichtet wird, während diejenigen Länder, durch welche die Waren auf dem Transport unmittelbar durchgeführt, oder in welchen sie lediglich umgeladen oder umspediert werden, außer Betracht bleiben. Hierbei ist nach den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats in der Regel als das Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die Ware her stammt (die Provenienz), als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Ware übergeht, zu betrachten.

Neben der neuen Ausscheidung nach dem Herkunfts- und Bestimmungslande wurde aber zunächst die alte nach den Grenzstrecken in gewissem Umfange beibehalten und in den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes eine Übersicht über den Generalhandel nach den Grenzstrecken gegeben. Diese Übersicht fiel dann mit dem Jahre 1891 infolge der Abänderungen der Dienstvorschriften zu dem Gesetz vom 20. Juli 1879, die der Bundesrat erlassen und der Reichskanzler unter dem 6. März 1892 bekanntgemacht hatte, fort.

Das Prinzip, die Herkunft und Bestimmung der ein- und ausgehenden Waren nach den Handelsbeziehungen festzulegen, wurde seit 1879 unverändert beibehalten.

Auch bei der Neuregelung der Statistik des Warenverkehrs im Jahre 1906 wurde zunächst die fragliche Bestimmung in das Gesetz vom 7. Februar 1906 in der gleichen Fassung übernommen. Hierzu stand jedoch im Widerspruch, daß der § 9 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 bestimmte:

„Bei der zollamtlichen Abfertigung einer Ware, die je nach ihrem Herstellungsland einer unterschiedlichen Zollbehandlung unterliegt, ist von dem Einbringer zu erklären und auf Erfordern nachzuweisen, in welchem Lande die Ware hergestellt ist.“

Dieser Bestimmung sollte nun nachträglich auch in der Statistik des Warenverkehrs Rechnung getragen werden. So ist denn der Bundesrat in den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 7. Februar 1906 von dem im Gesetze selbst vertretenen Prinzip abgewichen und zu dem gegenteiligen Ausscheidungsmodus übergegangen, indem er im § 2 vorgeschrieben hat:

„Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzusehen, in welchem die Ware in derjenigen Beschaffenheit erzeugt oder hergestellt ist, in welcher sie zur Einfuhr in das deutsche Zollgebiet oder in einen Zollausschluß gelangt. Ist dieses Land nicht bekannt, so ist dasjenige Land anzugeben, aus dessen Eigenhandel die Ware stammt, und falls auch dieses Land nicht be-

kannt ist, dasjenige Land, aus dessen Gebiete die Versendung der Ware mit der Bestimmung nach dem deutschen Zollgebiet oder nach einem Zollausschluß erfolgt ist. Dabei bleiben die Länder, durch welche die Ware auf der Beförderung, sei es auch mit Umladung oder Umfrachtung (Umspedition), durchgeführt wurde, außer Betracht. Für inländische Waren, die im Auslande veredelt worden sind, ist dasjenige Land anzugeben, in dem die Veredelung vorgenommen worden ist. Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzugeben, für dessen Verbrauch die Ware bestimmt ist. Ist dieses Land nicht bekannt, so ist dasjenige Land anzugeben, das als Endziel der Sendung bekannt ist. Für Waren, die zur Veredelung ausgeführt werden, ist dasjenige Land anzugeben, in dem die Veredelung stattfinden soll.“

Tatsächlich erfolgt nun auch seit dem 1. März 1906 die Nachweisung der Verkehrsrichtung nach den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, sodaß als Herkunftsland das Land angeschrieben wird, in welchem die Ware hergestellt worden ist, und als Bestimmungsland das Land, in dessen Verbrauch eine Ware übergeht. Somit sind in der deutschen Handelsstatistik alle drei Methoden zur Anwendung gelangt.

Bei der Durchfuhr ist sowohl das Herkunfts- als auch das Bestimmungsland jeder Ware anzuschreiben.

Die Bezeichnung der Länder erfolgt durch Angabe der Staaten (Zollgebiete), Kolonien oder Schutzgebiete, wobei mindestens die in dem jeweils herausgegebenen Verzeichnisse genannten Länder der Herkunft und Bestimmung zu unterscheiden sind, an deren Stelle aber auch, falls ihrer Lage nach allgemein bekannte größere Handelsplätze in Frage stehen, diese angegeben werden können.

Die vom 1. Januar 1880 ab zu unterscheidenden Grenzstrecken bzw. Herkunfts- und Bestimmungsländer ergeben sich aus der als Anlage 8 zu § 18 der Dienstvorschriften vom 21. Dezember 1879 beigefügten „Übersicht der zu unterscheidenden Grenzstrecken des Eingangs und Ausgangs bzw. Länder der Herkunft und der Bestimmung der Waren“ wie folgt:

I. Grenzstrecken des Eingangs und Ausgangs.

- a) Dänemark.
- b) Die Ostsee.
- c) Rußland.
- d) Österreich.
- e) Schweiz.
- f) Frankreich.
- g) Belgien.
- h) Niederlande.
- i) Die Nordsee.
- k) Zollausschlüsse an der Weser einschl. Bremen.

- l) Zollausschlüsse an der Elbe einschl. Hamburg.
- m) Nicht ermittelt.

Beim Flußverkehr mit den Zollausschlüssen gilt die Grenze gegen diese, beim Seeverkehr mit den Zollausschlüssen dagegen die Grenze gegen die betreffende See als Grenzstrecke des Ein- bzw. Ausgangs.

II. Länder der Herkunft und Bestimmung.

1. Deutsches Zollgebiet.
2. Bremen.
3. Hamburg-Altona.
4. Andere deutsche Zollausschlüsse.
5. Dänemark mit Faröer-Inseln, Island und Grönland.
6. Norwegen mit Spitzbergen.
7. Schweden.
8. Rußland in Europa und Asien.
9. Österreich-Ungarn.
10. Schweiz.
11. Frankreich mit Algier.
12. Belgien.
13. Niederlande.
14. Groß-Britannien mit Irland und den europäischen Besitzungen.
15. Spanien mit den Kanarischen Inseln.
16. Portugal mit den Azoren und Madeira.
17. Italien.
18. Griechenland.
19. Rumänien.
20. Serbien.
21. Bulgarien.
22. Europäische und asiatische Türkei.
23. Ägypten.
24. Afrika mit Ausschluß von Algier und Ägypten.
25. Britisch Vorder- und Hinterindien.
26. Die ostindischen Inseln (Java, Sumatra, Borneo, Celebes, Philippinen).
27. China.
28. Japan.
29. Übriges Asien.
30. Britisch Nordamerika.
31. Vereinigte Staaten von Amerika.
32. Mexiko und Zentralamerika.
33. Westindischer -Archipel.
34. Brasilien.
35. Argentinische Republik, Paraguay und Uruguay.
36. Chile.
37. Peru.
38. Übriges Südamerika.
39. Australien.
40. Nicht ermittelt.

Gegenstände, hinsichtlich deren die Grenzstrecke des Eingangs oder Ausgangs, jedoch nicht das Land der Herkunft oder Bestimmung ermittelt ist, sind dem Verkehr mit dem betreffenden Grenzstaate zuzurechnen.

Die Zahl der im Verkehr mit dem Zollgebiet nachzuweisenden Ländergebiete ist im Laufe der Zeit ständig vermehrt worden. So steigt die Zahl der Positionen in der Übersicht der zu unterscheidenden Länder der Herkunft und Bestimmung vom Jahre 1889 ab auf 66. Die Änderungen bzw. Ergänzungen beziehen sich auf folgende Länder:

I. Europa mit einzelnen außereuropäischen Besitzungen europäischer Staaten.

1. Badische Zollausschlüsse.
2. Hamburgisches Freihafengebiet (die Freibezirke Bremen und Brake gelten nicht als Zollausland, sondern sind als Freilager im Zollgebiet zu betrachten; die Freihäfen Geestemünde, Bremerhaven und Cuxhaven dürfen als Herkunfts- oder Bestimmungsländer überhaupt nicht deklariert werden).
3. Belgien mit Einschluß des neutralen Gebietes Moresnet.
4. Bulgarien und die autonome türkische Provinz Ostrumelien.
5. Frankreich mit Algerien und Tunis sowie mit Einschluß von Andorra und Monaco.
6. Griechenland mit den Ionischen Inseln, den Kykladen und den nördlichen Sporaden.
7. Großbritannische Besitzungen am und im Mittelländischen Meer (Gibraltar, Inselgruppe Malta und Cypern).
8. Italien mit Einschluß von San Marino.
9. Montenegro.
10. Österreich-Ungarn mit Einschluß von Bosnien und Herzegowina sowie von Liechtenstein.
11. Türkei in Europa (ohne Bosnien und Herzegowina, sowie ohne Bulgarien und die autonome Provinz Ostrumelien) mit den türkischen Besitzungen in Asien [Kleinasien mit Samos, ferner Syrien, Kurdistan usw., den Besitzungen in Arabien am Persischen Meerbusen und am Roten Meere, letztere jedoch ohne den ägyptischen Anteil (Halbinsel Sinai und Midian)] und in Afrika [Tripolis und Barka (Bengasi), aber ohne Ägypten].

Für die Bezeichnung der Herkunft und Bestimmung fallen fort:

- a) Bremen,
- b) Hamburg-Altona,
- c) Andere deutsche Zollausschlüsse.

II. Afrika

(soweit nicht bei Frankreich, Portugal, Spanien und Türkei eingerechnet).

12. Deutsche Schutzgebiete in Westafrika (Togoland, Kamerungebiet, südwestafrikanisches Gebiet), mit Einschluß der Walfischbai.
13. Deutsche Schutzgebiete in Ostafrika (ostafrikanisches und Witugebiet) mit dem Küstenstrich vor denselben (östlich derselben).
14. Kapland mit Basuto-, Britisch-Betschuana-, Griqua-, Pondo-, Britisch-Sululand, den Transkeidistrikten und Natal; ferner Oranjefreistaat.

15. Marokko.

16. Südafrikanische Republik (Transvaal), Sulu- (nicht britisch), Swasi- und Tongoland.

17. Übriges Westafrika, nämlich: das ganze westliche Küstengebiet zwischen Marokko und dem südwestafrikanischen deutschen Schutzgebiet, soweit nicht zu Nr. 12 gehörend (englische Besitzungen und Schutzgebiete: Sierra Leone, Gambia, Goldküste, Lagos, Nigerdistrikte; französische Besitzungen im Schutzgebiete: Senegambien, Kongogebiet mit Gabon; portugiesische Besitzungen: Bissao, Cacheo und Bolama an der Küste von Senegambien, Ajuda und Dahomeyküste, Angola, Kongodistrikt; ferner der Kongostaat und der Freistaat Liberia), sowie die Kapverdischen und weiter südlich belegenen Inseln an der westafrikanischen Küste, einschl. Ascension, St. Helena und Tristan d'Acunha.

18. Übriges Ostafrika, nämlich: das ganze östliche Küstengebiet zwischen Ägypten und den bei Nr. 16 aufgeführten Ländern, soweit nicht zu Nr. 13 gehörend, ferner die Insel Sokotra und die weiter südlich belegenen Inseln an der ostafrikanischen Küste einschl. Madagaskar, der Maskarenen (La Réunion, Mauritius usw.), Komoren (Comoro, Mayotte usw.), Seschellen und Admiranten.

III. Asien

(soweit nicht bei großbritannischen Besitzungen am und im Mittelländischen Meer, Rußland, Türkei und Ägypten eingerechnet).

19. Britische Besitzungen und Schutzgebiete in Vorder- und Hinterindien und im Indischen Ozean, mit Einschluß der portugiesischen und der französischen Besitzungen in Vorderindien, nämlich: Britisch-Indien mit Assam und Britisch-Birma, ferner Ober-Birma, die britischen Ansiedelungen an der Straße von Malakka (Straits Settlements: Singapore, Malakka, Penang usw.), die britischen Schutzgebiete auf der Malaiischen Halbinsel und die Inseln Ceylon, Andamanen, Nikobaren und Keeling-(Kokos-)Inseln, sowie die Lakediven, Malediven und Tschagos-Inseln; sodann die französischen Besitzungen Pondichéry, Chandernagor, Karikal, Mahé, Yanaon; endlich die portugiesischen Besitzungen Stadt und Gebiet Goa, Stadt und Gebiet Damao, Insel Diu. Nicht hierher gehören die britischen Besitzungen Aden, Inseln Kameran, Perim und Kuria-Muria an der arabischen Küste, sowie Hongkong und Nord-Borneo mit der Insel Labuan.

20. Französische Besitzungen und Schutzgebiete in Hinterindien, nämlich: Cochinchina, Kambodscha, Annam und Tonkin.

21. Korea.

22. Niederländische Besitzungen auf den ostindischen Inseln und Neu-Guinea, mit Einschluß der britischen, portugiesischen und unabhängigen Besitzungen auf den ersteren, nämlich: die Sundainseln (Java und Madura), Sumatra-Gruppe mit Riouw, Banka und Billiton, Borneo-Gruppe mit Britisch-Borneo und Labuan, Celebes-Gruppe, kleine Sundainseln zwischen Bali und Timor (beide einschl.), die Südwest-(Serwatty-)Inseln, die Molukken mit den Amboinen, der nordwestliche Teil von Neu-Guinea.

23. Siam.

24. Spanische Besitzungen in Asien und auf den australischen Inseln, nämlich: Philippinen mit Sulu-Inseln, Marianen, Carolinen und Palaos.

IV. Amerika

(soweit nicht bei Dänemark eingerechnet).

25. Bolivien.
26. Britische Besitzungen in Nordamerika, nämlich: Kanada, Neufundland mit Labrador (auch St. Pierre und Miquelon) und die Bermudas-Inseln.
27. Britische Besitzungen in Westindien, Zentral- und dem nördlichen Südamerika, nämlich: Britisch Honduras, Bahama-, nebst Caicos-, Turks- und Inagua-Inseln, ferner Jamaika, Caymanns-Inseln, britische kleine Antillen [Leeward- und Windward-Inseln (Virgin- oder Jungferninseln, St. Christopher, Anguilla, Nevis mit Redonda, Antigua und Barbuda, Montserrat, Dominica, Santa Lucia, St. Vincent, Grenada und Grenadinen, Tobago) mit Barbadoes und Trinidad], Britisch-Guayana.
28. Dänische Besitzungen in Westindien, nämlich: die kleinen Antilleninseln St. Croix, St. Jean (St. John) und St. Thomas.
29. Ecuador mit den Galapagos-Indeln.
30. Französische Besitzungen in Westindien und Südamerika, nämlich: die kleinen Antilleninseln Guadeloupe mit Dependenz (La Désirad, Marie-Galante, Les Saintes, St. Barthélemy, nördlicher Teil von St. Martin) und Martinique, ferner Französisch-Guayana.
31. Haiti (Republiken Dominica und Haiti).
32. Kolumbien.
33. Niederländische Besitzungen in Westindien (Kolonie Curaçao) und Südamerika (Kolonie Surinam), nämlich: Inseln Curaçao, Bonaire, Aruba und die kleinen Antilleninseln St. Martin (südlicher Teil), St. Eustatius, Saba; ferner Niederländisch-Guayana.
34. Paraguay.
35. Spanische Besitzungen in Westindien, nämlich: Cuba und Portorico.
36. Uruguay.
37. Venezuela mit den Vogel- (Aves-) und anderen zugehörigen Inseln.
38. Zentralamerikanische Republiken, nämlich: Costarica, Guatemala, Honduras, Nicaragua und San Salvador.

V. Australien, Festland und Inseln

(soweit nicht bei III, 22 und 24 eingerechnet).

39. Britische Besitzungen und Schutzgebiete in Australien, nämlich: Festland Australien; die Inseln Tasmania (Van Diemens-Land), Neu-Seeland, Norfolk, Kermadec, Fidschi und Rotumah, Auckland, Lord Howe, Karoline, Starbuck, Malden und Fanning, Britisch-Neuguinea.
40. Deutsche Schutzgebiete in Neuguinea (Kaiser-Wilhelmsland) mit dem Bismarck-Archipel, dem deutschen Anteil an den Salomons-Inseln und den Marschall-Inseln.
41. Hawaii (Sandwich-Inseln).
42. Samoa (Schiffer-Inseln).
43. Die übrigen australischen Inseln.
44. Nicht ermittelt.

Nachdem mit dem Jahre 1892 noch als Herkunfts- und Bestimmungsländ der Zollausschluß Helgoland hinzugetreten war, brachte

das Jahr 1897 eine wesentlichere Erweiterung und Änderung des Verzeichnisses der Herkunft und Bestimmung, und zwar dergestalt:

I. Europa mit einzelnen außereuropäischen Besitzungen europäischer Staaten.

1. Freihäfen: Hamburg, Cuxhaven.
2. Freihäfen: Bremerhaven, Geestemünde.
3. Frankreich mit Korsika, sowie mit Einschluß von Andorra und Monaco.
4. Rußland in Europa und Asien ohne Finnland.
5. Finnland.
6. Türkei in Europa (ohne Bosnien und Herzegowina, sowie ohne Bulgarien und die autonome Provinz Ostrumelien) mit den türkischen Besitzungen in Asien (Kleinasien mit Samos, Kurdistan, Syrien usw., mit Ausnahme von Cypern, Besitzungen in Arabien am Persischen Meerbusen und am Roten Meer, letztere jedoch ohne den ägyptischen Anteil (Halbinsel Sinai), und in Afrika [Barka (Bengasi) und Tripolis], ferner Montenegro.

II. Afrika

(soweit nicht bei Portugal, Spanien und Türkei eingerechnet).

7. Abessinien, ferner die italienischen Besitzungen am Roten Meer, sowie die französischen und britischen Besitzungen an der afrikanischen Küste des Golfs von Aden.
8. Algerien.
9. Britisch-Ostafrika mit den britischen Inseln Amiranten, Mauritius, Seychellen, Sokotra und mit Einschluß von Sansibar, Pemba usw.
10. Britisch-Südafrika: Kapkolonie, Basuto-, Betschuana-, Nyassa-, Sulu- und Tongaland; Besitzungen der Britisch-Südafrikanischen Gesellschaft und Natal.
11. Britisch-Westafrika: Gambia, Goldküste, Lagos, Nigergebiet, Sierra Leone; Inseln Ascension, St. Helena und Tristan d'Acunha.
12. Deutsch-Südwestafrika, sowie die Walfischbai.
13. Deutsch-Westafrika: Kamerun und Togo.
14. Französisch-Westafrika: Besitzungen und Schutzgebiete am Niger (Französisch Sudan) und Senegal (Senegambien usw.); Französisch-Guinea, Dahome, Französisch-Kongo, Zahnküste.
15. Kongostaat.
16. Liberia.
17. Madagaskar und die übrigen französischen Inseln an der Ostküste von Afrika: Comoro, Mayotte, Réunion usw.
18. Oranje-Freistaat.
19. Portugiesisch-Ostafrika (Mozambique).
20. Portugiesisch-Westafrika: Angola; Bissao, Bolama und Cacheo an der Küste von Senegambien; Kongodistrikt; Kapverdische Inseln, Inseln do Principe und St. Thomé.
21. Tunis.
22. Übriges Afrika.

III. Asien

(soweit nicht bei den britischen Besitzungen am und im Mittelländischen Meer, Rußland, Türkei und Ägypten eingerechnet).

23. Britische Besitzungen und Schutzgebiete in Vorder- und Hinterindien und im Indischen Ozean usw., nämlich: Britisch-Indien, die britischen Ansiedlungen an der Straße von Malakka (Straits Settlements, Malakka, Penang, Singapore usw.), die britischen Schutzgebiete auf der Malaiischen Halbinsel, die Inseln: Andamanen, Ceylon, Keeling- (Kokos-) Inseln, die Lakediven, Malediven, Nikobaren und Tschagos-Inseln; Britisch-Borneo, Labuan, Sarawak.

24. Französische Besitzungen und Schutzgebiete in Vorder- und Hinterindien: Chandernagor, Karikal, Mahé, Pondichéry, Yanaon, Anam, Cambodja, Cochinchina und Tonkin.

25. Persien.

26. Spanische Besitzungen in Asien und auf den australischen Inseln, nämlich: Karolinen, Marianen, Palau-Inseln, Philippinen mit Sulu-Inseln.

27. Übriges Asien.

IV. Amerika

(soweit nicht bei Dänemark eingerechnet).

28. Costarica.

29. Dominikanische Republik.

30. Guatemala.

31. Honduras, Nicaragua, Salvador.

32. Niederländische Besitzungen in Amerika, nämlich: die kleinen Antilleninseln, St. Eustatius, St. Martin (südlicher Teil), Saba; Inseln Aruba, Bonaire, Curaçao; ferner Niederländisch-Guayana (Kolonie Surinam).

33. Republik Haiti.

V. Australien und Polynesien

(soweit nicht bei den niederländischen Besitzungen im Indischen Ozean und den spanischen Besitzungen in Asien und auf den australischen Inseln eingerechnet).

34. Französische Besitzungen und Schutzgebiete in Australasien und Polynesien, nämlich: Gambier-(Mangarewa-), Gesellschaftsinseln (Tahiti), Marquesasinseln; Neucaledonien und Dependenz (Loyalty-Inseln), Paumotu-Inseln, Tubuai-, Uvea- und Wallis-Inseln sowie die Neuen Hebriden.

35. Samoa- (Schiffer-) Inseln.

Weitere Änderungen oder Erweiterungen des Verzeichnisses der Herkunfts- und Bestimmungsländer traten ein:

I. Januar 1900.

I. Europa mit einzelnen außereuropäischen Besitzungen europäischer Staaten.

1. Norwegen, ferner die Bäreninsel sowie Spitzbergen.

2. Türkei in Europa mit Kreta (ohne Bosnien, Herzegowina, Bulgarien und Ostrumelien), ferner Montenegro.

3. Türkei in Asien (Kleinasien mit Samos, Kurdistan, Syrien usw., mit Ausnahme von Cypern, Besitzungen in Arabien am Persischen Meerbusen und Roten Meer, letztere jedoch ohne die Halbinsel Sinai).

4. Türkei in Afrika [Barka (Bengasi) und Tripolis] mit Ausnahme von Ägypten.

II. Afrika

(soweit nicht bei Portugal, Spanien und Türkei in Afrika eingerechnet).

5. Ägypten mit der Halbinsel Sinai und dem ägyptischen Teil des Sudan.

III. Asien

(soweit nicht bei den britischen Besitzungen am und im Mittelländischen Meer, Rußland in Europa und Asien ohne Finnland, Türkei in Asien, Ägypten und Britisch-Ostafrika eingerechnet).

6. Britisch-Indien, die Inseln Andamanen, Lakediven und Nikobaren; ferner Belutschistan.

7. Aden, Bahrein, Kameran, Kuria-Muria, Perim.

8. Ceylon und die Malediven.

9. Britische Ansiedlungen an der Straße von Malakka (Straits Settlements: Malakka, Penang, Singapur usw.); die britischen Schutzgebiete auf der malaiischen Halbinsel, die Keeling- (Kokos-) Inseln, Britisch-Borneo, Labuan und Sarawak.

10. China mit Einschluß von Macao.

11. Hongkong.

12. Deutsches Schutzgebiet von Kiautschou.

13. Philippinen mit Suluinseln, Guam.

V. Australasien und Polynesien

(soweit nicht bei den niederländischen Besitzungen im Indischen Ozean und Philippinen eingerechnet).

14. Deutsch-Neuguinea (Kaiser-Wilhelmsland mit dem Bismarckarchipel und dem Anteil an den Salomoninseln), Marschallinseln, Karolinen, Palauinseln und Marianen (ausgenommen Guam).

15. Hawaiische (Sandwich-) Inseln.

16. Übriges Polynesien.

I. Januar 1904.

II. Afrika.

1. Britisch-Südafrika: Kapkolonie, Basuto-, Betschuana-, Nyassa-, Sulu- und Tonga-Land: Besitzungen der Britisch-Südafrikanischen Gesellschaft und Natal; Oranje-Kolonie, Transvaal und Swasiland.

2. Oranje-Freistaat fällt fort.

3. Südafrikanische Republik fällt fort.

IV. Amerika.

4. Cuba.

5. Vereinigte Staaten von Amerika einschl. Portorico.

V. Australasien und Polynesien.

6. Australischer Bund: Festland Australien und Tasmanien.

7. Neu-Seeland.

I. Januar 1905.

II. Afrika.

1. Kamerun.

2. Togo.

IV. Amerika.

3. Argentinische Republik.

4. Kanada.

5. Übrige britische Besitzungen in Amerika, nämlich: Neufundland mit Labrador; Bermuda-Inseln; Bahama- nebst Caicos-, Inagua- und Turks-Inseln; britische kleine Antillen (Leeward- und Windward-Inseln), Anguilla, Antigua, Barbados, Barbuda, St. Christopher (St. Kitts), Dominica, Grenada und Grenadinen, St. Lucia, Montserrat, Nevis, Redonda, Tobago, Trinidad, St. Vincent, Virgin- oder Jungfern-Inseln; Caymanns-Inseln und Jamaica, Britisch-Honduras; Britisch-Guayana; Falklandinseln.

6. Panama.

7. Vereinigte Staaten von Amerika; Portorico; Panamakanalzone.

I. März 1906.

I. Europa mit einzelnen außereuropäischen Besitzungen europäischer Staaten.

1. Freihafen Hamburg (Cuxhaven fällt fort).

2. Freihäfen Bremerhaven, Geestemünde fallen fort.

3. Montenegro.

II. Afrika.

4. Französische Besitzungen an der afrikanischen Küste des Golfes von Aden, Madagaskar und die übrigen französischen Inseln an der Ostküste von Afrika: Comoro, Mayotte, Réunion usw.

5. Italienische Besitzungen am Roten Meer und an der Somaliküste.

6. Fernando Po, spanisches Westafrika am Kap Blanco und übriges Afrika.

III. Asien.

7. Japan einschl. der Erwerbungen auf dem ostasiatischen Festlande.

8. Portugiesische Besitzungen in Asien: Macao, sonst wie zuvor.

IV. Amerika.

9. Cuba.

10. Honduras.

11. Nicaragua.

12. Panama.

13. Salvador.

VI. Nicht ermittelt (seewärts):

14. Schiffsbedarf für fremde Schiffe.

15. Andere Waren.

I. Januar 1912.

I. Europa mit einzelnen außereuropäischen Besitzungen europäischer Staaten.

1. Rußland in Asien fällt fort.

2. Türkei in Asien fällt fort.

3. Türkei in Afrika fällt fort.
4. Norwegen (Bäreninseln und Spitzbergen fallen fort).
5. Österreich-Ungarn und Liechtenstein (Herzegowina und Bosnien fallen fort).

II. Afrika.

6. Französische Besitzungen an der afrikanischen Küste des Golfs von Aden (Djibuti, Obok usw. in Französisch-Somali), Madagaskar und die übrigen französischen Inseln an der Ostküste von Afrika: Comoro, Mayotte, Réunion usw., Kerguelen.

V. Australasien und Polynesien.

7. Christmas, Britische Salomon-Inseln, Caroline, Ducie, Fanning, Fidji-, Gilbert-, Ellice-(Lagunen-)Inseln, Malden, Norfolk, Phönixinseln, Pitcairn, Rotumah, Santa-Cruz-Inseln, Starbuck, Tonga-, Union- oder Tokelau-, Washington, Wilson und andere britische Inseln in der Südsee.

8. Seekabel, Strandgut und andere Waren.

I. Januar 1920.

I. Europa mit einzelnen außereuropäischen Besitzungen europäischer Staaten.

1. Saargebiet.
2. Albanien.
3. Baltikum (Estland, Lettland, Litauen).
4. Freistaat Danzig.
5. Frankreich mit Korsika sowie mit Einschluß von Andorra und Monaco, jedoch ohne Elsaß-Lothringen.
6. Elsaß-Lothringen.
7. Italien mit Einschluß von San Marino und den ehemals österreichisch-ungarischen Gebieten.
8. Luxemburg.
9. Gebiet von Memel.
10. Ostpolen (ehemalige österreichische und russische Gebiete).
11. Westpolen (ehemalige deutsche Gebiete).
12. Rumänien einschl. der ihm zufallenden Nachbargebiete.
13. Nordrußland (siehe auch Baltikum, Finnland und Ostpolen).
14. Südrußland (die Gouvernements Podolien, Wolhynien, Kiew, Poltawa, Tschernigow, Cherson, Jekaterinoslaw, Charkow und Taurien).
14. Serbien mit den ihm zufallenden Balkangebieten.
15. Südslavische Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie.
16. Tschechoslowakei.
17. Türkei in Europa und Asien ohne Arabien und Palästina.
18. Ungarn.

II. Afrika.

19. Ehemaliges Deutsch-Ostafrika.
20. Ehemaliges Deutsch-Südwestafrika.
21. Ehemaliges Deutsch-Kamerun.
22. Ehemaliges Deutsch-Togo.

II. Asien.

23. Arabien.
24. Palästina.
25. Rußland in Asien.
26. Kiautschou fällt fort.

V. Australasien und Polynesien.

27. Ehemalige deutsche Besitzungen in der Südsee.

I. Juli 1922.

I. Europa mit einzelnen außereuropäischen Besitzungen europäischer Staaten.

1. Statt Westpolen (ehemalige deutsche Gebiete): Polnisch-Oberschlesien.
2. Statt Westpolen (ehemalige deutsche Gebiete): Westpolen (übrige ehemals deutsche Gebiete).

I. Januar 1923.

I. Europa mit einzelnen außereuropäischen Besitzungen europäischer Staaten.

1. Estland.
2. Lettland.
3. Litauen.

I. Januar 1925.

I. Europa (ohne Türkei) mit einzelnen außereuropäischen Besitzungen europäischer Staaten.

1. Griechenland mit den Ionischen Inseln, den Kykladen, Nördlichen Sporaden, Kreta, Thasos, Samothrake, Lemnos, Lesbos, Chios, Samos, Nikaria und den übrigen ehemaligen türkischen Inseln im Ägäischen Meere.
2. Großbritannien und Nordirland (Grafschaften Down, Antrim, Londonderry, Armagh, Tyrone, Fermanagh) mit der Insel Man und den britischen Kanalinseln.
3. Irischer Freistaat.
4. Italien mit Einschluß von San Marino, ferner die italienischen Außenbesitzungen: Lybien (Tripolitanien und Cyrenaika), Erythräa, Italienisch-Somali, Rhodus und die Zwölfinseln.
5. Jugoslawien (Montenegro, Serbien und die südslawischen Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie.
6. Rußland ohne die asiatischen Gebiete (Ziffer 21).
7. Schweiz und Liechtenstein.
8. Spanien mit den spanischen Außenbesitzungen: Kanarische Inseln, Rio de Oro (vom Kap Bojador bis zum Kap Blanco), Spanisch-Marokko und Spanisch-Guinea (Fernando Poo nebst Annabon, Corisco- und Elobyinseln, Munigebiet und Kap San Juan).

II. Afrika

(soweit nicht bei Italien, Portugal und Spanien eingerechnet).

9. Britische Besitzungen an der afrikanischen Küste des Golfs von Aden: Britisch-Somaliland; in Ostafrika: Kenia (früher Britisch-Ostafrika), Uganda; ferner die britischen Inseln Amiranten, Mauritius und die Neben-

inseln Rodrigues und Kleineren Inseln [Öl- (Tschagos-) Inseln, Nazarethinseln u. a.], Seychellen, Sokotra, Sansibar, Pemba usw.

10. Mandatsgebiet Deutsch-Ostafrika.
11. Mandatsgebiet Deutsch-Südwestafrika.
12. Mandatsgebiet Kamerun.
13. Mandatsgebiet Togo.
14. Französisch-Marokko und Tanger.
15. Französisch-Westafrika (Senegal, Französisch-Guinea, Elfenbeinküste, Dahome, Französisch-Sudan, Obervolta, Nigerkolonie, Mauretanien) und Französisch-Äquatorialafrika (Gabun, Mittelkongo, Ubangi, Schari, Tschad).
16. Spanisch-Afrika fällt fort (vgl. I, 8).

III. Asien

(soweit nicht bei britischen Besitzungen am und im Mittelländischen Meere, Italien, Ägypten und britischen Besitzungen an der afrikanischen Küste eingerechnet).

17. China (einschl. Tibet); Hongkong und Wei-hai-wei.
18. Französische Besitzungen und Schutzgebiete in Vorder- und Hinterindien: Chandernagor, Karikal, Mahé, Pondichéry, Yanaon; Anam, Cambodja, Cochinchina, Tonkin, Laos und Kwang-tschou-Wan.
19. Japan mit den japanischen Außenbesitzungen Südsachalin (Karafuto), Korea, Kuantung-Provinz (Südmandschurei) und Formosa mit den Fischerinseln.
20. Palästina mit Transjordanland.
21. Rußland in Asien einschl. der russischen Schutzstaaten Bucharei, Chorassan, Mongolei und Urjanchai.
22. Türkei in Asien und Europa.
23. Übriges Asien, nämlich Afghanistan, Arabien, Maskat (Oman), Mesopotamien (Irak), Syrien; Aden (mit Ausnahme von Sokotra), Bahrein, Kameran, Kuria-Muria, Perim; portugiesische Besitzungen (Macao, Stadt und Gebiet Damao, Insel Diu, Stadt und Gebiet Goa, östliche Hälfte von Timor usw.).
24. Arabien fehlt.

V. Australien und Polynesien

(soweit nicht bei niederländischen Besitzungen im Indischen Ozean und Philippinen eingerechnet).

25. Mandatsgebiete in der Südsee: Deutsch-Neuguinea, Marschallinseln, Karolinen, Palau-Inseln und Marianen ohne Guam.

Bei einem Vergleich des Außenhandels nach Herkunfts- und Bestimmungsländern in der Vorkriegszeit und der Nachkriegszeit ist selbstverständlich die Änderung der Grenzen zu beachten. Insbesondere hat sich ja das deutsche Wirtschaftsgebiet seit Beendigung des Weltkrieges erheblich verkleinert. Elsaß-Lothringen, Teile der preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und der Rheinprovinz wurden teils im Jahre 1918, teils im Jahre 1919 vom Deutschen

Reiche abgetrennt. Das Großherzogtum Luxemburg ist, wie gezeigt, aus dem deutschen Zollverein und damit auch aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet ausgeschieden. In der Handelsstatistik der Nachkriegszeit, die mit dem Jahre 1920 beginnt, werden alle diese Gebiete, ebenso wie das Saargebiet, als Ausland behandelt. Das gleiche gilt für die abgetretenen Teile der preussischen Provinz Schleswig-Holstein seit dem 15. Juni 1920 und für die abgetretenen Teile von Oberschlesien seit dem 1. Juli 1922.

Bei der Behandlung des Außenhandels in der Nachkriegszeit ergab sich eine weitere Schwierigkeit dadurch, daß in der amtlichen Statistik bei den einzelnen Waren nur diejenigen Herkunftsländer bzw. Bestimmungsländer nachgewiesen sind, die unter Zugrundelegung der Einheitswerte von 1913 im Jahre 1920 einen Umsatz von mindestens 500 000 Papiermark, in den Jahren 1921—1924 einen Umsatz von mindestens 50 000 Goldmark bzw. Reichsmark hatten. Immerhin war diese Lücke unerheblich. Viel empfindlicher war das Fehlen aller Angaben über die Ausfuhr von Januar bis Mai 1921. Hier wurde der Ausweg gewählt, daß bei Berechnung des Durchschnitts für 1920/24 die Ausfuhr für 1921 mit dem Anderthalbfachen der Ausfuhr von Mai/Dezember 1921 eingesetzt wurde.

Die Beschaffung des statistischen Materials erfolgt in der Hauptsache durch die Zollstellen, die unmittelbar mit der Zollbehandlung der über die Grenzen kommenden Waren zu tun haben, wie die Zollämter in den Grenzbezirken und die Zoll- und Steuerstellen im Innern, bei denen die ein-, aus- und durchgeführten Waren nach den Zollgesetzen behandelt werden. Daneben kommen noch in Betracht besondere Anmeldestellen für die Zollausschlüsse und hierfür eigens errichtete Stellen, sogenannte Anmeldeposten, für die statistische Anmeldung in den Grenzbezirken und für den Fischfang, welche aber den Zollstellen angegliedert sind. Die einzelnen Anmeldestellen stehen im unmittelbaren Verkehr mit dem Statistischen Reichsamt. Die frühere Zwischenstelle der Direktivbehörden ist fortgefallen.

Die über die Grenzen gehenden Waren sind von den Anmeldepflichtigen bei den Anmeldestellen entweder schriftlich mit Anmeldeschein oder in bestimmten einfacheren Fällen mündlich in vorgeschriebener Weise anzumelden, wobei unter Umständen die Zolldeklarationen die Anmeldescheine vertreten können. Soweit erforderlich, sind daneben noch besondere Nachweise zu

liefern und weitere Papiere beizubringen. Eine Sicherung für die Erfüllung der Anmeldepflicht gibt die 1879 zuerst getroffene, 1906 unverändert beibehaltene Bestimmung¹⁾:

„Die öffentlichen Beförderungsanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, dürfen nach dem Zolllauslande gerichtete Sendungen nur dann befördern oder, falls ihnen die Bestimmung der Waren in das Zolllausland erst während der Beförderung bekannt wird, weiter befördern, nachdem ihnen die erforderlichen Anmeldescheine überwiesen worden sind und wenn letztere sowohl in formeller Hinsicht den erteilten Vorschriften entsprechen, als auch ihrem Inhalte nach mit den Frachtbriefen übereinstimmen.

Für die Ausfuhr kann ausnahmsweise die Nachlieferung des Anmeldescheins binnen längstens achttägiger Frist, gegen Einreichung eines Zwischenscheins (Interimsscheins), gestattet werden. Der Zwischenschein weist die Massengüter nur nach der Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Merkzeichen der Packstücke nach.“

Die Anmeldestellen senden bei der Ausfuhr in einem Zeitraum von 2—8 Tagen die Anmeldescheine, die Aufzeichnungen über die mündlichen Anmeldungen, sowie die die Anmeldescheine vertretenden Zoll- und Steueranmeldungen unmittelbar an das Statistische Reichsamt. Bei der Einfuhr findet dagegen eine Zusammenstellung bereits bei den Zollstellen statt, und sie senden diese sogenannten Streifen an das Statistische Reichsamt. Der Eingang für den betreffenden Monat wird mit dem fünften Tage des nächsten Monats abgeschlossen. Bis zum 20. des auf den fraglichen Monat folgenden Monats werden die Ergebnisse endgültig festgestellt. In der Zeit vom 28. bis 29. des Monats, der auf den Berichtsmonat folgt, erscheinen dann die „Monatlichen Nachweise für den auswärtigen Handel“. Diese Nachweise beziehen sich jedoch lediglich auf den Spezialhandel. Die Bearbeitung des Urmaterials für die Ausfuhr erfolgt im Statistischen Reichsamt neuerdings mittels elektrischer Zählmaschinen. Dagegen wird das Material für die Einfuhr mittels Hand bearbeitet.

Bei dieser Bearbeitung werden alle Waren in ein Warenschema eingegliedert, das die für die Einfuhr und die Ausfuhr in Betracht kommenden Waren in systematischer Ordnung wiedergibt. Dieses Schema führt den Namen „Statistisches Warenverzeichnis“; es lehnt sich an die Gliederung des Zolltarifs an, gibt aber oft eine stärkere Unterteilung. In jeder Nummer des Warenverzeichnisses befinden sich entweder nur eine Warenart oder mehrere Waren-

¹⁾ § 6 des Gesetzes betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 7. Februar 1906.

arten zusammen. Die Gliederung des Warenschemas ist mehrfach geändert worden; die wichtigsten, im folgenden eingehend behandelten Änderungen stammen aus den Jahren 1880, 1885, 1888, 1896 und 1906. Nach diesem ausführlichen Schema werden die Ergebnisse der Handelsstatistik fortlaufend und am schnellsten in den „Monatlichen Übersichten“ veröffentlicht.

In den Nachweisungen der Handelsstatistik werden die Mengen und die Werte der ein- und ausgeführten Waren dargestellt. Für die Zwecke dieses Buches ist fast ausschließlich die Mengenangabe von Bedeutung, da es hier darauf ankommt, den Verbrauch an Nahrungs- oder Futtermitteln der Menge nach zu erfassen.

Nach der ersten Regelung der Außenhandelsstatistik vom Jahre 1871 erfolgte die Notierung der Wareneinfuhr auf Grund der zollamtlichen Revisionen und gemäß den vom Zollgesetz in dieser Hinsicht getroffenen Bestimmungen. Die Anschreibung der Warenaus- und -durchfuhr geschah dagegen lediglich auf Grund der jeweils vorhandenen Frachtpapiere bzw. der diese ergänzenden mündlichen Erkundigungen. Danach wurden also diejenigen Waren, für welche die Eingangsabgabe mehr als 3.— M. pro Zentner betrug, bei der Einfuhr stets nach dem amtlich ermittelten Nettogewicht angeschrieben, soweit der Zolltarif nicht ausnahmsweise andere Maßstäbe der Verpackung zugrunde legte; hierbei ist zu bemerken, daß nach den Bestimmungen dieses Tarifs manche Umhüllungen der Waren zum Nettogewicht gerechnet werden mußten. Dagegen wurden alle zollfreien sowie diejenigen zollpflichtigen Waren, für welche die Abgabe den oben genannten Satz nicht überstieg, stets nach dem Bruttogewicht notiert. Bei der Ausfuhr und Durchfuhr war das Bruttogewicht der Waren überhaupt der einzige Maßstab für die Anschreibungen, sofern nicht bei einzelnen Warengattungen die Bezeichnung nach Stückzahl oder Maßgehalt vorgeschrieben war. Da nun aber für manche Zwecke der Nachweis der Mengen nach einem einheitlichen Gewichtsmaßstab, insbesondere nach dem Nettogewicht, nicht entbehrt werden konnte, war das Kaiserliche Statistische Amt genötigt, die bekannten Bruttogewichte durch Abzug durchschnittlicher Tarasätze in Nettogewicht zu verwandeln. Für die Ermittlung richtiger Durchschnittssätze fehlten jedoch ausreichende Anhaltspunkte, da das Statistische Amt über die Art der Verpackung nichts erfuhr und ohne eine übergroße Ausdehnung der ihm zu liefernden zollamtlichen Über-

sichten auch nichts erfahren konnte. Die Warennachweise nach dem Nettogewicht waren daher, auch abgesehen von ihrer in anderen Ursachen begründeten Lückenhaftigkeit, um so weniger zuverlässig, je mannigfaltiger die bei einigen Waren gebräuchlichen Umhüllungen waren und je mehr das Gewicht der Umhüllungen im Verhältnis zum Nettogewicht der Waren in Betracht kam.

Eine weitere bedeutsame Fehlerquelle in der Mengenfeststellung lag in der ungenügenden Sicherung der statistischen Erfassung aller über die Zollgrenzen verbrachten Waren durch das Fehlen des Deklarationszwanges.

Die Mängel beim Nachweise der Menge der ein-, aus- und durchgeführten Waren in der beschriebenen Form ihrer Feststellung zeigten sich hauptsächlich bei der Ausfuhr; bei der Einfuhr kamen sie nur bei einzelnen Verkehrsarten in Betracht. Auf Grund eines Vergleichs zwischen der Zunahme der Ausfuhr nach der deutschen Statistik und der Zunahme der Einfuhr aus dem deutschen Zollgebiet nach den Statistiken auswärtiger Staaten konnte festgestellt werden, daß die in der deutschen Statistik nachgewiesene Ausfuhr in den letzten Jahren bis 1874 einschließlich um 20—25% hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben war.

Erst durch das Gesetz vom 20. Juli 1879 und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 20. November 1879, sowie durch das vom Bundesrat erlassene „Statistische Warenverzeichnis für den Nachweis des Warenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande“ vom 16. Dezember 1879 wurde auch bezüglich der Mengenangaben eine sichere Grundlage geschaffen, welche auch durch die Neuregelung der deutschen Handelsstatistik vom Jahre 1906 nur wenig zu ergänzen war.

Die wesentlichste Neuregelung des Jahres 1879 bildete die Einführung des Deklarationszwanges. Erst jetzt konnte man hoffen, zu vollständigen und sicheren Ergebnissen zu gelangen. Alle über die Grenzen des deutschen Zollgebietes ein-, aus- und durchgeführten Waren waren nunmehr den für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstellen vom Warenführer anzumelden. Im Gegensatz zu früher bestand jetzt also eine feste Pflicht zur Anmeldung, während vorher mehr oder weniger der gute Wille des Frachtführers ausschlaggebend war.

Nach dem Gesetz vom 20. Juli 1879 in der Fassung des Gesetzes vom 7. Februar 1906 gibt das Statistische Warenverzeichnis für jede Warengattung den Maßstab (Kilogramm, Festmeter, Faß,

Stück, Liter usw.) an, nach welchem die Anmeldung oder die Anschreibung zu erfolgen hat. In der Regel ist das Gewicht der Waren anzugeben. Die anderen teils allein, teils auch neben dem Gewicht vorgeschriebenen Maßstäbe bilden mehr oder weniger Ausnahmen.

Bei den nach Gewicht anzumeldenden verpackten Waren ist das Reingewicht anzugeben. Für Packstücke (Kolli) mit nur einer Warengattung genügt das Rohgewicht unter Angabe der Verpackungsart. Ebenso genügt das in den Zollpapieren angegebene Rohgewicht auch für die statistische Anmeldung bei den Waren, die unmittelbar aus dem Auslande oder von einer Niederlage, einem Freibeizirk oder Zollausschluß zum Eingang in den freien Verkehr angemeldet und nach dem Rohgewicht zollpflichtig sind. Bei Flüssigkeiten und den zur Einfuhr kommenden verdichteten Gasen wird die unmittelbare Umschließung zum Reingewicht gerechnet. Dagegen ist bei der Einfuhr von flüssigen tierischen und pflanzlichen Fetten, fetten Ölen und Mineralölen das Eigengewicht, d. h. also ohne das Gewicht der Umschließung und des zur Beförderung dienenden Behältnisses anzumelden, wenn die Einfuhr zur Veredlung, auf eine Niederlage, auf ein fortlaufendes Konto oder in einen Freibeizirk oder Zollausschluß erfolgt.

Bezüglich der Waren, die nach anderen Maßstäben als nach dem Gewicht gehandelt werden, ist die Angabe nach diesen anderen Maßstäben ohne oder neben der Anmeldung des Gewichtes durch die Neuregelung von 1906 in einem ausgedehnteren Maße als früher verlangt. Um aber Belästigungen des Handels zu vermeiden und die statistischen Anmeldestellen nicht zu beschweren, hat man die Forderung nach Angabe der handelsüblichen Maßstäbe doch auf das Notwendigste beschränkt; die betreffenden Fälle sind in einer Anlage des Statistischen Warenverzeichnisses besonders zusammengestellt.

Um die Entwicklung des Außenhandels für die einzelnen Nahrungs- und Futtermittel verfolgen zu können, ist im folgenden für jede Nummer des jetzt geltenden Schemas die Bezeichnung und die Eingruppierung bei jeder neuen Veränderung nachgewiesen¹⁾:

¹⁾ Die erste Eintragung gibt also den gegenwärtigen Stand (letzte Änderung Oktober 1925) wieder. A = Ausfuhr, E = Einfuhr.

Getreide und Reis.

In der deutschen Handelsstatistik sind die Hauptgetreidearten Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, sowie Reis infolge ihrer besonderen Wichtigkeit bereits seit dem Jahre 1873 getrennt unter verschiedenen Nummern aufgeführt. Nur einige weniger wichtige Erzeugnisse des Landbaus, wie Buchweizen, Hirse, die zu Beginn der deutschen Handelsstatistik allgemein unter „übrigem Getreide“ geführt waren, wurden erst im Jahre 1880 bzw. 1885 spezialisiert.

1. Roggen. 1872, 148 Roggen; 1880, 208 Roggen; 1885, 322 Roggen; 1888, 317 Roggen; 1896, 321 Roggen; 1899, 321 a/b Roggen: E: 321 a Roggen russischen Ursprungs, 321 b Roggen anderen Ursprungs, A: 321 Roggen; 1901, 321 Roggen; 1906 Jan./Febr., 321 a/b Roggen: E: 321 a russischen, 321 b anderen Ursprungs, A: 321 Roggen; 1906 März, 1 Roggen.

2a. Weizen. 1872, 147 Weizen; 1880, 207 Weizen; 1885, 324 Weizen; 1888, 316 Weizen; 1896, 320 Weizen; 1899, 320 a/b Weizen: E: 320 a russ. Ursprungs, 320 b anderen Ursprungs, A: 320 Weizen; 1901, 320 Weizen; 1906 Jan./Febr., 320 a/b Weizen: E: 320 a russ., 320 b anderen Ursprungs, A: 320 Weizen; 1906 März, 2 a Weizen.

2b. Spelz. 1872, 152 alles übrige Getreide; 1880, 210 andere, nicht besonders genannte Getreidearten; 1885, 323 Spelz (Dinkel, Vesen); 1888, 315 Spelz (Dinkel, Einkorn usw.); 1891, 315 Spelz; 1896, 319 Spelz; 1906 März, 2 b Spelz.

3a Malzgerste und

3b andere Gerste. 1872, 149 Gerste; 1880, 212 Gerste; 1885, 327 Gerste; 1888, 326 Gerste; 1896, 330 Gerste; 1899, 330 a/b Gerste: E: 330 a russ. Ursprungs, 330 b andern Ursprungs, A: 330 Gerste; 1901, 330 Gerste; 1906 Jan./Febr., 330 a/b Gerste: E: 330 a russ., 330 b andern Ursprungs, A: 330 Gerste; 1906 März, 3 a/b Gerste: E: 3 a Malzgerste, 3 b andere Gerste, A: 3 Gerste.

4. Hafer. 1872, 150 Hafer; 1880, 209 Hafer; 1885, 319 Hafer; 1888, 318 Hafer; 1896, 322 Hafer; 1899, 322 a/b Hafer: E: 322 a russ. Ursprungs, 322 b andern Ursprungs, A: 322 Hafer; 1901, 322 Hafer; 1906 Jan./Febr., 322 a/b Hafer: E: 322 a russ., b andern Ursprungs, A: 322 Hafer; 1906 März, 4 Hafer.

5. Buchweizen. 1872, 152 alles übrige Getreide; 1880, 214 Buchweizen; 1885, 326 Buchweizen; 1888, 319 Buchweizen; 1896, 323 Buchweizen; 1899, 323 a/b Buchweizen: E: 323 a russ. Ursprungs, 323 b andern Ursprungs, A: 323 Buchweizen; 1901, 323 Buchweizen; 1906 Jan./Febr., 323 a/b Buchweizen: E: 323 a russ., b andern Ursprungs, A: 323 Buchweizen; 1906 März, 5 Buchweizen.

6. Hirse. 1872, 152 alles übrige Getreide; 1880, 211 Hülsenfrüchte; 1885 Jan./Juni, 320 Hirse, rohe, auch Moorhirse (Dari); ab Juli 1885, 320 Hirse, rohe, außer Moorhirse (Dari); 1888, 324 Hirse (Panicum, ital. Hirse), rohe; 1891, 324 Hirse, rohe; 1896, 328 Hirse; 1906 März, 6 Hirse.

7. Mais, Dari. 1872, 151 Mais; 1880, 213 Mais; 1885 Jan./Juni, 328 Mais; ab Juli 1885, 328 Mais und syrischer Dari; 1888, 337 Mais und Dari; 1896, 341 Mais, Dari; 1899, 341 a/b Mais und Dari: E: 341 a russ. Ur-

sprungs, 341 b andern Ursprungs, A: 341 Mais; 1901, 341 Mais; 1906 Jan. Febr., 341 a/b Mais und Dari: E: 341 a russ., b andern Ursprungs, A: 341 Mais; 1906 März, 7 Mais, Dari.

8. Mannagrütze und andere nicht besonders genannte Getreidearten. 1872, 152 alles übrige Getreide; 1880, 210 andere nicht besonders genannte Getreidearten; 1888, 325 anderweitig n. g. Getreidearten (Mannagrütze usw.); 1891, 325 Getreidearten, n. b. g.; 1896, 329 Getreidearten, n. a. g.; 1901, 329 Getreidearten, n. b. g. (Mannagrütze, rohe); 1906 März, 8 wie oben.

9. Malz, ausgenommen gebranntes und gemahlenes. 1872, 153 Malz; 1880, 215 Malz; 1885, 329 Malz; 1887 ab 26. Nov., 321 Malz (gemalzte Gerste und gemalzter Hafer); 1888, 338 Malz (gemalzte Gerste, gemalzter Hafer); 1891, 338 Malz; 1896, 342 Malz aus Gerste, Hafer; 1906 März, 9 Malz; 1912, 9 wie oben.

10. Reis, unpoliert. 1872, 328 Reis ungeschälter; 1880, 454 Reis unpolierter; 1885, E: 676 Reis in inländischen Mühlen geschält, 678 Reis zur Stärkefabrikation, 677 Reis ungeschälter (Paddy), A: 677 Reis ungeschälter (Paddy); 1888, E: 687 Reis in inländischen Reismühlen geschält, 688 Reis ungeschält (Paddy), A: 688 Reis ungeschält (Paddy); 1891, E: 687 Reis in inländischen Mühlen geschält, 688 Reis ungeschälter, A: 688 Reis ungeschälter; 1896, E: 683 Reis im Zollinland geschält, 684 Reis ungeschält, A: 684 Reis ungeschält; 1899, 684 Reis ungeschält; 1900, 684 Reis ungeschälter; 1906 März, 10 a Reis in der Hülse, 10 b Reis enthülst, Bruchreis, unpoliert; 1912, 10 Reis, unpoliert.

Hülsenfrüchte, trockene (reife).

Die Handelsstatistik weist den Hülsenfrüchten seit ihrem Bestehen, wenn auch zunächst unter dem Sammelbegriff „Hülsenfrüchte“ und unter Einbeziehung der Hirse, eine eigene Nummer zu. Seit 1885 erscheinen sie in eigenen Positionen; Erbsen und Wicken werden es erst im Jahre 1897. — Die Sammelgruppe „Hülsenfrüchte“ trägt ab 1888 den Zusatz „trockene (reife)“ (1897 bis Februar 1906 nur „trockene“).

11 a. Speisebohnen. 1872, 154 Hülsenfrüchte; 1880, 211 Hülsenfrüchte; 1885, 317 Bohnen, genießbare, trockene; 1888, 320 Bohnen, genießbare; 1896, 324 Bohnen; 1897, 324 a Speisebohnen; 1906 März, 11 a Speisebohnen.

11 b. Erbsen. 1872, 154 Hülsenfrüchte; 1880, 211 Hülsenfrüchte; 1885, 318 Erbsen, trockene, auch Kichererbsen und Wicken; 1888, 321 Erbsen, Kichererbsen und Wicken; 1896, 325 Erbsen, Wicken; 1897, 325 a Erbsen; 1906 März, 11 b Erbsen.

11 c. Linsen. 1872, 154 Hülsenfrüchte; 1880, 211 Hülsenfrüchte; 1885, 321 Linsen; 1888, 322 Linsen; 1896, 326 Linsen; 1906 März, 11 c Linsen.

12 a. Futter- (Pferde- usw.) Bohnen. 1872/1896 wie Nr. 11 a; 1897, 324 b andere Bohnen (Futterbohnen); 1906 März, 12 a Futter- (Pferde- usw.) Bohnen.

12b. Lupinen. 1872, 169 andere Sämereien, Gartengewächse usw.; 1880, 235 anderweitig nicht genannte Sämereien; 1885, 348 Lupinen; 1888, 323 Lupinen, trockene (reife); 1896, 327 Lupinen; 1906 März, 12b Lupinen.

12c. Wicken. 1872/1896 wie Nr. 11b; 1897, 325 b Wicken; 1906 März, 12c Wicken.

Ölfrüchte.

Die bei Begründung der Reichshandelsstatistik wichtigsten Ölfrüchte wurden schon damals gesondert behandelt. Andere, die erst später Bedeutung erlangten, wurden erst ab 1885 oder noch später spezialisiert.

13a. Raps, Rübsen. 1872, 157 Raps und Rübsaat; 1880, 220 Raps und Rübsaat; 1885, 331 Raps, Rübsaat, Kohl-, Hederich- und Rettichsaat; 1888, 329 Raps (Kohlsaart), Rübsaat (Rübsen), Hederich- und Rettichsaat; 1896, 333 Raps, Rübsaat; 1899, 333 Raps, Rübsaat, Hederich-, Rettichsaat; 1906 März, 13a Raps, Rübsen.

13b. Dotter, Ölrettich-, Hederichsaat. 1872, 169 andere Sämereien, Gartengewächse usw.; 1880, 235 anderweitig nicht genannte Sämereien; 1884, 220 Raps und Rübsaat; 1885, 357 Ölfrüchte, nicht namentlich genannt (seit 1. 7. 1885 auch Leindotter), 331 Raps, Rübsaat, Kohl-, Hederich-, Rettichsaat; 1888, 332 a. n. g. Ölfrüchte, 329 wie Nr. 13a; 1896, 336 Dotter usw. u. a. Ölfrüchte, n. b. g.; 1899, 336 Dotter, Sonnenblumensamen und andere Ölfrüchte, n. b. g., 333 wie Nr. 13a; 1906 März, 13b Dotter, Ölrettichsaat, Hederichsaat; 1912, 13b wie oben.

13c. Senf. 1872, 156 Senf, roher (Senfsaat); 1882, 223 Senf, roher (Senfsaat); 1885, 354 Senfsaat, auch geknirscht; 1888, 330 Senf, roher (Senfsaat), auch geknirscht; 1896, 334 Senf, roher; 1906 März, 13c Senf.

14a. 1. Mohn. 1872, 169 andere Sämereien, Gartengewächse usw.; 1880, 235 a. n. g. Sämereien; 1885, 349 Mohn; 1888, 328 Mohn (Mohnsamen); 1896, 332 Mohn; 1906 März, 14a Mohn, Sonnenblumensamen; 1912, E: 14a Mohn, Sonnenblumensamen, A: 14 Mohn, Sonnenblumen-, Madia-, Kapok-, Nigersamen, Erdmandeln usw., Erdnüsse, Sesam; 1920, E: 14a 1 Mohn, A: 14 Mohn, Sonnenblumen-, Madia-, Kapok-, Nigersamen, Behennüsse, Bucheckern, Erdmandeln, Erdnüsse, Lorbeeren, Sesam.

14a. 2. Sonnenblumensamen. 1872/1884 wie Nr. 14a 1; 1885, 357 Ölfrüchte, n. n. g.; 1888, 332 a. n. g. Ölfrüchte; 1896, 336 Dotter und andere Ölfrüchte, n. b. g.; 1899, 336 Dotter, Sonnenblumensamen u. a. Ölfrüchte, n. b. g.; 1906 März, 14a Mohn, Sonnenblumensamen; 1912 wie Nr. 14a 1; 1920, E: 14a 2 Sonnenblumensamen, A: wie Nr. 14a 1.

14b. 1. Madia-, Kapok-, Nigersamen, Behennüsse, Erdmandeln, Lorbeeren. 1872/1884 wie Nr. 14a 1; 1885, 339 Erdnüsse und frische Erdmandeln, 357 Ölfrüchte, n. n. g.; 1888, 327 Erdnüsse und frische Erdmandeln, 332 a. n. g. Ölfrüchte; 1891, 332 a. n. g. Ölfrüchte, 327 wie 1888; 1896, 336 Dotter usw. u. a. Ölfrüchte, n. b. g., 331 Erdnüsse, frische Erdmandeln; 1899, 336 Dotter, Sonnenblumen u. a. Ölfrüchte, n. b. g., 331 Erdnüsse, frische Erdmandeln; 1906 März, 14b, Madia-, Kapoksamen usw., Nigersamen, A: Madiasamen, Behennüsse, Kapok- und Nigersamen; 14c Erdmandeln, Bucheckern, Lorbeeren; 1912, E: 14b Madia-, Kapok-, Nigersamen,

Erdmandeln, Bucheckern, Lorbeeren usw., A: wie Nr. 14 a 1; 1920, E: 14 b 1 wie oben, A: wie Nr. 14 a 1.

14 b. 2. Bucheckern. 1872/1884 wie Nr. 14 a 1; 1885, 336 Bucheckern, Buchkerne; 1888, 332 a. n. g. Ölfrüchte; 1896, 336 Dotter usw. u. a. Ölfrüchte, n. b. g.; 1899, 336 Dotter, Sonnenblumensamen u. a. Ölfrüchte, n. b. g.; 1906 März, 14 c Erdmandeln, Bucheckern, Lorbeeren; 1912 wie Nr. 14 b 1; 1920, E: 14 b 2 Bucheckern, A: wie Nr. 14 a 1.

14 c. Erdnüsse. 1872, 160 Erdnüsse; 1880, 224 Erdnüsse; 1885, 339 Erdnüsse und frische Erdmandeln; 1888, 327 Erdnüsse und frische Erdmandeln; 1896, 331 Erdnüsse, frische Erdmandeln; 1906 März, 14 d Erdnüsse; 1912, E: 14 c Erdnüsse, A: wie Nr. 14 a 1.

14 d. Sesam. 1872, 159 Sesam; 1880, 222 Sesam; 1885, 355 Sesam; 1888, 331 Sesam (Sesamsamen); 1896, 335 Sesam; 1906 März, 14 c Sesam; 1912, E: 14 d Sesam, A: wie Nr. 14 a 1.

15 a. Leinsaat, Leinmehl. 1872, 158 Leinsaat; 1880, 221 Leinsaat; 1885, 347 Leinsaat (bis 30. 6. 1885 auch Leindotter); 1888, 334 Leinsaat; 1896, 338 Leinsaat; 1906 März, 15 a Leinsaat (Leinmehl); 1912, 15 a Leinsaat, Leinmehl.

15 b. Hanfsaat. 1872/1884 wie Nr. 14 a 1; 1885, 343 Hanfsaat; 1888, 348 Hanfsaat; 1896, 352 Hanfsaat; 1906 März, 15 b Hanfsaat.

16 a. Baumwollsamensamen. 1872/1884 wie Nr. 14 a 1; 1885, 334 Baumwollsamensamen; 1888, 333 Baumwollsamensamen; 1896, 337 Baumwollsamensamen; 1906 März, 16 a Baumwollsamensamen; 1912, E: 16 a Baumwollsamensamen, A: 16 a Baumwollsamensamen, Sojabohnen, Mowrasaat, Elipe-, Schinüsse, Rizinussamen usw., Palmkerne, Fettmuskatnüsse usw., Kürbiskerne u. a. n. b. g. Ölsämereien und Ölfrüchte; 1920, E: 16 a Baumwollsamensamen, A: 16 a Baumwollsamensamen, Soja-, Butterbohnen, Mowrasaat, Elipe-, Schi-, afrik. Talg-, Fettmuskat-, Holzöl-, Kulanüsse, Stillingiasamen, Rizinussamen, Palm-, Kürbiskerne u. a. n. b. g. Ölsämereien, und Ölfrüchte (außer Kopra).

16 b. 1. Sojabohnen. 1872/1910 wie Speisebohnen (Nr. 11 a); 1910, E: 16 b Elipe-, Schinüsse, Mowrasaat, Sojabohnen usw., A: 16 b Elipe-, Schinüsse usw.; 1912, E: 16 b Sojabohnen, Elipe-, Schinüsse, Mowrasaat, Rizinussamen usw., A: wie Nr. 16 a; 1920, E: 16 b 1 Sojabohnen, A: wie Nr. 16 a.

16 b. 2. Mowrasaat, Elipe-, Schi-, afrik. Talgnüsse, Rizinus-, Stillingiasamen, Butterbohnen. 1872/1884 wie Nr. 14 a 1; 1885, 357 Ölfrüchte n. n. g., 357 a Rizinussamen (bis 30. 6. 1885 unter n. n. g. Ölfrüchten Nr. 357); 1888, 335 Palmkerne, Kopra, Butterbohnen, 336 Rizinussamen (Springkörner), 332 a. n. g. Ölfrüchte; 1896, 339 Palmkerne, Kopra usw., 340 Rizinussamen, 336 Dotter usw. u. a. Ölfrüchte, n. b. g.; 1899, 339 wie 1896, dazu Butterbohnen, 339 Dotter, Sonnenblumensamen u. a. Ölfrüchte, n. b. g.; 1900, 340 Rizinussamen, 339 Palmkerne, Kopra, Butterbohnen, Elipe-, Schinüsse, Stillingiasamen; 1906 März, 16 b E: Elipe-, Schinüsse usw., A: Elipe-, Schinüsse, Butterbohnen, Stillingiasamen, afrik. Talgnüsse (Njavinüsse); 16 e Rizinussamen; 1912, wie Nr. 16 b 1.; 1920, E: 16 b 2. wie oben, A: wie Nr. 16 a.

16 c. Palmkerne. 1872, 161 Palmkerne; 1880, 225 Palmkerne; 1885, 351 Palmkerne und Kopra; 1888, 335 Palmkerne, Kopra, Butterbohnen; 1896, 339 Palmkerne, Kopra usw.; 1899, 339 wie Nr. 16 b 2.; 1900, 339 wie

Nr. 16b 2; *1906 März*, 16c Palmkerne; *1912*, E: 16c Palmkerne, A: wie Nr. 16a.

16d. Kopra. *1872*, 169 andere Sämereien, Gartengewächse usw.; *1880*, E: 130 Palm- und Kokosnüsse (auch Kopra), A: 130 Palm- und Kokosnüsse; *1885/1900* wie Nr. 16c; *1906 März*, 16d Kopra.

17. Fettmuskat-, Holzöl-, Kulanüsse, Kürbiskerne u. a. n. b. g. Ölsämereien und Ölfrüchte. *1872*, 169 andere Sämereien, Gartengewächse usw.; *1880*, 235 a. n. g. Sämereien; *1885*, 357 Ölfrüchte, n. n. g.; *1888*, 332 a. n. g. Ölfrüchte; *1896*, 336 Dotter usw. u. a. Ölfrüchte, n. b. g.; *1899*, 336 Dotter, Sonnenblumensamen u. a. Ölfrüchte, n. b. g.; *1906 März*, 17 andere n. b. g. Ölsämereien und Ölfrüchte; *1912*, E: 17 wie oben, A: wie Nr. 16a.

Sämereien.

Die Sämereien werden, abgesehen von einigen Ausnahmen, wie Möhren-, Gemüsesamen, Dillsaat sowie Blumen- und Tabaksamen, die erst 1888 bzw. 1906 namentlich unter besonderen Nummern erscheinen, bereits von 1872 ab gesondert in der Handelsstatistik geführt.

18a. Rotkleesaat. *1872*, 162 Kleesaat; *1880*, 206 Kleesaat; *1885*, 345 Kleesaat; *1906 März*, 18a Rotkleesaat.

18b. Luzernesaat. *1872/1884* wie Nr. 14a 1; *1885*, 358 Sämereien, a. n. g.; *1888*, 350 Kleesaat, Esparsette-, Luzerne-, Serradellasaat; *1896*, 354 Kleesaat, Esparsette usw.; *1906 März*, 18b Luzernesaat.

18c. Serradellasaat. *1872/1884* wie Nr. 14a 1; *1885*, 358 Sämereien, a. n. g.; *1888*, 350 wie Nr. 18b; *1896*, 354 wie Nr. 18b; *1906 März*, 18c Serradellasaat; *1912*, E: 18c Serradellasaat, A: 18d Serradellasaat, Weißkleesaat und andere Kleesaaten.

18d. Weißkleesaat und andere Kleesaaten. *1872*, 162 Kleesaat; *1880*, 226 Kleesaat; *1885*, 345 Kleesaat; *1888*, 350 wie Nr. 18b; *1906 März*, 18d Weißkleesaat und andere Kleesaaten; *1912*, E: 18d Weißkleesaat u. a. Kleesaaten, A: 18d wie Nr. 18c.

19a. Raygras-, Timotheesaat. *1872*, 163 Grassaat; *1880*, 227 Grassaat; *1885*, 342 Grassaat; *1888*, 347 Grassamen (Grassaat, Timotheesaat); *1896*, 351 Grassaat, Timotheesaat; *1906 März*, 19a Raygras-, Timotheesaat.

19b. Kanariensaat. *1872*, 169 andere Sämereien, Gartengewächse usw.; *1880*, 235 a. n. g. Sämereien; *1885*, 358 Sämereien, a. n. g.; *1888*, 355 a. n. g. oder unbegriffene Sämereien, insbesondere Gemüsesämereien usw.; *1896*, 359 Sämereien, n. b. g.; *1906 März*, 19b Kanarien- usw. Saat; *1920*, 19b Kanariensaat.

19c. Andere Grassaat. *1872/1914* wie Nr. 19b; *1920*, 19c andere Grassaat.

20a. Runkelrüben-, Rotrüben- (Salatbeeten-) Samen. *1872/1906* wie Nr. 19b; *1906 März*, 20a Runkelrübensamen; *1912*, 20a wie oben.

20b. Zuckerrübensamen. *1872/1906* wie Nr. 19b; *1906 März*, 20b Zuckerrübensamen.

21a. Andere Feldrüben-, Zichoriensamen und anderweitig nicht genannte Sämereien für den Landbau. *1872/1906* wie

Nr. 19 b; *1906 März*, 21a Möhrensamen, Zichoriensamen usw.; *1912*, 21a andere Feldrüben-, Zichoriensamen usw.; *1920*, 21a wie oben.

21b. Möhren-, Gemüsesamen, Dillsaat. *1888*, 355 wie Nr. 19b; *1896*, 359 wie Nr. 19b; *1906 März*, 21b Gemüsesamen; *1912*, 21b Möhren-, Gemüsesamen, Dillsaat.

21c. Blumen-, Tabaksamen. *1872/1906* wie Nr. 19b; *1906 März*, 21c Blumensamen, 21d Dillsaat, Tabaksamen; *1912*, 21c Blumen-, Tabaksamen.

22. Sämereien zum Genusse (Anis, Fenchel, Koriander, Kümmel usw.). *1872*, 155 Anis, Fenchel, Kümmel, Koriander; *1880*, 216 Anis, 217 Fenchel, 218 Koriander, 219 Kümmel; *1885*, 330 Anis, Koriander, Fenchel, Kümmel; *1888*, 339 Anis, Koriander, Fenchel, Kümmel; *1896*, 343 Anis, Koriander, Fenchel, Kümmel; *1906 März*, 22a Kümmel, 22b Anis, Fenchel, Koriander usw.; *1912*, 22 Anis, Fenchel, Koriander, Kümmel usw.; *1923*, 22 wie oben.

Knollen- und Wurzelgewächse.

Die Kartoffel erscheint schon seit 1872 mit besonderer Nummer, hingegen sind sämtliche anderen Hackfrüchte zunächst unter dem Sammelbegriff „Andere Sämereien, Gartengewächse usw.“ zu suchen und werden erst in späteren Jahren, wie die Zuckerrübe im Jahre 1887, genauer rubriziert.

23. Kartoffeln, frisch. *1872*, 167 Kartoffeln; *1880*, 230 Kartoffeln; *1885*, 344 Kartoffeln; *1888*, 349 Kartoffeln, frisch; *1896*, 353 Kartoffeln, frisch; *1899*, 353 b Kartoffeln; *1901*, 353 b Kartoffeln, frisch; *1906 März*, 23 Kartoffeln; *1912*, 23 Kartoffeln, frisch.

24. Futterrüben, Möhren, Wasser- und andere Feldrüben (nicht als Küchengewächse dienend), frisch, getrocknet. *1872*, 169 andere Sämereien, Gartengewächse usw.; *1880*, 236 Futterkräuter; *1885*, 340 Futtergewächse und Futterkräuter, n. b. g.; *1886*, 341 a, Rüben mit Ausnahme der Runkelrüben (Zuckerrüben), getrocknet (gedarrt); *1888*, 345 Futtergewächse und Futterkräuter, getrocknet, n. a. g.; *1896*, 349 Futtergewächse, n. b. g.; *1900*, 349 Futtergewächse, n. b. g. (Heu, Rübenschnitzel); *1906 März*, 24 Futter-, Feldrüben (nicht als Küchengewächse dienend); *1912*, 24 wie oben.

25a. Zuckerrüben, frisch, auch zerkleinert. *1872*, 169 andere Sämereien, Gartengewächse usw.; *1880*, 234 frische Gemüse, eßbare Wurzeln, Knollen, Zwiebeln, Beeren, Kräuter; *1885*, 353 Runkelrüben (Zuckerrüben), auch getrocknet oder gedarrt; *1886*, 353 Runkelrüben (Zuckerrüben), frisch; *1888*, 353 Runkelrüben (Zuckerrüben), frisch; *1896*, 357 Zuckerrüben, frisch; *1906 März*, 25a Zuckerrüben, frisch; *1912*, 25a wie oben.

25b. Zuckerrüben, getrocknet, auch zerkleinert. *1872/1885* wie Nr. 25a; *1886*, 353a Runkelrüben (Zuckerrüben), getrocknet, gedarrt; *1888*, 342 Zichorien und Rüben, getrocknet (gedarrt); *1896*, 346 Zichorien, Rüben, gedarrt; *1906 März*, 25b Zuckerrüben, getrocknet (gedarrt); *1912*, 25b wie oben.

26. Zichorien (Zichorienwurzeln), frisch, getrocknet, auch zerkleinert. *1872*, 320 Zichorien, getrocknete, gebrannte oder gemahlene,

169 andere Sämereien, Gartengewächse usw.; 1880, 233 frische und getrocknete (gedörrte) Zichorien; 1885, 337 Zichorien, frische, getrocknete (gedörrte); 1888, 342 wie Nr. 25b; 1896, 346 Zichorien, Rüben, gedörrt; 1901, 346 Zichorien, Rüben, gedörrt, getrocknete Rübenwurzeln; 1906 März, 26 Zichorien (Zichorienwurzeln), frisch, getrocknet (gedörrt); 1912, 26 Zichorienwurzeln, frisch, getrocknet, auch zerkleinert; 1923, 26 wie oben.

Grün- und Rauhfutter.

27a. Grünfutter, Heu, Spreu, Häcksel usw. 1872, 164 Heu; 1880, 228 Heu, 236 Futterkräuter; 1885, 340 Futtergewächse und Futterkräuter, n. b. g., 356 Stroh, Dachrohr, Schilf, Häcksel; 1888, 345 Futtergewächse, Futterkräuter, getrocknet, n. a. g., 354 Stroh-, Dach-, Weberrohr, Schilf, Häcksel; 1896, 349 Futtergewächse, n. b. g., 358 Stroh, Häcksel; 1899, 349 Futtergewächse, n. b. g., 358b Häcksel, Stroh; 1900, 349 Futtergewächse, n. b. g. (Heu, Rübenschnitzel), 358b Weizen- und Roggenstroh usw., Häcksel; 1901, 349 Futtergewächse, n. b. g. (Heu), 358b Weizen- und Roggenstroh usw., ungefärbt, Häcksel; 1906 März, 27a wie oben.

27b. Reis- und ähnliches Stroh, ungefärbt, Häcksel davon. 1872, 165 Stroh; 1880, 229 Stroh und Schilf; 1885, 356 Stroh, Dach-, Weberrohr, Schilf, Häcksel; 1896, 358 Stroh, Häcksel; 1899, 358a Reis- und ähnliches Stroh; 1901, 358a Reis- und ähnliches Stroh, ungefärbt; 1906 März, 27b Reis- und ähnliches Stroh; 1912, 27b Reis- und ähnliches Stroh, ungefärbt; 1920, E: Reis- und ähnliches Stroh, ungefärbt, A: Reis- und ähnliches Stroh, ungefärbt, Häcksel davon; 1923, 27b wie oben.

27c. Getreide- und anderes Stroh, Strohseile, roh. 1872, 165 Stroh; 1880, 229 Stroh und Schilf; 1885, 356 Stroh, Dachrohr, Schilf, Häcksel; 1888, 354 Stroh-, Dach-, Weberrohr, Schilf, Häcksel; 1896, 358 Stroh, Häcksel; 1899, 358b Häcksel, Stroh; 1900, 358b und 1901, 358b wie Nr. 27a; 1906 März, 27c Getreide- und anderes Stroh, Strohseile; 1912, 27c wie oben.

Handels- u. Gewerbspflanzen, anderweitig nicht genannte.

Aus dieser wichtigen Gruppe, die auch rohe Baumwolle und andere Textilstoffe sowie Rohtabak enthält, kommen hier nur Hopfen und Hopfenmehl in Frage.

30. Hopfen. 1872, 219 Hopfen; 1880, 303 Hopfen; 1885, 451 Hopfen; 1888, 456 Hopfen; 1896, 462 Hopfen; 1906 März, 30 Hopfen.

31. Hopfenmehl. 1872/1906 wie Nr. 30; 1906 März, 31 Hopfenmehl.

Küchengewächse (Gemüse und eßbare Kräuter, Pilze Wurzeln u. dgl.).

Die Entwicklung dieser Gruppe in der Handelsstatistik ist sehr ungleichmäßig. Sämtliche Kohlarten treten ab 1872 unter dem Sammelbegriff „Andere Sämereien, Gartengewächse usw.“ auf, erscheinen im Jahre 1880 als „Frisches Gemüse, eßbare Wurzeln, Knollen, Beeren usw.“ und werden erst seit 1906 unter ihrer

Spezialbezeichnung geführt. Ähnlich verhält es sich mit den Melonen, die 1872 in der Gruppe „Anderes frisches Obst“ und seit 1899 namentlich zu finden sind. Auch die hauptsächlichsten frischen Gemüsearten, wie Bohnen, Erbsen, Gurken usw. werden erst seit 1906 namentlich bezeichnet.

Küchengewächse, frisch, (33a—33v) allgemein. 1872, 169 Andere Sämereien, Gartengewächse usw.; 1880, 234 Frisches Gemüse, eßbare Wurzeln, Knollen, Beeren usw.; 1885, 341 Gemüse, frisches, auch andere frische Gewächse zum Genuß; 1888, 351 Küchengewächse (Gemüse, eßbare Knollen, Kräuter, Pilze, Wurzeln usw.), a. n. g., frisch; 1896, 355 Küchengewächse, frische, n. b. g.; 1900, 355 Küchengewächse, frisch, n. b. g., Gemüse.

33a. Rotkohl (Rotkraut). 1906 März, 33a Rotkohl, Weißkohl; 1912, 33a Rotkohl (Rotkraut).

33b. Weißkohl (Weißkraut). 1906 März, 33a Rotkohl, Weißkohl; 1912, 33b Weißkohl (Weißkraut).

33c. Wirsingkohl (Savoyer-, Welsch-, Börskohl). 1906 März, 33b Wirsing-, Rosen-, Grün-, Braunkohl; 1912, 33c wie oben.

33d. Blumenkohl (Karviol, Broccoli, Spargelkohl). 1906 März, 33d Eierfrüchte, Bamien-, Blumenkohl, Brüsseler Zichorie; 1912, 33e Blumenkohl (Karviol, Broccoli, Spargelkohl), frisch; 1925, 33d wie oben.

33e. Rosenkohl. 1906 März, 33b Wirsing-, Rosen-, Grün-, Braunkohl; 1912, 33d Rosen-, Blätterkohl (Braun-, Butter-, Grünkohl); 1920, 33d i Rosenkohl; 1925, 33e Rosenkohl.

33f. Blätter- (Braun-, Butter-, Grün-), Schnittkohl. 1906 März, 33b Wirsing-, Rosen-, Grün-, Braunkohl; 1912, 33d Rosen-, Blätterkohl (Braun-, Butter-, Grünkohl); 1920, 33d 2 Blätter- (Braun-, Butter-, Grün-), Schnittkohl; 1925, 33f wie oben.

33g. Artischocken. 1906 März, 33c Artischocken, Melonen, Pilze, Spargel, Tomaten; 1912, 33f Artischocken, Kürbisse, Melonen, Pilze; 1920, 33f Artischocken, Pilze; 1925, 33g Artischocken.

33h. Melonen. 1872, 168 Obst, frisches; 1880, 232 Anderes frisches Obst; 1885, 350 Obst, frisches, mit Ausnahme von Weinbeeren und Südfrüchten; 1888, 352 Obst, frisches, auch frische Beeren zum Genuß, mit Ausschluß der Weinbeeren, des Johannisbrottes und der Südfrüchte, genießbare Nüsse, unreife, grüne; frische Ananas; 1891, 352 Obst, frisches usw.; 1896, 356 Obst, frisches; 1899, 356f Anderes Obst (Melonen, unreife Nüsse usw.); 1905, 356f Anderes Obst (Ananas, Melonen, unreife Nüsse); 1906 März, 33c Artischocken, Melonen, Pilze, Spargel, Tomaten; 1912, 33f Artischocken, Kürbisse, Melonen, Pilze; 1920, 33m Gurken, Kürbisse, Melonen; 1925, 33h Melonen.

33i. Rhabarber. 1906 März, 33g Rhabarber, Gurken, Karotten, Salat, Spinat, Schwarzwurzeln; 1912, 33q Rhabarber; 1925, 33i Rhabarber.

33k. Spargel. 1906 März, 33c Artischocken, Melonen, Pilze, Spargel, Tomaten; 1912, 33g Spargel; 1925, 33k Spargel.

33l. Tomaten. 1906 März, 33c Artischocken, Melonen, Pilze, Spargel, Tomaten; 1912, 33h Tomaten; 1925, 33l Tomaten.

33 m. Pilze. *1906 März*, 33c Artischocken, Melonen, Pilze, Spargel, Tomaten; *1912*, 33f Artischocken, Kürbisse, Melonen, Pilze; *1920*, 33f Artischocken, Pilze; *1925*, 33m Pilze.

33 n. Zwiebeln. *1906 März*, 33e Zwiebeln; *1912*, 33i Zwiebeln; *1925*, 33n Zwiebeln.

33 o. Bohnen. *1906 März*, 33f Bohnen, Erbsen; *1912*, 33k Bohnen; *1925*, 33o Bohnen.

33 p. Erbsen (Schoten). *1906 März*, 33f Bohnen, Erbsen; *1912*, 33l Erbsen (Schoten); *1925*, 33p Erbsen (Schoten).

33 q. Gurken, Kürbisse. *1906 März*, 33g Rhabarber, Gurken, Karotten, Salat, Spinat, Schwarzwurzeln; *1912*, 33m Gurken, 33f Artischocken, Kürbisse, Melonen, Pilze; *1920*, 33m Gurken, Kürbisse, Melonen; *1925*, 33q Gurken, Kürbisse.

33 r. Meerrettich. *1906 März*, 33h Meerrettich; *1912*, 33n Meerrettich; *1925*, 33r Meerrettich.

33 s. Karotten, Kohlrabi, Radieschen, Rettiche, Feld- und andere Rüben, Knollensellerie. *1906 März*, 33g Rhabarber, Gurken, Karotten, Salat, Spinat, Schwarzwurzeln, 33i Knoblauch, Kohlrabi, Lauch, Petersilie, Rettiche, Sellerie usw.; *1912*, 33o Karotten, Kohlrabi, Radieschen, Rettiche, Feld- usw. Rüben, Knollensellerie; *1925*, 33s wie oben.

33 t. Salat, Spinat, Brüsseler Zichorie. *1906 März*, 33d Eierfrüchte, Bamien, Blumenkohl, Brüsseler Zichorie, 33g Rhabarber, Gurken, Karotten, Salat, Spinat, Schwarzwurzeln; *1912*, 33p Salat, Spinat, Brüsseler Zichorie, Petersilie, Stangensellerie; *1920*, 33p Salat, Spinat, Brüsseler Zichorie, Petersilie; *1925*, 33t wie oben.

33 u. Petersilie, Stangensellerie (Bleichsellerie). *1906 März*, 33i Knoblauch, Kohlrabi, Lauch, Petersilie, Rettiche, Sellerie usw.; *1912*, 33p wie Nr. 33t; *1920*, 33p wie Nr. 33t, 33r Lauch, Knoblauch, Porree, Schwarzwurzeln, Stangensellerie, Majoran und andere frische Küchengewächse; *1925*, 33u wie oben.

33 v. Lauch, Knoblauch, Porree, Schwarzwurzeln, Majoran u. a. frische Küchengewächse. *1906 März*, 33i Knoblauch, Kohlrabi, Lauch, Petersilie, Rettiche, Sellerie usw.; *1912*, 33r Lauch, Knoblauch, Porree, Schwarzwurzeln u. a. frische Küchengewächse; *1920*, 33r wie Nr. 33u; *1925*, 33v wie oben.

34. Mate (Paraguaytee), Lorbeer-, Salbeiblätter, Majoran, Waldmeister u. a. zum Würzen dienende Blätter und Kräuter, getrocknet. *1872*, 309 Andere Gewürze; *1875*, 322 Beeren, Gemüse usw., getrocknet, gebacken usw., Säfte, ohne Zucker eingekocht; *1880*, 424 a. n. g. Gewürze; *1885*, 638 a. n. g. Gewürze; *1888*, 669 Sämereien und Küchengewächse zum Genuß, getrocknet usw.; *1896*, 666 Sämereien und Küchengewächse, getrocknet, gepulvert, bloß eingekocht oder gesalzen; *1905*, 347c Blumen, Blüten, Blätter usw., und Kräuter zum Gewerbe- und Heilgebrauch, n. b. g., frisch, auch eingesalzen, 666 wie 1899; *1906 März*, 34 Paraguaytee, Lorbeer-, Salbeiblätter, Waldmeister usw. zum Würzen, getrocknet; *1920*, E: 34 Lorbeer-, Salbeiblätter, Majoran, Waldmeister u. a. zum Würzen dienende Blätter und Kräuter, getrocknet; 65 Tee, A: 34 Mate (Paraguaytee), Lorbeer-, Salbeiblätter, Majoran u. a. zum Würzen dienende

Blätter und Kräuter, getrocknet; 1922, E: 34 wie oben, A: wie 1920; 1923, wie oben.

35. Champignons, einfach zubereitet. 1872/1906 vgl. Küchengewächse, 33a—v; 1906 März, 35 Champignons, einfach zubereitet; 1912, E: 35 Champignons, einfach zubereitet, A: 36 Champignons, einfach zubereitet, Artischocken, Melonen, Pilze, Rhabarber, Spargel, Tomaten, zerkleinert usw.

36. Artischocken, Melonen, Pilze, Rhabarber, Spargel, Tomaten, zerkleinert, getrocknet oder sonst einfach zubereitet. 1878, 322 Sämereien, Beeren, Blätter, Blüten, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert; 1880, 437 Obst, getrocknet, gebacken, gepulvert, eingekocht; 1885, 663 Sämereien, Beeren, Gartengewächse zum Genuß, getrocknet usw., bloß eingekocht oder gesalzen, 661 Obst, getrocknet usw., oder ohne Zucker usw. zubereitet; 1888, 667 Obst, auch Beeren zum Genuß, getrocknet usw., oder ohne Zucker usw., bloß eingekocht, 669 Sämereien und Küchengewächse zum Genuß getrocknet usw., bloß eingekocht oder gesalzen; 1891, 669 Sämereien und Küchengewächse, getrocknet, 664 Obst, getrocknet; 1899, 666 Sämereien und Küchengewächse getrocknet usw.; 1906 März, 36 Artischocken, Melonen, Spargel, Tomaten usw., zerkleinert usw.; 1912, E: 36 Artischocken, Melonen, Pilze, Rhabarber, Spargel, Tomaten, zerkleinert usw. A: wie Nr. 35; 1923 wie oben.

37a. Gurken, einfach zubereitet, in Behältnissen bei einem Gewicht von 10 kg oder darunter. 1872/1924 vgl. Nr. 37b; 1925, 37a wie oben.

37b. Küchengewächse (ausgenommen Gurken der Nr. 37a), getrocknet oder sonst einfach zubereitet, vorstehend n. g.; Speisebohnen, Erbsen, zerkleinerte Kartoffeln, Sämereien zum Genuß, einfach zubereitet; Sauerkraut. 1878, 322 wie Nr. 36; 1880, 438 Sämereien, Beeren, Blätter usw., getrocknet, gebacken usw.; 1885, 663 Sämereien, Beeren, Gartengewächse zum Genuß, getrocknet, bloß eingekocht oder gesalzen, Schalen von Südfrüchten; 1888, 669 wie Nr. 36; 1891, 669 wie Nr. 36; 1896, 666 Sämereien und Küchengewächse, getrocknet; 1899, 666 Sämereien und Küchengewächse, getrocknet, gepulvert, bloß eingekocht, gesalzen; 1906 März, E: 37a Küchengewächse, a. n. g., zerkleinert usw., auch einfach zubereitet; 37b Sämereien zum Genuß, gepulvert usw.; 37c Eierfrüchte, Bamien, zerkleinert usw., A: 37 Küchengewächse, a. n. g., Sämereien zum Genuß, Eierfrüchte, Bamien, zerkleinert usw.; 1912, 37 Küchengewächse, zerkleinert, getrocknet usw., nicht unter Nr. 34—36 fallend; Speisebohnen, Erbsen, getrocknet usw.; Kartoffeln, zerkleinert usw.; Sauerkraut; Sämereien zum Genuß, getrocknet usw.; 1920, 37 Küchengewächse, getrocknet oder sonst einfach zubereitet, vorstehend u. g.; Speisebohnen, Erbsen, zerkleinerte Kartoffeln, Sämereien zum Genuß, einfach zubereitet; Sauerkraut; 1925, 37b wie oben.

Frisches Obst.

Für frische Trauben und für Nüsse bringt die Handelsstatistik schon seit 1880 eigene Nummern. Für die hauptsächlichsten deutschen Obstsorten, wie Äpfel, Birnen, Kirschen, Beeren usw. ist dies erst von 1899 ab der Fall.

Obst, frisch, (45—47) allgemein. 1872, 168 Obst, frisches; 1880, 232 Anderes frisches Obst; 1885, 350 Obst, frisches, mit Ausschluß der Weinbeeren und Südfrüchte; 1888, 352 Obst, frisch, auch frische Beeren zum Genuß, mit Ausschluß der Weinbeeren, des Johannisbrots und der Südfrüchte, genießbare Nüsse, unreife, grüne, frische Ananas; 1891, 352 Obst, frisch; 1896, 356 Obst, frisch.

45a. Tafeltrauben, frisch. 1880, 231 frische Weintrauben; 1885, E: 332 frische Weinbeeren zum Tafelgenuß (Tafeltrauben), A: 332 frische Weinbeeren; 1888, 340 Weinbeeren, frische, zum Tafelgenuß; 1896, 344 Weinbeeren, frische, Tafeltrauben; 1900, 344 Tafeltrauben; 1905, 344 Weinbeeren, frische: Tafeltrauben; 1906 März E: 45a Tafeltrauben, frisch, A: 45a/b Tafel-, Kelter- usw. Trauben, frisch; 1912, E: 45a Tafeltrauben, frisch, A: 45a Tafel-, Kelter- usw. Trauben, frisch.

45b. Kelter- usw. Trauben, frisch. 1885, E: 333 Andere frische Weintrauben, A: 332 frische Weinbeeren; 1888, 341 Weinbeeren, andere frische; 1896, 345 Weinbeeren, andere; 1900, 345 Andere Trauben; 1905, 345 Weinbeeren, andere; 1906 März, E: 45b Kelter- usw. Trauben, frisch, A: 45a/b Tafel-, Kelter- usw. Trauben, frisch; 1912, E: 45b Kelter- usw. Trauben, frisch, A: 45a Tafel-, Kelter- usw. Trauben, frisch.

45c. Weintrauben, gemostet, gegoren; Weinmaische. 1896, 607 Wein und Most in Fässern; 1899, 607 Wein und Most; 1906 März, 45c wie oben.

46. Haselnüsse und Haselnußkerne, Wal-, Kola-, brasil. (Para-) und andere Nüsse. 1872, 322 Beeren, Gemüse usw., getrocknet, gebacken usw., Säfte ohne Zucker eingekocht; 1879, 322 wie 1875, jedoch ab 25. 7. 1879 mit Ausschluß trockener Nüsse, die nun unter 304 nachgewiesen; 1880, 441 trockene Nüsse, Kastanien, Johannisbrot, Pinienkerne; 1885, 660 Nüsse, trockene, und Kastanien zum Genuß, Pinienkerne; 1888, 352 Obst, frisch, auch frische Beeren zum Genuß mit Ausschluß der Weinbeeren, des Johannisbrots und der Südfrüchte, genießbare Nüsse, unreife, grüne; frische Ananas, 666 Nüsse, reife, trockene und Kastanien zum Genuß, Pinienkerne; 1896, 356 Obst, frische Nüsse, reife Kastanien; 1899, 663 Nüsse, reife, genießbare, Kastanien, 356f anderes Obst (Melonen, unreife Nüsse); 1900, 356f wie 1899, 663 Nüsse, reife, genießbare, Kastanien, Pinienkerne, Zirbelnüsse; 1905, 356f anderes Obst (Ananas, Melonen, unreife Nüsse usw.), 663 wie 1900, dazu Haselnüsse; 1906 Jan./Febr., 663 wie 1905, 356f anderes Obst (Ananas, Bananen, Melonen, unreife Nüsse usw.); 1906 März, 46a Haselnüsse und -kerne, 46b Wal-, brasil. (Para-) usw. Nüsse; 1912, E: 46a Haselnüsse und Kerne, 46b Wal-, brasil. (Para-), Zirbel- usw. Nüsse, A: 46 Haselnüsse und Kerne, Wal- usw. Nüsse; 1920, E: 46a Haselnüsse, Kerne davon, 46b Wal-, brasilianische (Para-), Zirbel- usw. Nüsse, A: 46 Haselnüsse und Haselnußkerne, Wal-, Kola-, brasilianische (Para-) u. a. Nüsse.

47a. Äpfel. 1899, 356a Äpfel; 1900, 356a Äpfel; 1906 März, 47a Äpfel.

47b. Birnen, Quitten. 1899, 356b Birnen; 1906 März, 47b Birnen, Quitten; 1912, 47b Birnen, Quitten.

47c. Pfirsiche. 1906 März, 47c Aprikosen, Pfirsiche; 1912, E: 47c Pfirsiche, A: 47c Pfirsiche, Aprikosen, Mirabellen, Reineclauden und anderes Obst der Pflaumengattung, Mispeln, Hagebutten, Schlehen u. a. n. g. Kern- und Steinobst.

- 47d. Zwetschgen. *1900*, 356g Zwetschgen; *1906 März*, 47d Zwetschgen.
- 47e. Aprikosen, Mirabellen, Reineclauden u. a. Obst der Pflaumengattung, Mispeln. *1906 März*, 47e Mirabellen, Reineclauden usw., Mispeln; *1912*, E: 47e Aprikosen, Mirabellen, Reineclauden usw., Mispeln, A: 47c siehe bei Nr. 47c; *1923*, E: 47e wie oben, A: wie 1912.
- 47f. Kirschen, Weichseln. *1899*, 356c Kirschen aller Art; *1905*, 356c Kirschen; *1906 März*, 47f Kirschen, Weichseln.
- 47g. Hagebutten, Schlehen u. a. Kern- und Steinobst. *1899*, 356d Anderes Steinobst; *1905*, 356d Anderes Steinobst, außer Zwetschgen; *1906 März*, 47g Hagebutten, Schlehen usw.; *1912*, E: 47g wie 1906, A: 47c siehe bei Nr. 47c.
- 47h. 1. Erdbeeren. *1906 März*, 47h Erdbeeren; *1912*, 47h Erdbeeren, Himbeeren; *1920*, 47h 1. Erdbeeren.
- 47h. 2. Him-, Johannis-, Stachelbeeren. *1906 März*, 47i Him-, Johannis-, Stachel-, Heidel-, Preiselbeeren usw.; *1912*, 47h Erdbeeren, Himbeeren, 47i Johannis-, Stachel-, Heidel-, Preiselbeeren usw.; *1920*, 47h 2. wie oben.
- 47i. Brom-, Heidel-, Preisel- u. a. Beeren. *1899*, 356e Beeren zum Genuß (außer Wein- und Heidelbeeren); *1900*, 353a Heidelbeeren, frisch, 356e wie 1899; *1906 März*, 47i Him-, Johannis-, Stachel-, Heidel-, Preiselbeeren usw.; *1912*, 47i Johannis-, Stachel-, Heidel-, Preiselbeeren usw.; *1920*, 47i wie oben.

Getrocknetes Obst.

Getrocknetes Obst bildete lange Zeit in der Handelsstatistik eine Sammelgruppe und wurde erst 1906, und zwar auch nur in der Einfuhr, aufgeteilt.

Obst, getrocknet, gedarrt (48—49), allgemein. *1872*, 321 Obst, getrocknet usw.; *1880*, 437 Obst, getrocknet, gebacken, gepulvert, eingekocht; *1885*, 661 Obst, getrocknet usw. oder ohne Zucker usw. zubereitet; *1888*, 667 Obst, auch Beeren zum Genuß, getrocknet usw. oder ohne Zucker usw. bloß eingekocht; *1891*, 667 Obst, getrocknet usw.; *1896*, 664 Obst, getrocknet usw.; *1900*, 664 Obst, getrocknet, gebacken, bloß eingekocht usw.

48a. Äpfel und Birnen (Ringäpfel usw.). *1906 März*, E: 48a Ring-, Scheibenäpfel, Apfelschnitte usw., A: 48 Anderes Obst, getrocknet, gedarrt; *1912*, E: 48a Äpfel und Birnen (Ringäpfel usw.), A: 48 Obst, getrocknet, gedarrt.

48b. Verwertbare Abfälle von Äpfeln und Birnen. *1906 März*, E: 48b verwertbare Abfälle von Äpfeln und Birnen, A: 48 Anderes Obst, getrocknet, gedarrt; *1912*, E: 48b Verwertbare Abfälle von Äpfeln und Birnen, A: 48 Obst, getrocknet, gedarrt.

48c. Aprikosen, Pfirsiche. *1906 März*, E: 48c Aprikosen, Pfirsiche, A: 48 Anderes Obst, getrocknet, gedarrt; *1912*, E: 48c Aprikosen, Pfirsiche, A: 48 Obst, getrocknet, gedarrt.

48d. Zwetschgen. *1906 März*, E: 48d Zwetschgen, A: 48 Anderes Obst, getrocknet, gedarrt; *1912*, E: 48d Zwetschgen, A: 48 Obst, getrocknet, gedarrt.

48e. Kirschen, Prünellen und anderes Obst. *1906 März*, E: 48e Kirschen, Prünellen usw., A: 48 Anderes Obst, getrocknet, gedarrt; *1912*, E: 48e Kirschen, Prünellen usw., A: 48 Obst, getrocknet, gedarrt.

49. Obst, zerkleinert, ohne Zucker eingekocht (Mus); gegoren. *1906 März*, 49 Obst, zerkleinert, Mus usw.; gegoren; *1923*, 49 wie oben.

Südfrüchte, auch Südfruchtschalen.

Datteln, Feigen, Mandeln, getrocknete Rosinen, ferner Palm- und Kokosnüsse erscheinen bereits 1872 unter eigener Nummer. Entsprechend ihrer wachsenden Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft erhalten auch die übrigen Südfrüchte 1906 eigene Positionen.

Südfrüchte (50—58), allgemein. *1872*, 300 Südfrüchte, frisch; *1875*, 300a/b Südfrüchte, frisch; *1880*, 412 frische Apfelsinen, Zitronen u. dgl.; *1885*, 620 und 621 Südfrüchte, frische; *1887*, 620 und 621 frische Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln u. a. frische Südfrüchte; *1888*, 627 und 628 Südfrüchte, frische Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Cedraten, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln u. a. frische Südfrüchte (z. B. Bananen, Pistazien, Feigen) mit Ausnahme der frischen Ananas; *1891*, 627 Apfelsinen usw., frische; *1896*, 624 Apfelsinen usw., frische; *1900*, 624 Apfelsinen, Zitronen usw., frische.

50. Bananen, frisch, getrocknet oder einfach zubereitet. *1872*, 303 Getrocknete Datteln, Feigen usw.; *1880*, 416 getrocknete Datteln, Pomeranzen u. dgl.; *1885*, 627 andere getrocknete Südfrüchte, auch in Salz gepökelte usw. Zitronen; *1896*, 630 getrocknete Südfrüchte, nicht namentlich aufgeführt; *1900*, 630 getrocknete Südfrüchte, n. b. g.; *1906 März*, 50 Bananen; *1912*, 50 wie oben.

51a. Apfelsinen, Mandarinen. *1906 März*, E: 51a Apfelsinen (Orangen), Mandarinen, A: 51 Apfelsinen, Zitronen, Zedratfrüchte usw., frisch; *1920*, E: 51a Apfelsinen, Mandarinen, A: 51 Apfelsinen, Mandarinen, Zitronen, Zedratfrüchte, Datteln, Feigen, Mandeln u. a. n. g. Südfrüchte, frisch.

51b. Zitronen. *1906 März*, E: 51b Zitronen, Datteln, Feigen, Mandeln usw., frisch, A: 51 Apfelsinen, Zitronen, Zedratfrüchte usw., frisch; *1912*, E: 51b Zitronen, A: 51 wie 1906; *1920*, E: 51b Zitronen, A: wie Nr. 51a.

51c. Zedratfrüchte, Mandeln u. a. nicht genannte Südfrüchte, frisch. *1872*, 301 Mandeln; *1880*, 412; *1885*, 621; *1888*, 628: siehe Südfrüchte (50—58); *1906 März*, E: 51b Zitronen, Datteln, Feigen, Mandeln usw., frisch, A: 51 Apfelsinen, Zitronen, Zedratfrüchte usw., frisch; *1912*, E: 51c Zedratfrüchte, Datteln, Feigen, Mandeln usw., frisch, A: 51 wie 1906; *1925* E: 51c wie oben, A: 51 Apfelsinen, Mandarinen, Zitronen, Zedratfrüchte, Mandeln u. a. n. g. Südfrüchte, frisch.

52a. Feigen, frisch oder getrocknet. *1872*, 303 getrocknete Datteln, Feigen usw.; *1880*, 413 Feigen, 416 getrocknete Datteln, Pomeranzen u. dgl.; *1885*, 622 Feigen, getrocknet; *1888*, 629 Feigen, getrocknet; *1891*, 625 Feigen, Pistazien, frisch, 629 wie 1888; *1896*, 625 Feigen, getrocknet; *1906 März*, E: 51b Zitronen, Datteln, Feigen, Mandeln usw., frisch, 52a Feigen, getrocknet,

A: 51 Apfelsinen, Zitronen, Zedratfrüchte usw., frisch, 52 getrocknete Feigen, Korinthen, Rosinen; 1912, E: 51c Zedratfrüchte, Datteln, Feigen, Mandeln usw., frisch, 52a wie 1906, A: wie 1906; 1925, E: 52a Feigen, frisch oder getrocknet, A: 52 Feigen, frisch oder getrocknet; Korinthen, Rosinen (außer Traubenrosinen [53]).

52b. Korinthen. 1872, 302 Korinthen und Rosinen; 1880, 414 Korinthen; 1885, 623 Korinthen; 1888, 630 Korinthen; 1896, 626 Korinthen; 1906 März, E: 52b Korinthen, A: 52 wie Nr. 52a.

52c. Rosinen (außer Traubenrosinen). 1872, 302 wie Nr. 52b; 1880, 415 Rosinen; 1885, 624 Rosinen; 1888, 631 Rosinen (Zibeben); 1891, 631 Rosinen; 1896, 627 Rosinen; 1906 März, E: 52c Rosinen (außer Traubenrosinen), A: 52 wie Nr. 52a.

53. Datteln, frisch oder getrocknet, Traubenrosinen. 1872, 303 getrocknete Datteln, Feigen usw.; 1880, 416 getrocknete Datteln, Pomeranzen u. dgl.; 1885, 625 in Nr. 627 enthalten: andere getrocknete Südfrüchte, auch in Salz gepökelte Zitronen; 1888, 632 Datteln, Pomeranzen und Granaten, getrocknet; 1896, 628 Datteln, Pomeranzen, Granaten, getrocknet; 1906 März, E: 51b Zitronen, Datteln, Feigen, Mandeln usw., frisch, A: 51 wie Nr. 51a; 53 Datteln, getrocknet; Traubenrosinen; 1912, 51c wie Nr. 51c; 53 wie 1906; 1925, 53 wie oben.

54a. Mandeln, getrocknet. 1872, 301 Mandeln; 1880, 417 Mandeln, getrocknet; 1885, 626 Mandeln, getrocknet; 1888, 633 Mandeln, getrocknet; 1896, 629 Mandeln, getrocknet; 1906 März, E: 54a Mandeln, getrocknet, A: 54 Mandeln, Pomeranzen, Granaten usw., getrocknet.

54b. Pomeranzen (außer unreifen), Granaten und sonstige n. g. Südfrüchte, getrocknet. 1872, 303 getrocknete Datteln, Feigen usw.; 1880, 416 wie Nr. 53; 1885, 625 in Nr. 627 enthalten: andere getrocknete Südfrüchte, auch in Salz gepökelte Zitronen; 1887, 625 Datteln, Pomeranzen, Granaten, getrocknet; 1888, 632 wie Nr. 53, 634 vorstehend und a. n. g. getrocknete Südfrüchte, auch in Salz gepökelte usw. Zitronen; 1891, 634 getrocknete Südfrüchte, n. b. g.; 1896, 630 getrocknete Südfrüchte, n. b. g., 628 Datteln, Pomeranzen, Granaten, getrocknet; 1906 März, E: 54b Pomeranzen, Granaten usw., getrocknet, A: wie Nr. 54a; 1923, E: 54b wie oben, A: 54 Mandeln, Pomeranzen (außer unreifen), Granaten und sonstige n. g. Südfrüchte, getrocknet.

55a. Ananas, frisch, auch geschält oder ohne Zucker eingekocht. 1906 März, 55a Ananas; 1912, 55a wie oben.

55b. Johannisbrot. 1872, 304 Kastanien, Maronen, Johannisbrot, Pinienkerne; 1880, 441 trockene Nüsse, Kastanien, Johannisbrot, Pinienkerne; 1885, 659 in 660 enthalten: Nüsse, trockene, und Kastanien zum Genuß, Johannisbrot, Pinienkerne; 1887, 659 Johannisbrot, auch gemahlen; 1888, 665 Johannisbrot, auch gemahlen; 1891, 665 Johannisbrot; 1896, 662 Johannisbrot; 1906 März, E: 55b Johannisbrot, A: 55b/c Johannisbrot; Kastanien, genießbare; Pinienkerne; 1912, E: 55b Johannisbrot, A: 55b Johannisbrot; Eßkastanien, Kastanienmehl, Pinienkerne.

55c. Eßkastanien, Kastanienmehl, Pinienkerne. 1872/1886 wie Nr. 55b; 1887, 660 Nüsse, trockene, und Kastanien zum Genuß, Pinienkerne; 1888, 666 Nüsse, reife, trockene, und Kastanien zum Genuß, Pinienkerne; 1891, 666 Nüsse, reife, Kastanien; 1896, 663 Nüsse, reife, Kastanien;

1899, 663 Nüsse, reife, genießbare Kastanien usw.; 1900, 663 Nüsse, reife, genießbare Kastanien, Pinienkerne, Zirbelnüsse; 1905, 663 wie 1900, dazu Haselnüsse; 1906 März, E: 55c Eßkastanien, Kastanienmehl, Pinienkerne usw., A: wie Nr. 55b; 1912, E: 55c wie oben, A: wie Nr. 55b.

56. Zitronen, zerschnitten, mit Salzwasser übergossen. 1872, 319 mit Zucker, Essig, Öl oder sonst eingemachte usw. Konsumtibilien; 1875, E: 319a mit Zucker, Essig, Öl oder sonst eingemachte usw. Konsumtibilien, A: 319a/b wie E; 1880, 436 Mit Zucker, Essig, Öl oder sonst eingemachte usw. Verzehrungsgegenstände sowie Gegenstände des feineren Tafelgenusses; 1885, 627 andere getrocknete Südfrüchte, auch in Salz gepökelte usw. Zitronen; 1888, 634, 1891, 634, 1896, 630 wie Nr. 54b; 1906 März, E: 56 Zitronen, mit Salzwasser übergossen, A: 56/58 mit Meer- oder Salzwasser übergossene zerschnittene oder geschälte Zitronen; Pomeranzen, unreife; Südfruchtschalen; 1912, E: 56 wie 1906, A: 56 Kokosnüsse, unreife Pomeranzen, Südfruchtschalen, Orangenmehl usw.; 1920, E: 56 wie oben, A: 56 Kokosnüsse; unreife Pomeranzen; Südfruchtschalen, frisch, getrocknet, gemahlen; Zitronen und Zedratfrüchte, zerschnitten, geschält, mit Salzwasser übergossen.

57. Kokosnüsse, unreife Pomeranzen. 1872, 45 Palm- und Kokosnüsse; 1880, 130 Palm- und Kokosnüsse (auch Kopro), 440 frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten, unreife Pomeranzen; 1885, 189 Palm- und Kokosnüsse, 663 Sämereien, Beeren und Gartengewächse zum Genuß: getrocknet usw., bloß eingekocht oder gesalzen, Schalen von Südfrüchten; 1888, 185 Palm- und Kokosnüsse, 670 Südfruchtschalen, unreife Pomeranzen; 1896, 188 Palmnüsse, 667 Südfruchtschalen, unreife Pomeranzen; 1905, 188 Palmnüsse, Kokosnüsse, 667 wie 1896; 1906 März, E: 57 Pomeranzen, unreife; Kokosnüsse usw., A: 56/58 mit Meer- oder Salzwasser übergossene zerschnittene oder geschälte Zitronen; Pomeranzen, unreife; Südfruchtschalen; 1912, E: 57 Kokosnüsse; unreife usw. Pomeranzen, A: wie Nr. 56; 1920, E: 57 wie oben, A: wie Nr. 56.

58. Südfruchtschalen, frisch, getrocknet, gemahlen; Zedratfrüchte, mit Salzwasser übergossen. 1880, 440, 1885, 663 wie Nr. 57; 1888, 669 und 670 Sämereien und Küchengewächse zum Genuß, getrocknet usw., bloß eingekocht oder gesalzen, Südfruchtschalen, unreife Pomeranzen; 1896, 667 Südfruchtschalen, unreife Pomeranzen; 1899, 667 wie 1896, 666 Sämereien und Küchengewächse, getrocknet; 1900, 666 Sämereien und Küchengewächse, getrocknet, gepulvert, bloß eingekocht oder gesalzen, 667 wie 1896; 1906 März, E: 58 Südfruchtschalen, Orangenmehl usw., Zedratfrüchte, zerschnitten und mit Salzwasser übergossen, A: wie Nr. 56; 1912, E: 58 Südfruchtschalen, Orangenmehl usw., Zedratfrüchte, zerschnitten usw., A: wie Nr. 56; 1920, E: 58 wie oben, A: wie Nr. 56.

Frucht- und Pflanzensäfte, nicht äther- oder weingeisthaltig.

Aus dieser Gruppe, die auch Opium und Säfte zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch umfaßt, kommen hier nur Frucht- und Pflanzensäfte zum Verzehr in Frage.

59a. Zitronensaft. 1872, 322 Beeren, Gemüse usw., getrocknet, gebacken usw., Säfte ohne Zucker eingekocht; 1880, 439 Säfte von Obst, Beeren, Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht; 1885, 662 Säfte zum Genuß aus Obst, Beeren usw., uneingekocht oder ohne Zuckerzusatz eingekocht; 1887, 139 Zitronensäure, Zitronensaft; 1888, 139 Zitronensäure, Zitronensaft, nicht mit Zucker versetzt; 1906 März, 59a Zitronensaft.

59b. Pomeranzen- und anderer Südfruchtsaft, Obstkraut, andere Frucht- und Pflanzensäfte zum Genuß. 1872/1887 wie Nr. 59a; 1888, 668 Säfte aus Obst, Beeren usw., nicht alkoholhaltige, zum Genuß, uneingekocht oder ohne Zuckerzusatz eingekocht; 1896, 665 Säfte aus Obst und Beeren, nicht alkoholhaltige, ohne Zucker; 1906 März, 59b Pomeranzen- usw. Saft, andere Frucht- und Pflanzensäfte zum Genuß; 1920, 59b wie oben.

Kolonialwaren und Ersatzstoffe für solche.

Kolonialwaren und ihre Ersatzstoffe sind im allgemeinen schon seit 1872 in der Handelsstatistik gesondert aufgeführt, mit Ausnahmen wie Ingwer, Safran, Paprika, die ab 1880 unter „anderen nicht besonders genannten Gewürzen“ erscheinen und erst seit 1885, 1888 bzw. 1906 namentlich auftreten.

61a. Kaffee, roh. 1872, 312 Kaffee, roher; 1880, 427 Kaffee, roher; 1885, 644 Kaffee, roher; 1888, 652 Kaffee, roher; 1896, 649 Kaffee, roher; 1906 März, 61a Kaffee, roh.

61b. Kaffee, nicht roh. 1872, 318 Konfitüren, Saucen usw., Kakao-masse, Schokolade, gebrannter Kaffee; 1880, 429 Kaffee, gebrannter; 1885, 646 Kaffee, gebrannter; 1888, 654 Kaffee, gebrannter oder gerösteter, auch gemahlen; 1891, 654 Kaffee, gebrannter; 1896, 651 Kaffee, gebrannter; 1906 März, 61b Kaffee, gebrannt, geröstet, gemahlen; 1920, 61b Kaffee, nicht roh.

61c. Kaffeepulver, gemischt mit Zucker; Kaffee-Essenz; Auszug von rohen Kaffeeschalen, sirupartig eingedickt. 1899, 660b Gegenstände des feineren Tafelgenusses, n. b. g., andere; 1906 Jan./Febr., 660 Gegenstände des feineren Tafelgenusses, n. b. g.; 1906 März, 212 Kinder-, Kraftmehl, Limonadenpulver; Auszüge, nicht äther- oder weingeisthaltig, zu Getränken, Speisen usw., 218 Nahrungs- und Genußmittel, a. n. g. (Bier-extrakt, Kuustmilch usw.); 1920, 61c wie oben.

62a. Zichorien- und andere als Kaffee-Ersatzstoffe geeignete Wurzeln, gebrannt, ohne Zusatz. 1872, 320 Zichorien, getrocknete, gebrannte oder gemahlene; 1879, E: 320 Zichorien, getrocknete, gebrannte oder gemahlene, vom 25. 7. 1879 ab mit Ausschluß der getrockneten, A: 320 Zichorien, getrocknete, gebrannte oder gemahlene; 1880, 442 gebrannte oder gemahlene Zichorien; 1885, 658 Zichorien, gebrannt oder gemahlen; 1888, 664 Zichorien, gebrannt oder gemahlen; 1896, 661 Zichorien, gebrannte oder gemahlene; 1906 März, 62a Zichorien und andere als Kaffee-Ersatzstoffe geeignete Wurzeln, gebrannt, ohne Zusatz; 1912, 62a wie oben.

62b. Feigen-, Malzkaffee, Malz, gebranntes usw.; andere Kaffee-Ersatzstoffe. 1872 (153 Malz); 1880 (215 Malz), 428 Kaffee-

surrogate mit Ausnahme von Zichorie; 1885 (329 Malz), 645 Kaffeesurrogate mit Ausnahme von Zichorie; 1887 [329 Malz (gemalzte Gerste und gemalzter Hafer)], 645 wie 1885; 1888 [338 Malz (gemalzte Gerste und gemalzter Hafer)], 653 Kaffeesurrogate mit Ausnahme von Zichorie; 1891 (338 Malz), 653 Kaffeesurrogate; 1895 (338 wie 1891), 653 Kaffeesurrogate (außer Zichorie); 1896 (342 Malz aus Gerste und Hafer), 650 Kaffeesurrogate (außer Zichorie); 1905, 650 Kaffee-Ersatzstoffe außer Zichorie, gebranntes Malz; 1906 März, 62b Malz, gebranntes usw.; andere Kaffee-Ersatzstoffe; 1912, E: 62b wie oben, A: 62b Feigen-, Malzkaffee, Malz, gebranntes usw.; andere Kaffee-Ersatzstoffe einschl. der gedarrten Eicheln, aber ohne zu Brauzwecken dienendes Malz (Farb-, Karamel- usw. Malz).

63. Kakaobohnen, roh, gebrannt (geröstet), ungeschält, geschält, auch Bruch. 1872, 314 Kakao in Bohnen; 1880, 430 Kakao in Bohnen; 1885, E: 647 Kakao in Bohnen, roher, 647a Kakao in Bohnen, gebrannter, A: 647 Kakao in Bohnen; 1888, E: 655 Kakao, roh in Bohnen, auch Bruch, 656 Kakao, gebrannt in Bohnen, 673 Kakaomasse und Kakaopulver, unentölt, Schokoladesurrogate, Kakao, gebrannt, gemahlen usw., A: 655 und 656 Kakao in Bohnen; 1891, 655 Kakao in Bohnen, roh, 656 Kakao in Bohnen, gebrannt, 673 Kakaomasse und Kakaopulver, unentölt, Schokoladesurrogate usw.; 1896, 652 Kakaobohnen, roh, 653 Kakaobohnen, gebrannt, ungeschält, 670 Kakaomasse usw.; 1899, 652, 653 wie 1896, 670 Kakaomasse, Kakaoschalen, gemahlen usw.; 1906 März, 63 Kakao, roh, in Bohnen, auch Bruch; gebrannt, ungeschält; 1912, 63 Kakao, roh, in Bohnen, auch Bruch, gebrannt, geröstet, ungeschält; 1920, 63 Kakaobohnen, roh, auch gebrannt usw.; 1922, 63 wie oben.

64. Kakaoschalen, auch gebrannt. 1872, 315 Kakaoschalen; 1880, 431 Kakaoschalen; 1885, 648 Kakaoschalen; 1888, 657 Kakaoschalen, auch gebrannt; 1895, 657a Kakaoschalen, auch gebrannt; 1896, 654a Kakaoschalen; 1900, 654a Kakaoschalen, ungemahlen; 1906 März, 64 Kakaoschalen, roh; 1912, 64 Kakaoschalen, roh, auch gebrannt; 1920, 64 Kakaoschalen, auch gebrannt.

65. Tee. 1872, 343 Tee; 1880, 469 Tee; 1885, 696 Tee; 1888, E: 704 Tee mit Ausnahme des unter Nr. 705 fallenden, A: 704 Tee; 1891, 704 Tee; 1896, 697 Tee; 1906 März, 65 Tee.

66. Paprika. 1880, 424 andere n. b. g. Gewürze; 1885, 632 Pfeffer aller Art; 1888, 646 vorstehend und anderweitig n. g. Gewürze; 1891, 646 Gewürze, n. b. g.; 1896, 644 Gewürze, n. b. g.; 1906 März, 66 Paprika, frisch oder getrocknet usw.; 1920, 66 Paprika.

67a. Gewürznelken. 1872, 306 Piment und Gewürznelken; 1879, E: 306 Piment und Gewürznelken, vom 25. 7. 1879 ab auch Muskatblüte und Macis, bis dahin unter Nr. 307 bzw. 309 nachgewiesen, A: 306 Piment und Gewürznelken; 1880, 421 Gewürznelken, Muskatnüsse und Muskatblüten; 1885, 629 Gewürznelken; 1888, 636 Gewürznelken, auch entölt; 1896, 631 Gewürznelken; 1906 März, E: 67a Gewürznelken und Sternanis (Badian), A: 67 Gewürze, a. n. g.; 1912, E: 67a Gewürznelken (auch Sternanis), A: 67 Gewürze, a. n. g.; 1920, E: 67a Gewürznelken, A: wie 1912.

67b. Ingwer. 1880, 424 andere n. b. g. Gewürze; 1885, 630 Ingwer, roher; 1888, 637 Ingwer, frisch oder getrocknet; 1891, 637 Ingwer; 1896, 632 Ingwer; 1906 März, E: 67b Ingwer, A: 67 Gewürze, a. n. g.

67c. Kardamomen. *1872*, 309 andere Gewürze; *1880*, 424 andere n. b. g. Gewürze; *1885*, 628 Kardamomen; *1888*, 635 Kardamomen; *1896*, 633 Kardamomen; *1906 März*, E: 67c Kardamomen, A: 67 Gewürze, a. n. g.

67d. Muskatblüten, -nüsse. *1872*, 307 Zimt und Muskatblüte; *1875*, 307 wie *1872*, 309 andere Gewürze; *1879*, E: 307 Zimt und Muskatblüte, vom 25. 7. *1879* ab ausschließlich Muskatblüte, nun unter Nr. 306 nachgewiesen, 309 wie *1875*, A: 307 Zimt und Muskatblüte; *1880*, 421 Gewürznelken, Muskatnüsse und Muskatblüten; *1885*, 631 Muskatblüten, Muskatnüsse; *1888*, 638 Muskatblüten, Muskatnüsse; *1896*, 634 Muskatblüten, Muskatnüsse; *1906 März*, E: 67d Muskatblüten, Muskatnüsse, A: 67 Gewürze, a. n. g.; *1912*, E: 67d wie oben, A: wie *1906*.

67e. Nelkenpfeffer (Piment), Nelkenstengel (Nelkenstiele). *1872*, 306 Piment und Gewürznelken; *1879*, E: 306 Piment und Gewürznelken, vom 25. 7. *1879* ab auch Muskatblüte und Macis, bis dahin unter Nr. 307 bzw. Nr. 309 nachgewiesen, A: 306 Piment und Gewürznelken; *1880*, 423 Piment; *1885*, 633 Piment, 638 vorstehend n. g. Gewürze; *1888*, 640 Piment, 646 vorstehend und anderweitig n. g. Gewürze; *1891*, 640 wie *1888*, 646 Gewürze, n. b. g.; *1896*, 644 Gewürze, n. b. g., 637 Piment; *1906 März*, E: 67e Nelkenpfeffer (Piment), 67f Nelkenstengel, Nelkenstiele, A: 67 Gewürze, a. n. g.; *1912*, E: 67e Nelkenpfeffer, Nelkenstengel (Nelkenstiele, Piment), A: 67 Gewürze, a. n. g.; *1920*, E: 67e wie oben, A: wie *1912*.

67f. Pfeffer, schwarzer und weißer. *1872*, 305 Pfeffer; *1880*, 418 Pfeffer (gewöhnlicher); *1885*, 632 Pfeffer aller Art; *1888*, 639 Pfeffer, schwarzer und weißer, auch gemahlen oder gepulvert; *1891*, 639 Pfeffer; *1896*, 635 Pfeffer, schwarzer, 636 Pfeffer, weißer; *1906 März*, E: 67g Pfeffer, schwarzer, 67h Pfeffer, weißer, A: 67 Gewürze, a. n. g.; *1912*, E: 67f Pfeffer, schwarzer und weißer, A: 67 Gewürze, a. n. g.

67g. Vanille. *1875*, 309 Andere Gewürze; *1880*, 422 Vanille; *1885*, 635 Vanille; *1888*, 643 Vanille, Vanillin; *1896*, 640 Vanille; *1906 März*, E: 67k Vanille, A: 67 Gewürze, a. n. g.; *1912*, E: 67g Vanille, A: 67 Gewürze, a. n. g.

67h. Zimt, echter (Kaneel). *1872*, 307 Zimt und Muskatblüte; *1879*, E: 307 Zimt und Muskatblüte, vom 25. 7. *79* ab ausschließlich Muskatblüte, nun unter Nr. 306 nachgewiesen, A: 307 Zimt und Muskatblüte; *1880*, 419 Zimt, echter; *1885*, 636 Zimt, echter; *1888*, 644 Zimt, echter; *1896*, 642 Zimt, echter; *1900*, 642 Zimt, echter (Kaneel); *1906 März*, E: 67l Zimt, echter (Kaneel), A: 67 Gewürze, a. n. g.; *1912*, E: 67h Zimt, echter (Kaneel), A: 67 Gewürze, a. n. g.

67i. Safran (Krokus). *1880*, 424 Andere n. b. g. Gewürze; *1885*, 638 vorstehend n. g. Gewürze; *1888*, 641 Safran (Krokus); *1891*, 641 Safran; *1896*, 638 Safran; *1906 März*, E: 67i Safran (Krokus), A: 67 Gewürze, a. n. g.; *1912*, E: 67i Zimtblüten, Zimtblütenstengel, Safran (Krokus), Nelkenrinde usw. und andere Gewürze (ohne Sternanis), A: 67 Gewürze, a. n. g.; *1925*, E: 67i Safran, (Krokus), A: wie *1912*.

67k. Zimtkassia, weißer Zimt, Zimtblüten, Zimtblütenstengel, Sternanis, Nelkenrinde und andere Gewürze. *1872*, 308 Zimtkassia und Zimtblüte, 309 andere Gewürze; *1880*, 420 Zimtblüte und Zimtkassia, 424 andere n. b. g. Gewürze; *1885*, 637 anderer Zimt, 634 Sternanis, 638 vorstehend n. g. Gewürze; *1888*, 645 Zimt, anderer, mit Ausnahme von

Nelkenzimt und weißem Zimt, 642 Sternanis (Badian), 646 vorstehend u. anderweitig n. g. Gewürze; 1891, 645 Zimtkassia, 642 Sternanis, 646 Gewürze, n. b. g.; 1896, 643 Zimtkassia usw., 639 Sternanis, 644 Gewürze, n. b. g.; 1900, 643 Zimtblüte, Zimtkassia, gepulverte Zimtwurzel, 639, 644 wie 1896; 1906 März, E: 67 m Zimtblüten, Zimtblütenstengel, Zimtkassia, 67 a Gewürznelken und Sternanis (Badian), 67 n Nelkenrinde, langer Pfeffer, weißer Zimt usw., A: 67 Gewürze, a. n. g.; 1912, E: 67 i wie Nr. 67 i, 67 a Gewürznelken (auch Sternanis), A: 67 Gewürze, a. n. g.; 1925, E: 67 k wie oben, A: wie 1912.

Vieh, lebend.

Lebendes Vieh war als besondere Gruppe in der Handelsstatistik schon seit 1872 enthalten; Differenzierungen traten allerdings erst in späteren Jahren auf, wobei das Jahr 1906 für die Trennung von männlichem und weiblichem Jungvieh und die namentliche Auf-führung von Federvieh wie Hühner, Enten und Geflügel aller Art eine Rolle spielt.

Pferde (100a—l), allgemein. 1872, 423 Pferde; 1880, 558 Pferde; 1885, 845 Pferde; 1888, 864 Pferde; 1896, 862 Pferde; 1900, 862 a/g Pferde; 1905, 862 a/i Pferde; 1906 März, 100a/l Pferde,

100a. Arbeitspferde, leichte: Stuten. 1900, 862 d andere Stuten; 1905, 862 a Arbeitspferde, leichte: Stuten; 1906 März, 100a Arbeitspferde, leichte: Stuten.

100b. Arbeitspferde, leichte: Hengste, Wallache. 1896, 862 b andere Hengste, 862 e Wallache; 1905, 862 b Arbeitspferde, leichte: Hengste, Wallache; 1906 März, 100b Arbeitspferde, leichte: Hengste, Wallache.

100c. Arbeitspferde, schwere: Stuten. 1900, 862 d andere Stuten; 1905, 862 c Arbeitspferde, schwere: Stuten; 1906 März, 100c Arbeitspferde, schwere: Stuten.

100d. Arbeitspferde, schwere: Hengste, Wallache. 1900, 862 b andere Hengste, 862 e Wallache; 1905, 862 d Arbeitspferde, schwere: Hengste Wallache; 1906 März, 100d Arbeitspferde, schwere: Hengste, Wallache.

100e. Zuchthengste, leichte. 1900, 862 a Hengste zur Zucht; 1905, 862 g Zuchthengste, leichte; 1906 März, 100e Zuchthengste, leichte.

100f. Zuchthengste, schwere. 1900, 862 a Hengste zur Zucht; 1905, 862 f Zuchthengste, schwere; 1906 März, 100f Zuchthengste, schwere.

100g. Kutsch-, Reit-, Rennpferde. 1905, 862 h sonstige Pferde (Reit-, Renn-, Luxuspferde); 1906 März, 100g Kutsch-, Reit-, Rennpferde.

100h. Schlachtpferde. 1906 März, 100h Schlachtpferde.

100i. Pferde im Werte bis 300 RM. das Stück und unter 1,40 m Stockmaß. 1905, 862 e Ponies und andere kleine Pferde, unter 1,45 m (Stockmaß) Höhe; 1906 März, 100i Pferde im Werte bis 300 RM. das Stück und unter 1,40 m Stockmaß.

100k 1. Absatzfohlen bis zu 1¹/₂ Jahren. 1880, 560 Füllen; 1906 März, 100k Absatzfohlen; 1925, 100k 1 wie oben.

100k 2. Absatzfohlen von über 1¹/₂ Jahren. 1880, 560 Füllen; 1906 März, 100k Absatzfohlen; 1925, 100k 2 wie oben.

100l. Saugfohlen. 1872, 423 Pferde; 1880, 560 Füllen; 1885, 846 Füllen, welche der Mutter folgen; 1888, 866 Fohlen (Füllen), welche der Mutter folgen; 1896, 862 Pferde; 1900, 862h Fohlen, welche der Mutter folgen; 1905, 862i Fohlen, welche der Mutter folgen; 1906 März, 100l Saugfohlen.

101. Maulesel, Maultiere. 1872, 424 Maulesel, Maultiere, Esel; 1880, 559 Maulesel, Maultiere, Esel; 1885, 844 Maulesel, Maultiere, Esel; 1888, 865 Maulesel, Maultiere, Esel; 1896, 863 Maulesel, Maultiere, Esel; 1906 März, 101 Maulesel, Maultiere.

102. Esel, Eselfohlen. 1872/1906 wie Nr. 101; außerdem 1880, 560 Füllen; 1885, 846 Füllen, welche der Mutter folgen; 1888, 866 Fohlen (Füllen), welche der Mutter folgen; 1906 März, 102 Esel, Eselfohlen.

103a. Kälber unter 6 Wochen. 1872, 427 Jungvieh und Kälber; 1880, 565 Kälber unter 6 Wochen; 1885, 851 Kälber unter 6 Wochen; 1888, 872 Kälber unter 6 Wochen; 1896, 868 Kälber unter 6 Wochen; 1906 März, 103a Kälber unter 6 Wochen; 1912, E: 103a 1./2. Kälber unter 6 Wochen (1. Nutztvieh, 2. Schlachtvieh), A: 103a Kälber unter 6 Wochen; 1920, 103a Kälber unter 6 Wochen; 1925, E: 103a 1./2. wie oben (1. Nutztvieh, 2. Schlachtvieh), A: 103a wie oben.

Jungvieh von 6 Wochen bis zu $2\frac{1}{2}$ Jahren (103b—d), allgemein. 1872, 427 Jungvieh und Kälber; 1880, 564 Jungvieh im Alter bis zu $2\frac{1}{2}$ Jahren; 1885, 850 Jungvieh im Alter bis zu $2\frac{1}{2}$ Jahren; 1888, 871 Jungvieh im Alter bis zu $2\frac{1}{2}$ Jahren; 1896, 867 Jungvieh im Alter bis zu $2\frac{1}{2}$ Jahren.

103b. Jungvieh von 6 Wochen bis zu $1\frac{1}{2}$ Jahren. 1906 März, 103b Jungvieh von 6 Wochen bis zu $1\frac{1}{2}$ Jahren; 1912, E: 103b 1./2. Jungvieh von 6 Wochen bis zu $1\frac{1}{2}$ Jahren (1. Nutztvieh, 2. Schlachtvieh), A: 103b Jungvieh von 6 Wochen bis zu $1\frac{1}{2}$ Jahren; 1920, 103b wie oben; 1925, E: 103b 1./2. wie oben. (1. Nutztvieh, 2. Schlachtvieh), A: 103b wie oben.

103c. Männliches Jungvieh von über $1\frac{1}{2}$ bis zu $2\frac{1}{2}$ Jahren. 1906 März, 103c männliches Jungvieh über $1\frac{1}{2}$ bis zu $2\frac{1}{2}$ Jahren; 1912, E: 103c 1./2. männliches Jungvieh über $1\frac{1}{2}$ bis zu $2\frac{1}{2}$ Jahren (1. Nutztvieh, 2. Schlachtvieh), A: 103c Jungvieh über $1\frac{1}{2}$ bis zu $2\frac{1}{2}$ Jahren, männliches; 1920, 103c wie oben; 1925, E: 103c 1./2. wie oben (1. Nutztvieh, 2. Schlachtvieh), A: 103c wie oben.

103d. Weibliches Jungvieh von über $1\frac{1}{2}$ bis zu $2\frac{1}{2}$ Jahren. 1906 März, 103d weibliches Jungvieh über $1\frac{1}{2}$ bis zu $2\frac{1}{2}$ Jahren; 1912, E: 103d 1./2. weibliches Jungvieh über $1\frac{1}{2}$ bis zu $2\frac{1}{2}$ Jahren (1. Nutztvieh, 2. Schlachtvieh), A: 103d Jungvieh über $1\frac{1}{2}$ bis zu $2\frac{1}{2}$ Jahren, weibliches; 1920, 103d wie oben; 1925, E: 103d 1./2. wie oben (1. Nutztvieh, 2. Schlachtvieh), A: 103d wie oben.

103e. Kühe. 1872, 426 Kühe; 1880, 562 Kühe; 1885, 847 Kühe; 1888, 867 Kühe; 1896, 864 Kühe; 1906 März, 103e Kühe; 1912, 103e 1./2. Kühe (1. Nutztvieh, 2. Schlachtvieh), A: 103e Kühe; 1920, 103e Kühe; 1925, E: 103e 1./2. Kühe (1. Nutztvieh, 2. Schlachtvieh), A: 103e Kühe.

103f. Bullen (Stiere). 1872, 425 Stiere, Ochsen; 1880, 561 Stiere; 1885, 848 Stiere; 1888, 868 Stiere (Bullen); 1891, 868 Stiere; 1896, 865 Stiere; 1906 März, 103f Bullen (Stiere); 1912, E: 103f 1./2. Bullen (Stiere) (1. Nutztvieh, 2. Schlachtvieh), A: 103f Bullen (Stiere); 1920, 103f Bullen

(Stiere); 1925, E: 103f 1./2. Bullen (Stiere) (1. Nutztvieh, 2. Schlachtvieh), A: 103f Bullen (Stiere).

103g. Ochsen. 1872, 425 Stiere, Ochsen; 1880, 563 Ochsen; 1885, E: 849 Ochsen [bis 30. 6. 1885 auch Zugochsen für Bewohner des Grenzbezirks zum eigenen Wirtschaftsbetrieb (Nr. 849a)], 849a Zugochsen von 2¹/₂ bis 5 Jahren für Bewohner des Grenzbezirks zum eigenen Wirtschaftsbetrieb (bis 30. 6. 1885 unter Ochsen Nr. 849 nachgewiesen), A: 849 Ochsen; 1888, E: 869 Ochsen, 870 Zugochsen von 2¹/₂ bis 5 Jahren für Bewohner des Grenzbezirks zum eigenen Wirtschaftsbetrieb, A: 869 Ochsen; 1891, E: 869 wie 1888, 870 Zugochsen von 2¹/₂ bis 5 Jahren für Bewohner des Grenzbezirks, A: 869 Ochsen; 1896, 866 Ochsen; 1906 März, 103g Ochsen; 1912, E: 103g 1./2. Ochsen (1. Nutztvieh, 2. Schlachtvieh), A: 103g Ochsen; 1920, 103g Ochsen; 1925, E: 103g 1./2. Ochsen (1. Nutztvieh, 2. Schlachtvieh), A: 103g Ochsen.

104a. Lämmer. 1872, 430 Schafvieh; 1880, 569 Lämmer; 1885, 855 Lämmer; 1888, 876 Lämmer; 1896, 872 Lämmer; 1906 März, 104a Lämmer.

104b. Schafc. 1872, 430 Schafvieh; 1880, 568 Schafvieh; 1885, 854 Schafvieh; 1888, 875 Schafvieh; 1896, 871 Schafvieh; 1906 März, 104b Schafe.

105. Ziegen. 1872, 431 Ziegen; 1880, 570 Ziegen; 1885, 856 Ziegen; 1888, 877 Ziegen; 1896, 873 Ziegen; 1906 März, 105 Ziegen.

106a. Spanferkel unter 10 kg. 1872, 429 Spanferkel; 1880, 567 Spanferkel unter 10 kg; 1885, 853 Spanferkel unter 10 kg; 1888, 874 Spanferkel unter 10 kg; 1896, 870 Spanferkel unter 10 kg; 1906 März, 106a Spanferkel unter 10 kg.

106b. Schweine. 1872, 428 Schweine; 1880, 566 Schweine; 1885, 852 Schweine; 1888, 873 Schweine mit Ausnahme der Spanferkel; 1896, 869 Schweine, außer Spanferkeln; 1900, 869 Schweine, außer Spanferkeln unter 10 kg; 1906 März, 106b Schweine.

Federvieh (107a—d), allgemein. 1872, 409 Geflügel und kleines Wildpret aller Art; 1879, E: 409 Geflügel und kleines Wildpret aller Art, vom 25.7.1879 ausschl. kleinen Wildes und Geflügels, nicht lebend, von da abunter Nr. 299 nachgewiesen, A: 409 Geflügel und kleines Wildpret aller Art; 1880, 540 n. a. g. lebende Tiere; 1885, 820 Federvieh und Federwild, lebend; 1888, 841 Federvieh und Federwild, lebendes; 1896, 839 Federvieh usw., lebendes.

107a. Gänse. 1897, 839a Gänse, lebende; 1906 März, 107a Gänse.

107b. Hühner aller Art. 1897, 839b Haushühner aller Art; 1900, 839b Haushühner, lebende; 1906 März, 107b Hühner aller Art; 1912, E: 107b Hühner aller Art, A: 107b Hühner aller Art, Enten und sonstiges Federvieh; 1920, 107b Hühner aller Art.

107c. Enten. 1897, 839c sonstiges Federvieh, lebendes; 1906 März, 107c Enten; 1912, E: 107c Enten, A: 107b wie Nr. 107b; 1920, 107c Enten.

107d. Tauben und sonstiges Federvieh. 1897, 839c sonstiges Federvieh, lebendes, 844 Tiere, n. b. g., Wild (auch Federwild), lebendes; 1906 März, 107d Tauben usw.; 1912, E: 107d sonstiges Federvieh, A: 107b wie Nr. 107b; 1920, 107d wie oben.

Fleisch und Zubereitungen von Fleisch.

Fleisch tritt als solches, aber nur unter einer Sammelnummer, schon im Jahre 1872 auf und wird zum Teil erst vom Jahre 1899 ab namentlich spezialisiert. Gefrierfleisch erscheint nach dem Kriege zum erstenmal im Jahre 1923. Anders verhält es sich mit dem zum unmittelbaren Tafelgenuß verwendeten Fleisch, das bereits im Jahre 1872 eine besondere Nummer erhalten hat. Der zunehmenden Verfeinerung des Tafelgenusses trägt auch die Handelsstatistik durch Einführung von Spezialnummern für Gänsebrüste, -keulen usw. im Jahre 1906 Rechnung.

Fleisch (108—110a), allgemein. 1872, 299 Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, großes Wild, 296 Fleisch, zubereitetes, Schinken, Speck, Würste; 1879, E: 296 Fleisch, zubereitetes, Schinken, Speck, Würste, vom 25. 7. 1879 ab auch Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, bis dahin unter Nr. 299 nachgewiesen, 299 Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, großes Wild, A: 296 Fleisch, zubereitetes, Schinken, Speck, Würste, 299 Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, großes Wild; 1880, E: 407a Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes, 407b Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes, für Bewohner des Grenzbezirks, A: 407 Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes; 1885, E: 614 Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes, 615 wie 614, für Bewohner des Grenzbezirks, A: 614 Fleisch, ausgeschlachtetes, frisch und zubereitet; 1888, E: 617 Fleisch von Vieh, ausgeschlachtetes, frisch und einfach zubereitet (eingesalzen, geräuchert usw.), 618 wie 617 für Bewohner des Grenzbezirks, A: 617 wie E, 618 in 617 enthalten; 1896, 615 Fleisch von Vieh, frisch und einfach zubereitet.

108a. 1. Rind- (Kalb-) Fleisch, frisch. 1897, 615a 1. Fleisch von Vieh, frisch: Rindfleisch (auch Kalbfleisch); 1906 März, 108a Rind- (Kalb-) Fleisch: frisch; 1912, E: 108a wie 1906, A: 108a Rind- (Kalb-) Fleisch, frisch oder einfach zubereitet; 1923, E: 108a 1. Rind- (Kalb-) Fleisch, frisch, A: 108a Rind- (Kalb-) Fleisch, frisch oder einfach zubereitet; 1925, E: 108a 1. wie oben, A: 108a Rind- (Kalb-) Fleisch, frisch, auch gekühlt, gefroren oder einfach zubereitet.

108a. 2. Rind- (Kalb-) Fleisch, genießbare Eingeweide (Lebern usw.), gekühlt, gefroren. 1923, E: 108a 2. wie oben, A: 108a Rind- (Kalb-) Fleisch, frisch oder einfach zubereitet; 1925, E: 108a 2. wie oben, A: wie Nr. 108a 1.

108a. 3. Rind- (Kalb-) Fleisch, anderes Fleisch, gekühlt, gefroren. 1923, E: 108a 3. wie oben, A: 108a Rind- (Kalb-) Fleisch, frisch oder einfach zubereitet; 1925, E: 108a 3. wie oben, A: wie Nr. 108a 1.

108b. Rind- (Kalb-) Fleisch, einfach zubereitet. 1897, 615b 1. Fleisch von Vieh, einfach zubereitet: Rindfleisch, auch Kalbfleisch; 1906 März, 108b Rind- (Kalb-) Fleisch, einfach zubereitet; 1912, E: 108b wie 1906, A: 108a Rind- (Kalb-) Fleisch, frisch oder einfach zubereitet; 1925, E: 108b wie oben, A: wie Nr. 108a 1.

108c. 1. Schweinefleisch, frisch [außer Herzsclhlägen (108d)]. 1897, 615a 2. Fleisch von Vieh, frisch: Schweinefleisch; 1900, 615a 2.

Fleisch von Vieh, frisch: Schweinefleisch (auch frischer Schinken und Speck); *1906 März*, E: 108c Schweinefleisch, frisch, A: 108c Schweinefleisch, frisch oder einfach zubereitet, auch Herzschnitte; *1923*, E: 108c 1. Schweinefleisch, frisch, A: 108c Schweinefleisch, frisch oder einfach zubereitet, auch Herzschnitte; *1925*, E: 108c 1. wie oben, A: 108c Schweinefleisch, frisch, auch gekühlt, gefroren oder einfach zubereitet.

108c. 2. Schweinefleisch, genießbare Eingeweide (Lebern usw.), gekühlt, gefroren. *1923*, E: 108c 2. wie oben, A: 108c Schweinefleisch, frisch oder einfach zubereitet, auch Herzschnitte; *1925*, E: 108c 2. wie oben, A: wie Nr. 108c 1.

108c. 3. Schweinefleisch, anderes Fleisch, gekühlt, gefroren. *1923*, E: 108c 3., wie oben, A: 108c Schweinefleisch, frisch oder einfach zubereitet, auch Herzschnitte; *1925*, E: 108c 3. wie oben, A: wie Nr. 108c 1.

108d. Schweinefleisch, einfach zubereitet, auch nichtgekühlte, nicht gefrorene Herzschnitte. *1897*, 615b 2. Fleisch von Vieh, einfach zubereitet; Schweinefleisch; *1906 März*, 108d Schweinefleisch, einfach zubereitet, auch Herzschnitte; *1912*, E: 108d wie 1906, A: 108c Schweinefleisch, frisch oder einfach zubereitet, auch Herzschnitte; *1923*, E: 108d wie oben, A: wie 1912; *1925*, E: 108d wie oben, A: wie Nr. 108c 1.

108e. Schweineschinken, gepökelt, geräuchert. *1897*, 615b 3. Fleisch von Vieh, einfach zubereitet: Schweineschinken; *1906 März*, 108e Schweineschinken (Vorder- und Hinterschinken), gepökelt, geräuchert; *1912*, 108e wie oben.

108f. 1. Schaffleisch, frisch oder einfach zubereitet. *1897*, 615a 3. Fleisch von Vieh, frisch: Hammelfleisch, 615b 6. Fleisch von Vieh, einfach zubereitet: sonstiges Fleisch; *1906 März*, 108f Hammelfleisch, frisch oder einfach zubereitet; *1912*, E: 108f Schaffleisch, frisch oder einfach zubereitet, A: 108f Schaf-, Ziegen- usw. Fleisch, frisch oder einfach zubereitet; zum feineren Tafelgenusse zubereitetes Fleisch; *1923*, E: 108f 1. wie oben, A: 108f wie 1912.

108f. 2. Schaffleisch, gekühlt, gefroren. *1923*, E: 108f 2. wie oben, A: 108f wie Nr. 108f 1.

108g. Sonstiges Fleisch; zum feineren Tafelgenusse zubereitetes Fleisch, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen. *1880*, 436 mit Zucker, Essig, Öl oder sonst eingemachte usw. Verzehrungsgegenstände, sowie Gegenstände des feineren Tafelgenusses; *1885*, 657 andere Gegenstände des feineren Tafelgenusses mit Ausnahme der unter Z. T. Nr. 25g 2. und 25p 3. fallenden; *1888*, 663 vorstehend n. g. Gegenstände des feineren Tafelgenusses, mit Ausnahme des unter Z. T. Nr. 25g 2. und 25p 3. genannten; *1891*, 663 Gegenstände des feineren Tafelgenusses, n. b. g.; *1896*, 660 Gegenstände des feineren Tafelgenusses, n. b. g.; *1897*, 615a 4. Fleisch von Vieh, frisch: sonstiges Fleisch, 615b 5. Fleisch von Vieh, einfach zubereitet: sonstiges Fleisch, 615b 7. Fleisch in Büchsen oder ähnlichen, auch hermetisch verschlossenen Gefäßen; 660b Gegenstände des feineren Tafelgenusses, n. b. g., andere; *1899*, 615a 4. Fleisch von Vieh, frisch: Pferdefleisch, 615a 5. Fleisch von Vieh, frisch: sonstiges Fleisch, 615b 5. Fleisch von Vieh, einfach zubereitet: Pferdefleisch, 615b 6. Fleisch von Vieh, einfach zubereitet: sonstiges Fleisch, 615b 8. Fleisch in verschlossenen Büchsen oder ähnlich, auch hermetisch verschlossenen Gefäßen, 660b wie *1897*; *1905*, 615a 5., 615b 6.,

660b wie 1899, 615b 8. Fleisch in Büchsen oder ähnlichen Gefäßen; *1906 März*, 108g Ziegen-usw. Fleisch; zum feineren Tafelgenuß zubereitetes Fleisch; *1912*, E: 108g wie 1906, A: 108f wie Nr. 108f 1.; *1923*, E: 108g Ziegen-usw. Fleisch; zum feineren Tafelgenusse zubereitetes Fleisch, auch luftdicht verschlossen, A: wie 1912; *1925*, E: 108g wie oben, A: wie 1912 (Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen Nr. 219b).

109a. Schweinespeck, frisch oder einfach zubereitet; Paprikaspeck. *1897*, 615a 2. Fleisch von Vieh, frisch: Schweinefleisch, 615b 4. Fleisch von Vieh, einfach zubereitet: Schweinespeck; *1900*, 615a 2. Fleisch von Vieh, frisch: Schweinefleisch (auch frischer Schinken und Speck), 615b 4. wie 1899; *1906 März*, 109 Schweinespeck, frisch oder einfach zubereitet; Paprikaspeck.

109b. Schweinespeck, gekühlt, gefroren. *1923*, 109b wie oben.

110a. Gänsebrüste, -keulen, -lebern. *1906 März*, 110a wie oben; *1912*, E: 110a wie oben, A: 110 Gänsebrüste usw., Federvieh, geschlachtet usw.

110b. Federvieh, geschlachtet, auch zerlegt, gespickt oder sonst zubereitet, genießbare Eingeweide davon. *1872*, 409 Geflügel und kleines Wildpret aller Art; *1879*, 409 Geflügel und kleines Wildpret aller Art, vom 25. 7. 1879 ab ausschl. kleinen Wildes und Geflügels, nicht lebend, von da ab unter Nr. 299 nachgewiesen; *1880*, 408 Geflügel und Wild aller Art, nicht lebend; *1885*, 617 Geflügel und Wild aller Art, nicht lebend; *1888*, 625 Federvieh (Geflügel), nicht lebendes, auch ausgeschlachtet, ausgeweidet, gerupft, 626 Federvieh (Geflügel), zerlegtes, frisch; Wild aller Art, nicht lebend, auch abgezogen usw., Federvieh und Wild, einfach zubereitetes (gebraten usw.) in Fässern, Töpfen usw.; *1891*, 625 Federvieh, nicht lebendes, auch ausgeschlachtet usw., 626 Federvieh, zerlegtes, frisch; Wild, nicht lebendes, auch abgezogen usw.; *1896*, 622, Federvieh, nicht lebendes; *1906 März*, 110b Federvieh, geschlachtet usw.; *1912*, E: 110b wie 1906, A: 110 Gänsebrüste usw., Federvieh, geschlachtet usw.; *1920*, E: 110b wie oben, A: 110 wie 1912.

111. Haarwild, nicht lebend, zerlegt, zubereitet; genießbare Eingeweide davon. *1872/1890* wie Nr. 110b; *1891*, 626 wie Nr. 110b; *1896*, 623 Wild, auch Federwild, nicht lebendes; *1906 März*, 111 Haarwild, nicht lebend; *1912*, E: 111 Haarwild, nicht lebend, auch zerlegt, gespickt oder sonst einfach zubereitet, genießbare Eingeweide davon, A 111 Haarwild, nicht lebend; *1923*, 111 wie oben.

112. Federwild, nicht lebend, zerlegt, zubereitet, genießbare Eingeweide davon. *1872/1895* wie Nr. 110b; *1896*, 623 wie Nr. 111; *1906 März*, 112 Federwild, nicht lebend; *1912*, E: 112 Federwild, nicht lebend, auch zerlegt, gespickt oder sonst einfach zubereitet, genießbare Eingeweide davon, A: 112 Federwild, nicht lebend.

113. Fleischextrakt, Fleischbrüh-, Suppentafeln; flüssige und eingedickte Fleischbrühe; Fleischpepton. *1872*, 297 Fleischextrakt, Tafelbouillon; *1880*, 409 Fleischextrakt, Tafelbouillon; *1885*, 616 Fleischextrakt, Suppentafeln, Konsommée, Tafelbouillon; *1888*, 619 Fleischextrakt, Fleischpepton, Suppentafeln, Konsommee, Tafelbouillon; *1896*, 616 Fleischextrakt usw.; *1899*, 616 Fleischextrakt, Suppentafeln usw.; *1900*, 616 Fleischextrakt, Pepton, Suppen-, Bouillontafeln; *1906 März*, 113a Fleischextrakt, -brühtafeln, -brühe, -pepton, 113b Suppentafeln; *1912*, 113 wie oben.

114. Fleischwürste. *1872/1898* vgl. Fleisch (108—110a); *1897*, 615b. 7. Fleisch von Vieh, einfach zubereitet: Würste; *1906 März*, 114 Fleischwürste.

Fische, auch eingesalzener Fischrogen.

Frische Fische führt die Handelsstatistik im Jahre 1872 nur als Sammelbegriff, ab 1899 einige davon namentlich. Für Süßwasserfische sowie Lachs und Sardellen bringt das Jahr 1906 die namentliche Aufführung. Zubereitete Fische, Kaviar und Kaviar-surrogate werden bereits seit 1872 als besondere Nummer geführt.

Frische Fische (115a—e), allgemein. 1872, 410 Fische, frische, und Flußkrebse; 1880, 542 frische Fische und Flußkrebse, auch Landschnecken; 1885, 821 Fische, frische; 1888, 620 Fische, frische (lebend oder nicht lebend); 1896, 617 Fische; 1899, 617a/b Süßwasserfische, frische.

115a. Karpfen, lebende und nicht lebende. 1906 März, 115a Karpfen, frische; 1912, 115a Karpfen, frische, lebende und nicht lebende; 1920, 115a wie oben.

115b. Aale, Schleie und andere [Fische], lebende. 1906 März, 115b andere lebende Süßwasserfische; 1912, 115b Aale, Schleie, Zander und andere Süßwasserfische, lebende; 1920, 115b wie oben.

115c. Aale, Schleie und andere [Fische], nicht lebende, auch gefrorene. 1906 März, 115c andere nicht lebende Süßwasserfische; 1912, 115c Aale, Schleie, Zander und andere Süßwasserfische, nicht lebende, auch gefroren; 1920, 115c wie oben.

115d. Heringe (auch Breitlinge), Sprotten. 1899, 617c Seefische, frische; Heringe; 1906 März, 115d Heringe (Breitlinge, Sprotten), frische; 1912, 115d Heringe (Breitlinge), Sprotten, frische.

115e. Schellfische, Kabeljau und andere. 1899, 617d Seefische, frische, andere; 1906 März, 115e andere Salzwasserfische, frische; 1912, 115e Schellfische, Schollen, Kabeljau, Seezunge und andere Salzwasserfische, frische; 1920, 115e wie oben.

116. Gesalzene Heringe, unzerteilt; Heringsmilch, Heringslake. 1872, 310 Heringe; 1880, E: 425a gesalzene Heringe, mit Ausnahme der unter Nr. 425b bezeichneten (zu Dünger Bestimmten), A: 425 Heringe, gesalzene; 1885, 640 Heringe, gesalzene, zum Genuß: in Fässern, 641 Heringe, gesalzene, zum Genuß, in nicht handelsüblichen Verpackungen; 1888, 648 Heringe, gesalzene: in Fässern, 649 Heringe, gesalzene, in nicht handelsüblichen Verpackungen; 1896, 645 Heringe, gesalzene, in Fässern, 646 Heringe, gesalzene, in nicht handelsüblicher Verpackung; 1906 März, 116 gesalzene Heringe, unzerteilt; Heringsmilch, Heringslake in Tonnen, in anderer Verpackung als Tonnen; 1920, 116 wie oben.

Zubereitete Fische — außer gesalzenen Heringen — (117a—d) allgemein. 1872, 298 n. b. g. Fische, 319 mit Zucker, Essig, Öl oder sonst eingemachte usw. Konsuntibilien; 1875, 298 wie 1872, E: 319a mit Zucker, Essig, Öl oder sonst eingemachte usw. Konsuntibilien, A: 319a und b mit Zucker, Essig, Öl oder sonst eingemachte usw. Konsuntibilien; 1880, 411 Fische, n. a. g., 436 mit Zucker, Essig, Öl oder sonst eingemachte usw. Verzehrungsgegenstände sowie Gegenstände des feineren Tafelgenusses, 410 Stockfische, getrocknet; 1885, E: 619 Fische, gesalzene, in Fässern, Töpfen usw., auch getrocknete, mit Ausnahme der Heringe und Stockfische, geräucherte, geröstete, 657 andere Gegenstände des feineren

Tafelgenusses, mit Ausnahme der unter Z. T. Nr. 25g 2. und 25p 3. fallenden, 657a Fische, mit Essig, Öl, Gewürzen zubereitet, in Fässern, Töpfen usw., 657b andere zubereitete Fische, Fische in hermetisch verschlossenen Gefäßen, A: 619, 657 wie E, 657a Fische mit Essig, Öl, Gewürzen oder sonst zubereitet, auch alle Fische in hermetisch verschlossenen Gefäßen, 657b in 657a enthalten; 1888, E: 621 Fische: Stockfische (Kabeljau, getrockneter), 622 Fische, gesalzene (mit Ausnahme der Heringe) in Fässern, Töpfen usw., auch getrocknete (mit Ausnahme der Stockfische), geräucherte, geröstete usw., 623 Fische, mit Essig, Öl, Gewürzen zubereitete, in Fässern, Töpfen usw., 624 Fische, gesalzene sowie mit Essig, Öl usw. zubereitete, in Gläsern usw., Fische aller Art in hermetisch verschlossenen Gefäßen, A: 621, 622 wie E, 623 Fische, mit Essig, Öl, Gewürzen oder sonst zubereitete, Fische aller Art, in hermetisch verschlossenen Gefäßen, 624 in 623 enthalten; 1891, E: 621 Stockfische, 622 Fische gesalzene, in Fässern, 623 Fische, mit Essig, Öl usw. zubereitete, in Fässern usw., 624 Fische gesalzene sowie mit Essig usw. zubereitete, in Gläsern, Büchsen usw., A: 621, 622 wie E, 623 und 624 Fische zubereitete; 1895, 621, 623, 624, wie 1891, 622 Fische gesalzene (außer Heringen) in Fässern usw., auch geräucherte; 1896, 618 Stockfische, 619 Fische gesalzene (außer Heringen) in Fässern usw., geräucherte usw., 620 Fische mit Essig, Öl usw. zubereitete, in Fässern usw., 621 Fische zubereitete andere.

117a. Lachs, gesalzen usw. 1906 März, 117a Lachs, einfach zubereitet; 1912, 117a Lachs, einfach zubereitet, gesalzen usw.; 1920, 117a wie oben.

117b. Sardellen, einfach zubereitet. 1906 März, 117b wie oben.

117c. Stockfisch, Klippfisch. 1875, 298 n. b. g. Fische; 1880, 410 Stockfische, getrocknet; 1885, 618 Stockfische, getrocknet; 1888, 621 Fische: Stockfische (Kabeljau, getrockneter); 1891, 621 Stockfische; 1896, 618 Stockfische; 1906 März, 117c Stockfische (getrockneter Kabeljau, Klippfisch); 1912, 117c Stockfisch, Klippfisch.

117d. Aale, Bücklinge, Sprotten u. a. v. n. g. Fische, einfach zubereitet; Fischmehl zum Genusse; Fischwurst, -milch (außer Heringsmilch 116), Fische zum feineren Tafelgenuß zubereitet. 1906 März, 117d Bücklinge u. a. v. n. g. Fische, einfach zubereitet; Fischmehl zum Genusse; Fischwurst, -milch, 117e Fische zum feineren Tafelgenuß zubereitet; 1912, 117d wie oben.

118. Kaviar und Kaviarersatzstoffe (Fischrogen); Kaviar-lake. 1872, 316 Kaviar und Kaviarsurrogate; 1880, 432 Kaviar und Kaviarsurrogate; 1885, 649 Kaviar und Kaviarsurrogate; 1888, 658 Kaviar und Kaviarsurrogate, auch gepreßt oder geräuchert; 1896, 655 Kaviar und Kaviarsurrogate; 1905, 655 Kaviar, Kaviarersatzstoffe; 1906 März, 118 wie oben.

Vorstehend nicht genannte Tiere.

Austern, Schildkröten, Hummern, Seekrebse werden zu Beginn der Handelsstatistik allgemein unter „Muschel- oder Schalthiere aus der See“ geführt, treten ab 1885 unter dem spezielleren Sammelbegriff „Austern, Hummern und Schildkröten“ auf und speciali-

sieren sich im Laufe der Jahre immer mehr, so daß ab März 1906 Schildkröten z. B. allein genannt werden. Bienen führt die Handelsstatistik ab 1872 unter „nicht anderweitig genannten Tieren“ und ab 1880 als „Bienenstöcke“, mit einzelnen Variationen in den folgenden Jahren.

119a. Austern. 1872, 327 Muschel- oder Schalthiere aus der See; 1880, 451 Austern; 1885, 673 Austern, Hummern und Schildkröten; 1888, 684 und 685 Austern, Hummern und Schildkröten, darunter bis 30. 6. 1888: 673 Austern, Hummern und Schildkröten, seit 1. 7. 1888: 684 Austern, frisch oder bloß abgekocht, 685 Hummern, Schildkröten aus der See, frisch oder bloß abgekocht; 1891 684 Austern; 1896, 680 Austern; 1906 März, 119a Austern; 1912, 119a Austern (Austernsetzlinge Nr. 125 b).

119b. Austernsetzlinge. 1920, 119b Austernsetzlinge.

119c. Mies- und andere Seemuschneln. 1872, 327 Muschel- oder Schalthiere aus der See; 1880, 452 andere Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Hummern u. dgl.; 1885, 674 Muschneln oder Schalthiere aus der See, mit Ausnahme der unter Nr. 673 und 824 fallenden, 824 Muschneln aus der See, frische, unausgeschälte; 1888, 844 Muschneln aus der See, frische oder bloß abgekochte, unausgeschält, mit Ausnahme der Austern, 683 Muschneln oder Schalthiere aus der See, mit Ausnahme der unter 684, 685 und 844 fallenden; 1891, 683 Muschneln oder Schalthiere aus der See, ausgeschält, 844 Muschneln aus der See, unausgeschälte; 1896, 679 Muschneln, ausgeschälte, und Schalthiere aus der See, 842 Muschneln aus der See, unausgeschält; 1900, 679 Muschneln, ausgeschälte, und Schalthiere aus der See, zum Genuß, 842 Muschneln zum Genuß, aus der See, unausgeschält, außer Austern; 1906 März, 119b Miesmuschneln; 1912, 119b Miesmuschneln und andere Seemuschneln; 1920, 119c wie oben.

120. Schnecken aller Art, Froschkeulen, frisch, bloß abgekocht oder eingesalzen. 1872, 319 mit Zucker, Essig, Öl oder sonst eingemachte usw. Konsumtibilien; 1875, 319a wie 1872, 319; 1880, 436 mit Zucker, Essig, Öl oder sonst eingemachte usw. Verzehrungsgegenstände, sowie Gegenstände des feineren Tafelgenusses, 542 frische Fische und Flußkrebse, auch Landschnellen; 1885, 822 Flußkrebse und Landschnellen, frisch oder bloß abgekocht; 1888, 842 Flußkrebse, frisch oder bloß abgekocht, Land- und Süßwasserschnellen, lebende, 663 vorstehend n. g. Gegenstände des feineren Tafelgenusses, mit Ausnahme der unter Z. T. Nr. 25 g 2. α/δ und 25 p 3. genannten; 1891, 842 Flußkrebse, frische usw., 663 Gegenstände des feineren Tafelgenusses, n. b. g.; 1896, 840 Flußkrebse usw., 660 Gegenstände des feineren Tafelgenusses, n. b. g.; 1899, 660b Gegenstände des feineren Tafelgenusses, n. b. g., andere; 1900, 840 Flußkrebse, auch gekocht, Schnellen, lebende, 660b wie 1899; 1906 März, 120 Schnecken aller Art, Froschkeulen; 1912, 120 wie oben.

121. Schildkröten. 1872, 327 Muschel- oder Schalthiere aus der See; 1880, 452 wie unter Nr. 119c; 1885, 673 wie unter Nr. 119a; 1888, 684 und 685 wie unter Nr. 119a; 1891, 685 Hummern, Schildkröten; 1896, 681 Hummern, Schildkröten; 1900, 681 Hummern, Schildkröten aus der See, 844 Tiere, n. b. g.; 1906 März, 121 Schildkröten.

122. Süßwasserkrebse, Krebsfleisch, auch zubereitet. 1875, 410 Fische, frische, und Flußkrebse; 1880, 542; 1885, 822; 1888, 842; 1896, 840; 1900, 840: sämtlich wie Nr. 120; 1906 März, 122 wie oben.

123a. Hummer, Langusten, auch bloß abgekocht oder eingesalzen. 1872/1906 wie Nr. 121; 1906 März, 123a Hummer, Langusten; 1912, 123a Hummer, Langusten, auch in luftdichten Behältnissen; 1925, 123a wie oben.

123b. Krabben (Garnelen, Graunaten), Taschenkrebse und andere Seekrebse, auch bloß abgekocht oder eingesalzen. 1872, 327 Muschel- oder Schalthiere aus der See; 1880, 452; 1885, 674; 1888, 683; 1896, 679; 1900, 679: sämtlich wie unter Nr. 119c; 1906 März, 123b Garnelen (Granaten), Krabben, 123c andere Seekrebse, lebend, abgekocht, eingesalzen; 1912, 123b Krabben, Taschenkrebse und andere; 1920, 123b wie oben.

124. Seekrebse (auch Hummer), Seemuscheln, Schnecken usw., anders als durch Abkochen oder Einsalzen zubereitet. 1872, 319; 1875, 319a; 1880, 436: sämtlich wie unter Nr. 120; 1887, 657 andere Gegenstände des feineren Tafelgenusses, mit Ausnahme der unter Z. T. Nr. 25 g 2. und 25 p 3. fallenden; 1888, 663; 1891, 663; 1896, 660; 1899, 660b; 1900, 660b: sämtlich wie Nr. 120; 1906 März, 124 Seekrebse, Seemuscheln, Schnecken usw., anders als durch Abkochen oder Einsalzen zubereitet; 1912, 124 wie oben.

125a. Bienen, lebende, ohne Honig. 1872, 415 n. a. g. Tiere und tierische Produkte; 1880, 541 Bienenstöcke mit lebenden Bienen; 1885, 819 Bienenstöcke und Bienenkörbe mit lebenden Bienen; 1888, 839 Bienenstöcke und Bienenkörbe mit lebenden Bienen; 1896, 837 Bienenstöcke mit lebenden Bienen; 1906 März, 125a wie oben.

125b. Hirsche, Hunde, Vögel u. a. lebende Tiere, a. n. g. 1872, 415 n. a. g. Tiere und tierische Produkte; 1880, 540 n. a. g. Tiere; 1885, 827 vorstehend u. anderweitig n. g. lebende Tiere; 1888, 846 vorstehend u. anderweitig n. g. oder inbegriffene lebende und nicht lebende Tiere; 1891, 846 Tiere, n. b. g.; 1896, 844 Tiere, n. b. g.; 1906 März, 125b Hirsche, Hunde, Menagerie- und andere lebende Tiere, a. n. g.; 1912, 125b wie oben.

Tierische Fette.

Die Spezialisierung der tierischen Fette war zunächst nur dürftig und wurde erst von 1899 ab verfeinert.

Schmalz von Schweinen, Oleomargarin, Schmalz von Gänsen, Rindsmark u. a. schmalzartige Fette (126a—c), allgemein. 1872, 358 Schmalz; 1880, 483 Schmalz von Schweinen und Gänsen; 1885, 715 Schmalz von Schweinen und Gänsen sowie andere schmalzartige Fette; 1888, 730 Schmalz von Schweinen und Gänsen sowie andere schmalzartige Fette; 1891, 730 Schmalz, Lanolin usw.; 1896, 721 Schmalz, Oleomargarin usw.

126a. Schmalz von Schweinen. 1897, 721b Schweineschmalz; 1906 März, E: 126a Schmalz von Schweinen, A: 126 Schmalz von Schweinen; Oleomargarin; Schmalz von Gänsen; Rindsmark usw.; 1920, E: 126a Schmalz von Schweinen, A: 126 Schmalz von Schweinen, Oleomargarin, Schmalz von Gänsen, Rindsmark u. a. schmalzartige Fette.

126b. Oleomargarin. 1897, 721a Oleomargarin; 1906 März, E: 126b Oleomargarin, A: wie Nr. 126a; 1920, E: 126b Oleomargarin, A: wie Nr. 126a.

126c. Schmalz von Gänsen, Rindsmark und andere schmalzartige Fette. 1897, 721c Gänseeschmalz, 721d andere schmalzartige Fette außer Lanolin; 1906 März, E: 126c wie oben, A: wie Nr. 126a.

127. Schweine- und Gänsefett, roh [außer Schweinespeck (109a/b) und Flomen (128a)]; Grieben zum Genusse. 1872, 359 anderes Tierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen; 1880, 488 anderes Tierfett; 1885, 721 Knochenfett u. a. n. g. Tierfett; 1887, 721 Tierfett, a. n. g.; 1888, 735 Tierfett und Abfallfette, n. a. g.; 1896, 726 Tier- und Abfallfette, n. b. g.; 1906 März, 127 Schweine- und Gänsefett, roh; 1912, E: 127 wie oben, A: Schweine- und Gänsefett, roh, Schweineflomen (Fliesen usw.), Premier jus.

128a. Schweineflomen (Fliesen, Liesen, Schmer). 1872/1906 wie Nr. 127; 1906 März, E: 128a wie oben, A: 127 wie Nr. 127.

128b. Premier jus. 1872/1906 wie Nr. 127; 1906 März, E: 128b Premier jus, A: 127 wie Nr. 127.

129. Talg von Rindern und Schafen; Preßtalg. 1872, 357 Talg (Rinds- oder Schaffett); 1880, 487 Talg; 1885, 720 Talg, roh oder geschmolzen, auch gepreßt; 1888, 734 Talg, roh, geschmolzen oder gepreßt (Preßtalg); 1896, 725 Talg; 1900, 725 Talg von Rindern und Schafen; 1906 März, 129 Talg von Rindern und Schafen, Preßtalg.

131a. Fisch-, Robben-, Walfischtran, nicht gehärtet. 1872, 354 Fischtran, 359 wie Nr. 127; 1880, 486 Fischespeck, Fischtran; 1885, 719 Fischespeck, Fischtran, Walfett; 1888, 733 Fisch- und Robbenspeck, Fisch-, Robben- und Sardellentran, Walfett; 1896, 724 Fisch- und Robbenspeck, Tran; 1900, 724 Fisch- und Robbenspeck, Tran; 1900, 724 Fisch- und Robbenspeck, Tran, Walfett; 1906 März, 131a Fischtran, Robbentran; 1912, E: 131a Fisch-, Robben-, Walfischtran, A: 131 Fisch- usw. Tran; Fisch- usw. Speck; Wal- u. a. Tranfett; Walknochenfett; 1925, E: 131a wie oben, A: 131 Fisch-, Robben-, Walfischtran, nicht gehärtet; Fisch-, Robben-, Walfischespeck; Wal- u. a. Tranfett; Walknochenfett.

131b. Fisch-, Robben-, Walfischespeck; Wal- und anderes Tranfett, Walknochenfett. 1872/1906 wie Nr. 131a; 1906 März, 131b Fischespeck, Robbenspeck, Wal- und anderes Tranfett, Walknochenfett; 1912, E: 131b wie oben, A: wie Nr. 131a; 1925, E: wie oben, A: wie Nr. 131a.

132. Tierfett, a. n. g. (Pferdefette, Hirschtalg usw.). 1872/1906 wie Nr. 127; 1906 März, 132 Tierfett, a. n. g.; 1912, 132 wie oben.

Erzeugnisse von landwirtschaftlichen Nutztieren, a. n. g.

Frische Milch erscheint in der Handelsstatistik ab 1872 unter der Bezeichnung „Tiere und tierische Produkte“, von 1880 als „Milch“, zusammen mit Molken und Rahm. Im Jahre 1906 tritt die Position „Rahm“ selbständig auf. Butter und Käse werden schon 1872 aufgeführt, Käse allerdings unter einem Sammelnamen, erst seit dem Jahre 1906 unter Spezialnummern. Für Eier und Honig werden eigene Nummern bereits von 1872 an durchgeführt.

133a. Milch, frisch, auch entkeimt oder peptonisiert; Magermilch. 1872, 415 n. a. g. Tiere und tierische Produkte; 1880, 545 Milch, frische, und Molken; 1885, 823 Milch, frische, auch Molken und Rahm; 1888, 843 Milch, frische, auch Buttermilch, Molken und Rahm; 1896, 841 Milch, frische, Molken, Rahm; 1899, 841a Milch, frische, Rahm; 1906 März, 133a Milch, frisch, auch entkeimt usw., 133c Magermilch; 1912, 133a Milch, frisch, auch entkeimt oder peptonisiert; Magermilch.

133b. Rahm, frisch, auch entkeimt oder peptonisiert. 1872/1906 wie Nr. 133a; 1906 März, 133b Rahm, frisch, auch entkeimt usw.; 1912, 133b wie oben.

133c. Buttermilch, Molken. 1872/1906 wie Nr. 133a; 1899, 841b Buttermilch, Molken; 1906 März, 133d Buttermilch, Molken; 1912, 133c Buttermilch, Molken.

134. Milchbutter, Butterschmalz. 1872, 295 Butter; 1880, E: 406a Butter, auch künstliche, 406b wie 406a, für Bewohner des Grenzbezirks, A: 406 Butter, auch künstliche; 1885, E: 612 Butter, auch künstliche. 613 wie 612 für Bewohner des Grenzbezirks, A: 612 wie E, 613 in 612 enthalten; 1888, E: 615 Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen, auch Margarine, 616 wie 615, für Bewohner des Grenzbezirks, A: wie E, 616 in 615 enthalten; 1896, 613 Butter, Milchbutter; 1899, 613a Milchbutter, frisch oder gesalzen, 613b Milchbutter, eingeschmolzen (Butterschmalz); 1906 März, E: 134a Milchbutter, 134b Butterschmalz, A: 134 Milchbutter und Butterschmalz; 1912, 134 Milchbutter, Butterschmalz.

Käse (135a—d), allgemein. 1872, 317 Käse aller Art; 1880, 433 Käse aller Art; 1885, 650 Käse aller Art; 1888, 650 Käse aller Art, auch Kunstkäse; 1891, 650 Käse, auch Kunstkäse; 1895, 650 Käse; 1896, 656 Käse; 1899, 656a Käse aller Art, außer Kunstkäse.

135a. Hartkäse, außer Margarinekäse (206): Tafelkäse in Einzelpackungen von $2\frac{1}{2}$ kg Rohgewicht oder darunter. 1906 März, 135a Hartkäse, außer Margarinekäse; 1925, 135a wie oben.

135b. Hartkäse, außer Margarinekäse: anderer. 1906 März, 135a Hartkäse, außer Margarinekäse; 1925, 135b wie oben.

135c. Weichkäse, außer Margarinekäse (206): Quark aus Magermilch, Molkeneiweiß. 1906 März, 135b Weichkäse, außer Margarinekäse; 1925, 135c wie oben.

135d. Weichkäse außer Margarinekäse: Tafelkäse in Einzelpackungen von $2\frac{1}{2}$ kg Rohgewicht oder darunter. 1906 März, 135b Weichkäse, außer Margarinekäse; 1925, 135d wie oben.

135e. Weichkäse außer Margarinekäse: anderer. 1906 März, 135b Weichkäse, außer Margarinekäse; 1925, 135e wie oben.

136. Eier von Federvieh und Federwild. 1872, 411 Eier von Geflügel; 1880, 547 Eier von Geflügel; 1885, 829 Eier von Geflügel, Eigelb ohne weitere Zubereitung; 1888, 848 Eier von Geflügel, Eigelb ohne weitere Zubereitung; 1896, 846 Eier von Geflügel, Eigelb; 1906 März, 136 wie oben.

137. Eigelb, eingeschlagene Eier. 1872/1906 wie Nr. 136; 1906 März, 137 wie oben.

138. Eiweiß, flüssig. 1880, 86 Albumin; 1885, 106 Albumin; 1888, 107 Albumin aller Art, auch frisches Eiweiß; 1905, 107 Eiweißstoffe, Käsestoff, frisches Eiweiß; 1906 März, 138 Eiweiß, flüssig.

139. Honig in Stöcken, Körben, Kasten mit lebenden Bienen. 1872, 311 Honig; 1880, 426 Honig; 1885, 643 Honig; 1887, 643 Honig, auch Bienenkörbe und Bienenstöcke mit Wachs und Honig; 1888, 651 Honig, auch Waben mit Honig, sowie Kunsthonig; 1896, 648 Honig, auch künstlicher; 1906 März, 139 Honig mit lebenden Bienen; 1912, 139 Honig in Stöcken usw., mit lebenden Bienen; 1920, 139 wie oben.

140. Honig in Waben, ausgelassen, in Stöcken usw. (ohne lebende Bienen); künstlicher Honig. 1872/1906 wie Nr. 139; 1906 März, 140 Honig ohne lebende Bienen, künstlicher Honig; 1912, 140 wie oben.

141. Bienen- u. a. Insektenwachs, roh; Waben, natürliche, ohne Honig. 1872, 413 Wachs; 1880, 485 Wachs; 1885, 718 Bienenwachs, Pflanzenwachs; 1888, 736 Bienenwachs und sonstiges Insektenwachs, Pflanzenwachs; 1896, 727 Insektenwachs, Pflanzenwachs; 1905, 727 a Bienenwachs und sonstiges Insektenwachs, roh; 1906 März, 141 wie oben.

Müllereierzeugnisse aus Getreide, Reis und Hülsenfrüchten.

Die Handelsstatistik führt anfangs alle Mehlarnten unter dem Sammelbegriff „Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten“. Erst ab 1906 treten sie unter eigener Nummer gesondert auf.

162 a. Roggenmehl. 1872, 324 Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten; 1880, 449 Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten; 1885, E: 671 Mehl, 672 Mühlenfabrikate und Bäckerwaren für Bewohner des Grenzbezirks, A: 672 in Nr. 669 bzw. 670 und 671 enthalten; 1888, E: 681 Mehl aus Getreide, Hülsenfrüchten, Mais und Reis, 682 Mühlenfabrikate und Bäckerware für Bewohner des Grenzbezirks, A: 681 wie E, 682 nur für E; 1896, 678 Mehl aus Getreide usw.; 1899, 678b Mehl aus Roggen; 1906 März, 162 a Roggenmehl.

162 b. Weizenmehl. 1872/1898 wie Nr. 162 a; 1899, 678 a Mehl aus Weizen; 1906 März, 162 b Weizenmehl.

162 c. Hafer-, Gersten-, Erbsen- usw. Mehl. 1872/1898 wie Nr. 162 a; 1899, 678 c Mehl aus anderem Getreide, aus Mais, Reis und Hülsenfrüchten; 1906 März, 162 c Hafer-, Gersten-, Erbsen- usw. Mehl.

163. Reis, poliert. 1872, 329 Reis, geschälter; 1880, 453 Reis, polierter; 1885, E: 675 Reis, geschälter, vom Ausland eingehend, A: 675/676 Reis, geschält; 1888, 686 E: Reis, geschält, vom Ausland eingehend, A: Reis geschält; 1891, 686 Reis, geschälter; 1896, 682 Reis, geschält; 1899, 682 Reis, geschält; 1900, 682/683 Reis, geschält; 1906 März, 163 Reis, poliert.

164. Graupen, Grieß, Grütze; Reisgrieß. 1872, 325 andere Mühlenfabrikate aus Getreide usw., Bäckerwaren, Stärkegemmi, Nudeln; 1880, 448 geschrotene oder geschälte Körner, Graupen, Grieß, Grütze; 1885, 670 Körner von Getreide oder Hülsenfrüchten, geschrotene oder geschält; Graupen, Grieß, Grütze, 672 wie Nr. 162 a; 1888, 680 Körner von Getreide, Mais und Hülsenfrüchten, geschrotene usw., Graupen, Grieß, Grütze aus Getreide, Grieß aus Reis, 682 wie Nr. 162 a; 1895, E: 680 Getreide usw., geschrotene usw., Graupen usw., 682 Mühlenfabrikate usw., für Bewohner des Grenzbezirks, A: 680 wie E, 682 nur für E; 1896, 677 Getreide usw., geschrotene usw., Graupen usw.; 1900, 677 Getreide, Hülsenfrüchte, geschrotene

usw., Graupen, Grieß, Grütze; *1906 März*, 164 Graupen, Grieß, Grütze; Reisgrieß.

165. Haferflocken, Getreideschrot usw.; gewalzter Reis. *1872* bis *1906* wie Nr. 164; *1906 März*, 165 wie oben.

Erzeugnisse der Ölmüllerei und der sonstigen Gewinnung fetter Öle.

Fette und Öle erscheinen in der Handelsstatistik schon vom Jahre 1872 ab, wenn auch unter Sammelnamen. Ausnahmen hiervon sind Leinöl, Baum- (Oliven-) Öl, welche bereits von Anfang an namentlich aufgeführt werden. Für die meisten anderen, wie Sesamöl, Erdnußöl, Lavat-, Sulfuröl usw. führt die Handelsstatistik erst im Jahre 1906 eigene Nummern ein.

Fette Öle, nicht gehärtet, in Fässern, Kesselwagen oder Tank Schiffen (166a—1), allgemein. *1872*, 351 anderes Öl in Fässern; *1880*, 476 andere Speiseöle in Fässern, 479 anderes Öl in Fässern; *1885*, 704 andere Speiseöle in Fässern, 712 vorstehend nicht genannte fette Öle in Fässern: zum Gewerbegebrauch, 710 zum Medizinalgebrauch; *1888*, 718 andere Speiseöle in Fässern, 727 wie 1885, 712, 728 wie 1885, 710; *1895*, 718a andere Speiseöle in Fässern, 727, 728 wie 1883; *1896*, 709 andere Speiseöle in Fässern, 718 wie 1895, 727, 719 wie 1895, 728.

166a. Raps- und Rüböl. *1880*, 478 Rüböl, Rapsöl in Fässern; *1885*, 711 Rüböl, Rapsöl in Fässern; *1888*, 726 Rüböl, Rapsöl in Fässern; *1896*, 717 Rüböl, Rapsöl in Fässern; *1906 März*, 166a Raps-, Rüböl; *1920*, 166a wie oben.

166b. Leinöl. *1872*, 350 Leinöl in Fässern; *1880*, 477 Leinöl in Fässern; *1885*, 709 Leinöl in Fässern; *1888*, 720 Leinöl in Fässern; *1896*, 711 Leinöl in Fässern; *1906 März*, 166b Leinöl.

166c. Bohnenöl (Soja- u. a.). *1906 März*, E: 1661 Klauen-, Knochen-, Mais- u. a. fettes Öl, A: 166f—1 Baum-, Lavat- u. Sulfur-, Baumwollsamenu. a. fette Öle in Fässern; *1912*, E: 166c Bohnenöl (Soja- u. a.), A: 166c Bohnenöl, Lavat-, Sulfuröl, Baumwollsamenu-, Holz-, Rizinusöl, Bucheckern-, Klauen-, Knochen- u. a. fettes Öl; *1920*, E: 166c wie oben, A: 166c Bohnenöl (Soja- u. a.), sowie andere vor- u. nachstehend n. g. fette Öle; *1925*, 166c wie oben.

166d. Erdnußöl. *1906 März*, E: 166d Erdnußöl, A: 166c—e Bucheckern-, Erdnuß-, Sesamöl usw.; *1912*, E: 166d wie 1906, A: 166d Erdnuß-, Sesamöl; *1925*, 166d Erdnußöl.

166e. Sesamöl. *1906 März*, E: 166e Sesamöl, A: wie 166d; *1912*, E: 166e Sesamöl, A: 166d Erdnuß-, Sesamöl; *1925*, 166e Sesamöl.

166f. Baum- (Oliven-) Öl. *1872*, 348 Baumöl in Fässern; *1880*, E: 475a Olivenöl (Baumöl) in Fässern, undenaturiert, A: 475 Olivenöl (Baumöl) in Fässern; *1885*, 703 Olivenöl (Speiseöl) in Fässern; *1888*, 717 Baumöl (Olivenöl) in Fässern; *1891*, 717 Baumöl in Fässern; *1895*, 717a Baumöl in Fässern; *1896*, 708a Olivenöl in Fässern; *1906 März*, E: 166f Baumöl, rein, A: 166f—1 wie Nr. 166c; *1912*, 166f Baumöl; *1920*, 166f wie oben.

166g. Lavat- und Sulfuröl. *1906 März*, E: 166g Lavat- und Sulfuröl, A: wie Nr. 166c; *1912*, E: 166g wie oben, A: wie Nr. 166c; *1925*, 166g wie oben.

166h. Baumwollsamönl. *1885*, 706 Baumwollsamönl in Fässern; *1888*, 719 Baumwollsamönl (Cottonöl); *1891*, 719 Baumwollsamönl in Fässern; *1895*, 717b Baumwollsamönl in Fässern; *1896*, 708b Baumwollsamönl in Fässern; *1906 März*, E: 166h Baumwollsamönl, A: wie Nr. 166c; *1912*, E: 166h Baumwollsamönl, A: wie Nr. 166c; *1925*, 166h Baumwollsamönl.

166i. Holzöl. *1906 März*, E: 166i Holzöl, A: wie Nr. 166c; *1912*, E: 166i Holzöl, A: wie Nr. 166c; *1925*, 166i Holzöl.

166k. Rizinusöl. *1906 März*, E: 166k Rizinusöl, A: wie Nr. 166c; *1912*, E: 166k Rizinusöl, A: wie Nr. 166c; *1925*, 166k Rizinusöl.

166l. Bucheckern-, Klauen-, Knochen-, Mais-, Mohn-, Niger-, Sonnenblumen-, Speck- und anderes fettes Öl. *1906 März*, E: 166l Klauen-, Knochen-, Mais- u. a. fettes Öl, 166c Bucheckern-, Mohn-, Niger-, Sonnenblumenöl, A: 166f—l wie Nr. 166c, 166c—e wie Nr. 166d; *1912*, 166l E: wie oben, A: wie Nr. 166c; *1925*, 166h wie oben.

167. Baum-, Sesam-, Erdnuß-, Rüb- u. a. fette Öle in Blechgefäßen und anderen Behältnissen als in Fässern. *1872*, 347 Öl aller Art in Flaschen oder Kruken; *1880*, 474 Öl aller Art in Flaschen oder Krügen; *1885*, 702 Öle des Z. T. Nr. 26c und 26f mit Ausnahme der Ölsäure, in Flaschen oder Krügen, 701 Speiseöl in Flaschen oder Krügen; *1888*, 716 Speiseöl in Flaschen oder Krügen, 715 wie 1885, 702; *1891*, 715 fette Öle in Flaschen; 716 Speiseöle in Flaschen; *1896*, 706 Öle in Flaschen usw., 707 Speiseöle in Flaschen usw.; *1906 März*, 167 fette Öle in Blechgefäßen, Flaschen usw.; *1912*, 167 wie oben.

168. Kakaobutter (Kakaoöl). *1885*, 707 Kakaoöl (Kakaobutter), in konsistenter Form; *1888*, 725 Kakaoöl (Kakaobutter), in konsistenter Form (Blöcken, Tafeln usw.); *1891*, 725 Kakaobutter; *1895*, 657b Kakaoöl in flüssiger oder konsistenter Form (Kakaobutter); *1896*, 654b Kakaobutter, Kakaoöl; *1906 März*, 168 Kakaobutter (Kakaoöl).

169. Muskatbutter (Muskatbalsam); Lorbeeröl, butterartiges. *1906 März*, 169 wie oben.

Stärke und Stärkeerzeugnisse mit Ausnahme des wohlriechenden oder durch seine Umschließung als Schönheitsmittel (kosmetisches Mittel) sich darstellenden Puders.

Sago und Sagosurrogate wurden bereits 1872 als eigene Positionen geführt. Kartoffelstärke (Kartoffelmehl) erscheint in der Handelsstatistik 1872 unter der Position Kunstmehl, Puder, Stärke, Arrowroot; erst vom Jahre 1880 ist es namentlich aufgeführt. Die namentliche Aufführung von Mais-, Weizen- usw. Stärke erfolgt von 1906 ab.

173a. Kartoffelstärke, grün (Naßstärke), trocken, gemahlen (Kartoffelmehl). *1872*, 323 Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot; *1880*, 445 Kraftmehl, Puder, Arrowroot, 443 Stärke; *1885*, E: 667 (in 668 enthalten)

Stärke, Kraftmehl, Puder, Arrowroot, A: 667 Kartoffelstärke und Kartoffelmehl, 668 andere Stärke, Kraftmehl, Puder, Arrowroot; 1888, 675 Kartoffelmehl, Kartoffelstärke; 1896, 672 Kartoffelmehl, Kartoffelstärke; 1900, 672 Kartoffelstärke, nicht geröstet, Kartoffelmehl; 1906 März, 173a wie oben.

173b. Reisstärke, auch gemahlen. 1872, 323; 1880, 443; 1885, 667: sämtlich wie Nr. 173a; 1888, 677 Stärke, mit Ausnahme von Kartoffelmehl und Kartoffelstärke, Kraftmehl, Puder, Arrowroot usw.; 1891, 677 andere Stärke, Kraftmehl, Puder usw.; 1896, 674 andere Stärke, Kraftmehl, Puder usw.; 1899, 674a Reisstärke; 1906 März, 173b Reisstärke, auch gemahlen.

173c. Mais-, Weizen- u. a. Stärke, auch gemahlen, Puder (siehe auch Nr. 358). 1872/1898 wie Nr. 173b; 1899, 674b andere Stärke, Kraftmehl, Puder, Arrowroot; 1906 März, 173c Mais-, Weizen- u. a. Stärke, Puder; 1920, 173c wie oben.

175. Pfeilwurzelmehl (Arrowroot), Sago und Sagomehl, Mandioka, Tapioka, Sagoersatzstoffe. 1872, 323 wie Nr. 173a, 326 Sago und Sagosurrogate, Tapioka; 1880, 445 wie Nr. 173a, 447 Sago und Sagosurrogate, Tapioka; 1885, 668 wie Nr. 173a, 666 Sago und Sagosurrogate, Tapioka; 1888, 677 wie Nr. 173b, 676 Sago und Sagosurrogate, Mandioka, Tapioka (Kassawa); 1896, 674 wie Nr. 173b, 673 Sago, Mandioka, Tapioka; 1899, 674b wie Nr. 173c, 673 wie 1896; 1900, 673 Sago, Sagosurrogate, Mandioka, Tapioka; 1906 März, E: 175a Pfeilwurzelmehl (Arrowroot), Sago und Sagomehl, Mandioka, Sagoersatzstoffe, 175b Tapioka, A: 175 Pfeilwurzelmehl (Arrowroot), Sago, Mandioka usw., Tapioka; 1912, 175 Pfeilwurzelmehl, Sago, Sagomehl, Mandioka, Tapioka, Sagoersatzstoffe; 1920, 175 wie oben.

Zucker.

Die Handelsstatistik unterscheidet Verbrauchszucker und andere Zuckerarten. Verbrauchszucker erscheint 1872 noch als „raffiniertes Zucker aller Art“ und spezialisiert sich ab September 1903 in Rohrzucker und die einzelnen Rübenzuckerarten. „Anderer Zucker“ wird ebenfalls von 1872 ab ganz allgemein geführt, erst vom September 1903 ab treten Spezialisierungen, wie flüssige Raffinade usw., auf.

Verbrauchszucker (176a—i), allgemein. 1872, E: 344 raffiniertes Zucker aller Art, A: 345 Kandis und Zucker in weißen, vollen, harten Broten bis zu 25 Pfund Nettogewicht usw.; 1880, E: 470 raffiniertes Zucker aller Art, A: 470/473 Zucker, darunter: 470 Kandiszucker und Zucker in weißen, vollen, harten Broten bis zu 12,5 kg Nettogewicht usw.; 1885, E: 697 (hierin Nr. 700) raffiniertes Zucker aller Art, A: 697/700 Zucker, darunter: 697 Kandiszucker und Zucker in weißen, vollen, harten Broten bis zu 12,5 kg Nettogewicht usw.; 1886, E: 697 (hierin Nr. 700) wie 1885, A: 697/700 Zucker, darunter: 697 wie 1885, 698a Kandis und Zucker in weißen, vollen, harten Broten, Blöcken usw.; ferner die sogen. Crystals usw.; 1888, E: 707 raffiniertes Zucker aller Art, A: 707/713 (1890: 707/708, 710/713) Zucker, darunter: 707 raffiniertes Zucker aller Art, 711 Kandis und Zucker in weißen, vollen, harten Broten, Blöcken usw.; ferner die

sogen. Crystals usw.; 1891, E: 707 raffinierter Zucker, A: 707/708, 710/713 Zucker, darunter: 707 raffinierter Zucker, 711 Kandis und Zucker in Broten; 1896; E: 700 raffinierter Zucker, A: 699/704 Zucker, darunter: 700 raffinierter Zucker, 702 Kandis und Zucker in Broten; 1897, E: 700 raffinierter Zucker, auch flüssiger, A: 699/704 Zucker, darunter: 700 raffinierter Zucker, auch flüssiger, 702 Zucker in Broten.

176a. Rohrzucker. 1903 Sept., 700a Verbrauchszucker, aus Zuckerrohr, raffiniert, 700b Verbrauchszucker aus Zuckerrohr, dem raffinierten gleichgestellt; 1906 März, 176a Rohrzucker (Verbrauchszucker); 1920, 176a Rohrzucker.

176b. Rübenzucker: Kristallzucker (granulierter), auch Sandzucker. 1903 Sept., 702a Verbrauchszucker aus Rüben: Kristallzucker, 702b Verbrauchszucker aus Rüben: granulierter Zucker (granuliert); 1906 März, 176b Rübenzucker: Kristallzucker (granulierter); 1920, 176b wie oben.

176c. Rübenzucker: Platten-, Stangen-, Würfelzucker. 1903 Sept., 702e Verbrauchszucker aus Rüben: Platten-, Stangen-, Würfelzucker; 1906 März, 176c wie oben.

176d. Rübenzucker: gemahlener Melis. 1903 Sept., 703c Verbrauchszucker aus Rüben: gemahlener Melis; 1906 März, 176d wie oben.

176e. Rübenzucker: Stücken-, Krümelzucker. 1903 Sept., 703a Verbrauchszucker aus Rüben: Stücken- und Krümelzucker (crushed and pilé); 1906 März, 176e wie oben.

176f. Rübenzucker: gemahlene Raffinade. 1903 Sept., 703b Verbrauchszucker aus Rüben: gemahlene Raffinade; 1906 März, 176f wie oben.

176g. Rübenzucker: Brotzucker. 1903 Sept., 702d Verbrauchszucker aus Rüben: Brotzucker; 1906 März, 176g wie oben.

176h. Rübenzucker: Farin. 1903 Sept., 703d Verbrauchszucker aus Rüben: Farin; 1906 März, 176h wie oben.

176i. Rübenzucker: Kandis. 1903 Sept., 702c Verbrauchszucker aus Rüben: Kandis; 1906 März, 176i wie oben.

Anderer Zucker (176k—o), allgemein. 1872, E: 345 Rohrzucker von Nr. 19 des Holl. Standard und darüber, 346 Rohrzucker unter Nr. 19 des Holl. Standard, A: 344 Rohrzucker von mindestens 88% Polarisation, 346 anderer harter Zucker; 1880, E: 471 Rohrzucker von Nr. 19 des Holl. Standard und darüber, 472 Rohrzucker unter Nr. 19 des Holl. Standard, A: 470/473 Zucker, darunter¹⁾: 471 aller übrige harte Zucker sowie alle weißen trockenen Zucker von mindestens 98% Polarisation, 472 Rohrzucker von mindestens 88% Polarisation, 473 Zucker, für welchen Ausfuhrvergütung nicht gewährt ist; 1885, E: 698 (hierin Nr. 700) Rohrzucker von Nr. 19 des Holl. Standard und darüber, 699 (hierin Nr. 700) Rohrzucker unter Nr. 19 des Holl. Standard, A: 697/700 Zucker, darunter¹⁾: 698 aller übrige harte Zucker, sowie alle weißen trockenen Zucker von mindestens 98% Polarisation, 699 Rohrzucker von mindestens 88% Polarisation, 700 Zucker, für welchen Ausfuhrvergütung nicht gewährt ist; 1886, E: 698 (hierin Nr. 700) wie 1885, 699 (hierin Nr. 700) wie 1885, A: 697/700 Zucker, darunter¹⁾: 698 wie 1885, 699 wie 1885, 697a Rohrzucker von mindestens 90% Polarisation und raffinierter Zucker von unter 98, aber mindestens

1) Bei Ausfuhr aus Niederlagen wird der Zucker wie bei der Einfuhr angeschrieben.

90% Polarisation, 699 a aller übrige harte Zucker; aller weiße trockene Zucker in Kristall-, Krümel- usw. Form; 1888, E: 708/709 (1890: 708) Rohzucker aller Art, A: 707/713 (1890: 707/708, 710/713) Zucker, darunter: 708/709 (1890: 708) Rohzucker aller Art, 710 Rohzucker von mindestens 90% Polarisation und raffinierter Zucker von unter 98, aber mindestens 90% Polarisation, 712 aller übrige harte Zucker; aller weiße trockene Zucker in Kristall-, Krümel- und Mehlform, 713 Zucker, für welchen Steuervergütung nicht gewährt ist; 1891, E: 708 Rohzucker, A: 707/708, 710/713 Zucker, darunter: 708 Rohzucker (von Niederlagen), 710 Rohzucker (aus dem freien Verkehr), 712 aller übrige harte Zucker, 713 Zucker ohne Steuervergütung; 1892 August, E: 708 Rohzucker, Rübensäfte, Füllmassen, A: wie 1891; 1896, E: 699 Rohzucker, Rübensäfte A: 699/704 Zucker, darunter: 699 Rohzucker, Rübensäfte (von Niederlagen), 701 Rohzucker (aus dem freien Verkehr), 703 aller übrige Zucker, 704 Zucker ohne Ausfuhrzuschuß.

176 k. Rohrzucker, roher, fester und flüssiger. 1903 Sept., 699 Rohzucker, roh; 1906 März, 176 k wie oben.

176 l. Rübenzucker, roher, fester und flüssiger. 1903 Sept., 701 a Rübenzucker, roh; 1906 März, 176 l wie oben.

176 m. Anderer fester und flüssiger Zucker (z. B. flüssige Raffinade). 1903 Sept., 704 flüssige Raffinade einschl. des Invertzuckersirups; 1906 März, 176 m anderer fester und flüssiger Zucker (flüssige Raffinade usw.); 1920, 176 m wie oben.

176 n. Füllmassen, Zuckerabläufe (Sirup, Rübensaft, Ahornsaft). 1872, 333 Melasse, andere, und Sirup, 322 Beeren, Gemüse usw., getrocknet, gebacken usw., Säfte, ohne Zucker eingekocht; 1880; 456 Sirup; 1885, 684 Sirup von der Zuckerfabrikation; 1888, 693 Sirup von der Zuckerfabrikation; 1896, 699 Rohzucker, Rübensäfte, 686 Sirup und Melasse; 1905, 701 b Rübensäfte, Füllmasse, 686 wie 1896; 1906 März, 176 n Füllmassen, Zuckerabläufe (Sirup, Melasse), Melassekrainfutter; Rüben-, Ahornsaft; 1925, 176 n wie oben.

176 o. Melasse und Melassekrainfutter. 1872, 332 Melasse zur Branntweinbereitung, 333 wie Nr. 176 n; 1880, E: 457 a Melasse, mit Ausnahme der unter Nr. 457 b genannten, 457 b Melasse zur Branntweinbereitung, A: 457 Melasse; 1885, E: 681 Melasse, mit Ausnahme der unter Nr. 685 genannten, 685 Melasse zur Branntweinbereitung, A: 681 Melasse (hierin Nr. 685); 1888, 691 Melasse, mit Ausnahme der unter Nr. 694 nachgewiesenen, 694 Melasse zur Branntweinbereitung, A: 691 Melasse (694 nur für die E); 1889, 691 Melasse; 1896, 686 wie Nr. 176 n; 1906 März, wie Nr. 176 n; 1925, 176 o wie oben.

177 a. Stärke Zucker, Fruchtzucker und anderweitig n. g. gährungsfähige Zuckerarten; Dextrinsirup; gebrannter Zucker. 1872, 334 Stärke Zucker und Stärkesirup; 1880, 458 Traubenzucker, Glykose, Stärke Zucker, Stärkesirup, Kartoffelsirup; 1885, E: 683 (hierin Nr. 682) Stärke Zucker und Stärkesirup, A: 682 Kartoffelzucker und Kartoffelsirup, 683 anderer Stärke Zucker und Stärkesirup; 1887, E: 683 (hierin Nr. 682) Stärke Zucker und Stärkesirup, A: 682 und 683 Stärke Zucker und Stärkesirup; 1888, 692 u. 706 Stärke Zucker, Maltose, Fruchtzucker usw., sirupartig und kristallisiert, gebrannter Zucker (Karamel); 1889, 692 Stärke Zucker,

Maltose, Fruchtzucker usw.: sirupartig; 706 Stärkezucker, Maltose, Fruchtzucker usw.: kristallisiert; auch gebrannter Zucker (Karamel); 1891, 692 Stärkezucker usw., sirupartig, 706 Stärkezucker usw., kristallisiert; 1896, 687 Stärkezucker usw., sirupartig, 698 Stärkezucker usw., kristallisiert; 1898, 687 Stärkezucker, Maltose usw., sirupartig, 698 Stärkezucker, Maltose usw., kristallisiert; 1900, 687 Stärkezucker, Maltose, Fruchtzucker, sirupartig (seit 1. September 1903 ohne Invertzuckersirup), 698 Stärkezucker, Maltose, Fruchtzucker, kristallisiert; Karamel; 1906 März, 177a Stärkezucker, Fruchtzucker u. a. n. g. gärungsfähige Zuckerarten, gebrannter Zucker; 1920, 177a wie oben.

177b. Färbzucker, Zuckerfarben. 1872, 344, 1880, 470, 1885, 697 wie Nr. 176a—i; 1888, 714 Zuckercouleur (Rum-, Biercouleur usw.) und Zuckerfarben; 1891, 714 Zuckercouleur, Zuckerfarben; 1896, 705 Zuckercouleur, Zuckerfarben; 1906 März, 177b Färbzucker, Zuckerfarben.

177c. Milchzucker. 1872, 344, 1880, 470: wie unter 176a—i; 1885, 224 rohe Erzeugnisse zum Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, mit Ausnahme der Färbe- und Gerbematerialien, n. b. g.; 1888, 221 Fabrikate und Präparate der chemischen Industrie und Pharmazie, a. n. g. oder inbegriffen; 1891, 221 chemische Fabrikate usw., n. b. g.; 1895, 224 chemische Fabrikate usw., n. b. g.; 1899, 180b Milchzucker, Milchsäure; 1906 März, 177c Milchzucker.

Getränke.

Die Handelsstatistik bringt Branntwein von 1872 ab in einer Sammelnummer, unter der auch Arrak, Rum und Franzbranntwein geführt werden. Das Jahr 1896 zeigt die Spezialisierung in Liköre, Arrak, Rum, Kognak usw. Wein wird besonders behandelt, und zwar im Anfang zusammenfassend, bis das Jahr 1880 für Obst- und Schaumwein, die Jahre 1906 und 1912 für Heilmittelwein weitere Spezialisierungen bringen. Bier erscheint entsprechend seiner großen Bedeutung in der Handelsstatistik bereits im Jahre 1872 unter eigener Nummer.

Branntwein aller Art (178—179), allgemein. 1872, 286 Arrak, Rum, Franzbranntwein, 287 versetzter Branntwein, 288 anderer Branntwein aller Art; 1880, 386 Arrak, Rum, Franzbranntwein, 397 versetzter Branntwein, 398 anderer Branntwein aller Art; 1885, 598 Arrak, Kognak, Rum, Franzbranntwein, 599 Spiritus, roh und raffiniert (Sprit), 600 vorstehend n. g. Branntwein; 1888, 603 Arrak, Kognak (echter Franzbranntwein, Destillat aus Wein), Rum: in Fässern, 604 Spiritus, roh, raffiniert (Sprit), 605 vorstehend n. g. Branntwein; 1891, 603 Liköre, vom 1. 7. 1891 an, vorher in Nr. 604b bzw. 605 enthalten, 604a Spiritus, roh und raffiniert, in Fässern, 604b Branntwein, in Fässern, n. b. g. (bis 30. 6. 1891 mit Einschluß der Liköre in Fässern [Nr. 603]), 605 Branntwein, außer Likör, in Flaschen (bis 30. 6. 1891 mit Einschluß der Liköre in Flaschen [Nr. 603]).

In Behältnissen mit einem Raumgehalte von 15 l oder mehr.

178a. Liköre. 1896, 599 Liköre; 1905, 599 Liköre in Fässern und Flaschen; 1906 März, 178a Likör; 1912, 178a Likör in Fässern; 1920, 178a wie oben.

178b. 1. Arrak. 1896, 601 Branntwein, n. b. g., in Fässern; 1900, 601 Arrak, Kognak, Rum, Branntwein, Kunstwein usw. in Fässern; 1906 März, 178b Arrak, Rum, Kognak, Kirsch- und Zwetschgenwasser; 1912, 178a wie 1906 mit Zusatz: in Fässern; 1920, 178b 1. wie oben.

178b. 2. Rum. 1896/1914 wie Nr. 178b 1; 1920, 178b 2. wie oben.

178c. Kirsch- und Zwetschgenwasser. 1896/1914 wie Nr. 178b 1; 1920, 178c wie oben.

178d. Kognak und anderer Weinbrand. 1896/1914 wie Nr. 178b 1; 1920, 178d Kognak; 1925, 178d wie oben.

178e. Anderer Trinkbranntwein. 1896/1906 wie Nr. 178b 1; 1906 März, 178d anderer Branntwein, Weingeistmischungen; 1912, 178d wie 1906 mit Zusatz: in Fässern; 1920, 178e wie oben.

178f. Sprit und Brennspiritus. 1896, 600 Spiritus in Fässern; 1906 März, 178c Weingeist; 1912, 178c wie 1906 mit Zusatz: in Fässern; 1920, 178f wie oben.

178g. Sonstige gebrannte geistige Flüssigkeiten: Weingeistmischungen. 1896/1906 wie Nr. 178b 1; 1906 März, 178d anderer Branntwein, Weingeistmischungen; 1912, 178d wie Nr. 178e; 1920, 178g wie oben.

In anderen Behältnissen.

179a. Likör. 1896/1906 wie Nr. 178a; 1906 März, 179a Likör; 1912, 179a Likör in Flaschen; 1920, 179a Likör.

179b. Sprit und Brennspiritus. 1896, 602 Branntwein, außer Likör, in Flaschen usw.; 1900, 602 Branntwein in Flaschen; 1905, 602 Branntwein, auch Kunstwein und Spiritus, in Flaschen; 1906 März, 179b Weingeist; 1912, 179b Weingeist in Flaschen; 1920, 179b wie oben.

179c. Arrak, Rum, Kognak usw.; Weingeistmischungen. 1896 bis 1906 wie Nr. 179b; 1906 März, 179c Arrak, Rum, Kognak usw.; Weingeistmischungen; 1912, 179c wie 1906 mit Zusatz: in Flaschen; 1920, 179c wie oben.

Wein und frischer Most von Trauben, auch entkeimt (180a bis 182, 184), allgemein. 1872, 291 Wein und Moste in Fässern, 292 Wein in Flaschen; 1880, 402 Wein und Most in Fässern, 404 anderer Wein in Flaschen; 1885, 607 Wein und Most in Fässern, 611 anderer Wein in Flaschen; 1888, 611 Wein und Most in Fässern, 614 Wein mit Ausnahme von Schaumwein und Zider in Flaschen; 1895, E: 611a Wein und Most in Fässern, 611b roter Wein zum Verschneiden, 611c Wein zur Kognakbereitung, 612 Wein, außer Schaumwein, in Flaschen, A: 611a wie E, 611b, c nur für die E; 1896, E: 607 Wein und Most in Fässern, 608 roter Wein zum Verschneiden, 609 Wein zur Kognakbereitung, 612 Wein, außer Schaumwein, in Flaschen, A: 607 wie E, 608, 609 nur E.

In Behältnissen mit einem Raumgehalte von 50 l oder mehr.

180a. Wein zur Herstellung von Weinbrand unter Zollsicherung. 1906 März, E: 180a roter Verschnittwein und -most, 180b Wein

zur Kognakbereitung, A: 180 Wein in Fässern oder Kesselwagen; 1912, E: 180a und b wie 1906 mit Zusatz: in Fässern usw., A: 180 Wein in Fässern oder Kesselwagen; 1920, E: 180a roter Verschnittwein und -most, 180b, Wein zur Herstellung von Weinbrand, A: 180g Wein und frischer Most von Trauben: in Fässern oder Kesselwagen; 1923, E: 180a wie oben, A: 180e wie 1920 Nr. 180g.

180b. Wein zur Herstellung von Weinessig unter Zollsicherung. 1912, E: 180d anderer Wein; 1920, E: 180c Wein zur Herstellung von Weinessig; 1923, E: 180b wie oben.

180c. Wein zur Herstellung von Schaumwein unter Zollsicherung. 1912, E: 180d wie Nr. 180b; 1920, E: 180d Wein zur Herstellung von Schaumwein; 1923, E: 180c wie oben.

180d. Wein zur Herstellung von Wermutwein unter Zollsicherung. 1912, E: 180d wie Nr. 180b; 1920, E: 180e Wein zur Herstellung von Wermutwein; 1923, E: 180d wie oben.

180e. Anderer Wein. 1906 März, E: 180c anderer Wein, A: 180c Wein in Fässern oder Kesselwagen, 183 Weintrüb; 1912, E: 180c Marsala-, Port-, Madeirawein mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 20 Gewichtsteilen in 100, 180d anderer Wein; 1920, E: 180f Marsala-, Port-, Madeirawein mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 200 g in 1 l, 180g anderer Wein; 1923, E: 180e wie oben.

180f. Stiller Wein und frischer Most in anderen Behältnissen. 1906 März, 181b stiller Flaschenwein; 1912, 181b stiller Wein in Flaschen; 1920, 180h stiller Wein und frischer Most in Flaschen, Krügen o. dgl.; 1923, 180f wie 1920 Nr. 180h; 1925, 180f wie oben.

181. Traubenmost, eingekocht; Rosinenextrakt, griechischer Sekt, Weinmost, luftdicht verschlossen. 1906 März, 182 Traubenmost, eingekocht; Rosinenextrakt, griechischer Sekt usw.; 1920, 181 wie oben.

182. Weine mit Heilmittelzusätzen und ähnliche weinhaltige Getränke (Wermutwein usw.). 1906 März, 184 Weine mit Heilmittelzusätzen und ähnliche weinhaltige Getränke; 1920, 182 wie oben.

183. Obstwein und andere gegorene, dem Wein ähnliche Getränke (Maltonwein usw.); Reiswein. 1872, 293 Zider; 1880, E: 401a Zider (Obstwein) in Fässern, 401b Zider (Obstwein) in Flaschen, A: 401 Zider (Obstwein) in Fässern und Flaschen; 1885, 605 Zider in Fässern, 608 Zider in Flaschen, mit Ausnahme von Schaumwein; 1888, 610 Zider, sowie⁷ künstlich bereitete Getränke zum Tafelgenusse, anderweitig nicht inbegriffen, in Fässern, 613 Zider, mit Ausnahme von Schaumwein, sowie künstlich bereitete Getränke zum Tafelgenusse, anderweitig nicht inbegriffen, in Flaschen; 1896, 606 Zider usw. in Fässern, 611 Zider usw. in Flaschen; 1900, 606 Zider, Limonade usw. in Fässern, 611 Zider, Limonade usw. in Flaschen; 1906 März, 185 Obstwein und andere gegorene oder künstlich bereitete Getränke; Maltonwein und Met; Limonade; 1920, 183 Obstwein und andere gegorene, dem Wein ähnliche Getränke (Maltonwein usw.); 1925, 183 wie oben.

184. Schaumwein. 1880, 403 Schaumwein in Flaschen; 1885, 610 Schaumwein in Flaschen; 1888, 612 Schaumwein (auch Zider-Schaumwein); 1891, 612 Schaumwein in Flaschen; 1896, 610 Schaumwein in Flaschen; 1906 März, 181a Schaumwein; 1920, 184 Schaumwein.

185a. Met; Kумыß. 1872, 285 Met; 1880, 395 Bier aller Art, auch Met, A: 395 Bier aller Art, auch Met; 1885, 597 Bier aller Art, auch Met; 1888, 602 Bier aller Art, auch Met; 1891, 602a Bier in Fässern, 602b Bier in Flaschen; 1896, 597 Bier in Fässern, 598 Bier in Flaschen; 1906 März, 185 Obstwein und andere gegorene oder künstlich bereitete Getränke, Maltonwein und Met, Limonade; 1920, 185a Met; Kумыß.

185b. Ohne Zusatz von Branntwein oder Wein künstlich bereitete Getränke; Limonaden. 1872, 294 Essig in Flaschen oder Kruken, künstlich bereitete Getränke; 1880, E: 405a künstlich bereitete Getränke in Fässern, 405b künstlich bereitete Getränke in Flaschen, A: 405 künstlich bereitete Getränke in Fässern und Flaschen; 1885, 606 künstlich bereitete Getränke, nicht alkoholhaltige, in Fässern, 609 künstlich bereitete Getränke, alkoholfreie, in Flaschen; 1888/1914 wie Nr. 183; 1920, 185b wie oben.

186a. Bier: in Behältnissen mit einem Raumgehalt von 15 l oder mehr. 1872, 284 Bier aller Art; 1880, 395 Bier aller Art, auch Met; 1885, 597 Bier aller Art, auch Met; 1888, 602 Bier aller Art, auch Met; 1891, 602a Bier in Fässern; 1896, 597 Bier in Fässern; 1906 März, 186a Bier, Malzextrakt, dünnflüssig, in Fässern; 1920, 186a Bier in Fässern; 1925, 186a wie oben.

186b. Bier: in anderen Behältnissen. 1872 bis 1888, wie unter 186a; 1891, 602b Bier in Flaschen; 1896, 598 Bier in Flaschen; 1906 März, 186b Bier usw. in Flaschen usw.; 1920, 186b Bier in Flaschen, Krügen o. dgl.; 1925, 186b wie oben.

Speiseessig (187a—b), allgemein. 1872, 290 Essig aller Art in Fässern, 294 Essig in Flaschen oder Kruken, künstlich bereitete Getränke; 1880, E: 400a Essig aller Art in Fässern, 400b Essig aller Art in Flaschen, A: 400 Essig in Fässern, Flaschen und Kruken; 1885, 603 Essig in Fässern, 604 Essig in Flaschen oder Kruken; 1888, 608 Essig aller Art (Speiseessig), Essigsäure usw. in Fässern, 609 Essig aller Art (Speiseessig), Essigsäure usw. in Flaschen oder Kruken; 1896, 604 Essig, Essigsäure usw. in Fässern, 605 dgl. in Flaschen usw.; 1906 März, 187a Essig in Fässern oder Kübeln, 187b Essig in Flaschen, Krügen usw.; 1912, 187 Essig aller Art.

187a. Weinessig. 1920, 187a Weinessig.

187b. Anderer Speiseessig. 1920, 187b anderer Speiseessig.

188. Weinhefe. 1872, 5a Essenzen, Extrakt, Tinkturen und Wasser, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch; 1880, 146 Weinhefe, trockene und teigartige; 1885, 217 Weinhefe, trockene oder teigartige; 1888, 211 Weinhefe, trockene und teigartige; 1896, 214 Weinhefe, trockene und teigartige; 1906 März, 188 Weinhefe.

189. Andere Hefe aller Art. 1872, 289 Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe; 1880, E: 399a Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe usw., 399b flüssige Bierhefe, auf besonders genannten Grenzstrecken in Mengen bis zu 15 kg inkl. in einem Transport, A: 399 Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe; 1885, E: 601 Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe und der unter Nr. 602 genannten, 602 flüssige Bierhefe auf einzelnen Grenzstrecken, A: 601 Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe, 602 in 601 enthalten; 1888, E: 606 Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe und der unter Nr. 607 genannten, 607 flüssige Bierhefe auf einzelnen Grenzstrecken,

A: 606 wie E, 607 in 606 enthalten; 1896, 603 Hefe, außer Weinhefe; 1906 März, 189 Bierhefe usw.; 1912, 189 andere Hefe aller Art.

190. Mineralwasser, natürliches und künstliches. 1872, 77 Mineralwasser, einschl. der Krüge; 1880, 126 Mineralwässer, einschl. der Flaschen und Krüge; 1885, 182 Mineralwässer, auch künstliche; 1888, 178 Mineralwasser, künstliches und natürliches; 1896, 181 Mineralwasser; 1906 März, 190 Mineralwasser, natürliches und künstliches, einschl. der Flaschen und Krüge; 1925, 190 wie oben.

Abgänge von der Verarbeitung landwirtschaftlich. Erzeugnisse.

Mit Ausnahme der Ölkuchen, die schon 1872 gesondert auftraten, verschwanden die Abgänge von der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zunächst in der Sammelgruppe „sonstige Abfälle“. Die Spezialisierung begann erst 1880.

192a. Kleie (Viehfutter). 1875, 9 sonstige Abfälle; 1880, 7 Kleie und Malzkeime; 1885, 7 Kleie, Malzkeime, Reisabfälle; 1896, 8 Kleie, Malzkeime, Reisabfälle, Kartoffelpülpe; 1899, 8a Kleie; 1906 März, 192a Kleie (Viehfutter).

192b. Reisabfälle (Viehfutter). 1875/1898 wie Nr. 192a; 1899, 8b Malzkeime, Reisabfälle, Kartoffelpülpe; 1906 März, 192b Reisabfälle (Viehfutter).

193. Ölkuchen, Ölkuchenmehl; Mandelkleie. 1872, 360 Ölkuchen, fest oder gemahlen; 1880, 482 Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Öle; 1885, 714 Ölrückstände, feste, auch gemahlen; 1888, 729 Ölrückstände in Form von Kuchen (Ölkuchen) oder Mehl; 1891, 729 Ölkuchen; 1896, 720 Ölkuchen; 1899, 720 Ölkuchen, Ölkuchenmehl; 1906 März, 193 Ölkuchen, Ölkuchenmehl usw.; 1920, 193 wie oben.

194. Schlempe; Rückstände von der Stärkerzeugung (Viehfutter). 1875, 9 sonstige Abfälle; 1880, 11 sonstige Abfälle; 1885, 10 a. n. g. Abfälle; 1888, 9 Abfälle, a. n. g. oder unbegriffen; 1891, 9 Abfälle, n. b. g.; 1896, 10 Abfälle, n. b. g.; 1906 März, 194 Schlempe und Rückstände von der Stärkerzeugung (Viehfutter); 1912, E: 194 Schlempe und Rückstände von der Stärkerzeugung (Viehfutter), A: 194 Schlempe und Rückstände von der Stärkerzeugung (Viehfutter), auch Malztreber und -keime.

195. Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel. 1875/1906 wie Nr. 194; 1906 März, 195 ausgelaugte Rübenschnitzel; 1912, 195 ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel.

196. Weintreber. 1875/1906 wie Nr. 194; 1906 März, 196 Weintreber; 1912, E: 196 Weintreber, A: 196 Weintreber, Obst- usw. Treber.

197. Malz-, Obst- usw. Treber; Malzkeime. 1875, 9 sonstige Abfälle; 1880, 11 sonstige Abfälle, 7 Kleie und Malzkeime; 1885, 10 a. n. g. Abfälle, 7 Kleie, Malzkeime, Reisabfälle; 1888, 9 Abfälle, a. n. g. oder unbegriffen, 7 wie 1885; 1896, 10 Abfälle, n. b. g., 8 Kleie, Malzkeime, Reisabfälle, Kartoffelpülpe; 1899, 8b Malzkeime, Reisabfälle, Kartoffelpülpe, 10 Abfälle, n. b. g.; 1906 März, 197 Malz-, Obst- usw. Treber, Malzkeime; 1912, E: 197 Malz-, Obst- usw. Treber; Malzkeime, A: wie Nr. 194 und 196.

Erzeugnisse der Nahrungs- und Genußmittel-Gewerbe, in den übrigen Unterabschnitten nicht inbegriffen.

Der größte Teil der in dieser Gruppe vertretenen Waren-gattungen — wie Gewöhnliches Backwerk; Anderes Backwerk, Keks, Zwieback; Teigwaren; Waren aus Kakaomasse — tritt schon 1872 unter eigener (Sammel-)Nummer auf. Margarine wird im Jahre 1888 zum ersten Mal erwähnt, seit 1896 besonders geführt.

198. Gewöhnliches Backwerk. 1872, 325 andere Mühlenfabrikate aus Getreide usw., Bäckerwaren, Stärkegummi, Nudeln; 1880, E: 450 gewöhnliches Backwerk (Bäckerware), 450a Mühlenfabrikate und Bäckerwaren für Bewohner des Grenzbezirks, A: 450 gewöhnliches Backwerk (Bäckerware); 1885, E: 669 gewöhnliches Backwerk (Bäckerware), 672 Mühlenfabrikate und Bäckerwaren für Bewohner des Grenzbezirks, A: 669 wie E, 672 in 669 enthalten; 1888, E: 679 Backwerk, gewöhnliches (Bäckerware), 682 Mühlenfabrikate und Bäckerware für Bewohner des Grenzbezirks, A: 679 wie E, 682 nur für die E; 1896, 676 Backwerk, gewöhnliches; 1906 März, 198 gewöhnliches Backwerk.

199. Anderes Backwerk, Keks, Zwieback; Oblaten mit Zucker oder Gewürz. 1872, 325 wie Nr. 198; 1880, 434 Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; 1885, 654 Konditorwaren mit Ausnahme der unter Nr. 651 a und 657 fallenden; 1888, 660 Konditorwaren, mit Ausnahme der unter Nr. 663 und 671 fallenden; 1896, 657 Konditorwaren; 1905, E: 657 Konditorwaren (Kindermehl, Biscuits und Bonbons), A: 657 Konditorwaren; 1906 März, 199 anderes Backwerk, Keks, Zwieback usw.; 1912, 199 anderes Backwerk, Keks, Zwieback, Oblaten mit Zucker usw.; 1920, 199 wie oben.

200. Teigwaren (Nudeln usw.). 1872, 325 wie Nr. 198; 1880, 446 Nudeln und Makkaroni; 1885, 665 Nudeln, Makkaroni; 1888, 678 Nudeln, Makkaroni; 1896, 675 Nudeln, Makkaroni; 1906 März, 200 Teigwaren (Nudeln usw.).

202a. Zuckerwerk und sonstige a. n. g. Zuckerwaren. 1872, 318 Konfitüren, Saucen usw., Kakaomasse, Schokolade, gebrannter Kaffee; 1880/1906, wie Nr. 199; 1906 März, 202a Zuckerwerk und sonstige a. n. g. Zuckerwaren.

202b. Nicht gebackene Waren mit Zucker (z. B. Bassorin- und Tragantwaren), Gewürze, Kastanien, Obst- und andere Früchte, Pflanzen, Pflanzenteile, überzuckert. 1872, 318 wie Nr. 202a; 1880/1906, wie Nr. 199; 1906 März, 202b nicht gebackene Waren mit Zuckerzusatz, Bassorin- und Tragantwaren mit Zucker; Kastanien, Obst und andere Früchte, Pflanzen und Pflanzenteile, überzuckert; 1912, 202b nicht gebackene Waren mit Zucker; Gewürze, Kastanien, Obst- und andere Früchte, Pflanzen und Pflanzenteile, überzuckert; 1920, 202b wie oben.

203a. Kakaomasse; Kakaoschalen, gemahlen. 1872, 318 Konfitüren, Saucen usw., Kakaomasse, Schokolade, gebrannter Kaffee, 315 Kakaoschalen; 1880, 431 Kakaoschalen, 435 Kakaomasse, gemahlen, Kakao, Schokolade und Schokoladensurrogate; 1885, 653 Kakaomasse, unentölt,

Schokoladensurrogate; 1888, 673 Kakaomasse und -pulver, unentölt, Schokoladensurrogate, unentölt, Kakao, gebrannt, gemahlen usw.; 1896, 670 Kakaomasse usw.; 1899, 670 Kakaomasse, Kakaoschalen, gemahlen usw.; 1906 März, 203a Kakao, gebrannter usw., Kakaomasse, Kakaoschalen, gemahlen; 1920, 203a wie oben.

203b. Kakaopulver, auch entölt. 1872, 318, 1880, 435 wie Nr. 203a; 1885, 652 Kakao, entölt; 1888, 672 Kakaomasse, Kakaopulver, ganz oder teilweise entölt, 673 wie Nr. 203a; 1896, 669 Kakaopulver; 1906 März, 203b Kakaopulver, mehr oder weniger entölt, 203a wie Nr. 203a; 1920, 203b wie oben.

204a. Schokolade und Schokoladeersatzmittel. 1872, 318 Konfitüren, Saucen usw., Kakaomasse, Schokolade, gebrannter Kaffee; 1880, 435 Kakaomasse, gemahlen, Kakao, Schokolade und Schokoladensurrogate; 1885, 651 Schokolade, 653 Kakaomasse, unentölt, Schokoladensurrogate; 1888, 671 Schokolade und Konditorwaren, ganz oder teilweise aus Kakaomasse, Schokolade usw., 673 Kakaomasse und -pulver, unentölt, Schokoladensurrogate, unentölt, Kakao, gebrannt, gemahlen usw.; 1896, 668 Schokolade; 1899, 668a Schokolade, 668b Schokoladensurrogate; 1906 März, 204a Schokolade und Schokoladeersatzstoffe; 1920, 204a wie oben.

204b. Waren aus Kakaomasse, -pulver, Schokolade oder Schokoladeersatzmitteln; Eichel-, Hafer- usw. Kakao. 1872 bis 1884 wie Nr. 203b; 1885, 651a Konditorwaren aus Kakaomasse, Schokolade usw.; 1888, 671 wie Nr. 204a; 1896, 668 Schokolade; 1899, 668c Konditorwaren; ganz oder teilweise aus Schokolade oder Schokoladensurrogaten; 1906 März, 204b Waren aus Kakaomasse, Kakaopulver, Schokolade- oder Schokoladeersatzstoffen, Eichel-, Hafer- usw. Kakao; 1920, 204b wie oben.

205a. Margarine und zu Kunstbutter verarbeitetes Oleomargarin, Oleomargarinmischungen. 1888, E: 615 Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen, auch Margarine, 616 wie 615 für Bewohner des Grenzbezirks, A: 615 wie E, 616 in 615 enthalten; 1896, 614 Butter, künstliche (Margarine); 1898, 614 Margarine; 1906 März, 205 Margarine und zu Kunstbutter verarbeitetes Oleomargarin usw.; 1912, 205a E: wie 1906, A: Margarine und zu Kunstbutter verarbeitetes Oleomargarin usw., Kunstspeisefett; 1920, E: 205a wie oben, A: wie oben, außerdem Kunstspeisefett; 1925 wie oben.

205b. Pflanzlicher Talg zum Genusse. 1872, 352 Palmöl, Palmbutter, 353 Kokosnußöl; 1880, 480 Palmöl, festes, 481 Kokosnußöl, festes; 1885, 708 und 713 Palm-, Palmnuß-, Kokosnußöl; 1888, 724 Palm-, Palmnuß-, Kokosnuß- und Bassiaöl usw.; 1896, 715 Palm- und Kokosnußöl; 1899, 715 Palm- und Kokosnußöl, vegetabilischer Talg; 1901, 715a Palmöl (Palmbutter, Palmfett), 715b Palmnußöl (Palmkernöl, Palmkernfett), Kokosnußöl u. a. Pflanzentalg; 1906 März, 205 wie Nr. 205a; 1912, 205b pflanzlicher Talg zum Genusse.

206. Margarinekäse. 1872/1896, wie unter 135a—e; 1897, 656b Margarine- und anderer Kunstkäse; 1906 März, 206 Margarinekäse.

207 A. Gehärtete fette Öle und Trane. Vgl. die einzelnen Positionen unter Nr. 131a, 166—168, 205b; 1925, 207A wie oben.

207 B. Kunstspeisefett. 1905, 721d andere Fette (Kunstspeisefette); 1906 März, 207 Kunstspeisefett; 1912, E: 207 wie 1906, A: wie Nr. 205a; 1925, E: 207 B Kunstspeisefett, A: wie Nr. 205a.

208. Milch, eingedickt (Sirupmilch) oder eingetrocknet (in Blöcken und Pulverform). 1875, 319a mit Zucker, Essig oder Öl eingemachte usw. Konsumtibilien; 1880, 436 mit Zucker, Essig, Öl oder sonst eingemachte usw. Verzehrungsgegenstände, sowie Gegenstände des feineren Tafelgenusses; 1885, 655 Milch, kondensierte; 1888, 661 Milch, kondensierte, auch mit Zuckerzusatz; 1891, 661 Milch, kondensierte; 1896, 658 Milch, kondensierte; 1905, 658 Milch, eingedickte; 1906 März, 208 Milch, eingedickt (Sirupmilch) oder eingetrocknet (in Blöcken usw.); 1912, E: 208 wie 1906, A: Milch eingedickt (Sirupmilch) oder eingetrocknet (in Blöcken oder als Pulver), auch Milch in luftdicht verschlossenen Behältnissen; 1925, 208 wie oben.

209. Eigelb und Eiweiß, zum Genusse zubereitet. Vgl. die einzelnen Positionen unter Nr. 137—138; 1906 März, 209 Eigelb und Eiweiß, zum Genusse zubereitet.

210. Senf (Senfpulver, Senfmehl). 1872, 319 mit Zucker, Essig, Öl oder sonst eingemachte usw. Konsumtibilien; 1875/1884 wie Nr. 208, außerdem 1880, 438 Sämereien, Beeren, Blätter usw., getrocknet, gebacken usw.; 1885, 657 andere Gegenstände des feineren Tafelgenusses, mit Ausnahme der unter Z. T. Nr. 25g 2 und 25 p 3 fallenden, 663 Sämereien, Beeren und Gartengewächse zum Genuß, getrocknet usw., bloß eingekocht oder gesalzen, Schalen von Südfrüchten usw.; 1888, 663 vorstehend n. g. Gegenstände des feineren Tafelgenusses, mit Ausnahme der unter Z. T. Nr. 25g 2γ—δ und 25 p 3 genannten, 669 und 670 Sämereien und Küchengewächse zum Genuß, getrocknet usw., bloß eingekocht oder gesalzen, Südfruchtschalen, unreife Pomeranzen; 1896, 660 Gegenstände des feineren Tafelgenusses, n. b. g., 666 Sämereien und Küchengewächse, getrocknet usw.; 1899, 660b Gegenstände des feineren Tafelgenusses, n. b. g., andere, 666 Sämereien und Küchengewächse, getrocknet usw.; 1900, 660b wie 1899, 666 Sämereien und Küchengewächse, getrocknet, gepulvert, bloß eingekocht oder gesalzen; 1906 März, 210 Senf, gepulvert (Senfpulver, Senfmehl); 1920, 210 wie oben.

211. Mostrich. 1872, 309 andere Gewürze; 1880, 436 wie Nr. 208; 1885, 657; 1888, 663; 1896, 660; 1899, 660b: sämtlich wie Nr. 210; 1906 März, 211 Mostrich.

212. Auszüge, nicht äther- oder weingeisthaltig, zu Getränken, Speisen usw., Kinder-, Kraftmehl, Limonadenpulver. 1872, 323 Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot; 1880, 445 Kraftmehl, Puder, Arrowroot; 1885, E: 668 Stärke, Kraftmehl, Puder, Arrowroot, A: 668 andere Stärke, Kraftmehl, Puder, Arrowroot; 1888, 677 Stärke, mit Ausnahme von Kartoffelmehl und -stärke, Kraftmehl, Puder, Arrowroot usw.; 1891, 677 andere Stärke, Kraftmehl, Puder usw.; 1896, 674 andere Stärke, Kraftmehl, Puder usw.; 1899, 674b andere Stärke, Kraftmehl, Puder, Arrowroot; 1905, 657 Konditorwaren (Kindermehl, Biscuits und Bonbons), 674b andere Stärke (Weizen-, Mais-), Kraftmehl, Puder, Arrowroot; 1906 März, 212 Kinder-, Kraftmehl; Limonadenpulver; Auszüge, nicht äther- oder weingeisthaltig, zu Getränken, Speisen usw.; 1920, 212 wie oben.

213. Schachtelmus (Marmelade) und andere Säfte von Früchten und Pflanzen, nicht äther- oder weingeisthaltig, mit Zucker versetzt oder eingekocht. 1872/1884; 1885, 657; 1888, 663; 1896, 660; 1899, 660b: sämtlich wie Nr. 210; 1906 März, 213 Säfte von Früchten und Pflanzen, nicht äther- oder weingeisthaltig, mit Zucker versetzt oder eingekocht, Himbeeressig; 1912, 213 Schachtelmus (Marmelade) und andere Säfte von Früchten und Pflanzen, nicht äther- oder weingeisthaltig, mit Zucker versetzt oder eingekocht; Himbeeressig; 1920, 213 wie oben.

214. Säfte von Früchten und von Pflanzen, zum Genusse, äther- oder weingeisthaltig. 1872/1906 wie Nr. 213; 1906 März, 214 wie oben.

215. Früchte, mit Branntwein zubereitet oder in Branntwein eingelegt. 1872/1906 wie Nr. 213; 1906 März, 215 wie oben.

216. Kapern, Oliven, Sardellenbutter und andere Gegenstände des feineren Tafelgenusses, a. n. g. 1872, 318 Konfitüren, Saucen usw., Kakaomasse, Schokolade, gebrannter Kaffee; 1879, E: 318 Konfitüren, Saucen usw., Kakaomasse, Schokolade, gebrannter Kaffee, vom 25. 7. 1879 ab ausschl. der Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen u. a. ähnl. Gegenstände des feineren Tafelgenusses, von da ab unter 319a nachgewiesen, A: 318 Konfitüren, Saucen usw., Kakaomasse, Schokolade, gebrannter Kaffee; 1880, 436 wie Nr. 208; 1885, E: 656 Oliven, 657 wie Nr. 210, A: 657 wie E, 656 in 657 enthalten; 1888, 662 Oliven, 663 wie Nr. 210; 1896, 659 Oliven, 660 wie Nr. 210; 1899, 659 wie 1896, 660b wie Nr. 210; 1906 März, 216 wie oben.

218. Nahrungs- und Genußmittel, a. n. g. (Bierextrakt, Kunstmilch usw.). Vgl. die einzelnen Positionen unter Nr. 210—217; 1906 März, 218 wie oben.

Nahrungs- und Genußmittel aller Art (außer Speiseölen und Getränken) in luftdichten Behältnissen, soweit sie nicht an sich wegen höherer Zollsätze als 75,— M. für 1 dz unter andere Nummern fallen (219a—d), allgemein. 1872, 319 mit Zucker, Essig, Öl oder sonst eingemachte usw. Konsumtibilien; 1875, 319a wie 1872; 1880, 436 wie Nr. 208; 1885, 657; 1888, 663; 1896, 660; 1899, 660b: sämtlich wie Nr. 210; 1906 März, 219 Nahrungs- und Genußmittel in luftdicht verschlossenen Behältnissen.

219a. Sardinen und andere Fische und Fischzubereitungen. 1888, 624 Fische, gesalzene, sowie mit Essig, Öl usw. zubereitete, in Gläsern usw., Fische aller Art in hermetisch verschlossenen Gefäßen; 1891, E: 624 Fische, gesalzene, sowie mit Essig usw. zubereitete in Gläsern, Büchsen, A: 623 und 624 Fische, zubereitete; 1896, 621 Fische, zubereitete, andere; 1906 März, 219 wie unter (219a—d); 1912, 219a Sardinen und andere Fische und Fischzubereitungen.

219b. Fleisch von Vieh (ausgenommen von Federvieh), einfach zubereitet. 1923, 219b wie oben (nur Einfuhr).

219c. Milch, Rahm. Vgl. auch Nr. 208; 1912, 219b Aprikosenmus, Milch, Rahm, Tomatenkonserven, Oliven usw.; 1925, 219c Milch, Rahm.

219d. Aprikosenmus, Tomatenkonserven, Oliven usw. Vgl. auch Nr. 216; 1912, 219b wie Nr. 219c; 1925, 219d wie oben.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, a. n. g.

372. Eiweiß, getrocknet, gepulvert; Eiweißstoffe, tierische und pflanzliche, a. n. g. 1873, 48 Andere rohe Erzeugnisse zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch; 1881, 86 Vorstehend nicht genannte rohe Erzeugnisse und Fabrikate zum Medizinalgebrauch; 1884, 86 Eiweiß, Eiweißstoff (Albumin) animalischer oder vegetabilischer in Flaschen, Büchsen oder dergl. eingemacht usw.; 1886, 224 rohe Erzeugnisse zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch, mit Ausnahme der Färbe- und Gerbereimaterialien, nicht besonders genannt; 1897, 223 rohe Erzeugnisse zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch, nicht namentlich aufgeführt, wie: Althee-, Arika-, Brennessel-, Flieder-, Huflattich usw.; 1906 März, 372 Eiweiß, getrocknet, gepulvert; Eiweißstoffe, tierische und pflanzliche, a. n. g.
